BL

SICAV mit mehreren Teilfonds nach luxemburgischem Recht

PROSPEKT

&

SATZUNG

14. SEPTEMBER 2026

Zeichnungen können nur auf der Grundlage dieses Prospekts („Prospekt“) zusammen mit der Satzung und den Kurzbeschreibungen jedes Teilfonds und den wesentlichen Anlegerinformationen („Wesentliche Anlegerinformationen“) erfolgen. Der Prospekt darf nur zusammen mit dem letzten Jahresbericht oder dem letzten Halbjahresbericht, falls dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, ausgegeben werden.

Die Tatsache, dass die SICAV in der von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) erstellten offiziellen Liste eingetragen ist, darf in keinem Fall und in welcher Form auch immer als eine positive Bewertung der CSSF in Bezug auf die Qualität der zur Zeichnung angebotenen Anteile angesehen werden.

Niemand ist berechtigt, andere Auskünfte zu erteilen als diejenigen, die im Prospekt und der Satzung sowie in den darin genannten Dokumenten enthalten sind.

INHALTSVERZEICHNIS

1. DIE SICAV UND DIE AKTEURE 4
2. VORBEMERKUNG 7
3. BESCHREIBUNG DER SICAV 7
4. ZIEL DER SICAV 8
5. IN FRAGE KOMMENDE ANLAGEN 8
6. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN 10
7. INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN 21
8. RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT ANLAGEN IN DER SICAV 22
9. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT 30
10. VERGÜTUNGSPOLITIK 31
11. ANLAGEBERATER 32
12. DEPOTBANK 32
13. BESCHREIBUNG DER ANTEILE, RECHTE DER ANTEILINHABER UND AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK 35
14. VERPFLICHTUNGEN UND AUFLAGEN, DIE SICH AUS FATCA UND CRS ERGEBEN 40
15. ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNGEN 42
16. DEFINITION UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS 45
17. INSTRUMENTE ZUR LIQUIDITÄTSSTEUERUNG 45
18. BESTEUERUNG DER SICAV UND DER ANTEILINHABER 50
19. FINANZBERICHTE 51
20. MITTEILUNGEN AN ANTEILINHABER 51
21. DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN 52

BL EQUITIES AMERICA 59
BL AMERICAN SMALL & MID CAPS 64
BL EQUITIES EUROPE 69
BL EUROPEAN SMALL & MID CAPS 74
BL EUROPEAN FAMILY BUSINESSES 79
BL EQUITIES JAPAN 84
BL EQUITIES ASIA 89
BL EQUITIES EMERGING MARKETS 94

BL EQUITIES DIVIDEND....99
BL EMERGING MARKETS....105
BL GLOBAL FLEXIBLE EUR....111
BL GLOBAL FLEXIBLE USD....116
BL GLOBAL EQUITIES....121
BL GLOBAL 75....126
BL GLOBAL 50....131
BL GLOBAL 30....136
BL GLOBAL BOND OPPORTUNITIES....141
BL BOND EURO....147
BL BOND DOLLAR....152
BL BOND EMERGING MARKETS DOLLAR....156
BL CORPORATE BOND OPPORTUNITIES....161
BL FUND SELECTION SMART EQUITIES....167
BL GLOBAL MARKETS....173
BL FUND SELECTION 0-50....178
BL FUND SELECTION ALTERNATIVE STRATEGIES....184
VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN GEMÄß SFDR....189
SATZUNG....297

1. DIE SICAV UND DIE AKTEURE

Bezeichnung der SICAV	BL
Gesellschaftssitz der SICAV	16, boulevard Royal L-2449 Luxemburg
Luxemburger Handels- und Firmenregisternummer	B 45 243
Rechtsform	Investmentgesellschaft mit variablem Kapital mit mehreren Teilfonds nach Luxemburger Recht, die Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 („Gesetz von 2010“) zu Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegt.
Verwaltungsrat der SICAV	Florence PILOTAZ Mitglied des Exekutivkomitees BANQUE DE LUXEMBOURG Société Anonyme 14, boulevard Royal L-2449 Luxemburg Vorsitzende Cosita DELVAUX Notarin 36, Boulevard Joseph II L-1840 Luxemburg Verwaltungsratsmitglied Philippe HOSS Rechtsanwalt ELVINGER HOSS PRUSSEN Société Anonyme 2, place Winston Churchill L-1340 Luxemburg Verwaltungsratsmitglied Luc RODESCH Mitglied des Exekutivkomitees BANQUE DE LUXEMBOURG Société Anonyme 14, boulevard Royal L-2449 Luxemburg Verwaltungsratsmitglied Thomas SEALE Gesellschaftsverwalter 39, rue de la Paix L-7244 Bereldange Verwaltungsratsmitglied Vincent WILLEM Deputy Head Asset Servicing BANQUE DE LUXEMBOURG Société Anonyme 14, boulevard Royal L-2449 Luxemburg Verwaltungsratsmitglied

Verwaltungsgesellschaft der SICAV	BLI – BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS Société Anonyme 16, boulevard Royal L-2449 Luxemburg
Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft	Nicolas BUCK Partner PALANA S.A. Société Anonyme 33-39, rue du Puits Romain L-8070 Bertrange Vorsitzende Gary JANAWAY Gesellschaftsverwalter 23, rue de Sandweiler L-5362 Schrassig Verwaltungsratsmitglied Fanny NOSETTI-PERROT Chief Executive Officer BLI – BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS Société Anonyme 16, boulevard Royal L-2449 Luxemburg Verwaltungsratsmitglied Guy WAGNER Chief Investment Officer BLI – BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS Société Anonyme 16, boulevard Royal L-2449 Luxemburg Verwaltungsratsmitglied
Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft	Fanny NOSETTI-PERROT Chief Executive Officer Nico THILL Deputy Chief Executive Officer Quentin GAGET Chief Operating Officer Guy WAGNER Chief Investment Officer
Domizilstelle	BLI - BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS Société Anonyme 16, boulevard Royal L-2449 Luxemburg
Depotbank und Hauptzahlstelle	BANQUE DE LUXEMBOURG Société Anonyme 14, boulevard Royal L-2449 Luxemburg
Zentrale Verwaltungsstelle	UI efa S.A. Société Anonyme 2, rue d'Alsace

	B.P. 1725 L-1122 Luxemburg
Zugelassener Abschlussprüfer(Réviseur d'Entreprises Agrée)	DELOITTE AUDIT Société à responsabilité limitée 20, Boulevard de Kockelscheuer L-1821 Luxemburg

2. VORBEMERKUNG

Niemand ist berechtigt, andere als die im Prospekt enthaltenen Informationen bekannt zu geben, Erklärungen abzugeben und Zusicherungen zu Angebot, Platzierung, Zeichnung, Verkauf, Umtausch, Übertragung oder Rücknahme von Anteilen der SICAV zu machen. Werden derartige Informationen, Erklärungen oder Zusicherungen dennoch gegeben, darf nicht davon ausgegangen werden, dass sie von der SICAV genehmigt wurden. Weder die Aushändigung dieses Prospekts noch Angebot, Platzierung, Umtausch, Übertragung, Zeichnung oder Ausgabe von Anteilen der SICAV stellen unter jeglichen Umständen eine Verpflichtung oder Erklärung seitens der SICAV dar, dass die in diesem Prospekt aufgeführten Informationen bei der Aushändigung dieses Prospekts, oder bei Angebot, Platzierung, Umtausch, Übertragung, Zeichnung oder Ausgabe von Anteilen der SICAV zu einem beliebigen Zeitpunkt danach noch korrekt sind.

Eine Anlage in Anteilen der SICAV birgt Anlagerisiken wie diejenigen, die in diesem Prospekt in Kapitel 8 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der SICAV“ aufgeführt sind.

Die Aushändigung des Prospekts und das Angebot oder der Kauf von Anteilen der SICAV können in bestimmten Gerichtsbarkeiten verboten oder eingeschränkt sein. Der Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Einladung oder Aufforderung zur Zeichnung oder zum Erwerb von Anteilen in Gerichtsbarkeiten dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht erlaubt oder genehmigt ist oder ungesetzlich wäre. Personen, die den Prospekt in einer beliebigen Gerichtsbarkeit erhalten, dürfen den Prospekt nicht als Angebot, Einladung oder Aufforderung ansehen, Anteile an der SICAV zu zeichnen oder zu erwerben, es sei denn, ein solches Angebot oder eine solche Einladung oder Aufforderung kann rechtmäßig unterbreitet werden, ohne dass rechtliche oder gesetzliche Vorschriften erfüllt werden müssen. Personen, die sich im Besitz des Prospekts befinden, und Personen, die Anteile an der SICAV zeichnen oder erwerben möchten sind dafür verantwortlich, sich über sämtliche geltenden Gesetze und Vorschriften der jeweiligen Gerichtsbarkeiten zu informieren und diese einzuhalten.

3. BESCHREIBUNG DER SICAV

BL ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („SICAV“) nach luxemburgischem Recht mit mehreren Teilfonds, die Teil I des Gesetzes von 2010 unterliegt.

Die SICAV wurde am 15. Oktober 1993 auf unbestimmte Dauer gegründet, und die Satzung wurde zum letzten Mal anlässlich der außerordentlichen Hauptversammlung am 6. August 2026 geändert. Die letzte Fassung der koordinierten Satzung wird voraussichtlich am 28. September 2026 veröffentlicht.

Die Konsolidierungswährung ist der Euro. Das Mindestkapital der SICAV beträgt eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000,00 EUR) bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung. Das Mindestkapital muss innerhalb von sechs Monaten nach Zulassung der SICAV durch die CSSF erreicht werden.

Das Geschäftsjahr endet am 30. September eines jeden Jahres.

Die SICAV umfasst oder bietet die nachfolgenden Teilfonds an:

Bezeichnung	**Referenzwährung**
BL Equities America	USD
BL American Small & Mid Caps	USD
BL Equities Europe	EUR
BL European Small & Mid Caps	EUR
BL European Family Businesses	EUR
BL Equities Japan	JPY
BL Equities Asia	USD
BL Equities Emerging Markets	USD
BL Equities Dividend	EUR
BL Emerging Markets	EUR
BL Global Flexible EUR	EUR
BL Global Flexible USD	USD

BL Global Equities	EUR
BL Global 75	EUR
BL Global 50	EUR
BL Global 30	EUR
BL Global Bond Opportunities	EUR
BL Bond Euro	EUR
BL Bond Dollar	USD
BL Bond Emerging Markets Dollar	USD
BL Corporate Bond Opportunities	EUR
BL Fund Selection Smart Equities	EUR
BL Global Markets	EUR
BL Fund Selection 0-50	EUR
BL Fund Selection Alternative Strategies	EUR

Die SICAV behält sich das Recht vor, neue Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

Die SICAV stellt ein und dieselbe juristische Person dar. Die Vermögenswerte eines Teilfonds erfüllen ausschließlich die Rechte der Anteilinhaber, die sich auf diesen Teilfonds beziehen, sowie auf die Rechte von Gläubigern, falls eine Schuld aus der Gründung, dem Betrieb oder der Liquidation des genannten Teilfonds entstand.

4. ZIEL DER SICAV

Es ist das Ziel der SICAV, ihren Anteilinhabern die Möglichkeit zu bieten, sich am professionellen Management von Portfolios aus Wertpapieren und/oder anderen Finanzinstrumenten gemäß der für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Anlagepolitik zu beteiligen (siehe Kennblätter der Teilfonds).

Eine Anlage in der SICAV ist als mittel- bis langfristige Anlage anzusehen. Es kann keinerlei Garantie gegeben werden, dass die Anlageziele der SICAV erreicht werden.

Die Anlagen der SICAV unterliegen den üblichen Marktschwankungen und Risiken wie bei allen Anlagen, und es kann keinerlei Garantie gegeben werden, dass die SICAV mit ihren Anlagen Gewinne erwirtschaftet. Die SICAV beabsichtigt, ein diversifiziertes Anlageportfolio zu führen, um die Anlagerisiken zu verringern.

5. IN FRAGE KOMMENDE ANLAGEN

1. Die Anlagen der SICAV umfassen eine oder mehrere der folgenden Anlagen:

 a. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne von Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden;

 b. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen geregelten, regelmäßig funktionierenden, anerkannten und öffentlich zugänglichen Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gehandelt werden;

 c. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die für die amtliche Notierung an einer Börse eines Nichtmitgliedstaates der Europäischen Union zugelassen sind oder die an einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für das Publikum offenen Markt eines Nichtmitgliedstaates der Europäischen Union gehandelt werden;

 d. neu emittierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente unter dem Vorbehalt, dass:

 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass der Antrag auf Zulassung zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten, regelmäßig funktionierenden, anerkannten und öffentlich zugänglichen Markt gestellt wird; und

- die Zulassung spätestens vor Ende des Zeitraums von einem Jahr ab der Emission erhalten wird;

e. Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß Richtlinie 2009/65/EG und/oder anderen OGA gemäß Definition von Artikel 1, Absatz 2, Absätze a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob der Fonds seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder nicht („andere OGA“), vorausgesetzt:

- diese anderen OGA sind entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zugelassen, die vorschreiben, dass diese Organismen einer Aufsicht unterliegen müssen, die nach Ansicht der CSSF der durch EU-Gesetze vorgeschriebenen Aufsicht gleichwertig ist, und dass eine angemessene Zusammenarbeit zwischen den Behörden gewährleistet ist;

- das Schutzniveau der Anteileigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteileigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;

- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

- der Anteil des Nettovermögens von OGAW oder diesen anderen OGA, deren Kauf in Erwägung gezogen wird, der gemäß ihren Verwaltungsvorschriften oder ihrer Satzung insgesamt in die Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investiert werden kann, nicht höher als 10 % ist;

f. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder - falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet - es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

g. Derivate, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den obigen Absätzen a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Absatz 1 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die SICAV gemäß ihren im vorliegenden Prospekt und ihrer Satzung aufgeführten Anlagezielen investieren darf;

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und

- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der SICAV zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

h. Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den obigen Absätzen a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Die SICAV darf jedoch nicht:

 a. über 10 % ihres Nettovermögens in anderen als den in Absatz 1. dieses Kapitels angegebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;

 b. Edelmetalle oder Edelmetallzertifikate erwerben.

3. Die SICAV darf:

 a. bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist;

 b. ergänzende liquide Vermögen halten.

6. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die nachfolgend beschriebenen Kriterien und Beschränkungen müssen von jedem Teilfonds der SICAV erfüllt werden.

Beschränkungen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

1. a. Die SICAV darf höchstens 10 % ihres Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Die SICAV darf höchstens 20 % ihres Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der SICAV bei einem außerbörslich getätigten Derivategeschäft darf nicht mehr als 10 % ihres Nettovermögens betragen, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des vorstehenden Kapitels 5, Absatz 1.f. ist, bzw. 5 % ihres Nettovermögens in anderen Fällen.

 b. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen die SICAV jeweils mehr als 5 % ihres Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes ihres Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

 c. Ungeachtet der individuellen in Absatz 1.a. aufgeführten Beschränkungen darf die SICAV die folgenden Anlagen nicht kombinieren, wenn sich daraus eine Anlage von über 20 % ihres Nettovermögens in einem einzigen Emittenten ergeben würde:

- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten,

- Einlagen bei ein und demselben Emittenten, oder

- Engagements in OTC-Derivaten, die von ein und demselben Emittenten begeben werden.

d. Die in Absatz 1.a. Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

e. Die in Absatz 1.a. Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für gedeckte Schuldverschreibungen gemäß der Definition in Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU und für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser vor dem 8. Juli 2022 ausgegebenen Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt die SICAV mehr als 5 % ihres Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des Unterabsatzes 1 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens der SICAV nicht überschreiten.

f. Die in den Absätzen 1.d. und 1.e. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 1.b. vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in den Absätzen 1.a., 1.b., 1.c., 1.d. und 1.e. genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Absätzen 1.a., 1.b., 1.c., 1.d. und 1.e. getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35 % des Nettovermögens der SICAV nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Absatz vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die SICAV darf kumulativ bis zu 20 % ihres Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

2. a. Unbeschadet der in Absatz 5. festgelegten Anlagegrenzen erhöhen sich die in Absatz 1. genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf höchstens 20 %, wenn die Anlagepolitik der SICAV gemäß der Satzung das Ziel verfolgt, die Zusammensetzung eines bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

b. Die in Absatz 2.a. festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

3. **Die SICAV darf zudem gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % ihres Nettovermögens in unterschiedlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, oder einem von der CSSF zugelassenen Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union, wie Singapur, Brasilien, Russland und Indonesien, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass sie Wertpapiere hält, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % der Gesamthöhe des Vermögens nicht überschreiten dürfen.**

<u>Beschränkungen in Bezug auf OGAW und andere OGA</u>

4. a. Sofern nicht in den Kurzbeschreibungen eines bestimmten Teilfonds angegeben ist, dass er nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder OGA investieren darf, kann die SICAV Anteile von OGAW und/oder anderen OGA erwerben wie in Kapitel 5, Absatz 1.e. angegeben („andere OGA“), vorausgesetzt, es werden nicht mehr als 20 % ihres Nettovermögens in Anteile derselben OGAW oder anderen OGA investiert.

Im Sinne dieser Anlageobergrenze ist jeder Teilfonds einer SICAV mit mehreren Teilfonds als einzelner Emittent zu betrachten, sofern das Prinzip der Aufteilung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet wird.

b. Der Gesamtwert der Anlagen in Anteilen anderer OGA darf 30 % des Nettovermögens der SICAV nicht übersteigen.

Wenn die SICAV Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Absatz 1. genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

c. Investiert die SICAV in Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die direkt oder in Vertretung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von jeder anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen einer gemeinsamen Verwaltung oder eines gemeinsamen Kontrollmechanismus oder durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist (jeweils „verbundener OGA"), darf die besagte Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage der SICAV in Anteile der anderen verbundenen OGA in Rechnung stellen.

d. Investiert die SICAV einen beträchtlichen Anteil ihres Vermögens in andere verbundene OGA, darf der Höchstbetrag der Verwaltungsgebühren, die sowohl den jeweiligen Teilfonds als auch den anderen verbundenen OGA, in die die Teilfonds zu investieren beabsichtigen, berechnet werden, 4 % der verwalteten Vermögen nicht überschreiten. Die SICAV gibt in ihrem Jahresbericht den maximalen Prozentsatz an Verwaltungsgebühren an, die sowohl den jeweiligen Teilfonds als auch den OGAW und/oder anderen OGA berechnet werden, in die die jeweiligen Teilfonds investieren.

e. Ein Teilfonds der SICAV („investierender Teilfonds") kann Anteile zeichnen, erwerben und/oder besitzen, die von einem oder mehreren Teilfonds der SICAV ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden sollen (jeweils „Ziel-Teilfonds"), ohne dass die SICAV den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner derzeit gültigen Fassung hinsichtlich Zeichnung, Erwerb und/oder Halten eigener Anteile durch eine Gesellschaft unterliegt, vorausgesetzt jedoch:

- der Ziel-Teilfonds wiederum investiert selbst nicht in den investierenden Teilfonds, der in diesen Ziel-Teilfonds investiert ist; und

- der Anteil des Nettovermögens, das die Ziel-Teilfonds, deren Erwerb beabsichtigt ist, gemäß ihren Kurzbeschreibungen in Anteile anderer Ziel-Teilfonds der SICAV insgesamt investieren dürfen, ist nicht höher als 10 %; und

- sämtliche Stimmrechte von Anteilen, die der investierende Teilfonds hält, werden ausgesetzt, solange sie vom jeweiligen investierenden Teilfonds gehalten werden und ungeachtet der geltenden Bilanzierung und Offenlegung in Jahres- und Halbjahresberichten; und

- solange diese Wertpapiere des Ziel-Teilfonds vom investierenden Teilfonds gehalten werden, wird ihr Wert in jedem Fall bei der Berechnung des Nettovermögens der SICAV nicht berücksichtigt, um die gemäß dem Gesetz von 2010 auferlegte Untergrenze des Nettovermögens zu verifizieren; und

f. In Abweichung vom Grundsatz der Risikostreuung entsprechend Kapitel 5 und 6, Absätze 1. und 5.b. 3. Gedankenstrich sowie entsprechend den oben genannten Beschränkungen, jedoch gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften kann jeder

Teilfonds der SICAV (nachfolgend „Feeder-Teilfonds“) mindestens 85 % seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW oder eines seiner Anlageteilfonds („Master-OGAW“) anlegen. Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15 % seines Vermögens in einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerte halten:

- zusätzliche liquide Vermögenswerte gemäß Kapitel 5, Absatz 3.;
- derivative Finanzinstrumente, die nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen, gemäß Kapitel 5, Absatz 1.g. sowie Kapitel 6, Absätze 10. und 11.;
- bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte, die für die direkte Ausübung seiner Geschäftstätigkeit unentbehrlich sind.

Um Kapitel 6, Absatz 10. einzuhalten, muss der Feeder-Teilfonds sein Gesamtengagement in derivativen Finanzinstrumenten berechnen, indem er sein direktes Engagement gemäß Absatz f., erster Unterabsatz, zweiter Gedankenstrich, kombiniert mit:

- dem realen Engagement des Master-OGAW in derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder-Teilfonds im Master-OGAW; oder
- dem möglichen maximalen Gesamtengagement des Master-OGAW in derivativen Finanzinstrumenten, das in den Verwaltungsvorschriften oder der Satzung des Master-OGAW festgelegt ist, im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder-Teilfonds im Master-OGAW.

g. Ein Teilfonds der SICAV kann allerdings und im gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften weitestgehenden Umfang, jedoch entsprechend den von ihnen festgelegten Bedingungen, im Sinne von Artikel 77(3) des Gesetzes von 2010 als Master-OGAW gegründet oder in einen solchen umgewandelt werden.

<u>Beschränkungen in Bezug auf die Kontrollübernahme</u>

5. a. Die SICAV darf keine Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

b. Des Weiteren darf sie höchstens:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

c. Die Absätze a. und b. sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

- von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- Aktien, die die SICAV an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für die SICAV aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Drittstaates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Absätzen 1., 4., 5.a. und 5.b. festgelegten Grenzen einhält. Bei einer Überschreitung der unter den Absätzen 1. und 4. vorgesehenen Grenzen findet Absatz 6. sinngemäß Anwendung;
- Anteile, die die SICAV am Kapital von Tochtergesellschaften hält, die ausschließlich in ihrem Namen Verwaltungs-, Beratungs- oder Verkaufstätigkeiten in dem Land ausführen, in dem die Tochtergesellschaft ihren Sitz hat, wenn es um den Rückkauf von Anteilen im Auftrag der Anteilinhaber geht.

Ausnahmeregelungen

6. a. Die SICAV braucht die in diesem Kapitel vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die sie in ihrem Fondsvermögen hält, nicht einzuhalten. Die SICAV hat auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, darf aber während eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Tag ihrer Zulassung von den Absätzen 1., 2., 3. und 4.a., b., c. und d. abweichen.

b. Werden die in Absatz 6.a. genannten Grenzen von der SICAV unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so muss sie im Rahmen der von ihr getätigten Verkäufe vorrangig die Abhilfe dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anstreben.

Beschränkungen in Bezug auf Kreditaufnahme, Kreditgewährung und Leerverkäufe

7. Die SICAV darf keine Kredite aufnehmen mit Ausnahme:

a. des Erwerbs von Devisen mittels eines Gegenkredits („*back-to-back loans*“);

b. von Krediten bis zu 10 % des Nettovermögens, sofern es sich um vorübergehende Kredite handelt;

c. von Krediten bis zu 10 % ihres Nettovermögens, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind; in keinem Fall dürfen diese Kredite und die Kredite nach Absatz 7.b. zusammen 15 % des Nettovermögens der SICAV übersteigen.

8. Unbeschadet der in vorstehendem Kapitel 5 sowie in Kapitel 6, Absätze 10. und 11. aufgeführten geltenden Vorschriften darf die SICAV keine Kredite gewähren oder sich für Dritte verbürgen. Diese Einschränkung steht dem Erwerb nicht voll eingezahlter

Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von Kapitel 5, Absätze 1.e., 1.g. und 1.h. durch die SICAV nicht entgegen.

9. Die SICAV darf keine Leerverkäufe mit Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von Kapitel 5, Absätze 1.e., 1.g. und 1.h. tätigen.

Beschränkungen von Instrumenten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung sowie von derivativen Finanzinstrumenten

10. Zum Zweck der Anlage, Absicherung und effizienten Portfolioverwaltung können derivative Finanzinstrumente eingesetzt werden. Zur effizienten Portfolioverwaltung können Wertpapierleihgeschäfte, unechte Pensionsgeschäfte sowie Pensionsgeschäfte getätigt werden. Weitere Beschränkungen oder Ausnahmen für bestimmte Teilfonds sind gegebenenfalls in den Kurzbeschreibungen der jeweiligen Teilfonds beschrieben.

Das Gesamtengagement eines Teilfonds in Geschäften mit Derivaten darf den gesamten Nettoinventarwert (nachstehend „NIW“) des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Die SICAV kann im Rahmen ihrer Anlagepolitik und in den im obenstehenden Absatz 1.f. festgelegten Grenzen Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten tätigen, solange das Engagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten insgesamt die in Absatz 1. festgelegten Anlagebeschränkungen nicht überschreitet. Investiert die SICAV in derivative Finanzinstrumente, die auf einem Index beruhen, werden diese Anlagen nicht im Hinblick auf die in Absatz 1. festgelegten Beschränkungen kombiniert.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Absatzes mit berücksichtigt werden.
Zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung, zur Verbesserung der Rentabilität der SICAV oder zur Verringerung von Aufwendungen oder Risiken kann die SICAV (i) Wertpapierleihgeschäfte, (ii) unechte Pensionsgeschäfte sowie (iii) Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigen, sofern dies gemäß geltenden Vorschriften erlaubt ist und insbesondere gemäß Artikel 11 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen im Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen sowie gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356 zu den für Organismen für gemeinsame Anlagen geltenden Regeln, wenn diese bestimmte Instrumente und Instrumente bezüglich Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten nutzen (in der jeweils geänderten oder ersetzten Fassung).

Wenn die SICAV Geschäfte mit OTC-Derivaten abschließt und/oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung anwendet, müssen alle finanziellen Sicherheiten, die zur Reduzierung des Gegenparteirisikos dienen, jederzeit die nachstehend aufgeführten Kriterien erfüllen:

a) Liquidität: Alle finanziellen Sicherheiten, die nicht in bar geleistet werden, müssen sehr liquide sein und an einem geregelten Markt oder an einem multilateralen Handelssystem zu transparenten Preisen gehandelt werden, sodass sie zu einem Preis, der weitgehend ihrer Bewertung vor dem Verkauf entspricht, schnell verkauft werden können. Die erhaltenen finanziellen Sicherheiten müssen außerdem den Bestimmungen von Artikel 56 der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen.

b) Bewertung: Die erhaltenen finanziellen Sicherheiten müssen mindestens einmal täglich bewertet werden, und Vermögenswerte, deren Preis sehr stark schwankt, dürfen nicht als finanzielle Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es werden hinreichend vorsichtige Abschläge vorgenommen.

c) Bonität der Emittenten: Die erhaltenen finanziellen Sicherheiten müssen eine hervorragende Bonität aufweisen.

d) Korrelation: Die von der SICAV erhaltenen finanziellen Sicherheiten müssen von einem von der Gegenpartei unabhängigen Emittenten ausgegeben werden und dürfen keine starke Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweisen.

e) Diversifizierung der finanziellen Sicherheiten (Konzentration der Vermögenswerte): Die finanziellen Sicherheiten müssen in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein. Das Kriterium der hinreichenden Diversifizierung in Bezug auf die Konzentration der Emittenten gilt als erfüllt, wenn die SICAV von einer Gegenpartei im Rahmen von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung und Geschäften mit OTC-Derivaten einen Korb von finanziellen Sicherheiten erhält, deren Engagement bei einem einzelnen Emittenten höchstens 20 % seines NIW beträgt. Wenn die SICAV Engagements bei verschiedenen Gegenparteien hat, müssen die verschiedenen Körbe von finanziellen Sicherheiten zusammengefasst werden, um die Obergrenze des Engagements bei einem einzelnen Emittenten in Höhe von 20 % zu ermitteln.

 Abweichend von diesem Unterabsatz kann die SICAV vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente garantiert sein, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner lokalen Behörden, einem Drittland oder einem internationalen öffentlichen Organismus, dem ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Die SICAV müsste dazu Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei die Wertpapiere einer einzelnen Emission 30 % ihres Nettoinventarwerts nicht übersteigen dürften. Wenn die SICAV eine vollständige Garantie durch Wertpapiere, die von einem Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden, anstrebt, sollte sie dies in ihrem Prospekt angeben. Die SICAV sollte zudem die Mitgliedstaaten, lokalen Behörden oder öffentlichen internationalen Organismen benennen, welche die Wertpapiere begeben oder garantieren, die sie als Garantie für mehr als 20 % ihres NIW annehmen kann.

f) Die mit der Verwaltung von finanziellen Sicherheiten verbundenen Risiken wie operative Risiken und rechtliche Risiken müssen identifiziert, verwaltet und durch den Risikomanagementprozess reduziert werden.

g) In Form einer Übertragung von Eigentumsrechten erhaltene finanzielle Sicherheiten müssen von der Depotbank der SICAV verwahrt werden. Finanzielle Sicherheiten in Form von anderen Kontraktarten können von einer dritten Depotbank verwahrt werden, die einer prudentiellen Aufsicht unterliegt und in keiner Weise mit dem die finanziellen Sicherheiten stellenden Rechtsträger verbunden ist.

h) Die erhaltenen finanziellen Sicherheiten müssen von der SICAV jederzeit und ohne Rücksprache mit oder Genehmigung der Gegenpartei vollständig verwertet werden können.

i) Nicht in bar geleistete finanzielle Sicherheiten dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

j) In bar erhaltene finanzielle Sicherheiten dürfen nur:
 - - bei Rechtsträgern verwahrt werden, die in Artikel 50, Buchstabe f) der Richtlinie 2009/65/EG vorgeschrieben sind;
 - - in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
 - - zum Zweck von umgekehrten Pensionsgeschäften verwendet werden, sofern diese Geschäfte mit Kreditinstituten getätigt werden, die einer prudentiellen Aufsicht unterliegen und die SICAV jederzeit den Gesamtbetrag der liquiden Mitteln zuzüglich aufgelaufener Zinsen einfordern kann;
 - - in kurzfristigen Geldmarkt-OGAW angelegt werden.

Wertpapierleihgeschäfte

Jeder Teilfonds darf zu den nachfolgend genannten Bedingungen und innerhalb der folgenden Beschränkungen Wertpapierleihgeschäfte tätigen:

- Jeder Teilfonds kann die von ihm gehaltenen Wertpapiere über ein standardisiertes Leihsystem verleihen, das von einer anerkannten Clearing-Stelle oder einem Finanzinstitut organisiert wird, das angemessenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Auffassung der CSSF den Vorschriften der EU-Gesetzgebung entsprechen, und das auf diese Art Geschäfte spezialisiert ist.

- Der Wertpapier-Darlehensnehmer muss ebenfalls einer angemessenen Aufsicht unterliegen, die nach Auffassung der CSSF den Vorschriften der EU-Gesetzgebung entspricht. Sollte das oben genannte Finanzinstitut in eigenem Namen handeln, wird es als Gegenpartei im Wertpapierleihvertrag angesehen.

- Da die Teilfonds für Rücknahmen offen sind, müssen alle betreffenden Teilfonds in der Lage sein, den Vertrag jederzeit zu kündigen und die verliehenen Wertpapiere zurückzuerhalten. Sollte dies nicht der Fall sein, muss jeder Teilfonds sicherstellen, dass die Wertpapierleihgeschäfte einen Umfang haben, der es dem Teilfonds erlaubt, seiner Verpflichtung zum Rückkauf der Anteile jederzeit nachzukommen.

- Jeder Teilfonds muss vor bzw. zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere eine Garantie erhalten, die die im oben genannten Rundschreiben 08/356 aufgeführten Vorschriften erfüllt. Am Ende des Darlehensvertrags wird die Garantie bei oder nach Rückerstattung der verliehenen Wertpapiere erlassen.

Hat ein Teilfonds Garantien in Form von Barmitteln erhalten, um die oben genannten Transaktionen gemäß den Bestimmungen des oben genannten Rundschreibens 08/356 zu garantieren, können sie gemäß dem Anlageziel des Teilfonds reinvestiert werden (i) in Aktien oder Anteile von Geldmarkt-OGA, die den NIW täglich berechnen und ein Rating von AAA oder ein entsprechendes Rating haben, (ii) in kurzfristige Bankanlagen, (iii) in Geldmarktinstrumente gemäß Definition der oben genannten großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008, (iv) in kurzfristige Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Gebietskörperschaften bzw. von regionalen oder globalen gemeinschaftlichen supranationalen Einrichtungen und Organisationen begeben oder garantiert werden, (v) in Anleihen, die von erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden, die über eine angemessene Liquidität verfügen, und (vi) in umgekehrte Pensionsgeschäfte gemäß den in Absatz I (C) a) des oben genannten Rundschreibens 08/356 beschriebenen Verfahren. Die Reinvestition sollte in die Berechnung des Gesamtengagements der SICAV einbezogen werden, wenn sich durch sie eine Hebelwirkung ergibt.

Die aus Wertpapierleihgeschäften erzielten Erträge stehen dem betreffenden Teilfonds zu. Die operativen Kosten, die von den aus den Wertpapierleihgeschäften erzielten Bruttoerträgen abgezogen werden, werden grundsätzlich als fester Prozentsatz des Bruttoertrags ausgedrückt und sind von der Gegenpartei der SICAV zu tragen.

Der Jahresbericht der SICAV enthält Angaben über die Identität der Gegenpartei sowie darüber, ob diese Gegenpartei eine verbundene Partei der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank ist, sowie Einzelheiten zu den aus den Wertpapierleihgeschäften erzielten Erträgen und den mit diesen Geschäften verbundenen Kosten.

Unechte Pensionsgeschäfte

Unechte Pensionsgeschäfte umfassen An- und Verkäufe von Wertpapieren gemäß Bedingungen, durch die dem Verkäufer das Recht eingeräumt wird, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu einem Zeitpunkt zurückzukaufen, die bei Vertragsschluss zwischen beiden Parteien vereinbart wurden.

Die SICAV kann sich als Käufer oder als Verkäufer an unechten Pensionsgeschäften beteiligen.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte umfassen Kauf- bzw. Verkaufstransaktionen mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die gleichzeitig gemäß einem Terminverkauf- bzw. Terminkaufvertrag über dieselben Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem festgelegten Zeitpunkt glattgestellt werden.

Für einige Teilfonds sind umgekehrte Pensionsgeschäfte die wichtigste Technik, um gemäß den im Gesetz von 2010 festgelegten Regeln der Risikostreuung Käufe für das Portfolio zu tätigen. Nutzt ein Teilfonds die Technik der umgekehrten Pensionsgeschäfte, um Käufe für sein Portfolio zu tätigen, muss in den Kurzbeschreibungen des Teilfonds eine ausführliche Beschreibung der Transaktion sowie der verwendeten Methode zur Beurteilung der mit der Transaktion einhergehenden Risiken enthalten sein. Ein Teilfonds darf ein Portfolio nur dann mittels umgekehrter Pensionsgeschäfte erwerben, wenn er das rechtliche Eigentum an den erworbenen Wertpapieren erwirbt und ein dingliches und nicht nur ein fiktives Recht daran besitzt. Das umgekehrte Pensionsgeschäft muss so strukturiert sein, dass die SICAV ihre Anteile jederzeit zurückkaufen kann. Die Verfahren für umgekehrte Pensionsgeschäfte müssen in den Kurzbeschreibungen der an solchen Transaktionen beteiligten Teilfonds ausführlicher beschrieben sein.

Insbesondere können einige Teilfonds indexierte umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, durch die die SICAV Transaktionen zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten zum Kassakurs tätigt, die gleichzeitig durch einen Terminverkauf derselben Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente glattgestellt werden, und zwar zu einem Preis, der von den Änderungen der Wertpapiere, Instrumente oder Indizes abhängt, die der jeweiligen Transaktion zugrunde liegen.

Die SICAV und die Teilfonds können keine Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufgeschäfte, Verkauf-/Rückkaufgeschäfte, Lombardgeschäfte, Gesamtrendite-Swaps (Total Return Swaps) und/oder jede andere Art von derivativem Finanzinstrument nutzen, die in der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannt ist. Falls der Verwaltungsrat der SICAV beschließt, diese Möglichkeit vorzusehen, wird der vorliegende Prospekt gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2015/2365 aktualisiert, bevor dieser Beschluss in Kraft tritt.

Verfahren zur Risikokontrolle

11. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement, das die mit den Positionen verbundenen Risiken und deren Beteiligung am Gesamtrisikoprofil des Portfolios jederzeit überprüft und misst, und das eine genaue, unabhängige Werteinschätzung der OTC-Derivate erlaubt. Das eingesetzte Risikomanagement hängt von der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilfonds ab. Sofern in den entsprechenden Kurzbeschreibungen des Teilfonds nicht anders angegeben ist, wird das Gesamtengagement nach dem Commitment Approach gemessen.

7. INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Der nachstehende Ansatz soll die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos im Rahmen aller Direktanlagen der SICAV auf der Ebene der verschiedenen Anlagen beschreiben.

Da die Thematik „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ (ESG) im ständigen Wandel begriffen ist, müssen auch die Rahmenbedingungen des ESG-Ansatzes, der bei der Verwaltung der Teilfonds der SICAV angewandt wird, weiterentwickelt und präzisiert werden. Weitere Einzelheiten zur Berücksichtigung der ESG-Faktoren finden die Anteilinhaber auf der Internetseite https://www.banquedeluxembourginvestments.com/fr/bank/bli/investissement-responsable.

Neben der klassischen finanziellen Analyse berücksichtigt der Auswahlprozess für die Anlagen umweltbezogene, soziale und Governance-Faktoren (ESG).

Der Rahmen für die Umsetzung des ESG-Ansatzes auf der Ebene der SICAV erstreckt sich über vier Dimensionen:

1. Berücksichtigung von Kontroversen, d. h. außerfinanziellen Informationen zu den Emittenten der Wertpapiere;
2. Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit in der Herstellung, dem Einsatz oder dem Besitz umstrittener Waffen besteht;
3. Stimmabgabe bei den Hauptversammlungen der investierten Unternehmen;
4. Aufnahme eines aktiven Dialogs mit den investierten Unternehmen.

Auf der Ebene der ersten Dimension des ESG-Ansatzes werden diese Faktoren, denen die Anlagen für die Auswahl gerecht werden müssen, auf der Grundlage einer intern validierten unabhängigen externen Recherche festgelegt und sind mit der Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verknüpft (Prinzipien hinsichtlich der Achtung der Menschenrechte, der Arbeitsstandards, der Umwelt und der Korruptionsbekämpfung).

Somit müssen Unternehmen, die sich nicht an die Vorgaben des Global Compact der Vereinten Nationen halten und die sich mit größeren Kontroversen konfrontiert sähen, prinzipiell aus den verschiedenen Portfolios ausgeschlossen werden.
Jedoch kann ein Titel nach genauer Analyse der Situation und/oder wenn die Aufnahme eines aktiven Dialogs zur Lösung oder zu einer zufriedenstellenden Handhabung der bestehenden Kontroverse durch den Emittenten geführt hat, nach der Validierung durch einen unabhängigen internen Ausschuss weiter im Portfolio gehalten werden.

Die Kontroversen, mit denen die Unternehmen konfrontiert sind, umfassen beispielsweise Industrieunfälle, schwere Umweltverschmutzung, Verurteilung wegen Korruption, Geldwäsche, schwere Verletzungen der UN-Konventionen zu den Menschenrechten und strukturell abträgliche Probleme hinsichtlich der Unternehmensführung.

Die Kontroversen werden in Abhängigkeit von ihren Auswirkungen insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Schwere, ihrer Häufigkeit und der Reaktion des Unternehmens auf die betreffende Kontroverse bewertet.

Außerdem werden Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit in umstrittene Sektoren fällt, aus den verschiedenen Portfolios ausgeschlossen.

Auf der Ebene der zweiten Dimension des ESG-Ansatzes wird ebenfalls eine Kontrolle vorgenommen, um sich zu versichern, dass die Titel, in die die verschiedenen Teilfonds investieren, nicht von einem Unternehmen begeben werden, dessen Geschäftstätigkeit in der Herstellung, dem Einsatz oder dem Besitz umstrittener Waffen (Antipersonenminen, Streubomben, biologische und chemische Waffen, abgereichertes Uran) besteht.

Die wirksame Ausübung der Stimmrechte bei investierten Unternehmen, die auf der Ebene der dritten Dimension vorgesehen ist, und die Aufnahme eines aktiven Dialogs mit den investierten Unternehmen werden von Fall zu Fall konkret umgesetzt, und insbesondere unter Beachtung der Wahrung der Interessen der Endanleger und der ESG-Ziele.

Die Begriffe „Nachhaltigkeitsrisiko“, „Nachhaltigkeitsfaktoren“ und „nachhaltige Investition“ haben die Bedeutung, die ihnen im Rahmen von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) zugewiesen wurde.

8. RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT ANLAGEN IN DER SICAV

Bevor Anleger in Bezug auf Anteile an der SICAV eine Anlageentscheidung treffen, sollten sie sämtliche im Prospekt enthaltenen Informationen sowie ihre aktuellen und zukünftigen persönlichen und steuerlichen Umstände berücksichtigen. Anleger sollten unter anderem besonders die in diesem Kapitel und in den Kurzbeschreibungen sowie in den wesentlichen Anlegerinformationen aufgeführten Überlegungen beachten. Durch die nachfolgend alleine oder zusammen mit anderen Risikofaktoren aufgeführten Risikofaktoren können sich die erwarteten Erträge auf die Anteile der SICAV verringern, und diese Risikofaktoren können zum vollständigen oder teilweisen Verlust der Anlage in Anteile der SICAV führen.

Die SICAV macht die Anleger darauf aufmerksam, dass Anleger ihre Rechte gegenüber der SICAV (vor allem das Recht zur Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anteilinhaber) nur dann unmittelbar und vollständig geltend machen können, wenn sie selbst und in eigenem Namen im Anteilinhaberregister der SICAV verzeichnet sind. Sollte ein Anleger über einen Zwischenhändler, der in eigenem Namen, aber für Rechnung des Anteilinhabers in der SICAV anlegt, in der SICAV anlegen, führt dies unter Umständen dazu, dass (i) einige der Rechte, die ihm als Anteilinhaber zustehen, nicht unmittelbar gegenüber der SICAV geltend gemacht werden können und (ii) sein Recht auf Entschädigung im Falle von Fehlern bei der Berechnung des NIW oder Verstößen gegen die Anlagepolitik bzw. gegen Anlageregeln davon beeinflusst ist und nur indirekt geltend gemacht werden kann. Anlegern wird empfohlen, sich bei ihrem Zwischenhändler über ihre Rechte aufklären zu lassen.

In Bezug auf den Schutz der Anleger im Falle von Fehlern bei der Berechnung des NIW, Verstößen gegen die Anlagepolitik bzw. gegen Anlageregeln oder anderen Fehlern aufseiten der SICAV handelt die SICAV gemäß den Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 24/856 vom 29. März 2024, das das CSSF-Rundschreiben 02/77 seit dem 1. Januar 2025 ersetzt. Somit kommt/kommen im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des NIW die im im CSSF-Rundschreiben 24/856 angegebene(n) Toleranzschwelle(n) zur Anwendung.

Der Wert der Anteile der SICAV kann sowohl fallen als auch steigen, und ihr Wert wird auf keinerlei Art garantiert. Anteilinhaber gehen das Risiko ein, dass der Rücknahmepreis ihrer Anteile bzw. der Betrag der Liquidationserlöse ihrer Anteile wesentlich unter dem Preis liegt, den Anteilinhaber bei der Zeichnung von Anteilen der SICAV oder für den anderweitigen Erwerb von Anteilen der SICAV bezahlt haben.

Eine Anlage in Anteile der SICAV unterliegt Risiken, die Aktienmärkte, Anleihemärkte, Wechselkurse, Zinssätze, Kreditrisiken, Gegenparteirisiko, Marktvolatilität, politische Risiken und das Risiko der höheren Gewalt betreffen bzw. mit diesen in Verbindung stehen können. Jedes dieser Risiken kann auch in Verbindung mit anderen Risiken eintreten.

Die im Prospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen aufgeführten Risikofaktoren sind nicht vollständig. Es können weitere Risiken existieren, die ein Anleger berücksichtigen muss und die ihn aufgrund seiner persönlichen Situation und bestimmter aktueller und zukünftiger Umstände betreffen können.

Bevor Anleger eine Anlageentscheidung treffen, sollten sie in der Lage sein, die Risiken einer Anlage in Anteile der SICAV zu beurteilen, und sie sollten ihren persönlichen Rechts-, Steuer- und Finanzberater, Abschlussprüfer oder andere Berater konsultieren, um (i) umfassende Informationen über die jeweiligen Merkmale einer Anlage in diesen Anteilen angesichts ihrer persönlichen finanziellen und steuerlichen Situation sowie bestimmter Umstände einzuholen sowie (ii) Näheres über die im Prospekt, den Kurzbeschreibungen und den wesentlichen Anlegerinformationen enthaltenen Informationen zu erfahren.

Die Diversifizierung der Portfolios der Teilfonds sowie die in Kapitel 5 und 6 aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen dienen dazu, die Risiken zu überwachen und einzuschränken, allerdings können sie dadurch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die SICAV kann nicht garantieren, dass eine bislang erfolgreich von ihr verfolgte Anlagestrategie auch in Zukunft erfolgreich sein wird. Zudem kann die SICAV nicht garantieren, dass die bisherige Performance aus der von ihr verwendeten Anlagestrategie auch in Zukunft erzielt werden kann. Daher kann die SICAV

nicht garantieren, dass die Teilfonds ihr Anlageziel erreichen und dass die Anleger den gesamten Betrag ihrer ursprünglichen Anlage zurückerhalten.

Marktrisiko

Es handelt sich um ein allgemeines Risiko, von dem alle Anlagearten betroffen sind. Die Schwankungen der Werte von Wertpapieren und anderen Instrumenten hängen in erster Linie von den Schwankungen der Finanzmärkte sowie von der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittenten ab, die wiederum von der allgemeinen Situation der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Bedingungen in ihrem Land beeinflusst werden.

Aktienrisiko

Zu den Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in Aktien (und damit verbundenen Instrumenten) zählen wesentliche Kursschwankungen, negative Informationen über den Emittenten oder den Markt und der nachrangige Charakter der Aktien gegenüber Anleihen, die von derselben Gesellschaft ausgegeben wurden. Diese Schwankungen können zudem kurzfristig verstärkt werden. Das Risiko, dass eine oder mehrere Gesellschaften einen Rückgang zu verzeichnen haben oder nicht wachsen, kann eine negative Auswirkung auf die Performance des gesamten Portfolios zu einem bestimmten Zeitpunkt haben.

Bestimmte Teilfonds können sich an Börsengängen (Initial Public Offering) von Gesellschaften beteiligen. Das Risiko besteht in diesem Fall darin, dass die Kurse der Aktien einer Erstemission größeren Schwankungen unterliegen. Dies ist auf Faktoren wie das Fehlen eines früheren öffentlichen Marktes, nichtsaisonale Transaktionen, die begrenzte Anzahl handelbarer Titel und den Mangel von Informationen über den Emittenten zurückzuführen. Die Teilfonds, die in Wachstumswerte investieren, können volatiler sein als der Markt insgesamt und anders auf wirtschaftliche, politische, marktspezifische und den Emittenten betreffende Entwicklungen reagieren. Wachstumswerte weisen traditionell eine höhere Volatilität auf als andere Wertpapiere; dies trifft insbesondere über sehr kurze Zeitabschnitte zu. Auch können diese Werte relativ zu ihren Gewinnen viel teurer sein als der Markt generell. Daher können Wachstumstitel viel heftiger auf Schwankungen ihres Gewinnwachstums reagieren.

Risiken in Verbindung mit Anleihen, Schuldtiteln und festverzinslichen Wertpapieren (einschließlich hochverzinslicher Wertpapiere) und Wandelanleihen

Bei Teilfonds, die in Anleihen oder andere Schuldtitel investieren, hängt der Wert dieser Anlagen von den Marktzinssätzen, der Bonität des Emittenten und Liquiditätsaspekten ab. Der NIW eines Teilfonds, der in Schuldtitel investiert, ändert sich abhängig von den Schwankungen der Zinssätze, der wahrgenommenen Bonität des Emittenten, der Marktliquidität und auch den Wechselkursen (wenn die Währung der Anlage von der Referenzwährung des Teilfonds, der diese Anlage hält, abweicht). Einige Teilfonds können in hochverzinsliche Schuldtitel investieren, bei denen das Ertragsniveau verglichen mit Schuldtiteln mit Investment-Grade-Rating relativ hoch sein kann (verglichen mit einer Anlage in hochwertige Schuldtitel). Allerdings ist das Risiko des Wertverfalls und der Realisierung von Kapitalverlusten bei derartigen Schuldtiteln deutlich höher als bei Schuldtiteln mit geringerer Verzinsung.

Anlagen in Wandelanleihen reagieren empfindlich auf Schwankungen der Kurse der zugrunde liegenden Aktien („Aktienkomponente“ der Wandelanleihe), bieten gleichzeitig aber auch einen gewissen Schutz durch einen Kapitalanteil („Bond Floor“ bzw. Nennwert der Wandelanleihe). Je größer die Aktienkomponente ist, desto geringer ist der entsprechende Kapitalschutz. Infolge dessen ähnelt das Risikoprofil einer Wandelanleihe, deren Marktwert nach einem Anstieg des Kurses des Basiswerts deutlich gestiegen ist, eher dem einer Aktie. Andererseits ähnelt das Risikoprofil einer Wandelanleihe, deren Wert nach einem Rückgang des Kurses des Basiswerts auf das Niveau ihres Bond Floors zurückgegangen ist, je nach Niveau dem einer herkömmlichen Anleihe.

Wie andere Arten von Anleihen unterliegen auch Wandelanleihen dem Risiko, dass der Emittent nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen und Zinsen zu zahlen und/oder das Kapital bei Fälligkeit zurückzuzahlen (Kreditrisiko). Steigt nach Auffassung des Markts die Wahrscheinlichkeit, dass dieses Risiko bei einem Emittenten eintritt, hat dies einen spürbaren Rückgang des Marktwerts der Anleihe und damit auch des Schutzes durch die Anleihekomponente der Wandelanleihe zur Folge. Anleihen unterliegen zudem dem Risiko, dass ihr Marktwert nach einem Anstieg der Leitzinssätze sinkt (Zinsrisiko).

Risiko in Verbindung mit Schwellenländern

Die Aussetzung und Einstellung von Zahlungen in Schwellenländern sind auf verschiedene Faktoren wie politische Instabilität, schlechte wirtschaftliche Verwaltung, fehlende Devisenreserven, Kapitalflucht, interne Konflikte oder fehlenden politischen Willen zur Bedienung zuvor vereinbarter Schuldzahlungen zurückzuführen.

Die Fähigkeit von Emittenten des Privatsektors, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, kann ebenfalls von diesen Faktoren beeinflusst werden. Zusätzlich unterliegen diese Emittenten Verordnungen, Gesetzen und Vorschriften, die von Regierungsstellen erlassen werden. Hierzu zählen beispielsweise Änderungen der Devisenkontrollen und des rechtlichen und regulatorischen Rahmens, Enteignungen und Verstaatlichungen, die Einführung oder die Erhöhung von Steuern wie der Quellensteuer.

Systeme für die Abwicklung von Transaktionen und Clearing-Systeme sind häufig schlechter organisiert als in entwickelten Märkten. Dies führt zu einem Risiko, dass die Abwicklung oder das Clearing von Transaktionen verzögert oder storniert werden. Marktgepflogenheiten können dazu führen, dass Zahlungen bei Transaktionen vor dem Erhalt der erworbenen übertragbaren Wertpapiere oder sonstigen Instrumente zu leisten sind, oder dass gehandelte übertragbare Wertpapiere oder sonstige Instrumente vor dem Erhalt der Zahlung ausgeliefert werden müssen. Unter diesen Umständen kann der Ausfall der Gegenpartei, über die die Transaktion ausgeführt oder abgewickelt wird, zu Verlusten für den in diese Märkte investierenden Teilfonds führen.

Die mit einem undurchsichtigen rechtlichen Umfeld oder mit der Unfähigkeit zur Begründung klar definierter Eigentums- und gesetzlicher Rechte verbundenen Unsicherheiten sind weitere bestimmende Faktoren. Hinzu kommen die fehlende Zuverlässigkeit der Informationsquellen in diesen Ländern, die fehlende Konformität der Rechnungslegungsmethoden hinsichtlich internationaler Standards und das Fehlen finanzieller oder gewerblicher Kontrollen.

Derzeit unterliegen Anlagen in Russland einem erhöhten Risiko hinsichtlich des Besitzes und des Eigentums russischer Wertpapiere. Möglicherweise werden Eigentum und Besitz von Wertpapieren nur durch die Registrierung in den Büchern der Emittenten oder der Registerführer dokumentiert (die weder Vertreter der Depotbank noch ihr gegenüber verantwortlich sind). Die Depotbank oder eine lokale Korrespondenzbank der Depotbank oder eine zentrale Verwahrstelle erhalten kein Zertifikat, das das Eigentum der von russischen Gesellschaften ausgegebenen Wertpapiere verbrieft. Bedingt durch Marktgepflogenheiten und das Fehlen effizienter Vorschriften und Kontrollen könnte der Fonds seinen Status als Eigentümer der von russischen Gesellschaften ausgegebenen Wertpapiere durch Betrug, Diebstahl, Zerstörung, Fahrlässigkeit, Verlust oder Verschwinden der betreffenden Wertpapiere verlieren. Darüber hinaus ist es aufgrund von Marktgepflogenheiten möglich, dass die russischen Wertpapiere bei russischen Institutionen verwahrt werden müssen, die nicht immer über eine angemessene Versicherung zur Deckung der Risiken verfügen, die mit Diebstahl, Zerstörung, Verlust oder Verschwinden dieser verwahrten Wertpapiere verbunden sind.

Konzentrationsrisiko

Bestimmte Teilfonds können ihre Anlagen in einem oder mehreren Ländern, geografischen Regionen, Branchen, Vermögensklassen, Arten von Instrumenten oder Währungen konzentrieren. Infolge dessen können diese Teilfonds durch negative wirtschaftliche, soziale, politische oder steuerrelevante Ereignisse, die in diesen jeweiligen Ländern, geografischen Regionen, Branchen, Vermögensklassen, Arten von Instrumenten oder Währungen eintreten können, stärker betroffen sein.

Zinsrisiko

Der Wert einer Anlage kann durch Schwankungen der Zinssätze beeinträchtigt werden. Die Zinssätze können durch viele Faktoren oder Ereignisse wie etwa Geldpolitik, Diskontsatz, Inflation usw. beeinflusst werden. Anleger werden darauf hingewiesen, dass ein Anstieg der Zinsen zu einem Rückgang des Werts der Anlagen in Anleiheinstrumenten und anderen Schuldtiteln führt.

Kreditrisiko

Hierbei handelt es sich um das Risiko, das aus einer Herabstufung der Bonität eines Emittenten von Anleihen oder Schuldverschreibungen resultiert, und somit der Wert der Anlagen sinken kann. Dieses Risiko hängt mit der Fähigkeit eines Emittenten zusammen, seine Verpflichtungen erfüllen zu können.

Die Herabstufung des Ratings einer Emission oder eines Emittenten kann zu einem sinkenden Wert der betroffenen Schuldverschreibungen führen, in die der Teilfonds investiert ist. Von Institutionen mit niedrigem Rating ausgegebene Anleihen oder Schuldverschreibungen gelten im Vergleich zu Emittenten mit einem höheren Rating in der Regel als Titel mit hohem Kreditrisiko und hoher

Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten. Wenn sich der Emittent von Anleihen oder Schuldverschreibungen in finanziellen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet, können der Wert der Anleihen oder Schuldverschreibungen (der auf null sinken kann) und die Ausschüttungen auf diese Anleihen oder Schuldverschreibungen (die auf null sinken können) beeinträchtigt werden.

Wechselkursrisiko

Wenn ein Teilfonds auf andere Währungen als seine Referenzwährung lautende Vermögenswerte aufweist, kann er durch jede Wechselkursschwankung zwischen seiner Referenzwährung und diesen anderen Währungen oder durch eine mögliche Änderung der Devisenkontrollbestimmungen beeinflusst werden. Wenn die Währung, auf die ein Titel lautet, gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds aufwertet, steigt der Gegenwert des Titels in dieser Referenzwährung. Umgekehrt führt eine Abwertung derselben Währung zu einer Abwertung des Titels.

Wenn der Teilfonds Geschäfte zur Absicherung gegen das Wechselkursrisiko tätigt, kann die vollständige Wirksamkeit dieser Geschäfte nicht garantiert werden.

Liquiditätsrisiko

Es besteht ein Risiko, dass in bestimmten Teilfonds getätigte Anlagen aufgrund eines zu engen Marktes illiquide werden (häufig gekennzeichnet durch sehr große Bid-Ask-Spreads oder sehr große Kursbewegungen), oder dass ihr Rating herabgestuft wird, oder dass sich die wirtschaftliche Situation verschlechtert. Dadurch können diese Anlagen möglicherweise nicht schnell genug ver- oder gekauft werden, um einen Verlust in den Teilfonds zu verhindern oder zu reduzieren. Schließlich besteht ein Risiko, dass in einem engen Marktsegment gehandelte Werte, wie dem Markt kleiner Gesellschaften („Small Cap“), einer hohen Volatilität der Kurse ausgesetzt sind.

Gegenparteirisiko

Beim Abschluss von OTC-Kontrakten kann der Fonds Risiken in Verbindung mit der Zahlungsfähigkeit seiner Gegenparteien und deren Fähigkeit zur Einhaltung der Vertragsbedingungen ausgesetzt sein. Die SICAV kann Futureskontrakte, Optionen und Swapkontrakte oder auch andere derivative Techniken einsetzen, die für sie jeweils das Risiko bergen, dass die Gegenpartei ihre jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen nicht einhält.

Risiken in Verbindung mit Derivaten

Im Rahmen der in den jeweiligen Kurzbeschreibungen der Teilfonds beschriebenen Anlagepolitik kann die SICAV auf Derivate zurückgreifen. Diese Produkte können zu Absicherungszwecken sowie als Teil einer Anlagestrategie zur Optimierung der Performance verwendet werden. Der Einsatz von Finanzderivaten kann durch Marktbedingungen und geltende Vorschriften beschränkt sein und Risiken und Ausgaben beinhalten, denen der solche Instrumente einsetzende Teilfonds nicht ausgesetzt wäre, würde er den Einsatz dieser Instrumente unterlassen. Zu den Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Optionen, Fremdwährungskontrakten, Swaps, Futureskontrakten und Optionen auf diese Futures zählen insbesondere: (a) die Tatsache, dass der Erfolg von der Genauigkeit der Analyse des/der Fondsverwalter(s) bzw. Unter-Fondsverwalter(s) von Änderungen der Zinssätze, der Preise von Wertpapieren und/oder von Instrumenten der Geld- und Devisenmärkte abhängt; (b) das Bestehen einer unzureichenden Korrelation zwischen dem Preis von Optionen, Futureskontrakten und Optionen auf diese Futures und den Preisbewegungen von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder abgesicherten Währungen; (c) die Tatsache, dass sich die für den Einsatz dieser Finanzderivate erforderlichen Qualifikationen von den Qualifikationen unterscheiden, die für die Auswahl von Wertpapieren für das Portfolio erforderlich sind; (d) die Möglichkeit eines zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument; und (e) das Risiko, dass ein Teilfonds ein Wertpapier des Portfolios nicht zu günstigen Zeitpunkten kaufen oder verkaufen kann oder einen Vermögenswert des Portfolios zu nachteiligen Bedingungen verkaufen muss. Wenn ein Teilfonds ein Swapgeschäft durchführt, ist er einem Gegenparteirisiko ausgesetzt. Die Nutzung von Finanzderivaten weist außerdem ein Risiko in Verbindung mit der Hebelwirkung auf. Diese Hebelwirkung wird durch die Anlage eines geringen Kapitalbetrags in den Kauf von Finanzderivaten im Vergleich zu den direkten Kosten des Erwerbs des Basiswerts erzielt. Je größer die Hebelwirkung, desto größer die Preisänderung des Finanzderivats, wenn sich der Preis des Basiswerts ändert (bezüglich des in den Bedingungen des Finanzderivats festgelegten Zeichnungspreises). Die mit diesen Instrumenten verbundenen potenziellen Vorteile und Risiken nehmen somit parallel zu einem Anstieg des Hebels zu. Schließlich gibt es keine Garantie dafür, dass die verfolgten Ziele durch den Einsatz dieser Finanzderivate erreicht werden.

Risiko in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften

Das Hauptrisiko in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften ist, dass der Wertpapier-Darlehensnehmer zahlungsunfähig wird oder dass es ihm nicht möglich ist, die entliehenen Wertpapiere zurückzugeben und gleichzeitig der Wert der als Garantie gestellten Sicherheit die Kosten für den Ersatz der verliehenen Wertpapiere nicht abdeckt.

Im Falle der Reinvestition der erhaltenen Sicherheit kann der Wert der reinvestierten Sicherheit auf ein Niveau sinken, das unterhalb des Wertes der von der SICAV verliehenen Wertpapiere liegt.

Die Anleger werden außerdem darauf hingewiesen, dass die SICAV, die Wertpapiere verleiht, ihr Stimmrecht bei den Versammlungen, das mit den verliehenen Wertpapieren verbunden ist, während der gesamten Verleihdauer der betreffenden Wertpapiere aufgibt.

Besteuerung

Anleger sollten insbesondere beachten, dass (i) aktuell oder zukünftig möglicherweise für Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren auf manchen Märkten oder für den Erhalt von Dividenden oder sonstigen Erträgen Steuern, Abgaben, Gebühren oder sonstige von den lokalen Behörden dieses Marktes erhobene Gebühren oder Abgaben einschließlich einer Quellensteuer zu bezahlen sind und/oder (ii) dass die Anlagen des Teilfonds spezifischen Steuern oder Abgaben unterliegen können, die von Behörden mancher Märkte erhoben werden. Steuergesetze und die Steuerpraxis sind in manchen Ländern, in denen ein Teilfonds aktuell oder zukünftig investieren kann, nicht eindeutig festgelegt. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich die aktuelle Auslegung der Gesetze oder das Verständnis der gängigen Praxis ändern könnte, oder dass Gesetze rückwirkend geändert werden könnten. Daher besteht die Möglichkeit, dass auf den Teilfonds eine zusätzliche Besteuerung in solchen Ländern zukommen könnte, die weder bei der Erstellung dieses Prospekts, noch bei Realisierung, Bewertung oder Verkauf der Anlagen vorhersehbar war.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in OGA-Anteile

Bei Anlagen der SICAV in OGA-Anteile (einschließlich Anlagen einiger Teilfonds der SICAV in Anteile anderer Teilfonds der SICAV) geht die SICAV die Risiken ein, die mit den Finanzinstrumenten einhergehen, die diese OGA in ihrem Portfolio halten und die vorstehend beschrieben sind. Einige Risiken ergeben sich jedoch allgemein dadurch, dass die SICAV OGA-Anteile hält. Einige OGA können ihr Portfolio durch den Einsatz von Derivaten oder Krediten hebeln. Durch den Einsatz von Hebeln steigt die Volatilität der OGA-Anteile und damit auch das Risiko des Kapitalverlusts. Zudem sehen die meisten OGA die Möglichkeit vor, Rücknahmen unter außergewöhnlichen Umständen vorübergehend auszusetzen. Anlagen in OGA-Anteile können daher einem größeren Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein, als Direktanlagen in ein Portfolio übertragbarer Wertpapiere. Andererseits bieten Anlagen in OGA-Anteile der SICAV einen flexiblen und effizienten Zugang zu unterschiedlichen Anlagestrategien professioneller Vermögensverwalter sowie eine weitere Diversifizierung. Ein Teilfonds, der vorrangig über OGA investiert, gewährleistet, dass sein OGA-Portfolio über das erforderliche Maß an Liquidität verfügt, sodass er seinen eigenen Rücknahmeverpflichtungen nachkommen kann.

Anlagen in OGA-Anteilen können die Verdoppelung bestimmter Gebühren mit sich bringen, sodass ein Anleger neben den Gebühren, die er bereits an den Teilfonds zahlt, in den er investiert hat, auch einen Teil der Gebühren an den OGA zahlen muss, in den der Teilfonds investiert.

Besondere Risiken in Verbindung mit Anlagen in China

Die Anlagen in Aktien von chinesischen Gesellschaften (darunter chinesische A-Aktien) unterliegen spezifischen Risiken politischer und sozialer, wirtschaftlicher, rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Natur.

Politische und soziale Risiken

Die Anlagen in China sind empfindlich gegenüber den politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen sowie gegenüber den diplomatischen Beziehungen Chinas. Jede Änderung bei Faktoren der internen oder externen Politik Chinas kann negative Auswirkungen auf den Wertpapiermarkt in China und in der Folge auf die Performance der betreffenden Teilfonds haben.

Wirtschaftliche Risiken

Die chinesische Wirtschaft weicht in so mancher Hinsicht von jenen der meisten entwickelten Volkswirtschaften ab, insbesondere im Hinblick auf die Involvierung der Regierung in die Wirtschaft, das Entwicklungsniveau, die Wachstumsrate und die Kontrolle der Wechselkurse. Der rechtliche und aufsichtsrechtliche Rahmen des Kapitalmarkts in China ist nicht vollständig entwickelt und auch nicht mit jenem der Industrieländer vergleichbar.

Die Wirtschaft in China erlebte phasenweise ein hohes Wachstum. Jedoch ist ein solches Wachstumsniveau nicht garantiert und kann in den unterschiedlichen Sektoren der chinesischen Wirtschaft unterschiedlich ausfallen. Die Entwicklung des Wirtschaftswachstums kann Auswirkungen auf die Performance der betreffenden Teilfonds haben.

Rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken

Das Rechtssystem in China ist durch Rechtstexte und Vorschriften formalisiert. Jedoch sind einige dieser Rechtstexte und Vorschriften noch nicht im Zusammenhang mit tatsächlichen Fällen erprobt und die Anwendung dieser Rechtstexte und Vorschriften muss sich noch beweisen. Insbesondere bestehen die Vorschriften zum Tausch von Währungen erst seit Kurzem und ihre dauerhafte Anwendung ist nicht sichergestellt. Diese Vorschriften verleihen der *China Securities Regulatory Commission* und der *State Administration of Foreign Exchange* die Befugnis, die Vorschriften in ihrem alleinigen Ermessen auszulegen, was für noch größere Ungewissheit bezüglich deren Anwendung sorgen kann.

Chinesische A-Aktien

Die chinesischen A-Aktien sind an den inländischen Börsen von Festlandchina (wie nachstehend definiert) notiert und werden dort gehandelt. Hierzu zählen die Shanghai Stock Exchange („SSE"), die Shenzhen Stock Exchange („SzSE") und andere ähnliche Börsen in der Volksrepublik China („VRC"). Der Kauf und der Besitz von chinesischen A-Aktien ist allgemein auf chinesische Anleger beschränkt und nur unter bestimmten aufsichtsrechtlichen Bedingungen, die durch die VRC festgelegt werden, für ausländische Anleger möglich. Wenn ein Teilfonds auf dem Wertpapiermarkt der VRC investiert ist, kann die Rückführung der Mittel aus der VRC geltenden lokalen Vorschriften unterliegen. Es bestehen Unsicherheiten im Hinblick auf die Anwendung der lokalen Vorschriften der VRC und es gibt keine Sicherheit hinsichtlich einer Aufhebung der Rückführungsbeschränkungen für Mittel in der Zukunft.

Zusätzlich kann das Bestehen von Quoten für den Erwerb von chinesischen A-Aktien von in der VRC notierten Gesellschaften die Investitionsfähigkeit eines Teilfonds auf diesem Markt einschränken.

Spezifische Risiken in Verbindung mit China Connect

Ein Teilfonds kann über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen Hong Kong Stock Connect sowie gegebenenfalls über jeden anderen Aktienmarkt der VRC, der sich in der Zukunft an diesem Programm beteiligt, (gemeinsam „China Connect") direkt auf chinesische A-Aktien zugreifen und in diese investieren. China Connect ist ein Programm, das die von The Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK"), SSE, SzSE, Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC") und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear") entwickelten Börsen und die Clearing-Systeme mit dem Ziel verbindet, einen gegenseitigen Börsenzugang zwischen der VRC mit Ausnahme von Hongkong, Macau und Taiwan („Festlandchina") und der Sonderverwaltungszone Hongkong zu entwickeln. Im Anschluss an eine gemeinsame Mitteilung der Securities and Futures Commission („SFC") und der China Securities Regulatory Commission („CSRC") vom 10. November 2014 nahm Shanghai-Hong Kong Stock Connect, der Vorläufer des China-Connect-Programms, am 17. November 2014 den Betrieb auf.

China Connect umfasst einen Northbound Trading Link für Anlagen in chinesischen A-Aktien, über den die Anleger über ihre Broker in Hongkong und einen von SEHK eingerichteten Transaktionsdienstleister zulässige Titel handeln können, die an der SSE, der SzSE und anderen ähnlichen Börsen in der VRC notiert sind, indem sie die Aufträge an die SSE bzw. die SzSE und gegebenenfalls jeden anderen Aktienmarkt in der VRC, der in der Zukunft an diesem Programm teilnehmen kann, übermitteln.

China Connect ermöglicht es internationalen Anlegern, einschließlich der betreffenden Teilfonds, chinesische A-Aktien, die an der SSE (die „SSE-Titel"), der SzSE (die „SzSE-Titel") und gegebenenfalls jedem anderen Aktienmarkt der VRC, der in der Zukunft an diesem Programm teilnehmen kann, notiert sind und gehandelt werden, über den Northbound Trading Link zu handeln. Die SSE-Titel und SzSE-Titel umfassen die Aktien des Index SSE 180 und des Index SSE 380 sowie alle chinesischen A-Aktien, die an der SSE notiert und nicht in den vorstehend genannten Indizes enthalten sind und für die an der SEHK notierte H-Aktien vorhanden sind, die Aktien im Index SzSE und SzSE Small/Mid Cap Innovation mit einer Börsenkapitalisierung über 6 Milliarden RMB, mit Ausnahme (i) der an der SSE und der SzSE notierten Aktien, die nicht in Renminbi (RMB) notiert sind, und (ii) der an der SSE und der SzSE notierten Aktien, die im „Risk Alert Board" geführt werden.

Die Liste der handelbaren Titel kann sich in Abhängigkeit von der Überprüfung und Genehmigung durch die zuständige Regulierungsbehörde der VRC ändern. Die Änderung der Liste der handelbaren Titel kann sich auf die Zusammensetzung des Portfolios des betreffenden Teilfonds auswirken.

Weitere Informationen zu China Connect finden Sie auf der folgenden Website:

http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm

Ferner sind Anlagen über China anderen Risiken ausgesetzt, insbesondere den folgenden:

Quotenrisiko

China Connect unterliegt Quoten bezüglich des Nettowerts aller Käufe, die über die Plattform abgewickelt werden („Gesamtquote“). Ergänzend unterliegt China Connect täglich berechneten Quoten bezüglich des Nettowerts der während des Tages über die Plattform vorgenommenen Käufe („Tagesquote“). Die Gesamtquote und die Tagesquote können sich unangekündigt ändern. Die Quoten können somit eine Auswirkung auf die betreffenden Teilfonds im Hinblick auf ihre Fähigkeit, in SSE-Titel und SzSE-Titel zu investieren, haben und die Entwicklung der Anlagestrategie beeinflussen. Die betreffenden Teilfonds können ihre SSE-Titel und SzSE-Titel unabhängig von der Höhe der Gesamtquote und der Tagesquote verkaufen.

Abweichungen bezüglich der Handelstage

China Connect ist an den Tagen in Betrieb, an denen die Märkte von sowohl Festlandchina als auch von Hongkong geöffnet sind und die Banken an diesen Märkten an den Abrechnungstagen geöffnet sind. Es ist möglich, dass an bestimmten Tagen die Märkte von Festlandchina geöffnet sind, ohne dass internationale Anleger (wie die Teilfonds der SICAV) in der Lage sind, über China Connect zu handeln. Die Teilfonds können daher dem Risiko von Preisschwankungen der SSE-Titel und der SzSE-Titel innerhalb des Zeitraums, in dem China Connect geschlossen ist, ausgesetzt sein.

Risiko der Aussetzung des Wertpapierhandels

Die SEHK, die SSE, die SzSE und gegebenenfalls jeder andere der Aktienmarkt der VRC, der in der Zukunft an diesem Programm teilnehmen kann, behalten sich das Recht vor, den Wertpapierhandel auszusetzen, falls dies erforderlich ist, um eine geordnete und faire Funktion des Marktes sicherzustellen und ein umsichtiges Risikomanagement zu betreiben. Die Aussetzung des Handels kann den Zugang des Teilfonds zum Markt der VRC beeinträchtigen.

Beschränkungen bezüglich des Besitzes von Aktien chinesischer Gesellschaften durch ausländische Anleger

Gemäß dem Recht von Festlandchina können Anleger nur einen bestimmten Prozentsatz der Aktien halten, die von einer Gesellschaft, die an der SSE und/oder der SzSE und/oder jedem anderen Aktienmarkt der VRC, der in der Zukunft an diesem Programm teilnehmen kann, notiert ist, begeben werden. Diese Beschränkungen für den Besitz von Aktien beziehen sich auf die Titel, die an der SSE, der SzSE und/oder an jedem anderen Aktienmarkt der VRC, der in der Zukunft an diesem Programm teilnehmen kann, gehandelt werden, jedoch auch auf die Titel, die über China Connect gehandelt werden. Sobald die vorgesehenen Limits erreicht sind, können die SSE, die SzSE und/oder jeder andere Aktienmarkt der VRC, der in Zukunft an diesem Programm teilnehmen kann, sowie China Connect die Käufe für den betreffenden Titel aussetzen.

Operationelles Risiko

China Connect bietet einen neuen Kanal für Anleger in Hongkong und im Ausland, wie beispielsweise die betreffenden Teilfonds, um auf chinesische A-Aktien zuzugreifen.

China Connect basiert auf der ordnungsgemäßen Funktion der operativen Systeme der beteiligten Marktteilnehmer. Die Teilnahme der Akteure des China-Connect-Programms unterliegt Voraussetzungen im Hinblick auf die technologischen Fähigkeiten, das Risikomanagement und anderen Voraussetzungen, die von den Börsen und den Clearingstellen vorgegeben werden.

Außerdem ist für die Verbindung über das Programm China Connect eine ordnungsgemäße grenzüberschreitende Weiterleitung der Aufträge erforderlich. Für diese Transaktionen ist die Entwicklung neuer Technologien im IT-Bereich durch die SEHK und die Teilnehmer erforderlich (d. h. ein neues Auftragsweiterleitungssystem, das „China Stock Connect System“), über das die

Teilnehmer Handel betreiben und kommunizieren können. Die korrekte Funktion der Transaktionen beruht auf der fortlaufenden Anpassung des Systems an die Änderungen und Entwicklungen auf jedem der beiden Märkte. Wenn das System nicht ordnungsgemäß funktioniert, kann dies den Handel an den beiden Märkten über das China-Connect-Programm gefährden.

Halten von chinesischen A-Aktien über ein Nominee-Konto

Die von einem Teilfonds erworbenen SSE-Titel und SzSE-Titel werden von der Unterdepotbank auf einem Konto bei der HKSCC gehalten. HKSCC hält die SSE-Titel und SzSE-Titel als beauftragter Inhaber oder *Nominee* auf einem Wertpapierkonto bei China Clear.

Der Teilfonds ist gemäß dem Recht von Festlandchina der Endbegünstigte der SSE-Titel und SzSE-Titel. Dies ist ausdrücklich in den Regeln festgelegt, die von China Connect und der CSRC erlassen wurden, die anerkennt, dass HKSCC als beauftragter Inhaber oder *Nominee* agiert und dass die internationalen Anleger, wie beispielsweise die betreffenden Teilfonds, die Inhaber der Rechte und Interessen in Verbindung mit SSE-Titeln und SzSE-Titeln sind.

Jedoch sind die genaue Art der Rechte und die Anwendungsmodalitäten für die Rechte und Interessen der betreffenden Teilfonds nicht gewiss, da es sehr wenige Präzedenzfälle und Grundsatzurteile gibt, bei denen eine Kontostruktur mit beauftragtem Inhaber oder *Nominee* involviert war.

Außerdem ist HKSCC nicht verpflichtet, die Rechte der betreffenden Teilfonds vor den Gerichten von Festlandchina zu verteidigen. Falls ein Teilfonds seine Rechte als Endbegünstigter vor Gerichten von Festlandchina geltend machen möchte, muss er rechtliche Schwierigkeiten in Kauf nehmen und ein Gerichtsverfahren einleiten.

Anlegerentschädigung

Die Anlagen der betreffenden Teilfonds über den Northbound Trading Link von China Connect sind nicht durch den Anlegerentschädigungsfonds von Hongkong geschützt. Der Anlegerentschädigungsfonds von Hongkong wurde eingerichtet, um Anleger beliebiger Nationalität zu entschädigen, die einen finanziellen Verlust aufgrund des Ausfalls eines zugelassenen Maklers oder eines zugelassenen Finanzinstituts in Verbindung mit Finanzprodukten erleiden, welche an der Börse von Hongkong gehandelt werden. In Anbetracht der Tatsache, dass bei einem Zahlungsausfall im Rahmen eines Handelsgeschäfts über den Northbound Trading Link von China Connect keine Produkte betroffen sind, die an der SEHK oder der Hong Kong Futures Exchange Limited notiert sind oder gehandelt werden, sind diese Anlagen nicht durch den Anlegerentschädigungsfonds geschützt.

Andererseits sind die betreffenden Teilfonds, die ihre Anlagen über den Makler des Northbound Trading Link mit Maklern in Hongkong und nicht in der VRC handeln, auch nicht durch den Entschädigungsfonds der VRC für Anleger in chinesischen Titeln geschützt.

Regulatorisches Risiko

Die Regeln der CSRC für China Connect sind Departementsregeln mit rechtlicher Wirkung in der VRC. Jedoch ist die Anwendung dieser Regeln nicht erprobt und es besteht keine Gewissheit hinsichtlich der Anerkennung dieser Regeln durch die Gerichte der VRC, insbesondere im Falle der Insolvenz von Unternehmen in der VRC.

China Connect ist neuartig und unterliegt Vorschriften, die von den zuständigen Behörden erlassen wurden und von den Börsen in der VRC und in Hongkong umgesetzt werden. Neue Vorschriften können punktuell von Regulierungsbehörden im Hinblick auf die Transaktionen und den grenzüberschreitenden Wertpapierhandel über China Connect erlassen werden. Die grenzüberschreitende Umsetzung der Regeln kann negative Folgen haben und zu Komplexität oder zusätzlichen Risiken für die betreffenden Teilfonds führen.

Steuern

Am 14. November 2014 haben das Finanzministerium, die staatliche Steuerverwaltung und die CSRC eine gemeinsam Mitteilung zu den steuerlichen Regeln für Anlagen über China Connect mit dem Titel Caishui 2014 Nr. 81 („Mitteilung Nr. 81“) herausgegeben. Gemäß der Mitteilung Nr. 81 sind Gewinne, die in Hongkong und aus ausländischen Anlagen (darunter die betreffenden Teilfonds) mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien über China Connect erzielt werden, mit Wirkung zum 17. November 2014 vorübergehend von der Einkommensteuer für Unternehmen, der

Einkommensteuer für natürliche Personen und der Steuer auf Handelsaktivitäten ausgenommen. Allerdings müssen die ausländischen Anleger und die Anleger aus Hongkong die Steuer auf Dividende und/oder Bonusaktien zum Satz von 10 % entrichten, die einbehalten und an die zuständige Behörde gezahlt wird. Die vorstehend genannten Befreiungen können in der Zukunft geändert, ausgesetzt oder widerrufen werden. In diesen Fällen ist das Risiko einer rückwirkenden Besteuerung nicht ausgeschlossen.

Die SICAV bietet Anlegern eine Auswahl an Portfolios an, die unterschiedliche Risikograde aufweisen können, und damit prinzipiell langfristige Renditen in Bezug auf den eingegangenen Risikograd.

Der Risikograd jeder angebotenen Anteilklasse ist in den wesentlichen Anlegerinformationen angegeben.

Je höher die Risikostufe, desto mehr sollten Anleger einen langfristigen Anlagehorizont haben und bereit sein, das Risiko größerer Verluste des investierten Kapitals zu akzeptieren.

Risiken in Verbindung mit Anlagen, die Kriterien in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) erfüllen

Die von der SICAV unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, unter anderem Ausschlusskriterien, getätigten Investitionen können dazu führen, dass das mögliche Anlageuniversum bewusst eingeschränkt wird, und damit zu einem Verzicht auf Anlagegelegenheiten, einer Untergewichtung bestimmter Titel oder einer Verringerung des Engagements, die sich aus der Anwendung dieser nicht-finanziellen Kriterien ergibt. Die Anwendung von ESG-Kriterien kann in einigen Fällen zu stärker konzentrierten Portfolios führen.

Zudem kann die Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die für mittel- bis langfristige Beständigkeit sorgt, den kurzfristigen Gewinn schmälern. ESG-Teilfonds könnten daher unterschiedliche Wertentwicklungen im Vergleich zu ähnlichen Teilfonds aufweisen, die diese nicht-finanziellen Kriterien nicht berücksichtigen. Die Anwendung der ESG-Kriterien und ihre Entwicklung können dazu führen, dass die SICAV einen gehaltenen Titel trotz seiner finanziellen Performance vorzeitig veräußern muss.

Bei der Bewertung eines Titels auf der Grundlage der ESG-Kriterien kann die Verwaltungsgesellschaft auf Informationen, Berichte, Selektionen, Ratings, Analysen und ESG-Daten zurückgreifen, die sie von Dritten erhält. Diese können unvollständig, unrichtig oder nicht verfügbar sein. Daher könnte die Verwaltungsgesellschaft einen Titel auf der Grundlage unvollständiger oder unrichtiger Informationen bewerten oder – falls keine Daten verfügbar sind – nicht in der Lage sein, eine solche Bewertung vorzunehmen. Zudem könnte es vorkommen, dass die Verwaltungsgesellschaft relevante ESG-Kriterien nicht korrekt interpretiert oder anwendet. Weder die SICAV noch die Verwaltungsgesellschaft können ausdrücklich oder stillschweigend die Billigkeit, Genauigkeit, den angemessenen Charakter oder die Gründlichkeit der Bewertung der ESG-Kriterien garantieren.

Schließlich sollten Anleger beachten, dass die Ausschlüsse und Anlagebeschränkungen gemäß den ESG-Kriterien mitunter nicht unmittelbar ihren eigenen subjektiven ethischen Einschätzungen entsprechen. Weitere Informationen finden Anleger in den Richtlinien für sozial verantwortliches Investment in Kapitel 7 des vorliegenden Prospekts.

9. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die SICAV hat BLI – BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS S.A. zur Verwaltungsgesellschaft (im Folgenden die „Verwaltungsgesellschaft“) ernannt, um für sie Dienstleistungen wie Fondsmanagement, Verwaltung und Vertrieb zu erbringen.

Die SICAV hat die Verwaltungsgesellschaft zudem beauftragt, die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstaben a) bis f) der Richtlinie 2009/65/ EG aufgeführten Aufgaben (die „übertragenen Aufgaben“) für die Anleger in den verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und gegebenenfalls in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen die Anteile der SICAV vertrieben werden oder zum Vertrieb bestimmt sind (die „Vertriebsgebiete“), zu übernehmen und umzusetzen. Die Verwaltungsgesellschaft fungiert somit als „Vermittler“ und erbringt die in Kapitel 20 „MITTEILUNGEN AN ANTEILINHABER“ beschriebenen Dienstleistungen.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 25. Januar 2001 als Aktiengesellschaft („société anonyme“)

gegründet und ist im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer B 80479 eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 als Verwaltungsgesellschaft zugelassen. Das voll eingezahlte gezeichnete Kapital beträgt 2.500.000 EUR.

Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft umfassen (i) die Verwaltung des Portfolios, (ii) die zentrale Verwaltung und (iii) den Vertrieb der SICAV.

Die Verwaltungsgesellschaft hat unter ihrer Verantwortung und Kontrolle die Funktion der zentralen Verwaltungsstelle an die UI efa S.A. (die „zentrale Verwaltungsstelle) übertragen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die zentrale Verwaltungsstelle die gleiche Bedeutung hat wie ein Verwalter eines OGA im Sinne des CSSF-Rundschreibens 22/811. Die zentrale Verwaltungsstelle ist demnach für das Register, die Berechnung des NIW und die Buchhaltung sowie für Aspekte der Kundenkommunikation, wie sie im CSSF-Rundschreiben 22/811 definiert sind, verantwortlich.

Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der SICAV kann die Verwaltungsgesellschaft unter ihrer Verantwortung und Kontrolle die Funktion der Verwaltung für einen oder mehrere Teilfonds an einen oder mehrere Fondsverwalter („Fondsverwalter“) zu übertragen, deren Namen in den Kurzbeschreibungen der Teilfonds angegeben werden. Der Satz der an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Verwaltungsgebühr und gegebenenfalls an den Portfolioverwalter zu zahlende performanceabhängige Gebühren sind in den Kurzbeschreibungen der Teilfonds angegeben. Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwalter den Teilfonds Kosten für finanzielles Research in Rechnung stellen, das von der Verwaltungsgesellschaft bzw. dem Verwalter im Rahmen der Verwaltung der Teilfonds genutzt wird.

Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der SICAV kann die Verwaltungsgesellschaft unter ihrer Verantwortung und Kontrolle einem oder mehreren Fondsverwaltern gestatten, die Funktion der Verwaltung für einen oder mehrere Teilfonds an einen oder mehrere Unter-Fondsverwalter („Unter-Fondsverwalter“) zu übertragen, deren Namen in den Kurzbeschreibungen der Teilfonds angegeben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsverwalter oder Unter-Fondsverwalter kann in eigener Verantwortung, auf eigene Kosten, nach geltenden luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften und ohne daraus folgende Erhöhung der an die Verwaltungsgesellschaft zahlbaren Verwaltungsgebühren Unterstützung durch einen oder mehrere Anlageberater erhalten, dessen Tätigkeit in der Beratung der Verwaltungsgesellschaft, des Fondsverwalters oder des Unter-Fondsverwalters bei deren Anlagepolitik besteht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine oder mehrere Vertriebsstellen mit der Anlage der Anteile eines oder mehrerer Teilfonds der SICAV betrauen.

10. VERGÜTUNGSPOLITIK

Kraft des Gesetzes von 2010 hat die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütungspolitik für die Personalkategorien ausgearbeitet, einschließlich der Generaldirektion, der Personen, die Risiken eingehen, der Personen, die eine Kontrollfunktion innehaben, und aller Angestellten, die sich im Hinblick auf ihre Gesamtvergütung im gleichen Vergütungsbereich wie die Generaldirektion befinden, und der Personen, die Risiken eingehen und deren berufliche Tätigkeiten einen erheblichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder der SICAV haben.

a) Die Vergütungspolitik hält sich dabei an folgende Prinzipien: Die Vergütungspolitik ist vereinbar mit einem soliden und effektiven Risikomanagement, begünstigt diese und ermutigt nicht dazu, Risiken einzugehen, die nicht mit den Risikoprofilen, dem Reglement oder der Satzung der SICAV vereinbar wären.

b) Die Vergütungspolitik ist vereinbar mit der wirtschaftlichen Strategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der SICAV sowie jener der Anleger der SICAV, und sie umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

c) Die Leistungsbeurteilung erfolgt im Hinblick auf einen mehrjährigen Rahmen, der an die empfohlene Haltedauer für die Anleger der SICAV angepasst ist, um sicherzustellen, dass sie sich auf die langfristige Entwicklung der SICAV und deren Anlagerisiken bezieht und dass sich die tatsächliche Auszahlung der leistungsabhängigen Vergütungsbestandteile über denselben Zeitraum erstreckt.

d) Es wird ein geeignetes Gleichgewicht zwischen dem festen und dem variablen Bestandteil der Gesamtvergütung angestrebt, wobei der feste Bestandteil einen ausreichend hohen Teil der Gesamtvergütung darstellt, um eine völlig flexible Politik im Hinblick auf die variablen Bestandteile der Vergütung ausüben zu können und uns insbesondere die Möglichkeit vorzubehalten, überhaupt keinen variablen Bestandteil zu zahlen.

Die aktualisierte Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich einer Beschreibung der Weise, in der die Vergütungen und Zusatzleistungen berechnet werden, und der Identität der für die Gewährung der Vergütungen und Zusatzleistungen verantwortlichen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, ist verfügbar unter:

https://www.banquedeluxembourginvestments.com/fr/bank/bli/informations-legales

Ein gedrucktes Exemplar ist auf Anfrage beim eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenfrei erhältlich.

11. ANLAGEBERATER

Die SICAV kann sich von einem oder mehreren Anlageberatern („Anlageberater“) unterstützen lassen, deren Tätigkeit darin besteht, die SICAV in ihrer Anlagepolitik zu beraten.

Die Bezeichnung und eine Beschreibung der Anlageberater sowie ihre Vergütung sind in den Kurzbeschreibungen der Teilfonds enthalten.

12. DEPOTBANK

Kraft eines Depotbankvertrages zwischen der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft und der BANQUE DE LUXEMBOURG („Depotbankvertrag“) wurde Letztere zur Depotbank der SICAV („Depotbank“) für (i) die Verwahrung der Vermögenswerte der SICAV, (ii) die Überwachung der Barmittel, (iii) die Kontrollfunktionen und (iv) alle anderen Dienstleistungen ernannt, die zu gegebener Zeit vereinbart und im Depotbankvertrag festgehalten werden.

Die Depotbank ist ein in Luxemburg gegründetes Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in 14, boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, das im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer B 5310 eingetragen ist. Die Depotbank ist für die Ausübung von Banktätigkeiten im Sinne des am 5. April 1993 abgeänderten luxemburgischen Gesetzes über den Finanzsektor zugelassen, wozu unter anderem Verwahrungs-, Fondsverwaltungs- und damit verbundene Dienstleistungen zählen.

Aufgaben der Depotbank

Die Aufgabe der Depotbank besteht in der Verwahrung der Vermögenswerte der SICAV. Finanzinstrumente, deren Verwahrung in Übereinstimmung mit Artikel 22.5 (a) der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer geänderten Fassung sichergestellt werden kann, („verwahrte Vermögenswerte“) können entweder unmittelbar durch die Depotbank oder, soweit die geltenden Gesetze und Vorschriften es gestatten, durch andere Kreditinstitute oder Finanzmittler, beispielsweise ihre Korrespondenzbanken, Unterdepotbanken, Nominees, Vertreter oder Beauftragten gehalten werden. Die Depotbank überwacht in angemessener Weise die Liquiditätsströme der SICAV.

Außerdem muss die Depotbank:

(i) gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, der Rückkauf und die Annullierung der Anteile der SICAV in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und der Satzung erfolgen;

(ii) gewährleisten, dass die Berechnung des Wertes der Anteile der SICAV in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und der Satzung erfolgen;

(iii) die Anweisungen der SICAV ausführen, soweit sie nicht gegen das Gesetz von 2010 oder die Satzung verstoßen;

(iv) gewährleisten, dass bei Geschäften mit Aktiva der SICAV die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen vereinnahmt wird;

(v) gewährleisten, dass die Erträge der SICAV in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und der Satzung verteilt werden.

Delegierung von Funktionen

Kraft der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Depotbankvertrags delegiert die Depotbank die Verwahrung der verwahrten Vermögenswerte der SICAV ein einen oder mehrere beauftragte Dritte, die von der Depotbank ernannt werden.

Die Depotbank lässt bei der Auswahl, Ernennung und Überwachung der beauftragten Dritten Sorgfalt walten, um sich zu versichern, dass jeder beauftragte Dritte die Anforderungen des Gesetzes von 2010 erfüllt. Die Haftung der Depotbank wird durch die Tatsache, dass sie die Gesamtheit oder einen Teil der Vermögenswerte der SICAV, mit deren Verwahrung sie beauftragt ist, diesen beauftragten Dritten anvertraut hat, nicht berührt.

Im Falle des Verlusts eines verwahrten Vermögenswerts liefert die Depotbank ohne unnötige Verzögerung Ersatz in Form eines Finanzinstruments gleicher Art oder des entsprechenden Betrags an die SICAV, sofern dieser Verlust nicht aus einem äußeren Ereignis resultiert, das außerhalb der vernünftigen Kontrolle der Depotbank liegt und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen zu dessen Verhinderung unabwendbar gewesen wären.

Wenn das Recht eines Drittstaates erfordert, dass bestimmte Finanzinstrumente der SICAV durch einen lokalen Rechtsträger verwahrt werden müssen und es keinen lokalen Rechtsträger in diesem Drittstaat gibt, der einer effektiven Regulierung und aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegt (einschließlich der Eigenkapitalanforderungen), unterliegt gemäß dem Gesetz von 2010 die Delegation der Verwahrungsaufgaben für diese Finanzinstrumente an einen solchen lokalen Rechtsträger (i) einer Anweisung der SICAV an die Depotbank, dass diese die Verwahrung dieser Finanzinstrumente an einen solchen lokalen Rechtsträger delegieren muss, und (ii) der Bedingung, dass die Anleger der SICAV ordnungsgemäß vor ihrer Anlage von der Tatsache in Kenntnis gesetzt werden, dass die Delegation aufgrund der juristischen Beschränkungen der Gesetzgebung des Drittstaates erforderlich ist und dass die Umstände die Delegation und die damit verbundenen Risiken rechtfertigen. Es liegt in der Verantwortung der SICAV und/oder der Verwaltungsgesellschaft, die vorstehende Bedingung (ii) zu erfüllen, wobei sich die Depotbank rechtskräftig weigern kann, die betroffenen Finanzinstrumente zur Verwahrung anzunehmen, bis sie zugleich die in Punkt (i) genannte Anweisung und die schriftliche Bestätigung der SICAV und/oder der Verwaltungsgesellschaft erhält, dass die vorstehende Bedingung (ii) erfüllt ist.

Interessenkonflikte

In Ausübung ihrer Funktionen und Verpflichtungen in ihrer Eigenschaft als Depotbank der SICAV handelt die Depotbank redlich, loyal, professionell und unabhängig im alleinigen Interesse der SICAV und ihrer Anleger.

Als Bank, die verschiedene Dienstleistungen anbietet, darf die Depotbank der SICAV auf direkte oder indirekte Weise und gegebenenfalls über mit ihr verbundene Parteien eine breite Palette von Bankdienstleistungen über ihre Dienstleistungen als Depotbank hinaus anbieten.

Durch die Erbringung von zusätzlichen Bankdienstleistungen und/oder die Verbindungen zwischen der Depotbank und den Hauptdienstleistern für zentrale Dienstleistungen der SICAV können mögliche Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Aufgaben und Verpflichtungen der Depotbank gegenüber der SICAV entstehen. Solche möglichen Interessenkonflikte können insbesondere aus den folgenden Situationen resultieren:

- die Verwaltungsgesellschaft ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Depotbank;
- Mitglieder des Personals der Depotbank können gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrats der SICAV sein;
- die Depotbank delegiert die Verwahrung der Finanzinstrumente der SICAV an eine gewisse Anzahl von Unterdepotbanken;
- die Depotbank kann zusätzliche Bankdienstleistungen über die Depotbankdienstleistungen hinaus erbringen und/oder als Gegenpartei der SICAV bei außerbörslichen Geschäften mit derivativen Instrumenten agieren.

Die folgenden Umstände sollten dazu führen, dass sich das Risiko des Auftretens und die Auswirkungen von Interessenkonflikten, die aus den vorstehend genannten Bedingungen resultieren können, verringert.

Das Verfahren für die Auswahl und Überwachung der Unterdepotbanken erfolgt in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und ist sowohl in funktioneller als auch in hierarchischer Hinsicht von etwaigen anderen Geschäftsbeziehungen getrennt, die nicht mit der Unterverwahrung der Finanzinstrumente der SICAV in Zusammenhang stehen und die Leistungsfähigkeit des Verfahrens für die Auswahl und Überwachung der Depotbank beeinträchtigen könnten. Das Risiko des Auftretens und die Auswirkungen von Interessenkonflikten werden durch die Tatsache weiter verringert, dass außer im Falle einer sehr spezifischen Klasse von Finanzinstrumenten keine der Unterdepotbanken, die die Depotbank mit der Verwahrung der Finanzinstrumente der SICAV betraut hat, derselben Gruppe wie die Depotbank (in diesem Fall die Gruppe Crédit Mutuel Alliance Fédérale oder „**Gruppe CM AF**“) angehören. Es besteht eine Ausnahme in Bezug auf die von der SICAV gehaltenen Anteile an Investmentfonds nach französischem Recht, bei denen die Abwicklung der Transaktionen aus betrieblichen Gründen durch die Banque Fédérative du Crédit Mutuel in Frankreich (die „**BFCM**“) erfolgt und die Verwahrung und die Verwahrung der genannten Anteile an die BFCM als spezialisierten Vermittler delegiert wird. Die BFCM ist Mitglied der Gruppe CM AF. Bei der Ausübung ihrer Funktionen und Aufgaben setzt die BFCM ihr eigenes Personal und eigene Verfahren ein. Weiterhin verfügt sie über eigene Verhaltensregeln und ein internes Kontrollsystem.

Die zusätzlichen Bankdienstleistungen werden durch die Depotbank für die SICAV gemäß den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen und Verhaltensregeln (einschließlich der Richtlinien zur besten Ausführung) bereitgestellt, und die Erbringung dieser zusätzlichen Bankdienstleistungen und die Erfüllung der Aufgaben als Depotbank sind voneinander sowohl unter funktionalen als auch unter hierarchischen Gesichtspunkten getrennt.

Falls trotz der vorstehend beschriebenen Umstände ein Interessenkonflikt bezüglich der Depotbank auftritt, achtet diese stets auf ihre Aufgaben und Verpflichtungen im Rahmen des mit der SICAV geschlossenen Depotbankvertrags und handelt dementsprechend. Falls die Depotbank einen Interessenkonflikt, der die SICAV oder deren Anleger in erheblicher und negativer Weise beeinträchtigen könnte, trotz aller Vorkehrungen angesichts ihrer Aufgaben und Verpflichtungen im Rahmen des mit der SICAV geschlossenen Depotbankvertrags nicht lösen kann, benachrichtigt die Depotbank die SICAV, welche die gebotenen Maßnahmen ergreift.

Da sich die Finanzlandschaft und die Organisationsstruktur der SICAV im Laufe der Zeit ändern können, können sich die Art und die Tragweite der möglichen Interessenkonflikte sowie die Umstände, unter denen Interessenkonflikte bezüglich der Depotbank auftreten können, ebenfalls ändern.

Falls die Organisationsstruktur der SICAV oder der Umfang der von der Depotbank für die SICAV bereitgestellten Dienstleistungen Gegenstand einer erheblichen Änderung sind, muss diese Änderung dem internen Akzeptanzgremium der Depotbank zur Beurteilung und Genehmigung vorgelegt werden. Das interne Akzeptanzgremium der Depotbank beurteilt unter anderem die Auswirkung derartiger Änderungen auf die Art und die Tragweite möglicher Interessenkonflikte mit den Aufgaben und Verpflichtungen der Depotbank gegenüber der SICAV und bewertet die erforderlichen Maßnahmen zu deren Verringerung.

Die Anleger der SICAV können die Depotbank an deren eingetragenem Sitz kontaktieren, um Informationen zu einer möglichen Aktualisierung der vorstehend angeführten Prinzipien zu erhalten.

Verschiedenes

Die Depotbank oder die SICAV können den Depotbankvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei (3) Monaten schriftlich kündigen (oder früher im Falle bestimmter Verletzungen des Depotbankvertrags, einschließlich der Zahlungsunfähigkeit einer der Parteien des Depotbankvertrags). Ab dem Kündigungsdatum agiert die Depotbank nicht mehr als Depotbank der SICAV im Sinne des Gesetzes von 2010 und nimmt daher keine der Aufgaben und Verpflichtungen mehr wahr und unterliegt hinsichtlich der Dienstleistungen, die sie gegebenenfalls nach dem Kündigungsdatum erbringen muss, nicht länger den Haftungsregeln, die ihr durch das Gesetz von 2010 auferlegt sind.

Aktualisierte Informationen zur Liste der beauftragten Dritten werden den Anlegern unter https://www.banquedeluxembourg.com/fr/bank/bl/informations-legales zur Verfügung gestellt.

In ihrer Eigenschaft als Depotbank kommt BANQUE DE LUXEMBOURG den Verpflichtungen und Aufgaben nach, die durch das Gesetz von 2010 und die geltenden regulatorischen Bestimmungen vorgeschrieben sind.

Die Depotbank hat keine Entscheidungsgewalt und keine Beratungsverpflichtung hinsichtlich der Organisation und der Anlagen der SICAV. Die Depotbank ist ein Dienstleister der SICAV und nicht für die Erstellung und den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich und übernimmt daher keine Haftung für die Genauigkeit und Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben sowie für die Gültigkeit der Struktur und der Anlage der SICAV.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass BANQUE DE LUXEMBOURG in ihrer Eigenschaft als Depotbank und Hauptzahlstelle der SICAV befugt ist, in Luxemburg Informationen über die SICAV, einschließlich Informationen über die Anteilinhaber (z. B. ihren Namen, Beteiligungsumfang und ihre Anschrift), zu erhalten.

Die Anleger werden gebeten, den Depotbankvertrag zu lesen, um ein besseres Verständnis von den Beschränkungen der Verpflichtungen und der Haftung der Depotbank zu erlangen.

13. BESCHREIBUNG DER ANTEILE, RECHTE DER ANTEILINHABER UND AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Das Kapital der SICAV entspricht der Summe des Nettovermögens der verschiedenen Teilfonds.

Der Verwaltungsrat der SICAV kann jederzeit für jeden Teilfonds die Auflegung von Anteilklassen beschließen, deren Vermögenswerte zwar gemeinhin gemäß der spezifischen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds investiert werden, sich aber unter anderem durch ihre besondere Gebührenstruktur und eine besondere Ausschüttungs- oder Risikomanagementpolitik unterscheiden können, wie jeweils vom Verwaltungsrat der SICAV beschlossen. Für jede Anteilklasse wird ein eigener NIW pro Anteil berechnet.

Jeder Teilfonds kann die Anteilklassen A, B, BC, AR, BR, AI, BI, BCI, AM, BM, BCM und Z enthalten. Wenn der Verwaltungsrat der SICAV die Auflegung neuer Anteilklassen beschließt, wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

Diese Anteilklassen können folgende Merkmale haben:

a. Jede Klasse kann in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds oder auf Beschluss des Verwaltungsrats in jeder anderen, frei konvertierbaren Währung angeboten werden. Die verfügbaren Währungen werden im Namenszusatz jeder Anteilklasse angegeben.

b. Die Anteile jeder Anteilklasse können währungsgesichert sein und dementsprechend den Namenszusatz „HEDGED“ erhalten oder nicht abgesichert sein und dementsprechend keinen solchen Namenszusatz erhalten.

 Das Ziel der abgesicherten („HEDGED“) Anteilklassen ist es, das Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds abzusichern. Die SICAV kann jedoch nicht garantieren, dass das Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds jederzeit und vollständig abgedeckt ist. Ein Restwechselkursrisiko kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Die Kosten und die Auswirkungen dieser Absicherung spiegeln sich im Nettoinventarwert und in der Wertentwicklung der jeweiligen Klasse wider. Nähere Angaben zur Erstplatzierung der Teilfonds finden sich in den Kurzbeschreibungen der Teilfonds. Eine Aufstellung aller verfügbaren Anteilklassen samt (gegebenenfalls) Angaben über die Verfügbarkeit von gegen das Wechselkursrisiko abgesicherten Anteilklassen ist auf der Website https://www.banquedeluxembourginvestments.com/legal-documents im Dokument „Zur Verfügung stehende Anteilklassen“ enthalten oder am Gesellschaftssitz der SICAV erhältlich.

Form der zur Zeichnung angebotenen Anteile

Die Anteile können folgendermaßen ausgegeben werden:

1. auf den Namen des Anlegers in das Register der Anteilsinhaber eingetragene Namensanteile, oder
2. dematerialisierte Inhaberanteile und/oder Inhaberanteile in Form einer Sammelurkunde, die bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt wird.

Die SICAV gibt keine Inhaberanteile in physischer Form mehr aus.

Die Anteile können als Bruchteile bis zu einem Tausendstel eines Anteils ausgegeben werden.

Weitere Informationen sind auf Anfrage bei der SICAV erhältlich.

Eigenschaften der zur Zeichnung angebotenen Anteile

Die Zeichner werden davon in Kenntnis gesetzt, dass für die Zwecke des vorliegenden Kapitels die zulässigen Anleger für die institutionellen Anteilsklassen mit dem Kürzel „I“ und für die Anteilsklassen mit dem Kürzel „M“ wie folgt definiert sind:

(a) Institutionelle Anteilsklassen mit dem Kürzel „I“:
Anteilsklasse, die Anlegern vorbehalten ist, die

(i) die Anforderungen an einen Rechtsträger erfüllen, wie er unter den nachstehenden Punkten 1 bis 11 definiert ist, und die schriftlich bestätigen, dass sie auf eigene Rechnung investieren; **oder**

(ii) die Anforderungen an ein Kreditinstitut oder ein Anlageunternehmen erfüllen und die schriftlich bestätigen, dass sie in ihrem Namen, jedoch ausschließlich auf Rechnung eines oder mehrerer Einrichtungen, wie sie unter den nachstehenden Punkten 1 bis 11 definiert sind, investieren und dass diese auf eigene Rechnung investieren:

1. Finanzinstitut; **oder**
2. öffentliche Einrichtung; **oder**
3. internationale Organisation; **oder**
4. Zentralbank; **oder**
5. Rentenkasse mit großer Beteiligung; **oder**
6. Rentenkasse mit geringer Beteiligung; **oder**
7. Pensionsfonds einer öffentlichen Einrichtung, einer internationalen Organisation oder einer Zentralbank; **oder**
8. zugelassener Herausgeber von Kreditkarten; **oder**
9. Organismus für gemeinsame befreite Anlagen; **oder**
10. aktive ENF (Einrichtung, die kein Finanzinstitut ist); **oder**
11. passive ENF (Einrichtung, die kein Finanzinstitut ist), die direkt oder indirekt zu 100 % durch eine oder mehrere der unter den Punkten 1, 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 angegebenen Einheiten gehalten wird.

(b) Anteilsklassen mit dem Kürzel „M“:

Anteilsklasse, die Anlegern vorbehalten ist, die

(i) die Anforderungen an einen zulässigen Anleger für die institutionelle Anteilsklasse mit dem Kürzel „I“ erfüllen; **oder**

(ii) die Anforderungen an ein Kreditinstitut oder ein Anlageunternehmen erfüllen und schriftlich bestätigen, dass sie

- direkt oder indirekt auf Rechnung Dritter investieren, im Rahmen eines diskretionären Verwaltungsmandats, das diese Dritten einem Kreditinstitut oder einem Anlageunternehmen anvertraut haben; **und/oder**
- direkt oder indirekt auf Rechnung Dritter investieren, die ein Beratungsmandat mit Vergütung ohne Rückvergütung nutzen, das diese Dritten einem Kreditinstitut oder einem Anlageunternehmen anvertraut haben;

Für die derzeit zur Zeichnung angebotenen Teilfonds können folgende Anteilklassen ausgegeben

werden.

1. **Anteile der Klasse A (ausschüttend):** ausschüttende Anteile lautend auf die Referenzwährung des Teilfonds, die grundsätzlich dem Inhaber das Recht verleihen, eine Bardividende zu erhalten, wie in der dem vorliegenden Prospekt beigefügten Satzung beschrieben;

2. **Anteile der Klasse B (thesaurierend):** thesaurierende Anteile lautend auf die Referenzwährung des Teilfonds, die grundsätzlich dem Inhaber kein Recht verleihen, eine Dividende zu erhalten, wobei aber der auf sie entfallende Anteil des auszuschüttenden Betrags in dem Teilfonds kapitalisiert wird, in dem diese thesaurierenden Anteile enthalten sind;

3. **Anteile der Klasse BC (thesaurierend):** thesaurierende Anteile, die sich von der Klasse B dadurch unterscheiden, dass sie auf eine andere Währung lauten als die Referenzwährung des Teilfonds. Das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds ist nicht abgesichert.

4. **Anteile der Klasse AR (ausschüttend):** ausschüttende Anteile, die auf die Referenzwährung des Teilfonds lauten und sich dadurch von den Anteilen der Klasse A unterscheiden, dass sie eine andere Gebühren- und Kostenstruktur, wie im Kennblatt der einzelnen Teilfonds angegeben, aufweisen;

5. **Anteile der Klasse BR (thesaurierend):** thesaurierende Anteile, die auf die Referenzwährung des Teilfonds lauten und sich dadurch von den Anteilen der Klasse B unterscheiden, dass sie eine andere Gebühren- und Kostenstruktur, wie im Kennblatt der einzelnen Teilfonds angegeben, aufweisen;

6. **Anteile der Klasse AI (ausschüttend):** ausschüttende Anteile, die sich von den Anteilen der Klassen A und AR dadurch unterscheiden, dass sie ausschließlich Anlegern vorbehalten sind, die die Zulassungskriterien der institutionellen Anteilsklassen mit dem Kürzel „I“ erfüllen, und eine andere Struktur der Verwaltungs- und/oder erfolgsabhängigen Gebühren, wie im Kennblatt der einzelnen Fonds angegeben, aufweisen.

7. **Anteile der Klasse BI (thesaurierend):** thesaurierende Anteile, die sich von den Anteilen der Klassen B und BR dadurch unterscheiden, dass sie ausschließlich Anlegern vorbehalten sind, die die Zulassungskriterien der institutionellen Anteilsklassen mit dem Kürzel „I“ erfüllen, und eine andere Struktur der Verwaltungs- und/oder erfolgsabhängigen Gebühren, wie im Kennblatt der einzelnen Fonds angegeben, aufweisen.

8. **Anteile der Klasse BCI (thesaurierend):** thesaurierende Anteile, die sich von der Klasse BI dadurch unterscheiden, dass sie auf eine andere Währung lauten als die Referenzwährung des Teilfonds. Das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds ist nicht abgesichert.

9. **Anteile der Klasse AM (ausschüttend):** ausschüttende Anteile, die sich von den Anteilen der Klassen A, AR und AI dadurch unterscheiden, dass sie ausschließlich Anlegern vorbehalten sind, die die Zulassungskriterien der Anteile mit dem Kürzel „M“ erfüllen, und eine andere Struktur der Verwaltungs- und/oder erfolgsabhängigen Gebühren, wie im Kennblatt der einzelnen Fonds angegeben, aufweisen.

10. **Anteile der Klasse BM (thesaurierend):** thesaurierende Anteile, die sich von den Anteilen der Klassen B, BR und BI dadurch unterscheiden, dass sie ausschließlich Anlegern vorbehalten sind, die die Zulassungskriterien der Anteile mit dem Kürzel „M“ erfüllen, und eine andere Struktur der Verwaltungs- und/oder erfolgsabhängigen Gebühren, wie im Kennblatt der einzelnen Fonds angegeben, aufweisen.

11. **Anteile der Klasse BCM (thesaurierend):** thesaurierende Anteile, die sich von der Klasse BM dadurch unterscheiden, dass sie auf eine andere Währung lauten als die Referenzwährung des Teilfonds. Das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds ist nicht abgesichert.

12. **Anteile der Klasse B CHF HEDGED (thesaurierend):** thesaurierende Anteile, die sich von den Klassen B dadurch unterscheiden, dass sie auf eine andere Währung (CHF) lauten als die Referenzwährung des Teilfonds. Das Ziel dieser Anteilsklasse ist es, das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds abzusichern. Die SICAV kann indessen nicht garantieren, dass das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds zu jeder Zeit hundertprozentig abgesichert ist, sodass ein Restwährungsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann.

13. **Anteile der Klasse BR CHF HEDGED (thesaurierend):** thesaurierende Anteile, die sich von den Klassen BR dadurch unterscheiden, dass sie auf eine andere Währung (CHF) lauten als die Referenzwährung des Teilfonds. Das Ziel dieser Anteilsklasse ist es, das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds abzusichern. Die SICAV kann indessen nicht garantieren, dass das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds zu jeder Zeit hundertprozentig abgesichert ist, sodass ein Restwährungsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann.

14. **Anteile der Klasse BM CHF HEDGED (thesaurierend):** thesaurierende Anteile, die sich von den Klassen BM dadurch unterscheiden, dass sie auf eine andere Währung (CHF) lauten als die Referenzwährung des Teilfonds. Das Ziel dieser Anteilsklasse ist es, das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds abzusichern. Die SICAV kann indessen nicht garantieren, dass das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds zu jeder Zeit hundertprozentig abgesichert ist, sodass ein Restwährungsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann.

15. **Anteile der Klasse A EUR HEDGED (ausschüttend):** ausschüttende Anteile, die sich von der Klasse A dadurch unterscheiden, dass sie auf eine andere Währung (EUR) lauten als die Referenzwährung des Teilfonds. Das Ziel dieser Anteilsklasse ist es, das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds abzusichern. Die SICAV kann indessen nicht garantieren, dass das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds zu jeder Zeit hundertprozentig abgesichert ist, sodass ein Restwährungsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann;

16. **Anteile der Klasse B EUR HEDGED (thesaurierend):** thesaurierende Anteile, die sich von der Klasse B dadurch unterscheiden, dass sie auf eine andere Währung (EUR) lauten als die Referenzwährung des Teilfonds. Das Ziel dieser Anteilsklasse ist es, das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds abzusichern. Die SICAV kann indessen nicht garantieren, dass das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds zu jeder Zeit hundertprozentig abgesichert ist, sodass ein Restwährungsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann.

17. **Anteile der Klasse BM EUR HEDGED (thesaurierend):** thesaurierende Anteile, die sich von den Klassen BM dadurch unterscheiden, dass sie auf eine andere Währung (EUR) lauten als die Referenzwährung des Teilfonds. Das Ziel dieser Anteilsklasse ist es, das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds abzusichern. Die SICAV kann indessen nicht garantieren, dass das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds zu jeder Zeit hundertprozentig abgesichert ist, sodass ein Restwährungsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann.

18. **Anteile der Klasse B USD HEDGED (thesaurierend):** thesaurierende Anteile, die sich von den Klassen B dadurch unterscheiden, dass sie auf eine andere Währung (USD) lauten als die Referenzwährung des Teilfonds. Das Ziel dieser Anteilsklasse ist es, das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds abzusichern. Die SICAV kann indessen nicht garantieren, dass das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds zu jeder Zeit hundertprozentig abgesichert ist, sodass ein Restwährungsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann.

19. **Anteile der Klasse BM USD HEDGED (thesaurierend):** thesaurierende Anteile, die sich von den Klassen BM dadurch unterscheiden, dass sie auf eine andere Währung (USD) lauten als die Referenzwährung des Teilfonds. Das Ziel dieser Anteilsklasse ist es, das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds abzusichern. Die SICAV kann indessen nicht garantieren, dass das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds zu jeder Zeit hundertprozentig abgesichert ist, sodass ein Restwährungsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann.

20. **Anteile der Klasse BI USD HEDGED (thesaurierend):** thesaurierende Anteile, die sich von Anteilen der Klasse BI dadurch unterscheiden, dass sie auf eine andere Währung (USD) lauten als die Referenzwährung des Teilfonds. Das Ziel dieser Anteilsklasse ist es, das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds abzusichern. Die SICAV kann jedoch nicht garantieren, dass das Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds jederzeit und vollständig abgedeckt ist. Ein Restwechselkursrisiko kann daher nicht ausgeschlossen werden.

21. **Anteile der Klasse BI EUR HEDGED (thesaurierend):** thesaurierende Anteile, die sich von Anteilen der Klasse BI dadurch unterscheiden, dass sie auf eine andere Währung (EUR) lauten als die Referenzwährung des Teilfonds. Das Ziel dieser Anteilsklasse ist es, das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds abzusichern. Die SICAV kann jedoch nicht garantieren, dass das Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds jederzeit und vollständig abgedeckt ist. Ein Restwechselkursrisiko kann daher nicht ausgeschlossen werden.
22. **Anteile der Klasse BI CHF HEDGED (thesaurierend):** thesaurierende Anteile, die sich von Anteilen der Klasse BI dadurch unterscheiden, dass sie auf eine andere Währung (CHF) lauten als die Referenzwährung des Teilfonds. Das Ziel dieser Anteilsklasse ist es, das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds abzusichern. Die SICAV kann jedoch nicht garantieren, dass das Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds jederzeit und vollständig abgedeckt ist. Ein Restwechselkursrisiko kann daher nicht ausgeschlossen werden.
23. **Anteile der Klasse Z (thesaurierend):** thesaurierende Anteile, die auf die Referenzwährung des Teilfonds lauten und dem Inhaber grundsätzlich kein Recht verleihen, eine Dividende zu erhalten. Der auf sie entfallende Anteil des auszuschüttenden Betrags wird jedoch in dem Teilfonds kapitalisiert, in dem diese thesaurierenden Anteile enthalten sind. Sie sind bestimmten Anlegerkategorien vorbehalten, die vom Verwaltungsrat und der Verwaltungsgesellschaft speziell benannt werden.

Die Zeichner und Anleger werden darauf hingewiesen, dass ein Anleger in einer Anteilklasse, der eines oder mehrere der für die betreffenden Anteile geltenden Zulassungskriterien nicht mehr erfüllt, die SICAV unverzüglich hierüber benachrichtigen und den Umtausch der betreffenden Anteile in zulässige Anteile beantragen oder aber ihre Rücknahme beantragen muss. Sollte der SICAV im Rahmen dieser Benachrichtigung durch den Anleger keine Umtausch- oder Rücknahmeanweisung erteilt werden, werden die betreffenden Anteile in Anteile der entsprechenden Klasse umgewandelt, für die das/die vom Anleger nicht erfüllte(n) Zulassungskriterium/Zulassungskriterien nicht gilt/gelten.

Die Zeichner und Anleger werden zudem darauf hingewiesen, dass, wenn die SICAV feststellt, dass Anteile der SICAV von einem Anleger gehalten werden, der eines oder mehrere der für die betreffenden Anteile geltenden Zulassungskriterien nicht mehr erfüllt, die betreffenden Anteile in Anteile der entsprechenden Klasse umgewandelt werden, für die das/die vom Anleger nicht erfüllte(n) Zulassungskriterium/Zulassungskriterien nicht gilt/gelten.

Die Bestimmungen von Artikel 12 der Satzung der SICAV bleiben von den oben aufgeführten Bestimmungen unberührt.

Die institutionellen Anteilsklassen mit dem Kürzel „I“ profitieren von einer verminderten Abonnementsteuer in Höhe von 0,01 %.

Bei Anteilsklassen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds lauten (die „Referenzwährung“) und bei denen die SICAV versucht, das Wechselkursrisiko abzusichern (die „Absicherung“), um die Auswirkungen in Verbindung mit Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung und der Währung der Anteilsklassen zu begrenzen, vergewissert sich die SICAV im Einklang mit der ESMA-Stellungnahme 34-43-296 vom 30. Januar 2017:

i. dass die Absicherung der Anteilsklasse 105 % des Nettovermögens der betreffenden Anteilsklasse nicht übersteigt;
ii. dass die Absicherung der Anteilsklasse einen Schwellenwert von 95 % des Nettovermögens der betreffenden Anteilsklasse nicht unterschreitet.

Die für die jeweilige ausschüttende Klasse zu zahlenden Dividenden können auf Antrag des betreffenden Anteilinhabers diesem bar oder durch Zuteilung neuer Anteile der betreffenden Klasse ausgezahlt werden.

14. VERPFLICHTUNGEN UND AUFLAGEN, DIE SICH AUS FATCA UND CRS ERGEBEN

Dieses Kapitel bietet allgemeine Informationen zu den Auswirkungen von zwei wichtigen Regelungen (FATCA und CRS) zur Bekämpfung der Steuervermeidung auf die SICAV. **Bestehenden und künftigen Anlegern der SICAV wird empfohlen, Rücksprache mit ihrem Steuerberater zu halten, um die möglichen Auswirkungen von FATCA/CRS auf ihre Anlage in der SICAV zu ermitteln.**

Allgemeine Einführung in die Verpflichtungen in Verbindung mit FATCA

Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA") erfordert von den nicht-amerikanischen Finanzinstituten („nicht-amerikanische Finanzinstitute" oder „FFI"), Informationen zu bestimmten amerikanischen Personen bereitzustellen, die Konten oder Anlagen bei diesen besitzen oder die wirtschaftlichen Begünstigten dieser Konten oder Anlagen sind (die „meldepflichtigen amerikanischen Konten").

In Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Gesetz vom 24. Juli 2015, das die zwischenstaatliche Vereinbarung vom 28. März 2014 zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika umsetzt (die „luxemburgische FATCA-Regelung"), müssen die luxemburgischen FFI der Administration des Contributions Directes (die „ACD") jährlich die personenbezogenen und finanziellen Informationen (die „Informationen", wie im Abschnitt „Datenschutz" definiert) bereitstellen, die insbesondere in Verbindung stehen mit der Identifikation der gehaltenen Vermögenswerte durch und der geleisteten Zahlungen an (i) spezifizierte amerikanische Personen („Specified U.S. Persons", wie in der FATCA-Regelung definiert), (ii) bestimmte ausländische Nichtfinanzeinrichtungen („NFFE"), die in wesentlichem Umfang im Besitz spezifizierter amerikanischer Personen sind, und (iii) FFI, die die für sie geltende FATCA-Regelung nicht respektieren („nicht teilnehmendes Finanzinstitut" oder „NPFFI") (insgesamt „meldepflichtige amerikanische Personen").

Die SICAV definiert sich als luxemburgisches FFI und unterliegt daher den Bestimmungen der luxemburgischen FATCA-Regelung.

Allgemeine Einführung in die Verpflichtungen in Verbindung mit dem CRS

Der Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen (der „Common Reporting Standard" oder „CRS"), wie er in der Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (die „MCAA"), die von Luxemburg am 29. Oktober 2014 unterzeichnet wurde sowie im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den CRS (insgesamt die „luxemburgische CRS-Regelung") festgeschrieben ist, erfordert von den luxemburgischen Finanzinstituten („luxemburgische FI"), dass sie Informationen zu bestimmten Personen bereitstellen, die Konten besitzen oder die wirtschaftlich Begünstigten dieser Konten oder Anlagen sind („Personen, die Gegenstand einer CRS-Erklärung sein müssen").

In Übereinstimmung mit der luxemburgischen CRS-Regelung müssen die luxemburgischen Finanzinstitute der ACD jährlich die personenbezogenen und finanziellen Informationen (die „Informationen", wie im Abschnitt „Datenschutz" definiert) bereitstellen, die insbesondere in Verbindung stehen mit der Identifikation der gehaltenen Vermögenswerte und der geleisteten Zahlungen (i) an Personen, die Gegenstand einer CRS-Erklärung sein müssen, und (ii) an Personen, die die Kontrolle über gewisse Nichtfinanzeinrichtungen („NFE") besitzen, die ihrerseits Personen sind, die Gegenstand einer CRS-Erklärung sein müssen.

Die SICAV definiert sich als luxemburgisches FI und unterliegt daher den Bestimmungen der luxemburgischen CRS-Regelung.

Status der SICAV unter FATCA und CRS („Status der SICAV")

Die SICAV wird als meldepflichtiges ausländisches Finanzinstitut („meldepflichtiges FFI") im Sinne der luxemburgischen FATCA-Regelung und als meldepflichtiges Finanzinstitut („meldepflichtiges FI") im Sinne der luxemburgischen CRS-Regelung angesehen.

Konsequenzen des FATCA-/CRS-Status einer SICAV für die bestehenden und künftigen Anleger

Die Bezugnahmen auf die Verpflichtung der bestehenden und künftigen Anleger, der SICAV bestimmte Informationen und Belege bereitzustellen, sind als die Verpflichtung zu verstehen, diese Informationen und Belege der SICAV oder der UI efa S.A. in ihrer Eigenschaft als beauftragte Transfer- und Registerstelle der SICAV bereitzustellen.

Die Fähigkeit der SICAV zur Erfüllung der Verpflichtungen der luxemburgischen FATCA-Regelung und/oder der luxemburgischen CRS-Regelung wird von der Fähigkeit der bestehenden und künftigen Anleger zur Bereitstellung der Informationen und Belege für die SICAV abhängig sein, damit die SICAV unter anderem den Status der bestehenden und künftigen Anleger im Sinne von FATCA und CRS ermitteln kann.

Der Status der SICAV impliziert, dass diese keinen Anleger annehmen wird, der ihr nicht die Informationen und Belege geliefert hat, die gemäß der luxemburgischen FATCA-Regelung und/oder der luxemburgischen CRS-Regelung erforderlich sind.

Falls ein Anleger der SICAV beim Eingang des Zeichnungsantrags bei der SICAV nicht die Informationen und die Belege geliefert hat, wird der Zeichnungsantrag nicht angenommen und für begrenzte Zeit aufgeschoben („Gnadenfrist“), bis die SICAV die erforderlichen Informationen und Belege erhalten hat. Der Zeichnungsantrag gilt als angenommen und als bei der betreffenden SICAV zum Zeitpunkt der Annahme eingegangen::

(i) ab dem Augenblick, in dem die SICAV die erforderlichen Informationen und Belege während der Gnadenfrist erhalten hat und

(ii) die SICAV die erforderlichen Informationen und Belege geprüft hat und

(iii) die SICAV den Anleger akzeptiert hat.

Zum Zeitpunkt des Prospekts ist die Gnadenfrist auf 90 Kalendertage festgesetzt, doch kann sie jederzeit geändert oder gestrichen werden, sofern die SICAV dies beschließt oder die geltenden Gesetze und Regelungen dies erfordern.

In diesem Fall wird der Zeichnungsantrag, nachdem der Anleger akzeptiert wurde, gemäß dem Verfahren verarbeitet, der im Prospekt/Emissionsdokument der SICAV beschrieben ist.

Falls der Anleger der SICAV bis zum Ende der Gnadenfrist nicht die Informationen und die Belege liefert, wird der Zeichnungsantrag endgültig annulliert, ohne Anspruch auf Entschädigung für den Anleger und ohne Rückzahlung von Zeichnungsgebühren an den Anleger.

Künftige Anleger werden darauf hingewiesen, dass von ihnen zusätzlich zu den gemäß der luxemburgischen FATCA-Regelung und/oder der luxemburgischen CRS-Regelung erforderlichen Informationen und Belegen weitere Informationen und Belege aufgrund anderer geltender Regelungen und Gesetze angefordert werden können, insbesondere aufgrund der Regelung zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Darüber hinaus, bedingt der Status der SICAV die Verpflichtung, dass die SICAV regelmäßig den FATCA- und CRS-Status ihrer Anleger überprüft. Die SICAV holt die Informationen und Belege von all ihren Anlegern ein und überprüft diese. Diesbezüglich erklärt sich jeder Anleger einverstanden und verpflichtet sich, bestimmte Informationen und Belege bereitzustellen, die von der luxemburgischen FATCA-Regelung und der luxemburgischen CRS-Regelung gefordert werden, insbesondere im Falle bestimmter Kategorien von NFFE/NFE Informationen und Belege, die die Personen betreffen, die die Kontrolle über diese NFFE/NFE innehaben. Außerdem erklärt sich jeder Anleger einverstanden und verpflichtet sich, die SICAV aktiv innerhalb einer Frist von zwanzig Tagen jede Änderung hinsichtlich der bereitgestellten Informationen sowie Belege (beispielsweise eine neue Postadresse oder eine Wohnadresse) zu informieren, durch die sich der FATCA- oder CRS-Status des Anlegers ändern könnte und, im Falle bestimmter NFFE/NFE, der Status der Personen,

die die Kontrolle über diese NFFE/NFE innehaben (die „Personen, die die Kontrolle innehaben“ oder „Controlling Persons1“).

Jede meldepflichtige amerikanische Person und/oder Person, die Gegenstand einer CRS-Erklärung sein muss, wird an die ACD gemeldet, der anschließend die Informationen an die zuständige Steuerbehörde und insbesondere, im Falle von FATCA, an das US Department of Treasury melden kann.

Falls die SICAV die Informationen und Belege nicht vom Anleger erhält, ist die SICAV in ihrem alleinigen Ermessen berechtigt oder kann verpflichtet sein, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, um die eigene Einhaltung der luxemburgischen FATCA-Regelung und der luxemburgischen CRS-Regelung sicherzustellen. Solche Maßnahmen können (i) die Offenlegung der Informationen des betreffenden Anlegers gegenüber der ACD und gegebenenfalls einer oder mehrere bestimmter Personen, die die Kontrolle über den Anleger innehaben, umfassen und (ii) können den Abzug aller Steuern oder Strafzahlungen beinhalten, denen die SICAV aufgrund der Tatsache unterliegt, dass dieser Anleger nicht die erforderlichen Informationen und Belege bereitgestellt hat.

Darüber hinaus kann die SICAV auch in ihrem alleinigen Ermessen eine Zwangsrücknahme der Anteile eines Anlegers vornehmen oder Zeichnungsanträge eines Anlegers ablehnen, wenn sie davon ausgeht, dass dieser ihren Status gefährden könnte.

Nicht zulässige Anleger innerhalb der SICAV

Die Anteile der SICAV dürfen nicht von NPFFI angeboten, verkauft, übermittelt oder gehalten werden.

Falls es trotz allem, beispielsweise aufgrund geänderter Umstände, vorkommt, dass ein Anleger sich als NPFFI definiert, muss die SICAV alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, insbesondere (i) die Offenlegung der Informationen des betreffenden Anlegers gegenüber der ACD und (ii) und die Zwangsrücknahme der vom betreffenden Anleger gehaltenen Anteile, und dies könnte ein Hindernis für die Weiterführung der Geschäftsbeziehung zwischen der SICAV und dem Anleger darstellen.

15. ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNGEN

Zeichnungen/Rücknahmen/Umtausch/Übertragungen

Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Anteilen der SICAV erfolgen gemäß den Bestimmungen der in diesem Prospekt enthaltenen Satzung und wie in den Kurzbeschreibungen jedes Teilfonds angegeben.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch erfolgen in der Währung der Anteilklasse wie in den Kurzbeschreibungen jedes Teilfonds angegeben.

Zeichnungs-, Rücknahme-, Umtausch- und Übertragungsformulare sind auf Anfrage erhältlich:

- bei der zentralen Verwaltungsstelle UI efa S.A.
- am Sitz der SICAV
- am Sitz der Verwaltungsgesellschaft

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung im Namen der SICAV müssen entsprechend den in der Kurzbeschreibung der jeweiligen Teilfonds aufgeführten Klauseln und Bedingungen an die UI efa S.A., 2 Rue d’Alsace, P.O. Box 1725, L-1017 Luxemburg oder per Fax an +352 48 65 61 8002 gerichtet werden.

Ein Teilfonds und/oder eine Anteilsklasse können teilweise oder vollständig für die Zeichnung oder eingehende Umtauschanträge geschlossen werden, falls sich dies nach Ansicht des

[1] Der Begriff „Personen, die die Kontrolle innehaben“ bezeichnet natürliche Personen, die eine Kontrolle über eine Einrichtung ausüben. Im Falle eines Trusts bezeichnet dieser Begriff den oder die Besitzmittler, den oder die Trustees, gegebenenfalls die mit der Überwachung des Trustees beauftragte(n) Person(en), der oder die Begünstigten oder die Kategorie(n) von Begünstigten sowie jede andere natürliche Person, die in letzter Instanz eine effektive Kontrolle über den Trust ausübt, und im Falle einer rechtlichen Konstruktion, bei der es sich nicht um einen Trust handelt, bezeichnet dieser Begriff die Personen, die sich in einer gleichwertigen oder entsprechenden Position befinden. Der Begriff „Personen, die die Kontrolle innehaben“ muss in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der GAFI ausgelegt werden.

Verwaltungsrats als für den Schutz der Interessen der Anleger erforderlich erweist. Diese Situation kann insbesondere eintreten, wenn der Teilfonds oder die Anteilsklasse einen so großen Umfang erreicht, dass die Marktkapazität die Entwicklung des Teilfonds behindert oder jeglicher Zufluss in den Teilfonds oder die Anteilsklasse der Performance des Teilfonds schaden könnte. Wenn der Verwaltungsrat der SICAV annimmt, dass ein Teilfonds oder eine Anteilsklasse seine Maximalkapazität erreicht hat, kann der Verwaltungsrat der SICAV beschließen, den Teilfonds oder die Anteilsklasse für neue Zeichnungen und eingehende Umtauschanträge zu schließen, ohne die Anteilinhaber hiervon in Kenntnis zu setzen. Einzelheiten zu für Zeichnungen und eingehende Umtauschanträge geschlossenen Teilfonds und/oder Anteilsklassen sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft, auf Anfrage beim eingetragenen Sitz der SICAV sowie im Jahres- und Halbjahresbericht verfügbar. Die geschlossenen Teilfonds oder Anteilsklassen können wieder geöffnet werden, falls nach Ansicht des Verwaltungsrats der SICAV die Umstände, die eine Schließung rechtfertigen, nicht mehr gegeben sind.

Zeichner werden darauf hingewiesen, dass der Erwerb bestimmter Teilfonds oder Anteilsklassen eingeschränkt sein kann. Die SICAV kann die Zeichnung oder den Erwerb von Teilfonds oder Anteilsklassen auf Anleger beschränken, die die von der SICAV festgelegten Bedingungen erfüllen. Diese Kriterien können unter anderem das Wohnsitzland des Anlegers betreffen, sodass die SICAV die Gesetze, Gebräuche, Geschäftspraktiken, steuerlichen Auswirkungen und andere Auflagen in Bezug auf die jeweiligen Länder oder die Merkmale des Anlegers (beispielsweise die Qualität eines institutionellen Anlegers) einhalten kann.

In Anwendung des Gesetzes von 2010 sind die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen untersagt:

(i) während eines Zeitraums, in dem es keine Verwahrstelle der SICAV gibt;

(ii) im Falle der Liquidation der Verwahrstelle, der Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Verwahrstelle oder des Antrags der Verwahrstelle auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens, auf Zahlungsaufschub oder auf Anordnung der Zwangsverwaltung oder eines ähnlichen Verfahrens.

Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Gemäß internationaler Vorschriften und den in Luxemburg geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen Beschäftigte des Finanzsektors Verpflichtungen, mit denen der Einsatz von Organismen für gemeinsame Anlagen zum Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhindert werden soll. Demzufolge sind die SICAV, die zentrale Verwaltungsstelle und alle ordnungsgemäß beauftragten Personen dazu verpflichtet, Zeichner gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zu identifizieren. Die SICAV, die zentrale Verwaltungsstelle oder alle ordnungsgemäß beauftragten Personen müssen alle Zeichner auffordern, sämtliche Dokumente und Informationen vorzulegen, die sie für diese Identifizierung als notwendig erachten.

Sollten die angeforderten Dokumente oder Informationen verspätet oder gar nicht vorgelegt werden, können die Verwaltungsgesellschaft, die zentrale Verwaltungsstelle oder alle ordnungsgemäß beauftragten Personen den Antrag auf Zeichnung (bzw. auf Rücknahme, Umtausch oder Übertragung) ablehnen. Weder die SICAV noch die zentrale Verwaltungsstelle oder andere ordnungsgemäß beauftragte Personen können dafür verantwortlich gemacht werden, (1) dass ein Antrag abgelehnt wird, (2) dass sich die Bearbeitung eines Antrags verzögert oder (3) dass entschieden wird, die Zahlung hinsichtlich eines angenommenen Antrags auszusetzen, wenn der Anleger die geforderten Dokumente oder Informationen nicht vorgelegt hat oder wenn die von ihm vorgelegten Dokumente oder Informationen unvollständig sind.

Die Anteilinhaber können zudem gebeten werden, weitere oder aktualisierte Dokumente vorzulegen, um die Verpflichtung zu kontinuierlicher Kontrolle und Überwachung gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu erfüllen.

Beschränkungen für Zeichnungen und Übertragungen von Anteilen

Der Vertrieb der Anteile der SICAV kann in einigen Gerichtsbarkeiten beschränkt sein. Personen, denen der Prospekt vorliegt, sollten von der Verwaltungsgesellschaft Informationen zu diesen Beschränkungen einholen und Maßnahmen ergreifen, um diese Beschränkungen einzuhalten.

Der Prospekt stellt weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung dar, Anteile der SICAV an Personen in Gerichtsbarkeiten zu verkaufen, in denen ein solches Verkaufsangebot für Anteile der SICAV nicht zulässig ist oder in denen davon ausgegangen werden könnte, dass ein solches Angebot gegenüber diesen Personen nicht zulässig sein könnte.

Zudem hat die SICAV hat das Recht:

- nach ihrem Ermessen einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen abzulehnen,

- eine Zwangsrücknahme von Anteilen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

Für US-Anleger geltende Beschränkungen für Zeichnung und Übertragung von Anteilen

Teilfonds wurden und werden nicht nach dem *United States Securities Act von 1933* („Gesetz von 1933“) oder nach den Gesetzen zu übertragbaren Wertpapieren jedes Bundesstaates oder jeder politischen Untergliederung der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstigen Gebiete registriert, die US-Recht unterliegen, insbesondere dem Commonwealth von Puerto Rico („Vereinigte Staaten“), und die Anteile dieser Teilfonds dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes von 1933 und den für übertragbare Wertpapiere dieser Bundesstaaten geltenden oder sonstigen Gesetzen angeboten, gekauft oder verkauft werden.

Bestimmte Einschränkungen gelten außerdem für die spätere Übertragung von Teilfonds in die Vereinigten Staaten oder im Namen von US-Personen (US-Personen gemäß Definition in *Vorschrift S des Gesetzes von 1933*, nachfolgend „US-Personen“), d. h., an jeden Einwohner der Vereinigten Staaten, jede Rechtsperson, Körperschaft oder sonstige Einrichtung, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten gegründet oder errichtet wurde (einschließlich aller Vermögenswerte einer solchen Person, die in den Vereinigten Staaten entstehen oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet werden). Die SICAV ist nicht gemäß dem novellierten *United States Investment Company Act von 1940* in der jeweils geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten eingetragen und dies ist nicht beabsichtigt.

Anteilinhaber müssen die SICAV unverzüglich darüber informieren, sollten sie US-Personen sein oder dies werden oder sollten sie Anteilklassen für oder im Namen von US-Personen halten oder sollten sie Anteilklassen halten, die gegen Gesetze oder Vorschriften verstoßen, oder diese unter Umständen halten, die für den Teilfonds oder seine Anteilinhaber ungünstige regulatorische oder steuerliche Konsequenzen haben oder sich gegen das beste Interesse der SICAV richten könnten. Sollte der Verwaltungsrat feststellen, dass ein Anteilinhaber (a) eine US-Person ist oder Anteile im Namen einer US-Person hält, (b) Anteilklassen hält, die gegen Gesetze oder Vorschriften verstoßen, oder sie unter Umständen hält, die für die SICAV oder ihre Anteilinhaber ungünstige regulatorische oder steuerliche Konsequenzen haben oder sich gegen das beste Interesse der SICAV richten könnten, hat die SICAV das Recht, gemäß den Bestimmungen der Satzung eine Zwangsrücknahme der betreffenden Anteile vorzunehmen.

Bevor Anleger eine Anlageentscheidung bezüglich Anteilen der SICAV treffen, sollten sie ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberater, Abschlussprüfer oder einen anderen spezialisierten Berater konsultieren.

Market Timing/Late Trading

Gemäß den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen lässt die SICAV keine Praktiken in Zusammenhang mit Market Timing und Late Trading zu. Die SICAV behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschaufträge von Anlegern abzulehnen, bei denen sie den Verdacht hat, dass diese Market-Timing-Praktiken anwenden, sowie gegebenenfalls alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die anderen Anteilinhaber der SICAV im erforderlichen Umfang zu schützen. Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch erfolgen zu einem unbekannten NIW.

16. DEFINITION UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die Bewertung des Nettovermögens jedes einzelnen Teilfonds der SICAV und die Ermittlung des NIW je Anteil erfolgen entsprechend den Bestimmungen der Satzung an dem in der Kurzbeschreibung des betreffenden Teilfonds angegebenen Tag (der „Bewertungstag").

Der Nettoinventarwert eines Anteils wird unabhängig von dem Teilfonds und der Anteilklasse, in deren Rahmen er begeben wird, in der jeweiligen Währung der Anteilklasse bestimmt.

17. INSTRUMENTE ZUR LIQUIDITÄTSSTEUERUNG

Die SICAV ist einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt, das sich aus Rücknahme- und Zeichnungsgeschäften, den Marktbedingungen und dem Liquiditätsprofil ihrer zugrunde liegenden Vermögenswerte ergibt. Um eine gerechte Behandlung der Anleger zu gewährleisten und die Interessen der SICAV insgesamt zu wahren, kann die SICAV bestimmte Instrumente der Liquiditätssteuerung einsetzen (die „Instrumente der Liquiditätssteuerung").

Instrumente zur Liquiditätssteuerung sind Mechanismen, die darauf ausgelegt sind, eine straffe Liquiditätssteuerung sowohl unter normalen Marktbedingungen als auch in Krisensituationen zu erleichtern. Ihr Ziel besteht unter anderem darin, Verwässerungseffekte abzuschwächen, die verbleibenden Anleger vor den Auswirkungen erheblicher Transaktionskosten zu schützen, den Druck durch Rücknahmen zu bewältigen und die Stabilität der SICAV zu wahren.

Jedes Instrument zur Liquiditätssteuerung wird von der Verwaltungsgesellschaft unter der Gesamtaufsicht des Vorstands der SICAV in gutem Glauben und im besten Interesse des SICAV und aller seiner Anleger erstellt.

Die derzeit der SICAV zur Verfügung stehenden Instrumente zur Liquiditätssteuerung sind wie folgt:

- *Anpassung des Nettoinventarwerts („Swing Pricing");*
- *Begrenzung von Rückzahlungen („Redemption Gate");*
- *Verschiebung der Auszahlung des Rücknahmepreises;*
- *Rückzahlung in Form von Sachleistungen;*
- *Ausgliederung von Vermögenswerten in Form von „Side Pockets";*
- *Aussetzung der Berechnung des NIW, von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Anteilen.*

Einige Instrumente zur Liquiditätssteuerung können im Tagesgeschäft verwendet werden, um explizite und implizite Transaktionskosten (z. B. Swing Pricing) zu verwalten, während andere darauf ausgelegt sind, Situationen im Zusammenhang mit Marktliquidität und/oder Vermögensbewertung zu adressieren (z. B. Redemption Gate, Verschiebung der Auszahlung des Rücknahmepreises, Rückzahlung in Form von Sachleistungen, Side Pockets, Aussetzung der Berechnung des NIW und der Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Anteilen).

Ein Instrument zur Liquiditätssteuerung muss auf Teilfondsebene angewendet werden. Die Anwendung eines bestimmten Instrumente zur Liquiditätssteuerung auf einen Teilfonds aufgrund spezifischer Umstände dieses Teilfonds hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die anderen Teilfonds, die nicht von diesen Umständen betroffen sind.

Da die SICAV als Dachstruktur mit einem oder mehreren Teilfonds organisiert ist, können die anwendbaren Instrumente zur Liquiditätssteuerung von Teilfonds zu Teilfonds variieren. Die für einen bestimmten Teilfonds verfügbaren Instrumente zur Liquiditätssteuerung sind im Factsheet zum Teilfonds beschrieben.

Die spezifischen Bedingungen, die die Anwendung jedes Instrumente zur Liquiditätssteuerung regeln, sind im Folgenden beschrieben.

Weitere Informationen zu den von der SICAV eingesetzten Instrumente zur Liquiditätssteuerung sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

1. *Swing Pricing*

Zeichnungen und Rücknahmen können unter bestimmten Umständen aufgrund von Transaktionskosten und der Auswirkungen auf den Markt, die sich aus den im Anschluss an diese Zeichnungen und Rücknahmen im Portfolio durchgeführten Transaktionen ergeben, einen Verwässerungseffekt auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds haben.

Um diese Verwässerungseffekte abzumildern, kann ein Swing-Pricing-Mechanismus angewendet werden, der zu einer Anpassung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds führt. Das Swing-Pricing-Verfahren kann angewendet werden, wenn Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen auf Teilfondsebene einen vorab festgelegten Schwellenwert (den „Swing-Schwellenwert") überschreiten.

Der für einen Teilfonds geltende Swing-Schwellenwert kann auf null festgelegt werden, wenn ein vollständiger Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird, oder über null liegen, wenn ein teilweiser Swing-Pricing-Mechanismus angewendet wird.

Wenn der Swing-Schwellenwert durch Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen überschritten wird und der Swing-Pricing-Mechanismus aktiviert wird:

- *der NIW pro Anteil wird im Falle von Nettozeichnungen nach oben angepasst; und*
- *der NIW pro Anteil wird im Falle von Nettorücknahmen nach unten angepasst.*

Die im Rahmen eines vollständigen oder teilweisen Preisbildungsmechanismus auf den Nettoinventarwert angewandte Anpassung (der „Swing-Faktor") wird als Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Anteil des betreffenden Teilfonds ausgedrückt und spiegelt eine Schätzung der expliziten und impliziten Auswirkungen wider, die mit dem Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten verbunden sind, wie beispielsweise, sofern dies als relevant und/oder wesentlich erachtet wird, Maklergebühren, Kosten für die Wertpapierabwicklung, Steuern, Spannen zwischen Geld- und Briefkurs sowie die Auswirkungen auf den Markt.

Der Swing-Schwellenwert und der Swing-Faktor werden von der Verwaltungsgesellschaft gemäß ihren internen Richtlinien und Verfahren festgelegt und regelmäßig überprüft.

Unter normalen Marktbedingungen wird der Swing-Faktor in der Regel 2 % des Nettoinventarwerts pro Anteil des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen, darunter Situationen wie eine weltweite Pandemie, eine Finanzkrise, eine geopolitische Krise, Phasen erhöhter Marktvolatilität oder eingeschränkter Liquidität, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Liquidität führen, kann der Swing-Faktor dieses Niveau jedoch vorübergehend überschreiten, wenn dies zum Schutz der Anlegerinteressen als notwendig erachtet wird.

Wird der Swing-Pricing-Mechanismus auf einen bestimmten Teilfonds und einen bestimmten Bewertungstag angewendet, so wird der Swing-Faktor auf alle Zeichnungs- und Rücknahmeanträge angewendet, die an diesem Bewertungstag zu bearbeiten sind.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass aufgrund der Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus die Schwankungen des Nettoinventarwerts pro Anteil eines Teilfonds möglicherweise nicht die tatsächliche Wertentwicklung des Portfolios dieses Teilfonds widerspiegeln.

Abweichend davon kann die Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus (unabhängig davon, ob es sich um ein vollständiges oder teilweises Swing Pricing handelt) angepasst oder ausgesetzt werden, wenn sich ein Teilfonds in seiner anfänglichen Wachstumsphase befindet und der erwartete Vorteil einer Erhöhung des Anlagevermögens des Teilfonds durch Nettozeichnungen vernünftigerweise als im allgemeinen Interesse der bestehenden Anleger des Teilfonds liegend angesehen wird.

Sofern für den Teilfonds oder die Anteilsklasse Performancegebühren anfallen, werden diese auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil ohne Swing-Pricing berechnet.

2. *<u>Begrenzung von Rückzahlungen („Redemption Gate“);</u>*

 Übersteigt der Gesamtbetrag der an einem Bewertungstag für einen Teilfonds eingegangenen Rücknahmeanträge 10 % des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds oder einen anderen, von der Verwaltungsgesellschaft als angemessen erachteten niedrigeren Schwellenwert (der „Begrenzungsschwellenwert“), kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Gesamtbetrag der an diesem Tag bearbeiteten Rücknahmen auf diesen Begrenzungsschwellenwert zu begrenzen.

 In diesem Fall werden die Rücknahmeanträge anteilig gekürzt, damit alle Anleger, die an diesem Bewertungstag Anteile zurückgeben möchten, gleich behandelt werden.

 Der Teil der Rücknahmeanträge, der an diesem Bewertungstag aufgrund der Anwendung des Schwellenwerts nicht bearbeitet wurde (die „aufgeschobenen Rücknahmeanträge“), wird auf den nächsten Bewertungstag verschoben, sofern nichts anderes beschlossen wird.

 Die aufgeschobenen Rücknahmeanträge werden vorrangig vor neuen Rücknahmeanträgen bearbeitet, die für die folgenden Bewertungstage eingehen, vorbehaltlich der fortgesetzten Anwendung des Rücknahmeschwellenwerts und sofern der Teilfonds nicht liquidiert wird. In diesem Fall werden alle Anteile des betreffenden Teilfonds, einschließlich derjenigen, die den aufgeschobenen Rücknahmeanträgen entsprechen, im Rahmen der Liquidation gleich behandelt.

 Der Begrenzungsschwellenwert wird als Prozentsatz des Nettoinventarwerts (NIW) oder der Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Teilfonds ausgedrückt. Dieser Schwellenwert kann in regelmäßigen Abständen gemäß den internen Richtlinien sowie den geltenden Gesetzen und Vorschriften angepasst werden.

 Bei der Entscheidung über die Anwendung eines Rücknahmeschwellenwerts handelt die Verwaltungsgesellschaft nach bestem Wissen und Gewissen sowie im besten Interesse des betreffenden Teilfonds und seiner Anleger, wobei sie den Umfang der Rücknahmeanträge im Verhältnis zum Nettoinventarwert des Teilfonds, das Liquiditätsprofil seiner Vermögenswerte und die aktuellen Marktbedingungen berücksichtigt.

 Die maximale Dauer pro Aktivierung des Mechanismus zur Begrenzung der Rückzahlungen beträgt in Luxemburg 10 Werktage. Nach Ablauf dieser Frist muss eine neue Entscheidung getroffen werden.

 Die Anwendung dieses Mechanismus führt nicht automatisch zu einer Aussetzung.

 Ist die Verwaltungsgesellschaft jedoch der Ansicht, dass die Anwendung einer Begrenzung von Rückzahlungen nicht ausreicht, um die Interessen des Teilfonds und seiner Anleger zu schützen, kann sie stattdessen beschließen, die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil und/oder die Zeichnung, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Satzung auszusetzen.

 Wird eine Aussetzung vorgenommen, während noch ausstehende Rücknahmeanträge vorliegen, werden diese Anträge am ersten anwendbaren Bewertungstag nach Ende der Aussetzung bearbeitet, vorbehaltlich der fortgesetzten Anwendung etwaiger Mechanismen zur Begrenzung von Rückzahlungen.

3. *<u>Verschiebung der Auszahlung des Rücknahmepreises;</u>*

 Unter außergewöhnlichen Umständen, in denen umfangreiche Rücknahmeanträge für einen Teilfonds eingehen, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die

Auszahlung des diesen Anträgen entsprechenden Rücknahmepreises aufzuschieben, bis die SICAV den für die Begleichung der Rücknahmeanträge erforderlichen Erlös aus dem Verkauf von Vermögenswerten erhalten hat.

Eine solche Maßnahme kann angewendet werden, wenn Umstände vorliegen, die nach vernünftigem Ermessen außerhalb des Einflussbereichs der SICAV liegen und sie daran hindern, die Vermögenswerte zu veräußern, um die Zahlung des Rücknahmepreises rechtzeitig zu leisten, insbesondere im Falle von Devisenbeschränkungen, dem Einfrieren von Vermögenswerten oder sonstigen Umständen, die ähnliche Auswirkungen auf den rechtzeitigen Eingang des Verkaufserlöses aus den von der Gesellschaft veräußerten Vermögenswerten haben können.

Die Verwaltungsgesellschaft sorgt dafür, dass eine solche Verschiebung im besten Interesse des betreffenden Teilfonds und unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anleger erfolgt.

Die maximale Dauer pro Aktivierung des Mechanismus zur Verschiebung der Auszahlung des Rücknahmepreises beträgt in Luxemburg 10 Werktage. Nach Ablauf dieser Frist muss eine neue Entscheidung getroffen werden.

4. <u>Rücknahme in Form von Sachleistungen</u>

Die Verwaltungsgesellschaft kann – ohne dazu verpflichtet zu sein – beschließen, Rücknahmeanträge ganz oder teilweise durch eine Sachleistung in Form von Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds zu erfüllen.

Die Rücknahme in Form von Sachleistungen stellt eine Alternative zum zwangsweisen Verkauf von Vermögenswerten dar, insbesondere in Fällen, in denen umfangreiche Rücknahmeanträge zu erheblichen Transaktionskosten oder Marktverwerfungen führen könnten, die vom Teilfonds und seinen verbleibenden Anlegern zu tragen wären.

Ein Rücknahmemechanismus in Form von Sachleistungen darf nur zur Ausführung von Rücknahmeanträgen professioneller Anleger (im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU) angewendet werden und muss einem proportionalen Anteil der Vermögenswerte entsprechen, die von dem von den Rücknahmeanträgen betroffenen Teilfonds gehalten werden.

Jede Rücknahme in Form von Sachleistungen wird gemäß den für den Teilfonds geltenden Bewertungsgrundsätzen vorgenommen.

Die mit einer Rücknahme in Form von Sachleistungen verbundenen Kosten, einschließlich der Kosten für die Übertragung von Wertpapieren und der damit verbundenen Verwaltungskosten, gehen zu Lasten des Anlegers, der die Rücknahme vornimmt und der seinen Rücknahmepreis ganz oder teilweise in Form von Sachleistungen erhält.

5. <u>Ausgliederung von Vermögenswerten in Form von „Side Pockets";</u>

Unter außergewöhnlichen Umständen, in denen bestimmte Vermögenswerte eines Teilfonds illiquide werden, schwierig zu bewerten sind, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Beschränkungen unterliegen oder anderweitig an Wert verlieren, kann der Verwaltungsrat beschließen, diese Vermögenswerte entweder in einer vom Teilfonds getrennten Anteilsklasse oder in einem neuen Teilfonds (einem „Side Pocket") zusammenzufassen.

Der Zweck eines „Side Pocket" besteht darin, bestehende und künftige Anleger vor Unsicherheiten und einer möglichen Verwässerung zu schützen, die sich aus Vermögenswerten ergeben, deren Verwertung oder Bewertung mit hohen Unwägbarkeiten behaftet ist. Gleichzeitig soll eine gerechte Behandlung der Anleger zu gewährleistet werden, die zum Zeitpunkt der Abspaltung in diesen Vermögenswerten engagiert waren.

Die Einrichtung eines Side Pocket stellt ein außergewöhnliches Instrument zur

Liquiditätssteuerung dar und sollte nur dann erfolgen, wenn dies im besten Interesse des betreffenden Teilfonds und seiner Anleger als notwendig erachtet wird.

Wenn ein „Side Pocket" eingerichtet wird:

- *Die betreffenden illiquiden, schwer bewertbaren oder wertgeminderten Vermögenswerte (die „Side Pocket-Vermögenswerte") werden von den übrigen Vermögenswerten des Teilfonds (dem „Hauptportfolio") getrennt;*
- *Anleger, die zum Zeitpunkt der Einrichtung des Side Pocket Anteile des Teilfonds halten, erhalten eine Beteiligung am Side Pocket, die proportional zu ihrer Beteiligung am Teilfonds zu diesem Zeitpunkt ist;*
- *Neue Anleger, die nach der Einrichtung des Side Pocket Anteile an diesem Teilfonds zeichnen, haben keinen Anspruch auf die Vermögenswerte des Side Pocket, sofern die geltenden Gesetze und Vorschriften nichts anderes vorsehen.*

Nach der Einrichtung des Side Pocket:

- *Zeichnungen und Rücknahmen beziehen sich grundsätzlich nur auf das Hauptportfolio;*
- *Rücknahmen im Zusammenhang mit dem Side Pocket sind nicht zulässig, solange die Vermögenswerte des Side Pocket nicht verwertet wurden oder nicht festgestellt wurde, dass sie auf ordnungsgemäße Weise veräußert werden können, es sei denn, es wurde gemäß den geltenden Rechtsvorschriften etwas anderes beschlossen.*

Der NIW des Side Pocket wird getrennt vom NIW des Hauptportfolios gemäß den in diesem Prospekt beschriebenen Bewertungsgrundsätzen berechnet.

Die Erlöse aus der Veräußerung der Vermögenswerte des gesonderten Teilfonds werden an die darauf berechtigten Anleger proportional zu ihren jeweiligen Anteilen am gesonderten Teilfonds verteilt.

Die Einrichtung einer Side Pocket unterscheidet sich von den anderen in diesem Prospekt beschriebenen Instrumenten zur Liquiditätssteuerung und kann unabhängig von diesen umgesetzt werden, einschließlich Swing Pricing, Begrenzung der Rückzahlungen, Aufschub der Auszahlung des Rücknahmepreises, Rückzahlung in Sachleistungen oder Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Anteilen.

Gegebenenfalls kann die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Maßnahmen zur Liquiditätssteuerung für das Hauptportfolio ergreifen, solange das Side Pocket bestehen bleibt.

6. *<u>Aussetzung der Berechnung des NIW, von Zeichnungen, Rücknahmen und dem Umtausch von Anteilen</u>*

Der Aussetzungsmechanismus besteht darin, dass unter außergewöhnlichen Umständen, wie sie in Artikel 15 Absatz II der Satzung näher beschrieben sind, die Berechnung des NIW sowie Zeichnungen, Rücknahmen und der Umtausch von Anteilen für einen oder mehrere Teilfonds vorübergehend ausgesetzt werden.

Wird die Aussetzung aktiviert, gilt sie für alle Aktienkategorien des oder der betroffenen Teilfonds und ist auf den Zeitraum beschränkt, der unbedingt erforderlich ist, um die Umstände zu beheben, die zu dieser Aussetzung geführt haben.

18. BESTEUERUNG DER SICAV UND DER ANTEILINHABER

Besteuerung der SICAV

Nach den derzeit geltenden Gesetzen unterliegt die SICAV keiner luxemburgischen Steuer.

Sie unterliegt jedoch einer Abonnementsteuer von jährlich 0,05 %, die vierteljährlich auf der Grundlage des Nettovermögens der SICAV am letzten Tag jedes Quartals gezahlt wird.

Die ausschließlich Anlegern, die die Zulassungskriterien der institutionellen Anteilsklassen mit dem Kürzel „I“ erfüllen, und gemäß Definition im Kapitel „Beschreibung der Anteile, Rechte der Anteilinhaber und Ausschüttungspolitik“ des Prospekts vorbehaltenen Anteilklassen unterliegen einer reduzierten Zeichnungssteuer von 0,01 %.

Von der Abonnementsteuer befreit sind (i) Investitionen in luxemburgische OGA, die bereits der Abonnementsteuer unterliegen, (ii) Teilfonds oder Anteilsklassen, deren Wertpapiere (a) Einrichtungen der beruflichen Altersvorsorge oder Trägern ähnlicher Anlagevehikel, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zu Gunsten ihrer Arbeitnehmer geschaffen wurden, und (b) Gesellschaften eines oder mehrerer Arbeitgeber, die die von ihnen gehaltenen Mittel anlegen, um Versorgungsleistungen an ihre Arbeitnehmer zu erbringen, und (c) Sparern im Rahmen eines paneuropäischen privaten Pensionsprodukts gemäß der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) vorbehalten sind, (iii) Teilfonds oder Anteilsklassen, die den Status eines börsengehandelten Fonds haben und die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes abbilden, und (iv) Teilfonds, deren Hauptziel die Anlage in Mikrofinanzinstituten ist.

Die SICAV unterliegt in den verschiedenen Ländern der Quellensteuer, die eventuell auf Erträge, Dividenden und Zinsen ihrer Anlagen in diesen Ländern anwendbar ist, ohne dass diese notwendigerweise zurückerstattet werden kann.

Bestimmte Teilfonds der SICAV erfüllen die Anforderungen für Aktiensparpläne (Plan d'Epargne en Actions, „PEA“), wie im Datenblatt für die Teilfonds angegeben. Ein Aktiensparplan (PEA) ist ein Anlageprodukt, das in Frankreich ansässigen Personen vorbehalten ist und bei dem die Sparbeträge über mindestens fünf Jahre in Aktien (oder aktienähnliche Wertpapiere) von Emittenten investiert werden, die ihren Sitz in Frankreich oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Nichtmitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, der dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört und mit Frankreich eine Steuervereinbarung geschlossen hat, die eine Amtshilfeklausel zur Bekämpfung von Betrug oder Steuerflucht enthält, haben und die der Körperschaftsteuer unter den Bedingungen des Gemeinrechts oder einer entsprechenden Steuer unterliegen. Bei Fälligkeit des Aktiensparplans (PEA) sind die gegebenenfalls erzielten Erträge und Wertsteigerungen nicht steuerpflichtig und unterliegen nur den Sozialabgaben.

Schließlich kann sie auch indirekten Steuern auf ihre Transaktionen und Dienstleistungen unterliegen, die ihr aufgrund der unterschiedlichen geltenden Gesetzgebungen berechnet werden.

Die für die SICAV geltenden Gesetze, Regelungen und Steuersätze können Änderungen unterliegen.

Besteuerung der Anteilsinhaber

Die steuerliche Auswirkung für potentielle Anleger, die Anteile der SICAV zeichnen, erwerben, halten, umwandeln, verkaufen, übertragen oder zurückgeben wollen, hängt von den Gesetzen und Regelungen der Rechtsordnungen ab, die für sie gelten. Die SICAV empfiehlt potentiellen Anlegern und Anteilsinhabern, sich zu informieren und gegebenenfalls unabhängigen rechtlichen und

steuerlichen Rat zu für sie geltenden Gesetzen und Regelungen einzuholen. Die für die Anteilsinhaber geltenden Gesetze, Regelungen und Steuersätze können Änderungen unterliegen.

Die vorstehenden Angaben stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und dürfen nicht als solche interpretiert werden. Die SICAV empfiehlt potenziellen Anlegern, sich mit den für sie geltenden Gesetzen und Vorschriften für Zeichnung, Kauf, Besitz, Rücknahme, Verkauf, Umtausch und Übertragung von Anteilen vertraut zu machen und sich gegebenenfalls beraten zu lassen.

19. FINANZBERICHTE

Für jedes Geschäftsjahr veröffentlicht die SICAV zum 30. September einen vom zugelassenen Abschlussprüfer geprüften Jahresbericht und einen ungeprüften Halbjahresbericht zum 31. März.

Diese Finanzberichte enthalten unter anderem verschiedene, für jeden Teilfonds erstellte Abschlüsse. Die Konsolidierungswährung ist der Euro.

20. MITTEILUNGEN AN ANTEILINHABER

Der NIW, der Ausgabepreis, der Rücknahmepreis und der Umtauschpreis jeder Anteilklasse stehen an jedem ganzen Bankgeschäftstag in Luxemburg am Sitz der SICAV zur Verfügung. Die Aktionäre der SICAV können darüber hinaus auf Anfrage am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft (E-Mail-Adresse: info@bli.lu) ausführliche Informationen über das Portfolio der betroffenen Teilfonds der SICAV erhalten.

Satzungsänderungen der SICAV werden im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations du Luxembourg veröffentlicht.

Soweit von der geltenden Gesetzgebung vorgeschrieben, werden Einberufungsschreiben für Hauptversammlungen der Anteilinhaber im Mémorial, Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) sowie in einer luxemburgischen Zeitung mit landesweiter Auflage und in einer oder mehreren Zeitungen in anderen Ländern veröffentlicht, in denen die Anteile der SICAV zur Zeichnung angeboten werden.

Soweit von der geltenden Gesetzgebung vorgeschrieben, werden die sonstigen Mitteilungen an die Anteilinhaber in einer luxemburgischen Zeitung mit landesweiter Auflage und in einer oder mehreren Zeitungen in anderen Ländern veröffentlicht, in denen die Anteile der SICAV zur Zeichnung angeboten werden.

Die folgenden Dokumente sind am Sitz der SICAV und am Sitz der Verwaltungsgesellschaft öffentlich verfügbar:

- der Prospekt der SICAV, in dem die Satzung und die Kurzbeschreibungen enthalten sind,
- die wesentlichen Anlegerinformationen der SICAV (auch veröffentlicht auf der Seite http://www.banquedeluxembourginvestments.com),
- die Finanzberichte der SICAV.

Eine Kopie der mit der Verwaltungsgesellschaft, den Fondsverwaltern und den Anlageberatern der SICAV abgeschlossenen Verträge ist kostenlos am Sitz der SICAV erhältlich.

Einrichtungen für Anleger in den Vertriebsgebieten

Gemäß Artikel 92 der Richtlinie 2009/65/EG umfassen die Einrichtungen, die die SICAV den Anlegern in den Vertriebsgebieten zur Verfügung stellen muss, folgende Aufgaben:

(a) Abwicklung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Rückzahlungsaufträgen sowie weitere Zahlungen an Anleger des SICAV gemäß den in der Satzung, dem Prospekt und dem Basisinformationsblatt (KID) festgelegten Bedingungen;

(b) Den Anlegern Informationen darüber zur Verfügung stellen, wie die unter Buchstabe a genannten Aufträge erteilt werden können und wie die Auszahlung der Erlöse aus Rücknahmen und Rückzahlungen erfolgt;

(c) Vereinheitlichung der Informationsverarbeitung und des Zugangs zu den in Artikel 15 der

Richtlinie 2009/65/EG genannten Verfahren und Modalitäten hinsichtlich der Ausübung der Rechte durch die Anleger, die sich aus ihrer Beteiligung an der SICAV in den Vertriebsgebieten ergeben;

(d) Den Anlegern die gemäß Kapitel IX der Richtlinie 2009/65/EG erforderlichen Informationen und Unterlagen unter den in Artikel 94 der Richtlinie 2009/65/EG vorgesehenen Bedingungen zur Einsichtnahme und zum Erhalt von Kopien davon zur Verfügung zu stellen;

(e) Den Anlegern auf einem dauerhaften Datenträger Informationen über die von den Einrichtungen wahrgenommenen Aufgaben zur Verfügung zu stellen;

(f) Als Ansprechpartner für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden fungieren.

Die übertragenen Aufgaben werden von der Verwaltungsgesellschaft in den verschiedenen Vertriebsgebieten ausgeführt und bearbeitet.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die ihr übertragenen Aufgaben an ihrem Sitz in 16, Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, ausführen und bearbeiten, unter anderem auf elektronischem Wege.

Zu diesem Zweck kann die Verwaltungsgesellschaft per E-Mail unter der Adresse investorrequests@bli.lu kontaktiert werden, und die in Artikel 92 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Informationen werden den Anlegern in einer von den zuständigen Behörden der Vertriebsgebiete genehmigten Sprache auf der Website www.conventumtps.lu zur Verfügung gestellt.

21. DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

Einleitung

Die vorliegenden Datenschutzbestimmungen sollen den Anteilinhabern, potenziellen Anlegern und Handelspartnern der SICAV (einschließlich der vertraglichen Gegenparteien der SICAV) sowie den mit diesen Anteilinhabern, potenziellen Anlegern und Handelspartnern verbundenen Personen (die „**verbundenen Personen**“) wichtige Informationen hinsichtlich des Erhebens, des Erfassens, der Speicherung, der Verwendung und der Übermittlung von personenbezogenen Daten über die Anteilinhaber, potenziellen Anleger, Handelspartner und verbundenen Personen (jeweils eine „**betroffene Person**“), die die Anlage oder die geplante Anlage dieses Anteilinhabers oder potenziellen Anlegers in der SICAV oder die Beziehung zwischen dem Handelspartner und der SICAV betreffen, durch die SICAV und/oder ihre Auftragsverarbeiter (wie in Abschnitt 5 definiert) bereitstellen.

In diesem Zusammenhang bezeichnet eine verbundene Person eine natürliche Person, deren personenbezogene Daten der SICAV und/oder ihren Auftragsverarbeitern durch einen oder im Auftrag eines Anteilinhabers, potenziellen Anlegers oder Handelspartner bereitgestellt wurden oder auf andere Weise durch die SICAV und/oder die Auftragsverarbeiter erlangt wurden und die die Anlage oder die geplante Anlage dieses Anteilinhabers oder potenziellen Anlegers in der SICAV oder die Beziehung zwischen dem Handelspartner und der SICAV betreffen. Zu verbundenen Personen können unter anderem Administratoren, Geschäftsführer, Angestellte, die Kontrolle innehabende Personen, effektiv Begünstigte, Vertreter oder Bevollmächtigte eines Rechtsträgers, Treuhänder, Besitzmittler oder mit der Überwachung des Treuhänders eines Trusts beauftragte Personen gehören. In diesem Zusammenhang versteht es sich, dass im Hinblick auf die durch einen oder im Auftrag eines Anteilinhabers, potenziellen Anlegers oder Handelspartners an die SICAV und/oder ihre Auftragsverarbeiter übermittelten personenbezogenen Daten einer verbundenen Person dieser Anteilinhaber, potenzielle Anleger oder Handelspartner die verbundene Person ordnungsgemäß über die Art und Weise unterrichtet hat, in der die SICAV und/oder ihre Auftragsverarbeiter die persönlichen Daten gemäß der vorliegenden Datenschutzbestimmungen verarbeiten.

Kategorien verarbeiteter personenbezogener Daten

Die auf elektronischem und/oder anderem Weg durch die SICAV und/oder die Auftragsverarbeiter erhobenen, erfassten, gespeicherten, verwendeten und übermittelten personenbezogenen Daten, die die Anlage oder die geplante Anlage eines Anteilinhabers oder eines potenziellen Anlegers in der SICAV oder die Beziehung zwischen dem Handelspartner und der SICAV betreffen (die „**personenbezogenen Daten**"), umfassen:

- personenbezogene Daten zu den betroffenen Personen (z. B. Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsort und -datum, Wohnadresse[n], Postadresse[n], Telefon- und Faxnummer[n], E-Mail-Adresse[n] und andere Identifikationsadressen zu Zwecken der elektronischen Kommunikation, Informationen aus Reisepässen oder anderen persönlichen Identifikationsdokumenten, die von einer Regierung oder einem Staat ausgestellt wurden, Staatsangehörigkeit[en], Steuerwohnsitzland und Steueridentifikationsnummer, Bankverbindung);

- berufliche Informationen zu den betroffenen Personen (z. B. beruflicher Werdegang, Position, Vertretungsbefugnisse);

- Finanzinformationen zu den betroffenen Personen (z. B. Informationen zu den Zeichnungen, Rücknahmen, Umtauschvorgängen und Übertragungen von Anteilen der SICAV, ausgeschütteten Erträgen oder anderen vorgenommenen Ausschüttungen in Verbindung mit den an der SICAV gehaltenen Anteilen);

- alle sonstigen Informationen zu den betroffenen Personen, die durch die geltenden Gesetze und Vorschriften erforderlich sind, einschließlich der Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (z. B. Herkunft des Vermögens, Informationen zu verordnungsrechtlichen und anderen Untersuchungen und Streitigkeiten, in die die betroffenen Personen verwickelt sind oder waren).

Die SICAV und die Auftragsverarbeiter planen in keiner Weise, aktiv sensible personenbezogene Daten zu verarbeiten, d. h. personenbezogene Daten bezüglich der ethnischen Herkunft, politischer Meinungen, religiöser oder philosophischer Überzeugungen, der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, genetischer, biometrischer oder medizinischer Daten oder hinsichtlich der sexuellen Praktiken oder Ausrichtung der betroffenen Person. Die SICAV und ihre Auftragsverarbeiter unternehmen alle angemessenen Anstrengungen, um die Verarbeitung solcher sensiblen personenbezogenen Daten zu beschränken, die betroffenen Personen müssen sich jedoch dessen bewusst sein, dass diese unbeabsichtigt verarbeitet werden können, beispielsweise wenn die betroffene Person diese freiwillig der SICAV und/oder den Auftragsverarbeitern bereitstellt (beispielsweise wenn die betroffene Person eine Mitteilung, wie z. B. eine E-Mail, schickt, die sensible personenbezogene Daten enthält) oder wenn Dokumente und Informationen, die zu einem bestimmten oder verschiedenen Zwecken entgegengenommen oder erfasst werden (wie nachstehen definiert), sensible personenbezogene Daten enthalten.

Verantwortlicher für die Verarbeitung der Daten

Die SICAV agiert als Verantwortlicher für die Verarbeitung der Daten, was die personenbezogenen Daten der Anteilinhaber, potenziellen Anleger oder Handelspartner betrifft, die in Verbindung mit der Anlage oder der geplanten Anlage des Anteilinhabers oder des potenziellen Anlegers in der SICAV oder im Hinblick auf die Beziehung zwischen dem Handelspartner und der SICAV verarbeitet werden.

Verarbeitung der personenbezogenen Daten

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt mit dem Ziel, 1) die von den Anteilinhabern und potenziellen Anlegern gewünschten Dienstleistungen bezüglich ihrer Anlage oder geplanten Anlage in der SICAV zu erbringen; und/oder 2) Dienstleistungen im Zusammenhang mit den unter dem vorstehenden Punkt 1) genannten Dienstleistungen bezüglich der Anlage oder der geplanten Anlage der Anteilinhaber und potenziellen Anleger in der SICAV zu erbringen, falls diese damit im

Zusammenhang stehenden Dienstleistungen durch die SICAV und/oder die Auftragsverarbeiter als unabdingbar für die durch die SICAV und/oder die Auftragsverarbeiter verfolgten berechtigten Interessen angesehen werden, unter dem Vorbehalt, dass die grundlegenden Interessen oder Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen keinen Vorrang vor diesem Interesse haben; und/oder 3) die zwischen der SICAV und ihren Handelspartnern geschlossenen Verträge und sonstigen Vereinbarungen zu erfüllen; und/oder 4) den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Verpflichtungen der SICAV und/oder der Auftragsverarbeiter nachzukommen.

Gemäß dem vorstehenden Absatz können die personenbezogenen Daten mit den folgenden Zielen verarbeitet werden (im Folgenden die „**Ziele**“):

- um die eingetragenen Konten der Anteilinhaber zu eröffnen und zu führen und diesen Informationen und Dokumente bezüglich ihrer Anlage in der SICAV bereitzustellen (z. B. Ausführungsanzeigen oder Auszüge);
- um die Zeichnungen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge und Übertragungen von Anteilen der SICAV zu bearbeiten und die Ausschüttung der Erträge oder anderer Erlöse in Verbindung mit den durch die Anteilinhaber an der SICAV gehaltenen Anteilen zu verwalten;
- um die Anteilinhaber über Wertpapiergeschäfte bezüglich der SICAV zu informieren;
- um Versammlungen der Anteilinhaber einzuberufen und zu organisieren;
- um die Beziehungen zu pflegen, d. h. unter anderem Anfragen der Anteilinhaber, potenziellen Anleger und Handelspartner zu beantworten und den Anteilinhabern und potenziellen Anlegern Informationen und Unterlagen zu ihrer Anlage oder geplanten Anlage in der SICAV bereitzustellen (z. B. die Satzung, den Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Finanzberichte, die Datenblätter und die Rechenschaftsberichte der SICAV);
- um Beschwerden der Anteilinhaber zu bearbeiten;
- um die Kommunikation (z. B. Telefongespräche und Schreiben, einschließlich E-Mails) zu Zwecken der Verwaltung und der Überwachung der Beziehungen aufzuzeichnen, wobei diese Kommunikation zu Beweiszwecken dienen oder zu Konformitätszwecken genutzt werden kann;
- um missbräuchliche und Market-Timing-Praktiken zu kontrollieren;
- um die Verträge und sonstigen Vereinbarungen zwischen der SICAV und ihren Handelspartnern zu erfüllen;
- um Due-Diligence- und Kontrollmaßnahmen im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften bezüglich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umzusetzen;
- um bestimmte Daten im Einklang mit den luxemburgischen oder ausländischen Gesetzen und Vorschriften (u. A. jener im Zusammenhang mit FATCA/CRS) an die zuständigen Behörden zu melden;
- um die allgemeinen Bedingungen der SICAV einzuhalten oder die Rechte der SICAV oder der Auftragsverarbeiter (wie nachstehend definiert) im Rahmen rechtlicher Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten, Schiedsverfahren oder ähnlicher Verfahren zu schützen.

Zur Erreichung der verschiedenen Ziele können die personenbezogenen Daten direkt von den betroffenen Personen erfasst oder entgegengenommen werden oder indirekt aus externen Quellen, einschließlich aller öffentlich zugänglicher Quellen, oder über Abonnementdienste oder von Dritten.

Ein Anteilinhaber oder potenzieller Anleger der SICAV, ein Handelspartner der SICAV oder eine verbundene Person eines solchen Anteilinhabers, potenziellen Anlegers oder Handelspartners kann es ablehnen, die von der SICAV oder in deren Auftrag geforderten personenbezogenen Daten bereitzustellen. In diesem Fall könnte die SICAV möglicherweise nicht in der Lage sein und es daher ablehnen, 1) die von diesem Anteilinhaber oder potenziellen Anleger gewünschten Dienstleistungen bezüglich seiner Anlage oder geplanten Anlage in der SICAV zu erbringen; und/oder 2) Dienstleistungen im Zusammenhang mit den unter dem vorstehenden Punkt 1) genannten Dienstleistungen bezüglich der Anlage oder der geplanten Anlage der Anteilinhaber und potenziellen Anleger in der SICAV zu erbringen, die durch die SICAV und/oder die Auftragsverarbeiter als unabdingbar für die durch die SICAV und/oder die Auftragsverarbeiter verfolgten berechtigten Interessen angesehen werden; und/oder 3) die zwischen der SICAV und ihren Handelspartnern geschlossenen Verträge oder sonstigen Vereinbarungen zu erfüllen; und 4) die Beziehung zwischen der SICAV und dem Anteilinhaber oder zwischen der SICAV und dem Handelspartner fortzuführen.

Vorbehaltlich der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, die in Abhängigkeit von den Zielen variieren können, mit denen die personenbezogenen Daten erfasst werden, werden diese Daten unter Berücksichtigung der Ziele, mit denen sie erfasst werden, nicht länger als notwendig aufbewahrt. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht oder anonymisiert (oder entsprechend behandelt) wenn sie nicht mehr erforderlich sind, um die Ziele zu erreichen, mit denen sie erfasst wurden, außer (i) wenn geltende gesetzliche oder verordnungsrechtliche Anforderungen eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten über einen längeren Zeitraum erfordern oder (ii) mit dem Ziel, die allgemeinen Bedingungen der SICAV einzuhalten oder die Rechte der SICAV oder der Auftragsverarbeiter im Rahmen rechtlicher Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten, Schiedsverfahren oder ähnlicher Verfahren zu schützen.

Übermittlung der personenbezogenen Daten

Zur Erreichung der verschiedenen Ziele nutzt die SICAV Dienstleistungen von Beauftragten, Unterbeauftragten und Dienstleistern (z. B. der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltung oder ihres Beauftragten, der Domizilstelle, der Hauptvertriebsstelle[n] und der Verwahrstelle der SICAV) und kann diese Beauftragten, Unterbeauftragten und Dienstleister (die „**Auftragsverarbeiter**“) mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten beauftragen und diese somit unter Einhaltung der im Rahmen der anwendbaren Gesetze und Vorschriften geltenden Grenzen an sie übermitteln.

Die Auftragsverarbeiter können die Verarbeitung der personenbezogenen Daten an einen oder mehrere ihrer Vertreter oder Beauftragten innerhalb oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („**EWR**“) übertragen.

Die Auftragsverarbeiter können die personenbezogenen Daten auch zu ihren eigenen Zwecken und außerhalb des Anwendungsbereichs ihrer Rolle als Auftragsverarbeiter der SICAV verarbeiten, wobei in diesem Fall und hinsichtlich dieser Zwecke die Auftragsverarbeiter als Verantwortliche für die Verarbeitung der verschiedenen Daten angesehen werden und unmittelbar hinsichtlich der Verarbeitung zu ihren eigenen Zwecken verantwortlich gegenüber den betroffenen Personen sind.

Zur Erreichung der verschiedenen Ziele können die SICAV und die Auftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten zudem übermitteln: 1) um die geltenden Gesetze und Vorschriften zu erfüllen, einschließlich der mit oder zwischen Luxemburg und ausländischen Regierungen geschlossenen Verträge und Vereinbarungen (einschließlich der Gesetze über Steuererklärungen, wie zum Beispiel die luxemburgischen FATCA-Vorschriften oder die luxemburgischen CRS-Vorschriften), beispielsweise den luxemburgischen oder ausländischen Behörden, um den Anforderungen öffentlicher oder staatlicher Behörden zu entsprechen, wie den Steuerbehörden, beispielsweise der luxemburgischen oder ausländischen Behörden, um mit den staatlichen oder aufsichtsrechtlichen oder für die Anwendung des Gesetzes, den Wertpapierhandel und die

Finanzmärkte zuständigen oder sonstigen Ämtern oder Behörden zusammenzuarbeiten, oder aus anderen rechtlichen Gründen, wobei diese Behörden oder Ämter in diesem Fall ihrerseits die personenbezogenen Daten an entsprechende Behörden oder Ämter in anderen Ländern übermitteln könnten; 2) an Zentralbanken, Aufsichtsbehörden, zentrale Bezugssysteme oder zugelassene Erklärungsmechanismen mit Sitz in Luxemburg oder im Ausland; 3) an ihre externen Prüfer; 4) an Gerichte, Gegenparteien von Rechtsstreitigkeiten, externe Rechtsberater oder andere Berater im Rahmen von rechtlichen Ansprüchen, Rechtsstreitigkeiten, Schiedsverfahren oder ähnlichen Verfahren, um die allgemeinen Bedingungen der SICAV einzuhalten oder die Rechte der SICAV oder der Auftragsverarbeiter gegenüber einer betroffenen Person zu schützen; oder 5) um Dritten im Falle einer Verschmelzung der SICAV oder eines Teilfonds der SICAV Rechtmäßigkeit zu verleihen.

Die Auftragsverarbeiter können die personenbezogenen Daten auch an die SICAV und andere Auftragsverarbeiter der SICAV übermitteln, um diesen das Erreichen der verschiedenen Ziele zu ermöglichen.

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten kann die Übertragung in Länder des EWR oder andere Länder beinhalten, unter dem Vorbehalt, dass 1) diese anderen Länder von der EU-Kommission als angemessen angesehen werden; oder, 2) dass geeignete Schutzmaßnahmen umgesetzt werden, falls diese anderen Länder nicht von der EU-Kommission als angemessen angesehen werden; oder 3) dass die Übermittlung auf einer der Ausnahmeregelungen für bestimmte Fälle basiert, wie durch die geltenden Gesetze und Vorschriften vorgesehen.

Rechte der betroffenen Personen

Vorbehaltlich der für die SICAV und/oder die Auftragsverarbeiter geltenden Gesetze und Vorschriften hat jede betroffene Person das Recht:

- Auskunft über ihre personenbezogenen Daten zu erhalten;
- die Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten zu beantragen, wenn diese fehlerhaft oder unvollständig sind;
- soweit die SICAV ihre personenbezogenen Daten auf der Grundlage ihrer Einwilligung verarbeitet, diese Einwilligung zu widerrufen, vorausgesetzt, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die SICAV und die Auftragsverarbeiter zur Erreichung der verschiedenen Ziele nicht auf der Einwilligung der betroffenen Personen basiert;
- unter bestimmten Umständen die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu beantragen;
- unter bestimmten Umständen eine Einschränkung bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken oder deren Verarbeitung abzulehnen;
- eine Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzbehörde vorzubringen;
- ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und deren direkte Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen für die Datenverarbeitung zu beantragen.

Falls eine betroffene Person eines der vorstehenden Rechte ausüben möchte, muss diese einen Antrag per Post an den Gesellschaftssitz der SICAV richten. Die Anträge werden gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften bearbeitet.

Selbst wenn eine betroffene Person die Verarbeitung ablehnt und die Löschung ihrer personenbezogenen Daten beantragt, können die SICAV und/oder die Auftragsverarbeiter berechtigt sein, diese Verarbeitung fortzusetzen, i) falls diese aufgrund von für die SICAV und/oder die Auftragsverarbeiter geltenden rechtlichen oder verordnungsrechtlichen Verpflichtungen zwingend vorgeschrieben ist; oder ii) falls diese erforderlich ist, um eines, mehrere oder die

Gesamtheit der Ziele zu erreichen; oder iii) falls diese erforderlich ist, um die allgemeinen Bedingungen der SICAV einzuhalten oder um die Rechte der SICAV und/oder der Auftragsverarbeiter im Rahmen rechtlicher Ansprüche, Rechtsstreitigkeiten, Schiedsverfahren oder ähnlicher Verfahren zu schützen.

BL

Kurzbeschreibungen der Teilfonds

BL EQUITIES AMERICA

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds > Erzielung einer langfristigen Kapitalsteigerung.

Der Teilfonds wird aktiv ohne Bezugnahme auf einen Index verwaltet.

Anlagepolitik >

Der Teilfonds ist zu mindestens 75 % seines Nettovermögens in Aktien von Unternehmen investiert, die an geregelten Märkten der USA notiert sind.

Zwecks Verwirklichung seiner Anlagepolitik im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und unter Einhaltung der Kriterien der Kapitel 5 und 6 des Prospekts kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW oder andere OGA investieren.

Der Teilfonds kann darüber hinaus im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und vorbehaltlich der Bestimmungen der Kapitel 5 und 6 des vorliegenden Prospekts,

- in Geldmarktinstrumente investieren,
- in Geldmarkt-OGA oder in Schuldtiteln investierte OGA, deren ursprüngliche oder Restlaufzeit unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzinstrumente höchstens zwölf Monate beträgt, bzw. in Schuldtitel, deren Zinssatz angesichts der damit verbundenen Instrumente mindestens einmal jährlich angepasst wird, investieren.

Der Teilfonds kann darüber hinaus in Termineinlagen investieren und kann ergänzend Sichteinlagen in Höhe von bis zu 20 % des Nettovermögens halten.

Unter außergewöhnlichen Umständen (wie z. B. in Verbindung mit den Ereignissen vom 11. September 2001 oder der Insolvenz von Lehman Brothers am 15. September 2008), die deutlich negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte haben könnten, in die der Teilfonds investiert oder zu investieren beabsichtigt, kann der Teilfonds vorübergehend, sofern dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger als gerechtfertigt gilt, mehr als 20 % seines Nettovermögens in Sichteinlagen halten.

Der Teilfonds kann außerdem zur Absicherung oder Optimierung der Strukturierung des Portfolios auf derivative Produkte und Instrumente (z. B. Futures auf Aktienindizes, Devisentermingeschäfte, an geregelten Märkten gehandelte Optionen) zurückgreifen.

ESG-Faktoren und Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

Ergänzend zum Kapitel 7 des Prospekts berücksichtigt und fördert der Fondsmanager Nachhaltigkeitsfaktoren bei seiner Anlagestrategie, indem er im Bewertungsmodell der Emittenten nicht-finanzielle Daten anwendet. Der Teilfonds ist als Finanzprodukt gemäß Artikel 8 der SFDR einzustufen.

Der Teilfonds verfolgt kein nachhaltiges Anlageziel, wird aber dennoch nachhaltige Anlagen halten. Für die nicht als nachhaltig geltenden Vermögenswerte berücksichtigt der Fondsmanager ein ESG-Rating eines externen, unabhängigen Dienstleisters. Dieses ESG-Rating beruht auf einer Kombination von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren wie insbesondere

Kohlenstoffemissionen, Entwicklung des Humankapitals oder Zusammensetzung des Verwaltungsrats.

Der Fondsmanager weist einem Emittenten mit einem höheren ESG-Rating einen höheren intrinsischen Wert zu und einem Emittenten mit einem niedrigeren ESG-Rating einen geringeren intrinsischen Wert.

Somit hat das ESG-Rating des Emittenten direkten Einfluss auf die Anlage- und Veräußerungsentscheidungen in Bezug auf diesen Emittenten.

Obwohl der Teilfonds nicht auf nachhaltige Anlagen ausgerichtet ist, wird er einige oder alle der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (nachstehend die „EU-Taxonomie“) definierten Ziele anstreben. Obwohl die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen nicht aktiv auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ausgerichtet sind, wird der Anlageverwalter seine Anlagen unter dem Gesichtspunkt der EU-Taxonomie überprüfen. Diese Überprüfung erfolgt auf der Grundlage von Daten, die von einem externen und unabhängigen Dienstleister bereitgestellt werden, ergänzt durch internes Research des Anlageverwalters und von den Emittenten veröffentlichte Daten (sofern verfügbar).

Weitere Informationen zum nachhaltigen Anlageprozess des Fondsmanagers finden Sie auf der Internetseite www.banquedeluxembourginvestments.com, vor allem im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“. Weitere Informationen in Bezug auf die Anforderungen an die vorvertraglichen Informationen, die in der Delegierten Verordnung 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung (SFDR) spezifiziert sind, enthält der Abschnitt „VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN GEMÄß SFDR“ dieses Prospekts.

Unter Verweis auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/363 werden die Anleger darüber informiert, dass der Fonds sich nicht verpflichtet, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Referenzwährung > USD

Anlagehorizont > Langfristig

Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und eine langfristige Kapitalsteigerung erzielen möchten.

Die Anleger müssen bereit sein, beträchtliche Verluste aufgrund der Schwankungen an den Börsen zu akzeptieren.

Verfahren zur Risikokontrolle „Commitment-Ansatz“

Risikofaktoren Zu Informationen über potenzielle Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesen Teilfonds wird Anlegern empfohlen, Kapitel 8 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der SICAV“ in diesem Prospekt zu lesen.

FONDSVERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

Fondsverwalter > BLI - BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS S.A., Luxemburg unter der Aufsicht der COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER (CSSF), Luxemburg.

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DER ANTEILINHABER

Ausgabeaufschlag > Maximal 5 % für die platzierenden Stellen. Es obliegt jeder platzierenden Stelle, über den Ausgabeaufschlag, den sie erheben möchte, zu entscheiden.

Rücknahmegebühr > Entfällt

Umtauschgebühr > Entfällt

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Verwaltungsgebühr > Für jede Anteilklasse gilt eine eigene Verwaltungsgebühr.

Anteile der Klassen A, B und B EUR HEDGED:
Max. 1,25 % p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.

Anteile der Klassen AR und BR:
Max. 1,50 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klassen AM, BM und BM EUR HEDGED:
Max. 0,85 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klasse BI und BI EUR HEDGED:
Max. 0,60 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klasse Z:
Max. 0 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft den Teilfonds Kosten für finanzielles Research in Rechnung stellen, das von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Verwaltung der Teilfonds genutzt wird.

Vergütung der Depotbank (ohne Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken) > Verwahrungsgebühren von maximal 0,04 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des betreffenden Teilfonds.

Verwahrstellengebühren von maximal 0,02 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des Teilfonds mit mindestens 1.250 EUR monatlich pro Teilfonds.

Überwachungsgebühren der Liquiditätsströme von maximal 800 EUR pro Monat für den Teilfonds.

Die Korrespondenz- und Transaktionsgebühren werden separat abgerechnet.

Die nachstehend angegebenen Kosten sind ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen.

Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und der zentralen Verwaltungsstelle

> 0,25 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mindestens jedoch 35.000 EUR p. a.

Sonstige Kosten und Gebühren

> Zusätzlich berechnet der Teilfonds sonstige Betriebskosten gemäß Artikel 31 der Satzung der SICAV.

VERTRIEB DER ANTEILE

Zur Zeichnung angebotene Anteilklassen

> In dem Teilfonds stehen folgende Anteilklassen zur Verfügung:

Anteilklassen
Klasse A
Klasse B
Klasse AR
Klasse BR
Klasse BI
Klasse B EUR HEDGED
Klasse AM
Klasse BM
Klasse BM EUR HEDGED
Klasse BI EUR HEDGED
Klasse Z

Anleger werden gebeten, das Kapitel „Beschreibung der Anteile, Rechte der Anteilinhaber und Ausschüttungspolitik“ des Prospekts zu lesen, um sich über die Zulassungskriterien für die Anteilsklassen zu informieren.

Form der Anteile

> Die Anteile können in folgender Form ausgegeben werden:

1. auf den Namen des Anlegers in das Register der Anteilsinhaber eingetragene Namensanteile, oder
2. dematerialisierte Inhaberanteile und/oder Inhaberanteile in Form einer Sammelurkunde, die bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt wird.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch

> Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die am Bewertungstag bis 12:00 Uhr bei der UI efa S.A. eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstages unter Anwendung der oben vorgesehenen Gebühren angenommen. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens zwei Geschäftstage nach dem Bewertungstag bezahlt werden.

Infolgedessen werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von den Anlegern zu einem nicht bekannten NIW eingereicht.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV die so

genannten „Market Timing"-Praktiken untersagt. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnung und Umwandlung abzulehnen, der von einem Anleger stammt, den die SICAV der Ausübung derartiger Praktiken verdächtigt; ebenso behält sie sich in solchen Fällen Maßnahmen vor, die zum Schutz der anderen Anleger der SICAV erforderlich sind.

Bewertungstag > Jeder ganze Bankgeschäftstag in Luxemburg, bei dem es sich auch um einen Börsengeschäftstag in New York (NYSE) in den Vereinigten Staaten handelt.

Der NIW wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse am Bewertungstag ermittelt und wird am Bankarbeitstag in Luxemburg nach dem Bewertungstag endgültig berechnet.

Instrumente zur Liquiditätssteuerung > Die folgenden Instrumente zur Liquiditätssteuerung können aktiviert werden:

- partielles Swing-Pricing;
- Begrenzung von Rückzahlungen („Redemption Gate");
- Verschiebung der Auszahlung des Rücknahmepreises;
- Rückzahlung in Form von Sachleistungen;
- Ausgliederung von Vermögenswerten in Form von „Side Pockets";
- Aussetzung der Berechnung des NIW, von Zeichnungen, Rücknahmen und dem Umtausch von Anteilen.

Eine Beschreibung der oben genannten Instrumente zur Liquiditätssteuerung finden Sie im entsprechenden Abschnitt im Hauptteil des Prospekts.

Veröffentlichung des NIW > Am Gesellschaftssitz der SICAV

Notierung an der Luxemburger Börse > Nein

ANSPRECHPARTNER

Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen > UI efa S.A.

Tel.: +352 48 48 80 582
Fax: +352 48 65 61 8002

Beantragung von Unterlagen > BLI – BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS
Société Anonyme
16, boulevard Royal
L-2449 Luxemburg
Tel.: +352 26 26 99 1
E-Mail: domiciliation@bli.lu
Internet: www.banquedeluxembourginvestments.com

BL AMERICAN SMALL & MID CAPS

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds

> Erzielung einer langfristigen Kapitalsteigerung.

Der Teilfonds wird aktiv ohne Bezugnahme auf einen Index verwaltet.

Anlagepolitik

> Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien von Gesellschaften mit geringer oder mittlerer Börsenkapitalisierung, die an den geregelten Märkten von Nordamerika (insbesondere der USA und Kanadas) notiert sind. Der Rest kann in Aktien von Unternehmen mit höherer Börsenkapitalisierung investiert werden.

Zwecks Verwirklichung seiner Anlagepolitik im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und unter Einhaltung der Kriterien der Kapitel 5 und 6 des Prospekts kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW oder andere OGA investieren.

Der Teilfonds kann auch im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und vorbehaltlich der Bestimmungen der Kapitel 5 und 6 des vorliegenden Prospekts

- in Geldmarktinstrumente investieren,
- in Geldmarkt-OGA oder in Schuldtiteln investierte OGA, deren ursprüngliche oder Restlaufzeit unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzinstrumente höchstens zwölf Monate beträgt, bzw. in Schuldtitel, deren Zinssatz angesichts der damit verbundenen Instrumente mindestens einmal jährlich angepasst wird, investieren.

Der Teilfonds kann darüber hinaus in Termineinlagen investieren und kann ergänzend Sichteinlagen in Höhe von bis zu 20 % des Nettovermögens halten.

Unter außergewöhnlichen Umständen (wie z. B. in Verbindung mit den Ereignissen vom 11. September 2001 oder der Insolvenz von Lehman Brothers am 15. September 2008), die deutlich negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte haben könnten, in die der Teilfonds investiert oder zu investieren beabsichtigt, kann der Teilfonds vorübergehend, sofern dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger als gerechtfertigt gilt, mehr als 20 % seines Nettovermögens in Sichteinlagen halten.

Der Teilfonds kann außerdem zur Absicherung oder Optimierung der Strukturierung des Portfolios auf derivative Produkte und Instrumente (z. B. Futures auf Aktienindizes, Devisentermingeschäfte, an geregelten Märkten gehandelte Optionen) zurückgreifen.

ESG-Faktoren und Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

Ergänzend zum Kapitel 7 des Prospekts berücksichtigt und fördert der Fondsmanager Nachhaltigkeitsfaktoren bei seiner Anlagestrategie, indem er im Bewertungsmodell der Emittenten nicht-finanzielle Daten anwendet. Der Teilfonds ist als Finanzprodukt gemäß Artikel 8 der SFDR einzustufen.

Der Teilfonds verfolgt kein nachhaltiges Anlageziel, wird aber dennoch nachhaltige Anlagen halten. Für die nicht als nachhaltig geltenden Vermögenswerte berücksichtigt der Fondsmanager ein ESG-Rating eines externen, unabhängigen Dienstleisters. Dieses ESG-Rating beruht auf einer Kombination von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren wie insbesondere Kohlenstoffemissionen, Entwicklung des Humankapitals oder Zusammensetzung des Verwaltungsrats.

Der Fondsmanager weist einem Emittenten mit einem höheren ESG-Rating einen höheren intrinsischen Wert zu und einem Emittenten mit einem niedrigeren ESG-Rating einen geringeren intrinsischen Wert.

Somit hat das ESG-Rating des Emittenten direkten Einfluss auf die Anlage- und Veräußerungsentscheidungen in Bezug auf diesen Emittenten.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Weitere Informationen zum nachhaltigen Anlageprozess des Fondsmanagers finden Sie auf der Internetseite www.banquedeluxembourginvestments.com, vor allem im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anforderungen an die vorvertraglichen Informationen, die in der Delegierten Verordnung 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung (SFDR) spezifiziert sind, enthält der Abschnitt „VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN GEMÄß SFDR“ dieses Prospekts.

Unter Verweis auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/363 werden die Anleger darüber informiert, dass der Fonds sich nicht verpflichtet, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Referenzwährung > USD

Anlagehorizont > Langfristig

Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und eine langfristige Kapitalsteigerung erzielen möchten.

Die Anleger müssen bereit sein, beträchtliche Verluste aufgrund der Schwankungen an den Börsen zu akzeptieren.

Verfahren zur Risikokontrolle „Commitment-Ansatz“

Risikofaktoren Zu Informationen über potenzielle Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesen Teilfonds wird Anlegern empfohlen, Kapitel 8 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der SICAV“ in diesem Prospekt zu lesen.

FONDSVERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

Ausgabeaufschlag > Maximal 5 % für die platzierenden Stellen. Es obliegt jeder platzierenden Stelle, über den Ausgabeaufschlag, den sie erheben möchte, zu entscheiden.

Rücknahmegebühr > Entfällt

Umtauschgebühr > Entfällt

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Verwaltungsgebühr >

Anteile der Klassen A, B und B EUR HEDGED:
Max. 1,25 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen des Teilfonds.

Anteile der Klassen AM, BM und B EUR HEDGED:
Max. 0,85 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klassen BI, BCI und BI EUR HEDGED:
Max. 0,60 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klasse Z:
Max. 0 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft den Teilfonds Kosten für finanzielles Research in Rechnung stellen, das von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Verwaltung der Teilfonds genutzt wird.

Vergütung der Depotbank (ohne Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken) > Verwahrungsgebühren von maximal 0,04 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des betreffenden Teilfonds.

Verwahrstellengebühren von maximal 0,02 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des Teilfonds mit mindestens 1.250 EUR monatlich pro Teilfonds.

Überwachungsgebühren der Liquiditätsströme von maximal 800 EUR pro Monat für den Teilfonds.

Die Korrespondenz- und Transaktionsgebühren werden separat abgerechnet.

Die nachstehend angegebenen Kosten sind ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen.

Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und der zentralen Verwaltungsstelle > 0,25 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mindestens jedoch 35.000 EUR p. a.

Sonstige Kosten und Gebühren > Zusätzlich berechnet der Teilfonds sonstige Betriebskosten gemäß Artikel 31 der Satzung der SICAV.

VERTRIEB DER ANTEILE

Zur Zeichnung angebotene Anteilklassen > In dem Teilfonds stehen folgende Anteilklassen zur Verfügung:

Anteilklassen
Klasse A

Klasse B
Klasse B EUR HEDGED
Klasse AM
Klasse BM
Klasse BM EUR HEDGED
Klasse BI
Klasse BCI
Klasse BI EUR HEDGED
Klasse Z

Anleger werden gebeten, das Kapitel „Beschreibung der Anteile, Rechte der Anteilinhaber und Ausschüttungspolitik“ des Prospekts zu lesen, um sich über die Zulassungskriterien für die Anteilsklassen zu informieren.

Form der Anteile

> Die Anteile können in folgender Form ausgegeben werden:

1. auf den Namen des Anlegers in das Register der Anteilsinhaber eingetragene Namensanteile, oder
2. dematerialisierte Inhaberanteile und/oder Inhaberanteile in Form einer Sammelurkunde, die bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt wird.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch

> Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die an einem Bewertungstag bis 12:00 Uhr bei der UI efa S.A.eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstages unter Anwendung der oben vorgesehenen Gebühren angenommen. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens zwei Geschäftstage nach dem Bewertungstag bezahlt werden.

Infolgedessen werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von den Anlegern zu einem nicht bekannten NIW eingereicht.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV die so genannten „Market Timing“-Praktiken untersagt. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnung und Umwandlung abzulehnen, der von einem Anleger stammt, den die SICAV der Ausübung derartiger Praktiken verdächtigt; ebenso behält sie sich in solchen Fällen Maßnahmen vor, die zum Schutz der anderen Anleger der SICAV erforderlich sind.

Bewertungstag

> Jeder ganze Bankgeschäftstag in Luxemburg, bei dem es sich auch um einen Börsengeschäftstag in New York (NYSE) in den Vereinigten Staaten handelt.

Der NIW wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse am Bewertungstag ermittelt und wird am Bankarbeitstag in Luxemburg nach dem Bewertungstag endgültig berechnet.

Instrumente zur Liquiditätssteuerung

> Die folgenden Instrumente zur Liquiditätssteuerung können aktiviert werden:

- partielles Swing-Pricing;

- Begrenzung von Rückzahlungen („Redemption Gate“);
- Verschiebung der Auszahlung des Rücknahmepreises;
- Rückzahlung in Form von Sachleistungen;
- Ausgliederung von Vermögenswerten in Form von „Side Pockets“;
- Aussetzung der Berechnung des NIW, von Zeichnungen, Rücknahmen und dem Umtausch von Anteilen.

Eine Beschreibung der oben genannten Instrumente zur Liquiditätssteuerung finden Sie im entsprechenden Abschnitt im Hauptteil des Prospekts.

Veröffentlichung des NIW	>	Am Gesellschaftssitz der SICAV
Notierung an der Luxemburger Börse	>	Nein

ANSPRECHPARTNER

Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen	>	UI efa S.A. Tel.: +352 48 48 80 582 Fax: +352 48 65 61 8002
Beantragung von Unterlagen	>	BLI – BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS Société Anonyme 16, boulevard Royal L-2449 Luxemburg Tel.: +352 26 26 99 1 E-Mail: domiciliation@bli.lu Internet: www.banquedeluxembourginvestments.com

BL EQUITIES EUROPE

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds

> Erzielung einer langfristigen Kapitalsteigerung.
>
> Der Teilfonds wird aktiv ohne Bezugnahme auf einen Index verwaltet.

Anlagepolitik

> Der Teilfonds ist zu mindestens 75 % in Unternehmen investiert, die an einem geregelten Markt in Europa notiert sind.

Die Gesellschaften werden nach ihrer eigentlichen Qualität und ihrer Bewertung ausgewählt und unterliegen der Körperschaftsteuer gemäß Gemeinschaftsrecht oder einer entsprechenden Steuer.

Zwecks Verwirklichung seiner Anlagepolitik und im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und unter Einhaltung der Kriterien der Kapitel 5 und 6 des Prospekts kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW oder andere OGA investieren.

Der Teilfonds kann auch im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und vorbehaltlich der Bestimmungen der Kapitel 5 und 6 des vorliegenden Prospekts

- in Geldmarktinstrumente investieren,
- in Geldmarkt-OGA oder in Schuldtiteln investierte OGA, deren ursprüngliche oder Restlaufzeit unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzinstrumente höchstens zwölf Monate beträgt, bzw. in Schuldtitel, deren Zinssatz angesichts der damit verbundenen Instrumente mindestens einmal jährlich angepasst wird, investieren.

Der Teilfonds kann darüber hinaus in Termineinlagen investieren und kann ergänzend Sichteinlagen in Höhe von bis zu 20 % des Nettovermögens halten.

Unter außergewöhnlichen Umständen (wie z. B. in Verbindung mit den Ereignissen vom 11. September 2001 oder der Insolvenz von Lehman Brothers am 15. September 2008), die deutlich negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte haben könnten, in die der Teilfonds investiert oder zu investieren beabsichtigt, kann der Teilfonds vorübergehend, sofern dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger als gerechtfertigt gilt, mehr als 20 % seines Nettovermögens in Sichteinlagen halten.

Der Teilfonds kann außerdem zur Absicherung oder Optimierung der Strukturierung des Portfolios auf derivative Produkte und Instrumente (z. B. Futures auf Aktienindizes, Devisentermingeschäfte, an geregelten Märkten gehandelte Optionen) zurückgreifen.

ESG-Faktoren und Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

Ergänzend zum Kapitel 7 des Prospekts berücksichtigt und fördert der Fondsmanager Nachhaltigkeitsfaktoren bei seiner Anlagestrategie, indem er im Bewertungsmodell der Emittenten nicht-finanzielle Daten anwendet. Der Teilfonds ist als Finanzprodukt gemäß Artikel 8 der SFDR einzustufen.

Der Teilfonds verfolgt kein nachhaltiges Anlageziel, wird aber dennoch nachhaltige Anlagen halten. Für die nicht als nachhaltig

geltenden Vermögenswerte berücksichtigt der Fondsmanager ein ESG-Rating eines externen, unabhängigen Dienstleisters. Dieses ESG-Rating beruht auf einer Kombination von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren wie insbesondere Kohlenstoffemissionen, Entwicklung des Humankapitals oder Zusammensetzung des Verwaltungsrats.

Der Fondsmanager weist einem Emittenten mit einem höheren ESG-Rating einen höheren intrinsischen Wert zu und einem Emittenten mit einem niedrigeren ESG-Rating einen geringeren intrinsischen Wert.

Somit hat das ESG-Rating des Emittenten direkten Einfluss auf die Anlage- und Veräußerungsentscheidungen in Bezug auf diesen Emittenten.

Obwohl der Teilfonds nicht auf nachhaltige Anlagen ausgerichtet ist, wird er einige oder alle der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (nachstehend die „EU-Taxonomie“) definierten Ziele anstreben. Obwohl die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen nicht aktiv auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ausgerichtet sind, wird der Anlageverwalter seine Anlagen unter dem Gesichtspunkt der EU-Taxonomie überprüfen. Diese Überprüfung erfolgt auf der Grundlage von Daten, die von einem externen und unabhängigen Dienstleister bereitgestellt werden, ergänzt durch internes Research des Anlageverwalters und von den Emittenten veröffentlichte Daten (sofern verfügbar).

Weitere Informationen zum nachhaltigen Anlageprozess des Fondsmanagers finden Sie auf der Internetseite www.banquedeluxembourginvestments.com, vor allem im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anforderungen an die vorvertraglichen Informationen, die in der Delegierten Verordnung 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung (SFDR) spezifiziert sind, enthält der Abschnitt „VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN GEMÄß SFDR“ dieses Prospekts.

Unter Verweis auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/363 werden die Anleger darüber informiert, dass der Fonds sich nicht verpflichtet, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Referenzwährung > EUR

Anlagehorizont > Langfristig

Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und eine langfristige Kapitalsteigerung erzielen möchten.

Der Anleger muss bereit sein, bedeutende Verluste hinzunehmen, die auf Kursschwankungen an den Börsen zurückzuführen sind.

Verfahren zur Risikokontrolle „Commitment-Ansatz“

Risikofaktoren

Zu Informationen über potenzielle Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesen Teilfonds wird Anlegern empfohlen, Kapitel 8 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der SICAV“ in diesem Prospekt zu lesen.

FONDSVERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

Fondsverwalter

> BLI - BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS S.A., Luxemburg unter der Aufsicht der COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER (CSSF), Luxemburg.

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DER ANTEILINHABER

Ausgabeaufschlag

> Maximal 5 % für die platzierenden Stellen. Es obliegt jeder platzierenden Stelle, über den Ausgabeaufschlag, den sie erheben möchte, zu entscheiden.

Rücknahmegebühr

> Entfällt

Umtauschgebühr

> Entfällt

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Verwaltungsgebühr

> Für jede Anteilklasse gilt eine eigene Verwaltungsgebühr.

Anteile der Klassen A, B, B CHF HEDGED und B USD HEDGED:
Max. 1,25 % p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.

Anteile der Klassen AR, BR und BR CHF HEDGED:
Max. 1,50 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klassen AM, BM, BM CHF HEDGED und BM USD HEDGED:
Max. 0,85 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klasse BI:
Max. 0,60 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klasse Z:
Max. 0 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft den Teilfonds Kosten für finanzielles Research in Rechnung stellen, das von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Verwaltung der Teilfonds genutzt wird.

Vergütung der Depotbank (ohne Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken)

> Verwahrungsgebühren von maximal 0,04 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des betreffenden Teilfonds.

Verwahrstellengebühren von maximal 0,02 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des Teilfonds mit mindestens 1.250 EUR monatlich pro Teilfonds.

Überwachungsgebühren der Liquiditätsströme von maximal 800 EUR pro Monat für den Teilfonds.

Die Korrespondenz- und Transaktionsgebühren werden separat abgerechnet.

Die nachstehend angegebenen Kosten sind ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen.

Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und der zentralen Verwaltungsstelle

> 0,25 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mindestens jedoch 35.000 EUR p. a.

Sonstige Kosten und Gebühren

> Zusätzlich berechnet der Teilfonds sonstige Betriebskosten gemäß Artikel 31 der Satzung der SICAV.

VERTRIEB DER ANTEILE

Zur Zeichnung angebotene Anteilklassen

> In dem Teilfonds stehen folgende Anteilklassen zur Verfügung:

Anteilklasse
Klasse A
Klasse B
Klasse AR
Klasse BR
Klasse BI
Klasse B CHF HEDGED
Klasse BR CHF HEDGED
Klasse B USD HEDGED
Klasse AM
Klasse BM
Klasse BM CHF HEDGED
Klasse BM USD HEDGED
Klasse Z

Anleger werden gebeten, das Kapitel „Beschreibung der Anteile, Rechte der Anteilinhaber und Ausschüttungspolitik“ des Prospekts zu lesen, um sich über die Zulassungskriterien für die Anteilsklassen zu informieren.

Form der Anteile

> Die Anteile können in folgender Form ausgegeben werden:

1. auf den Namen des Anlegers in das Register der Anteilsinhaber eingetragene Namensanteile, oder
2. dematerialisierte Inhaberanteile und/oder Inhaberanteile in Form einer Sammelurkunde, die bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt wird.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch

> Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die an einem Bewertungstag bis 12:00 Uhr bei der UI efa S.A. eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstages unter Anwendung der oben vorgesehenen Gebühren angenommen. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens zwei

Geschäftstage nach dem Bewertungstag bezahlt werden.

Infolgedessen werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von den Anlegern zu einem nicht bekannten NIW eingereicht.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV die so genannten „Market Timing"-Praktiken untersagt. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnung und Umwandlung abzulehnen, der von einem Anleger stammt, den die SICAV der Ausübung derartiger Praktiken verdächtigt; ebenso behält sie sich in solchen Fällen Maßnahmen vor, die zum Schutz der anderen Anleger der SICAV erforderlich sind.

Bewertungstag > Jeder ganze Bankgeschäftstag in Luxemburg.

Der NIW wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse am Bewertungstag ermittelt und wird am Bankarbeitstag in Luxemburg nach dem Bewertungstag endgültig berechnet.

Instrumente zur Liquiditätssteuerung > Die folgenden Instrumente zur Liquiditätssteuerung können aktiviert werden:

- partielles Swing-Pricing;
- Begrenzung von Rückzahlungen („Redemption Gate");
- Verschiebung der Auszahlung des Rücknahmepreises;
- Rückzahlung in Form von Sachleistungen;
- Ausgliederung von Vermögenswerten in Form von „Side Pockets";
- Aussetzung der Berechnung des NIW, von Zeichnungen, Rücknahmen und dem Umtausch von Anteilen.

Eine Beschreibung der oben genannten Instrumente zur Liquiditätssteuerung finden Sie im entsprechenden Abschnitt im Hauptteil des Prospekts.

Veröffentlichung des NIW > Am Gesellschaftssitz der SICAV

Notierung an der Luxemburger Börse > Nein

ANSPRECHPARTNER

Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen > UI efa S.A.

Tel.: +352 48 48 80 582
Fax: +352 48 65 61 8002

Beantragung von Unterlagen > BLI – BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS
Société Anonyme
16, boulevard Royal
L-2449 Luxemburg
Tel.: +352 26 26 99 1
E-Mail: domiciliation@bli.lu
Internet: www.banquedeluxembourginvestments.com

BL EUROPEAN SMALL & MID CAPS

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds

> Erzielung einer langfristigen Kapitalsteigerung.

Der Teilfonds wird aktiv ohne Bezugnahme auf einen Index verwaltet.

Anlagepolitik

> Der Teilfonds ist mit mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien von europäischen Unternehmen mit kleiner und mittlerer Börsenkapitalisierung investiert. Der Rest kann in Aktien von Unternehmen mit höherer Börsenkapitalisierung investiert werden.

Jede Gesellschaft ist an einem geregelten europäischen Markt notiert und unterliegt der Körperschaftsteuer gemäß Gemeinschaftsrecht oder einer entsprechenden Steuer.

Die ausgewählten Unternehmen bieten eine hohe Rentabilität aufgrund eines nachhaltigen Wettbewerbsvorteils und erfreuen sich vorteilhafter Entwicklungsaussichten. Darüber hinaus weisen sie eine solide Finanzlage und in der Regel eine geringe Kapitalintensität auf.

Die Verwaltungsentscheidungen beruhen auf strengen Bewertungskriterien und der Aufrechterhaltung der Qualitätskriterien.

Der Teilfonds ist für einen französischen Aktiensparplan (Plan d'Epargne Actions (PEA)) gemäß dem französischen Gesetz vom 19. Juli 1992 in seiner jeweils geltenden Fassung qualifiziert. In diesem Kontext ist der Teilfonds zu mindestens 75 % seines Nettovermögens in Aktien von Unternehmen investiert, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben.

Zwecks Verwirklichung seiner Anlagepolitik und im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und unter Einhaltung der Kriterien der Kapitel 5 und 6 des Prospekts kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW oder andere OGA investieren.

Der Teilfonds kann im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und vorbehaltlich der Bestimmungen der Kapitel 5 und 6 des vorliegenden Prospekts,

- in Geldmarktinstrumente investieren,
- in Geldmarkt-OGA oder in Schuldtiteln investierte OGA, deren ursprüngliche oder Restlaufzeit unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzinstrumente höchstens zwölf Monate beträgt, bzw. in Schuldtitel, deren Zinssatz angesichts der damit verbundenen Instrumente mindestens einmal jährlich angepasst wird, investieren.

Der Teilfonds kann darüber hinaus in Termineinlagen investieren und kann ergänzend Sichteinlagen in Höhe von bis zu 20 % des Nettovermögens halten.

Unter außergewöhnlichen Umständen (wie z. B. in Verbindung mit den Ereignissen vom 11. September 2001 oder der Insolvenz von Lehman Brothers am 15. September 2008), die deutlich negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte haben könnten, in die der Teilfonds investiert oder zu investieren beabsichtigt, kann der Teilfonds vorübergehend, sofern dies im Hinblick auf die

Interessen der Anleger als gerechtfertigt gilt, mehr als 20 % seines Nettovermögens in Sichteinlagen halten.

Der Teilfonds kann außerdem zur Absicherung oder Optimierung der Strukturierung des Portfolios auf derivative Produkte und Instrumente (z. B. Futures auf Aktienindizes, Devisentermingeschäfte, an geregelten Märkten gehandelte Optionen) zurückgreifen.

ESG-Faktoren und Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

Ergänzend zum Kapitel 7 des Prospekts berücksichtigt und fördert der Fondsmanager Nachhaltigkeitsfaktoren bei seiner Anlagestrategie, indem er im Bewertungsmodell der Emittenten nicht-finanzielle Daten anwendet. Der Teilfonds ist als Finanzprodukt gemäß Artikel 8 der SFDR einzustufen.

Der Teilfonds verfolgt kein nachhaltiges Anlageziel, wird aber dennoch nachhaltige Anlagen halten. Für die nicht als nachhaltig geltenden Vermögenswerte berücksichtigt der Fondsmanager ein ESG-Rating eines externen, unabhängigen Dienstleisters. Dieses ESG-Rating beruht auf einer Kombination von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren wie insbesondere Kohlenstoffemissionen, Entwicklung des Humankapitals oder Zusammensetzung des Verwaltungsrats.

Der Fondsmanager weist einem Emittenten mit einem höheren ESG-Rating einen höheren intrinsischen Wert zu und einem Emittenten mit einem niedrigeren ESG-Rating einen geringeren intrinsischen Wert.

Somit hat das ESG-Rating des Emittenten direkten Einfluss auf die Anlage- und Veräußerungsentscheidungen in Bezug auf diesen Emittenten.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Weitere Informationen zum nachhaltigen Anlageprozess des Fondsmanagers finden Sie auf der Internetseite www.banquedeluxembourginvestments.com, vor allem im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anforderungen an die vorvertraglichen Informationen, die in der Delegierten Verordnung 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung (SFDR) spezifiziert sind, enthält der Abschnitt „VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN GEMÄß SFDR“ dieses Prospekts.

Unter Verweis auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/363 werden die Anleger darüber informiert, dass der Fonds sich nicht verpflichtet, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Referenzwährung > EUR

Anlagehorizont > Langfristig

Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und eine langfristige Kapitalsteigerung erzielen möchten.
Der Anleger muss bereit sein, bedeutende Verluste hinzunehmen, die auf Kursschwankungen an den Börsen zurückzuführen sind.

Verfahren zur Risikokontrolle		„Commitment-Ansatz“
Risikofaktoren		Zu Informationen über potenzielle Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesen Teilfonds wird Anlegern empfohlen, Kapitel 8 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der SICAV“ in diesem Prospekt zu lesen.

FONDSVERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

Fondsverwalter	>	BLI - BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS S.A., Luxemburg unter der Aufsicht der COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER (CSSF), Luxemburg.

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DER ANTEILINHABER

Ausgabeaufschlag	>	Maximal 5 % für die platzierenden Stellen. Es obliegt jeder platzierenden Stelle, über den Ausgabeaufschlag, den sie erheben möchte, zu entscheiden.
Rücknahmegebühr	>	Entfällt
Umtauschgebühr	>	Entfällt

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Verwaltungsgebühr	>	Für jede Anteilklasse gilt eine eigene Verwaltungsgebühr. <u>Anteile der Klassen A, B und B USD HEDGED:</u> Max. 1,25 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen des Teilfonds. <u>Anteile der Klassen AM, BM und BM USD HEDGED:</u> Max. 0,85 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse. <u>Anteile der Klasse BI:</u> Max. 0,60 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse. <u>Anteile der Klasse Z:</u> Max. 0 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse. Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft den Teilfonds Kosten für finanzielles Research in Rechnung stellen, das von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Verwaltung der Teilfonds genutzt wird.
Vergütung der Depotbank (ohne Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken)	>	Verwahrungsgebühren von maximal 0,04 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des betreffenden Teilfonds. Verwahrstellengebühren von maximal 0,02 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des Teilfonds mit mindestens 1.250 EUR monatlich pro Teilfonds. Überwachungsgebühren der Liquiditätsströme von maximal 800 EUR pro Monat für den Teilfonds. Die Korrespondenz- und Transaktionsgebühren werden separat abgerechnet.

Die nachstehend angegebenen Kosten sind ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen.

Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und der zentralen Verwaltungsstelle

> Max. 0,25 % des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mindestens jedoch 35.000 EUR p. a.

Sonstige Kosten und Gebühren

> Zusätzlich berechnet der Teilfonds sonstige Betriebskosten gemäß Artikel 31 der Satzung der SICAV.

VERTRIEB DER ANTEILE

Zur Zeichnung angebotene Anteilklassen

In dem Teilfonds stehen folgende Anteilklassen zur Verfügung:

Anteilklasse
Klasse A
Klasse B
Klasse B USD HEDGED
Klasse BI
Klasse AM
Klasse BM
Klasse BM USD HEDGED
Klasse Z

Anleger werden gebeten, das Kapitel „Beschreibung der Anteile, Rechte der Anteilinhaber und Ausschüttungspolitik“ des Prospekts zu lesen, um sich über die Zulassungskriterien für die Anteilsklassen zu informieren.

Form der Anteile

Die Anteile können in folgender Form ausgegeben werden:

> 1. auf den Namen des Anlegers in das Register der Anteilsinhaber eingetragene Namensanteile, oder
> 2. dematerialisierte Inhaberanteile und/oder Inhaberanteile in Form einer Sammelurkunde, die bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt wird.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch

> Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die an einem Bewertungstag bis 12:00 Uhr bei der UI efa S.A. eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstages unter Anwendung der oben vorgesehenen Gebühren angenommen. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens zwei Geschäftstage nach dem Bewertungstag bezahlt werden.
>
> Infolgedessen werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von den Anlegern zu einem nicht bekannten NIW eingereicht.
>
> Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV die so genannten „Market Timing“-Praktiken untersagt. Die SICAV behält

sich das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnung und Umwandlung abzulehnen, der von einem Anleger stammt, den die SICAV der Ausübung derartiger Praktiken verdächtigt; ebenso behält sie sich in solchen Fällen Maßnahmen vor, die zum Schutz der anderen Anleger der SICAV erforderlich sind.

Bewertungstag > Jeder ganze Bankgeschäftstag in Luxemburg.

Der NIW wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse am Bewertungstag ermittelt und wird am Bankarbeitstag in Luxemburg nach dem Bewertungstag endgültig berechnet.

Instrumente zur Liquiditätssteuerung > Die folgenden Instrumente zur Liquiditätssteuerung können aktiviert werden:

- partielles Swing-Pricing;
- Begrenzung von Rückzahlungen („Redemption Gate“);
- Verschiebung der Auszahlung des Rücknahmepreises;
- Rückzahlung in Form von Sachleistungen;
- Ausgliederung von Vermögenswerten in Form von „Side Pockets“;
- Aussetzung der Berechnung des NIW, von Zeichnungen, Rücknahmen und dem Umtausch von Anteilen.

Eine Beschreibung der oben genannten Instrumente zur Liquiditätssteuerung finden Sie im entsprechenden Abschnitt im Hauptteil des Prospekts.

Veröffentlichung des NIW > Am Gesellschaftssitz der SICAV

Notierung an der Luxemburger Börse > Nein

ANSPRECHPARTNER

Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen > UI efa S.A.

Tel.: +352 48 48 80 582
Fax: +352 48 65 61 8002

Beantragung von Unterlagen > BLI – BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS
Société Anonyme
16, boulevard Royal
L-2449 Luxemburg
Tel.: +352 26 26 99 1
E-Mail: domiciliation@bli.lu
Internet: www.banquedeluxembourginvestments.com

BL EUROPEAN FAMILY BUSINESSES

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds > Erzielung einer langfristigen Kapitalsteigerung.

Der Teilfonds wird aktiv ohne Bezugnahme auf einen Index verwaltet.

Anlagepolitik > Der Teilfonds investiert mindestens 75 % seines Nettovermögens in Aktien von Gesellschaften, die an den geregelten Märkten Europas notiert sind und zum Teil von einem oder mehreren Unternehmern, einer oder mehreren Familien oder einer oder mehreren Stiftungen kontrolliert werden, die ihre Aufsichtsfunktion durch eine direkte oder indirekte Vertretung im Verwaltungsrat sicherstellen. Der Rest wird in Aktien von Unternehmen investiert, die an einem geregelten Markt in Europa notiert sind.

Zwecks Verwirklichung seiner Anlagepolitik im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und unter Einhaltung der Kriterien der Kapitel 5 und 6 des Prospekts kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW oder andere OGA investieren.

Der Teilfonds kann auch im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und vorbehaltlich der Bestimmungen der Kapitel 5 und 6 des vorliegenden Prospekts

- in Geldmarktinstrumente investieren,
- in Geldmarkt-OGA oder in Schuldtiteln investierte OGA, deren ursprüngliche oder Restlaufzeit unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzinstrumente höchstens zwölf Monate beträgt, bzw. in Schuldtitel, deren Zinssatz angesichts der damit verbundenen Instrumente mindestens einmal jährlich angepasst wird, investieren.

Der Teilfonds kann darüber hinaus in Termineinlagen investieren und kann ergänzend Sichteinlagen in Höhe von bis zu 20 % des Nettovermögens halten.

Unter außergewöhnlichen Umständen (wie z. B. in Verbindung mit den Ereignissen vom 11. September 2001 oder der Insolvenz von Lehman Brothers am 15. September 2008), die deutlich negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte haben könnten, in die der Teilfonds investiert oder zu investieren beabsichtigt, kann der Teilfonds vorübergehend, sofern dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger als gerechtfertigt gilt, mehr als 20 % seines Nettovermögens in Sichteinlagen halten.

Der Teilfonds kann außerdem zur Absicherung oder Optimierung der Strukturierung des Portfolios auf derivative Produkte und Instrumente (z. B. Futures auf Aktienindizes, Devisentermingeschäfte, an geregelten Märkten gehandelte Optionen) zurückgreifen.

Der Teilfonds ist für einen französischen Aktiensparplan (Plan d'Epargne Actions (PEA)) gemäß dem französischen Gesetz vom 19. Juli 1992 in seiner jeweils geltenden Fassung qualifiziert. In diesem Kontext ist der Teilfonds zu mindestens 75 % seines Nettovermögens in Aktien von Unternehmen investiert, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben.

ESG-Faktoren und Integration von Nachhaltigkeitsrisiken		Ergänzend zum Kapitel 7 des Prospekts berücksichtigt und fördert der Fondsmanager Nachhaltigkeitsfaktoren bei seiner Anlagestrategie, indem er im Bewertungsmodell der Emittenten nicht-finanzielle Daten anwendet. Der Teilfonds ist als Finanzprodukt gemäß Artikel 8 der SFDR einzustufen. Der Teilfonds verfolgt kein nachhaltiges Anlageziel, wird aber dennoch nachhaltige Anlagen halten. Für die nicht als nachhaltig geltenden Vermögenswerte berücksichtigt der Fondsmanager ein ESG-Rating eines externen, unabhängigen Dienstleisters. Dieses ESG-Rating beruht auf einer Kombination von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren wie insbesondere Kohlenstoffemissionen, Entwicklung des Humankapitals oder Zusammensetzung des Verwaltungsrats. Der Fondsmanager weist einem Emittenten mit einem höheren ESG-Rating einen höheren intrinsischen Wert zu und einem Emittenten mit einem niedrigeren ESG-Rating einen geringeren intrinsischen Wert. Somit hat das ESG-Rating des Emittenten direkten Einfluss auf die Anlage- und Veräußerungsentscheidungen in Bezug auf diesen Emittenten. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Weitere Informationen zum nachhaltigen Anlageprozess des Fondsmanagers finden Sie auf der Internetseite www.banquedeluxembourginvestments.com, vor allem im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“. Weitere Informationen in Bezug auf die Anforderungen an die vorvertraglichen Informationen, die in der Delegierten Verordnung 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung (SFDR) spezifiziert sind, enthält der Abschnitt „VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN GEMÄß SFDR“ dieses Prospekts. Unter Verweis auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/363 werden die Anleger darüber informiert, dass der Fonds sich nicht verpflichtet, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.
Referenzwährung	>	EUR
Anlagehorizont	>	Langfristig Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und eine langfristige Kapitalsteigerung erzielen möchten. Der Anleger muss bereit sein, bedeutende Verluste hinzunehmen, die auf Kursschwankungen an den Börsen zurückzuführen sind.
Verfahren zur Risikokontrolle		„Commitment-Ansatz“
Risikofaktoren		Zu Informationen über potenzielle Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesen Teilfonds wird Anlegern empfohlen, Kapitel 8 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der SICAV“ in diesem Prospekt zu lesen.

FONDSVERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

Fondsverwalter > BLI - BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS S.A., Luxemburg unter der Aufsicht der COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER (CSSF), Luxemburg.

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DER ANTEILINHABER

Ausgabeaufschlag > Maximal 5 % für die platzierenden Stellen. Es obliegt jeder platzierenden Stelle, über den Ausgabeaufschlag, den sie erheben möchte, zu entscheiden.

Rücknahmegebühr > Entfällt

Umtauschgebühr > Entfällt

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Verwaltungsgebühr > Für jede Anteilklasse gilt eine eigene Verwaltungsgebühr.

Anteile der Klassen A, B und B USD HEDGED:
Max. 1,25 % p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.

Anteile der Klassen AM, BM und BM USD HEDGED:
Max. 0,85 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klasse BI:
Max. 0,60 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klasse Z:
Max. 0 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft den Teilfonds Kosten für finanzielles Research in Rechnung stellen, das von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Verwaltung der Teilfonds genutzt wird.

Vergütung der Depotbank (ohne Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken) > Verwahrungsgebühren von maximal 0,04 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des betreffenden Teilfonds.

Verwahrstellengebühren von maximal 0,02 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des Teilfonds mit mindestens 1.250 EUR monatlich pro Teilfonds.

Überwachungsgebühren der Liquiditätsströme von maximal 800 EUR pro Monat für den Teilfonds.

Die Korrespondenz- und Transaktionsgebühren werden separat abgerechnet.

Die nachstehend angegebenen Kosten sind ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen.

Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und der zentralen Verwaltungsstelle > 0,25 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mindestens jedoch 35.000 EUR p. a.

Sonstige Kosten und Gebühren

> Zusätzlich berechnet der Teilfonds sonstige Betriebskosten gemäß Artikel 31 der Satzung der SICAV.

VERTRIEB DER ANTEILE

In dem Teilfonds stehen folgende Anteilklassen zur Verfügung:

Zur Zeichnung angebotene Anteilklassen

>

Anteilklasse
Klasse A
Klasse B
Klasse B USD HEDGED
Klasse AM
Klasse BM
Klasse BM USD HEDGED
Klasse BI
Klasse Z

Anleger werden gebeten, das Kapitel „Beschreibung der Anteile, Rechte der Anteilinhaber und Ausschüttungspolitik“ des Prospekts zu lesen, um sich über die Zulassungskriterien für die Anteilsklassen zu informieren.

Form der Anteile

> Die Anteile können in folgender Form ausgegeben werden:

1. auf den Namen des Anlegers in das Register der Anteilsinhaber eingetragene Namensanteile, oder
2. dematerialisierte Inhaberanteile und/oder Inhaberanteile in Form einer Sammelurkunde, die bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt wird.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch

> Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die an einem Bewertungstag bis 12:00 Uhr bei der UI efa S.A. eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstages unter Anwendung der oben vorgesehenen Gebühren angenommen. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens zwei Geschäftstage nach dem Bewertungstag bezahlt werden.

Infolgedessen werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von den Anlegern zu einem nicht bekannten NIW eingereicht.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV die so genannten „Market Timing“-Praktiken untersagt. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnung und Umwandlung abzulehnen, der von einem Anleger stammt, den die SICAV der Ausübung derartiger Praktiken verdächtigt; ebenso behält sie sich in solchen Fällen Maßnahmen vor, die zum Schutz der anderen Anleger der SICAV erforderlich sind.

Bewertungstag	>	Jeder ganze Bankgeschäftstag in Luxemburg. Der NIW wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse am Bewertungstag ermittelt und wird am Bankarbeitstag in Luxemburg nach dem Bewertungstag endgültig berechnet.
Instrumente zur Liquiditätssteuerung	>	Die folgenden Instrumente zur Liquiditätssteuerung können aktiviert werden: • partielles Swing-Pricing; • Begrenzung von Rückzahlungen („Redemption Gate“); • Verschiebung der Auszahlung des Rücknahmepreises; • Rückzahlung in Form von Sachleistungen; • Ausgliederung von Vermögenswerten in Form von „Side Pockets“; • Aussetzung der Berechnung des NIW, von Zeichnungen, Rücknahmen und dem Umtausch von Anteilen. Eine Beschreibung der oben genannten Instrumente zur Liquiditätssteuerung finden Sie im entsprechenden Abschnitt im Hauptteil des Prospekts.
Veröffentlichung des NIW	>	Am Gesellschaftssitz der SICAV
Notierung an der Luxemburger Börse	>	Nein

ANSPRECHPARTNER

Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen	>	UI efa S.A. Tel.: +352 48 48 80 582 Fax: +352 48 65 61 8002
Beantragung von Unterlagen	>	BLI – BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS Société Anonyme 16, boulevard Royal L-2449 Luxemburg Tel.: +352 26 26 99 1 E-Mail: domiciliation@bli.lu Internet: www.banquedeluxembourginvestments.com

BL EQUITIES JAPAN

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds

> Erzielung einer langfristigen Kapitalsteigerung.
>
> Der Teilfonds wird aktiv ohne Bezugnahme auf einen Index verwaltet.

Anlagepolitik

> Der Teilfonds ist zu mindestens 75 % seines Nettovermögens in Aktien von Unternehmen investiert, die an einem geregelten japanischen Markt notiert sind.

Zwecks Verwirklichung seiner Anlagepolitik im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und unter Einhaltung der Kriterien der Kapitel 5 und 6 des Prospekts kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW oder andere OGA investieren.

Der Teilfonds kann auch im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und vorbehaltlich der Bestimmungen der Kapitel 5 und 6 des vorliegenden Prospekts

- in Geldmarktinstrumente investieren,
- in Geldmarkt-OGA oder in Schuldtiteln investierte OGA, deren ursprüngliche oder Restlaufzeit unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzinstrumente höchstens zwölf Monate beträgt, bzw. in Schuldtitel, deren Zinssatz angesichts der damit verbundenen Instrumente mindestens einmal jährlich angepasst wird, investieren.

Der Teilfonds kann darüber hinaus in Termineinlagen investieren und kann ergänzend Sichteinlagen in Höhe von bis zu 20 % des Nettovermögens halten.

Unter außergewöhnlichen Umständen (wie z. B. in Verbindung mit den Ereignissen vom 11. September 2001 oder der Insolvenz von Lehman Brothers am 15. September 2008), die deutlich negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte haben könnten, in die der Teilfonds investiert oder zu investieren beabsichtigt, kann der Teilfonds vorübergehend, sofern dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger als gerechtfertigt gilt, mehr als 20 % seines Nettovermögens in Sichteinlagen halten.

Der Teilfonds kann außerdem zur Absicherung oder Optimierung der Strukturierung des Portfolios auf derivative Produkte und Instrumente (z. B. Futures auf Aktienindizes, Devisentermingeschäfte, an geregelten Märkten gehandelte Optionen) zurückgreifen.

ESG-Faktoren und Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

Ergänzend zum Kapitel 7 des Prospekts berücksichtigt und fördert der Fondsmanager Nachhaltigkeitsfaktoren bei seiner Anlagestrategie, indem er im Bewertungsmodell der Emittenten nicht-finanzielle Daten anwendet. Der Teilfonds ist als Finanzprodukt gemäß Artikel 8 der SFDR einzustufen.

Der Teilfonds verfolgt kein nachhaltiges Anlageziel, wird aber dennoch nachhaltige Anlagen halten. Für die nicht als nachhaltig geltenden Vermögenswerte berücksichtigt der Fondsmanager ein ESG-Rating eines externen, unabhängigen Dienstleisters. Dieses ESG-Rating beruht auf einer Kombination von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren wie insbesondere Kohlenstoffemissionen, Entwicklung des Humankapitals oder Zusammensetzung des Verwaltungsrats.

Der Fondsmanager weist einem Emittenten mit einem höheren ESG-Rating einen höheren intrinsischen Wert zu und einem Emittenten mit einem niedrigeren ESG-Rating einen geringeren intrinsischen Wert.

Somit hat das ESG-Rating des Emittenten direkten Einfluss auf die Anlage- und Veräußerungsentscheidungen in Bezug auf diesen Emittenten.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Weitere Informationen zum nachhaltigen Anlageprozess des Fondsmanagers finden Sie auf der Internetseite www.banquedeluxembourginvestments.com, vor allem im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren".

Weitere Informationen in Bezug auf die Anforderungen an die vorvertraglichen Informationen, die in der Delegierten Verordnung 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung (SFDR) spezifiziert sind, enthält der Abschnitt „VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN GEMÄß SFDR" dieses Prospekts.

Unter Verweis auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/363 werden die Anleger darüber informiert, dass der Fonds sich nicht verpflichtet, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Referenzwährung > JPY

Anlagehorizont > Langfristig

Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und eine langfristige Kapitalsteigerung erzielen möchten. Die Anleger müssen bereit sein, beträchtliche Verluste aufgrund der Schwankungen an den Börsen zu akzeptieren.

Verfahren zur Risikokontrolle „Commitment-Ansatz"

Risikofaktoren Zu Informationen über potenzielle Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesen Teilfonds wird Anlegern empfohlen, Kapitel 8 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der SICAV" in diesem Prospekt zu lesen.

FONDSVERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

Fondsverwalter > BLI - BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS S.A., Luxemburg unter der Aufsicht der COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER (CSSF), Luxemburg.

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DER ANTEILINHABER

Ausgabeaufschlag > Maximal 5 % für die platzierenden Stellen. Es obliegt jeder platzierenden Stelle, über den Ausgabeaufschlag, den sie erheben möchte, zu entscheiden.

Rücknahmegebühr > Entfällt

Umtauschgebühr > Entfällt

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Verwaltungsgebühr

> Für jede Anteilklasse gilt eine eigene Verwaltungsgebühr.

Anteile der Klassen A, B, B CHF HEDGED, B EUR HEDGED und B USD HEDGED:
Max. 1,25 % p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.

Anteile der Klassen AM, BM, BM CHF HEDGED, BM USD HEDGED und BM EUR HEDGED:
Max. 0,85 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klassen AR und BR:
Max. 1,50 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klasse BI, BI CHF HEDGED und BI EUR HEDGED:
Max. 0,60 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klasse Z:
Max. 0 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft den Teilfonds Kosten für finanzielles Research in Rechnung stellen, das von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Verwaltung der Teilfonds genutzt wird.

Vergütung der Depotbank (ohne Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken)

> Verwahrungsgebühren von maximal 0,04 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des betreffenden Teilfonds.

Verwahrstellengebühren von maximal 0,02 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des Teilfonds mit mindestens 1.250 EUR monatlich pro Teilfonds.

Überwachungsgebühren der Liquiditätsströme von maximal 800 EUR pro Monat für den Teilfonds.

Die Korrespondenz- und Transaktionsgebühren werden separat abgerechnet.

Die nachstehend angegebenen Kosten sind ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen.

Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und der zentralen Verwaltungsstelle

> 0,25 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mindestens jedoch 35.000 EUR p. a.

Sonstige Kosten und Gebühren

> Zusätzlich berechnet der Teilfonds sonstige Betriebskosten gemäß Artikel 31 der Satzung der SICAV.

VERTRIEB DER ANTEILE

Zur Zeichnung angebotene Anteilklassen >

In dem Teilfonds stehen folgende Anteilklassen zur Verfügung:

Anteilklasse
Klasse A
Klasse B
Klasse AR
Klasse BR
Klasse BI
Klasse B CHF HEDGED
Klasse B EUR HEDGED
Klasse B USD HEDGED
Klasse AM
Klasse BM
Klasse BM EUR HEDGED
Klasse BM USD HEDGED
Klasse BM CHF HEDGED
Klasse BI CHF HEDGED
Klasse BI EUR HEDGED
Klasse Z

Anleger werden gebeten, das Kapitel „Beschreibung der Anteile, Rechte der Anteilinhaber und Ausschüttungspolitik“ des Prospekts zu lesen, um sich über die Zulassungskriterien für die Anteilsklassen zu informieren.

Form der Anteile > Die Anteile können in folgender Form ausgegeben werden:

1. auf den Namen des Anlegers in das Register der Anteilsinhaber eingetragene Namensanteile, oder
2. dematerialisierte Inhaberanteile und/oder Inhaberanteile in Form einer Sammelurkunde, die bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt wird.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die am Werktag vor einem Bewertungstag bis 12:00 Uhr bei der UI efa S.A. eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstages unter Anwendung der oben vorgesehenen Gebühren angenommen. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens zwei Geschäftstage nach dem Bewertungstag bezahlt werden.

Infolgedessen werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von den Anlegern zu einem nicht bekannten NIW eingereicht.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV die so genannten „Market Timing"-Praktiken untersagt. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnung und Umwandlung abzulehnen, der von einem Anleger stammt, den die SICAV der Ausübung derartiger Praktiken verdächtigt; ebenso behält sie sich in solchen Fällen Maßnahmen vor, die zum Schutz der anderen Anleger der SICAV erforderlich sind.

Bewertungstag > Jeder Tag, bei dem es sich sowohl in Luxemburg als auch in Japan um einen ganzen Bankgeschäftstag handelt.

Der NIW wird auf der Grundlage der am Bewertungstag verfügbaren aktuellen Kurse ermittelt und am nächsten Bankarbeitstag in Luxemburg nach dem Bewertungstag endgültig berechnet.

Instrumente zur Liquiditätssteuerung > Die folgenden Instrumente zur Liquiditätssteuerung können aktiviert werden:

- partielles Swing-Pricing;
- Begrenzung von Rückzahlungen („Redemption Gate");
- Verschiebung der Auszahlung des Rücknahmepreises;
- Rückzahlung in Form von Sachleistungen;
- Ausgliederung von Vermögenswerten in Form von „Side Pockets";
- Aussetzung der Berechnung des NIW, von Zeichnungen, Rücknahmen und dem Umtausch von Anteilen.

Eine Beschreibung der oben genannten Instrumente zur Liquiditätssteuerung finden Sie im entsprechenden Abschnitt im Hauptteil des Prospekts.

Veröffentlichung des NIW > Am Gesellschaftssitz der SICAV

Notierung an der Luxemburger Börse > Nein

ANSPRECHPARTNER

Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen > UI efa S.A.

Tel.: +352 48 48 80 582
Fax: +352 48 65 61 8002

Beantragung von Unterlagen > BLI – BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS
Société Anonyme
16, boulevard Royal
L-2449 Luxemburg
Tel.: +352 26 26 99 1
E-Mail: domiciliation@bli.lu

Internet: www.banquedeluxembourginvestments.com

BL EQUITIES ASIA

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds

> Erzielung einer langfristigen Kapitalsteigerung.

Der Teilfonds wird aktiv ohne Bezugnahme auf einen Index verwaltet.

Anlagepolitik

> Dieser Teilfonds ist zu mindestens 75 % seines Nettovermögens in Aktien von Gesellschaften investiert, die in Asien ohne Japan gegründet wurden oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäfte tätigen.

Der Teilfonds kann über China Connect direkt in chinesische A-Aktien investieren, die an den Märkten der Volksrepublik China notiert sind.

Zwecks Verwirklichung seiner Anlagepolitik im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und unter Einhaltung der Kriterien der Kapitel 5 und 6 des Prospekts kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW oder andere OGA investieren.

Die Anlagen erfolgen hauptsächlich in auf lokale Devisen, USD oder auf Euro lautende Emissionen. Das Wechselkursrisiko ist grundsätzlich nicht abgesichert. Es können jedoch in Ausnahmefällen und je nach Bewertungsperspektive bestimmte Währungen abgesichert werden.

Der Teilfonds kann auch im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und vorbehaltlich der Bestimmungen der Kapitel 5 und 6 des vorliegenden Prospekts

- in Geldmarktinstrumente investieren,
- in Geldmarkt-OGA oder in Schuldtiteln investierte OGA, deren ursprüngliche oder Restlaufzeit unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzinstrumente höchstens zwölf Monate beträgt, bzw. in Schuldtitel, deren Zinssatz angesichts der damit verbundenen Instrumente mindestens einmal jährlich angepasst wird, investieren.

Der Teilfonds kann darüber hinaus in Termineinlagen investieren und kann ergänzend Sichteinlagen in Höhe von bis zu 20 % des Nettovermögens halten.

Unter außergewöhnlichen Umständen (wie z. B. in Verbindung mit den Ereignissen vom 11. September 2001 oder der Insolvenz von Lehman Brothers am 15. September 2008), die deutlich negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte haben könnten, in die der Teilfonds investiert oder zu investieren beabsichtigt, kann der Teilfonds vorübergehend, sofern dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger als gerechtfertigt gilt, mehr als 20 % seines Nettovermögens in Sichteinlagen halten.

Der Teilfonds kann außerdem zur Absicherung oder Optimierung der Strukturierung des Portfolios auf derivative Produkte und Instrumente (z. B. Futures auf Aktienindizes, Devisentermingeschäfte, an geregelten Märkten gehandelte Optionen) zurückgreifen.

ESG-Faktoren und Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

Ergänzend zum Kapitel 7 des Prospekts berücksichtigt und fördert der Fondsmanager Nachhaltigkeitsfaktoren bei seiner Anlagestrategie, indem er im Bewertungsmodell der Emittenten

nicht-finanzielle Daten anwendet. Der Teilfonds ist als Finanzprodukt gemäß Artikel 8 der SFDR einzustufen.

Der Teilfonds verfolgt kein nachhaltiges Anlageziel, wird aber dennoch nachhaltige Anlagen halten. Für die nicht als nachhaltig geltenden Vermögenswerte berücksichtigt der Fondsmanager ein ESG-Rating eines externen, unabhängigen Dienstleisters. Dieses ESG-Rating beruht auf einer Kombination von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren wie insbesondere Kohlenstoffemissionen, Entwicklung des Humankapitals oder Zusammensetzung des Verwaltungsrats.

Der Fondsmanager weist einem Emittenten mit einem höheren ESG-Rating einen höheren intrinsischen Wert zu und einem Emittenten mit einem niedrigeren ESG-Rating einen geringeren intrinsischen Wert.

Somit hat das ESG-Rating des Emittenten direkten Einfluss auf die Anlage- und Veräußerungsentscheidungen in Bezug auf diesen Emittenten.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Weitere Informationen zum nachhaltigen Anlageprozess des Fondsmanagers finden Sie auf der Internetseite www.banquedeluxembourginvestments.com, vor allem im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anforderungen an die vorvertraglichen Informationen, die in der Delegierten Verordnung 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung (SFDR) spezifiziert sind, enthält der Abschnitt „VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN GEMÄß SFDR“ dieses Prospekts.

Unter Verweis auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/363 werden die Anleger darüber informiert, dass der Fonds sich nicht verpflichtet, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Referenzwährung > USD

Anlagehorizont > Langfristig

Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und eine langfristige Kapitalsteigerung erzielen möchten.

Die Anleger müssen bereit sein, beträchtliche Verluste aufgrund der Schwankungen an den Börsen zu akzeptieren.

Verfahren zur Risikokontrolle > „Commitment-Ansatz“

Risikofaktoren > Zu Informationen über potenzielle Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesen Teilfonds, insbesondere potenzielle Risiken bei einer Anlage auf China Connect, wird Anlegern empfohlen, Kapitel 8 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der SICAV“ in diesem Prospekt zu lesen.

FONDSVERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

Fondsverwalter > BLI - BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS S.A., Luxemburg unter der Aufsicht der COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER (CSSF), Luxemburg.

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DER ANTEILINHABER

Ausgabeaufschlag > Maximal 5 % für die platzierenden Stellen. Es obliegt jeder platzierenden Stelle, über den Ausgabeaufschlag, den sie erheben möchte, zu entscheiden.

Rücknahmegebühr > Entfällt

Umtauschgebühr > Entfällt

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Verwaltungsgebühr > Für jede Anteilklasse gilt eine eigene Verwaltungsgebühr.

Anteile der Klassen A, B und BC:
Max. 1,25 % p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.

Anteile der Klassen AR und BR:
Max. 1,50 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klassen AM, BM und BCM:
Max. 0,85 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klasse BI:
Max. 0,60 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klasse Z:
Max. 0 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft den Teilfonds Kosten für finanzielles Research in Rechnung stellen, das von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Verwaltung der Teilfonds genutzt wird.

Vergütung der Depotbank (ohne Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken) > Verwahrungsgebühren von maximal 0,04 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des betreffenden Teilfonds.

Verwahrstellengebühren von maximal 0,02 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des Teilfonds mit mindestens 1.250 EUR monatlich pro Teilfonds.

Überwachungsgebühren der Liquiditätsströme von maximal 800 EUR pro Monat für den Teilfonds.

Die Korrespondenz- und Transaktionsgebühren werden separat abgerechnet.

Die nachstehend angegebenen Kosten sind ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen.

Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und der zentralen Verwaltungsstelle

> 0,25 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mindestens jedoch 35.000 EUR p. a.

Sonstige Kosten und Gebühren

> Zusätzlich berechnet der Teilfonds sonstige Betriebskosten gemäß Artikel 31 der Satzung der SICAV.

VERTRIEB DER ANTEILE

Zur Zeichnung angebotene Anteilklassen

> In dem Teilfonds stehen folgende Anteilklassen zur Verfügung:

Anteilklasse
Klasse A
Klasse B
Klasse BC
Klasse AR
Klasse BR
Klasse BI
Klasse AM
Klasse BM
Klasse BCM
Klasse Z

Anleger werden gebeten, das Kapitel „Beschreibung der Anteile, Rechte der Anteilinhaber und Ausschüttungspolitik“ des Prospekts zu lesen, um sich über die Zulassungskriterien für die Anteilsklassen zu informieren.

Form der Anteile

> Die Anteile können in folgender Form ausgegeben werden:

1. auf den Namen des Anlegers in das Register der Anteilsinhaber eingetragene Namensanteile, oder
2. dematerialisierte Inhaberanteile und/oder Inhaberanteile in Form einer Sammelurkunde, die bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt wird.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch

> Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die am Werktag vor einem Bewertungstag bis 12:00 Uhr bei der UI efa S.A. eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstages unter Anwendung der oben vorgesehenen Gebühren angenommen. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens zwei Geschäftstage nach dem Bewertungstag bezahlt werden.

Infolgedessen werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von den Anlegern zu einem nicht bekannten NIW eingereicht. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV die so genannten „Market Timing"-Praktiken untersagt. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnung und Umwandlung abzulehnen, der von einem Anleger stammt, den die SICAV der Ausübung derartiger Praktiken verdächtigt; ebenso behält sie sich in solchen Fällen Maßnahmen vor, die zum Schutz der anderen Anleger der SICAV erforderlich sind.

Bewertungstag > Ein voller Bankgeschäftstag in Luxemburg, der nach Ansicht des Verwaltungsrats (in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft) auch ein Tag ist, an dem ausreichend viele Märkte geöffnet sind, an denen der Teilfonds investieren kann, sodass eine effiziente Verwaltung des Portfolios möglich ist.

Der NIW wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse am Bewertungstag ermittelt und wird am Bankarbeitstag in Luxemburg nach dem Bewertungstag endgültig berechnet.

Instrumente zur Liquiditätssteuerung > Die folgenden Instrumente zur Liquiditätssteuerung können aktiviert werden:

- partielles Swing-Pricing;
- Begrenzung von Rückzahlungen („Redemption Gate");
- Verschiebung der Auszahlung des Rücknahmepreises;
- Rückzahlung in Form von Sachleistungen;
- Ausgliederung von Vermögenswerten in Form von „Side Pockets";
- Aussetzung der Berechnung des NIW, von Zeichnungen, Rücknahmen und dem Umtausch von Anteilen.

Eine Beschreibung der oben genannten Instrumente zur Liquiditätssteuerung finden Sie im entsprechenden Abschnitt im Hauptteil des Prospekts.

Veröffentlichung des NIW > Am Gesellschaftssitz der SICAV

Notierung an der Luxemburger Börse > Nein

ANSPRECHPARTNER

Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen > UI efa S.A.

Tel.: +352 48 48 80 582
Fax: +352 48 65 61 8002

Beantragung von Unterlagen > BLI – BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS
Société Anonyme
16, boulevard Royal
L-2449 Luxemburg
Tel.: +352 26 26 99 1
E-Mail: domiciliation@bli.lu
Internet: www.banquedeluxembourginvestments.com

BL EQUITIES EMERGING MARKETS

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds

> Erzielung einer langfristigen Kapitalsteigerung.

Der Teilfonds wird aktiv ohne Bezugnahme auf einen Index verwaltet.

Anlagepolitik

> Dieser Teilfonds ist zu mindestens 75 % seines Nettovermögens in Aktien von Gesellschaften investiert, die in Schwellenländern gegründet wurden oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäfte tätigen.

Die Liste der Länder, die als Schwellenländer gelten, ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Der Teilfonds kann über China Connect direkt in chinesische A-Aktien investieren, die an den Märkten der Volksrepublik China notiert sind.

Zwecks Verwirklichung seiner Anlagepolitik und unter Einhaltung der Kriterien der Kapitel 5 und 6 des Prospekts kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW oder andere OGA investieren.

Die Anlagen erfolgen hauptsächlich in auf USD, lokale Devisen oder auf Euro lautende Emissionen. Das Wechselkursrisiko ist grundsätzlich nicht abgesichert. Es können jedoch in Ausnahmefällen und je nach Bewertungsperspektive bestimmte Währungen abgesichert werden.

Der Teilfonds kann auch im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und vorbehaltlich der Bestimmungen der Kapitel 5 und 6 des vorliegenden Prospekts

- in Geldmarktinstrumente investieren,
- in Geldmarkt-OGA oder in Schuldtiteln investierte OGA, deren ursprüngliche oder Restlaufzeit unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzinstrumente höchstens zwölf Monate beträgt, bzw. in Schuldtitel, deren Zinssatz angesichts der damit verbundenen Instrumente mindestens einmal jährlich angepasst wird, investieren.

Der Teilfonds kann darüber hinaus in Termineinlagen investieren und kann ergänzend Sichteinlagen in Höhe von bis zu 20 % des Nettovermögens halten.

Unter außergewöhnlichen Umständen (wie z. B. in Verbindung mit den Ereignissen vom 11. September 2001 oder der Insolvenz von Lehman Brothers am 15. September 2008), die deutlich negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte haben könnten, in die der Teilfonds investiert oder zu investieren beabsichtigt, kann der Teilfonds vorübergehend, sofern dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger als gerechtfertigt gilt, mehr als 20 % seines Nettovermögens in Sichteinlagen halten.

Der Teilfonds kann außerdem zur Absicherung oder Optimierung der Strukturierung des Portfolios auf derivative Produkte und Instrumente (z. B. Futures auf Aktienindizes, Devisentermingeschäfte, an geregelten Märkten gehandelte Optionen) zurückgreifen.

ESG-Faktoren und Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

Ergänzend zum Kapitel 7 des Prospekts berücksichtigt und fördert der Fondsmanager Nachhaltigkeitsfaktoren bei seiner Anlagestrategie, indem er im Bewertungsmodell der Emittenten

nicht-finanzielle Daten anwendet. Der Teilfonds ist als Finanzprodukt gemäß Artikel 8 der SFDR einzustufen.

Der Teilfonds verfolgt kein nachhaltiges Anlageziel, wird aber dennoch nachhaltige Anlagen halten. Für die nicht als nachhaltig geltenden Vermögenswerte berücksichtigt der Fondsmanager ein ESG-Rating eines externen, unabhängigen Dienstleisters. Dieses ESG-Rating beruht auf einer Kombination von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren wie insbesondere Kohlenstoffemissionen, Entwicklung des Humankapitals oder Zusammensetzung des Verwaltungsrats.

Der Fondsmanager weist einem Emittenten mit einem höheren ESG-Rating einen höheren intrinsischen Wert zu und einem Emittenten mit einem niedrigeren ESG-Rating einen geringeren intrinsischen Wert.

Somit hat das ESG-Rating des Emittenten direkten Einfluss auf die Anlage- und Veräußerungsentscheidungen in Bezug auf diesen Emittenten.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Weitere Informationen zum nachhaltigen Anlageprozess des Fondsmanagers finden Sie auf der Internetseite www.banquedeluxembourginvestments.com, vor allem im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anforderungen an die vorvertraglichen Informationen, die in der Delegierten Verordnung 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung (SFDR) spezifiziert sind, enthält der Abschnitt „VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN GEMÄß SFDR“ dieses Prospekts.

Unter Verweis auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/363 werden die Anleger darüber informiert, dass der Fonds sich nicht verpflichtet, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Referenzwährung > USD

Anlagehorizont > Langfristig

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in ein Sparprodukt investieren möchten, das auf eine Steigerung des Kapitals abzielt.

Die Anleger müssen bereit sein, beträchtliche Verluste aufgrund der Schwankungen an den Börsen zu akzeptieren.

Verfahren zur Risikokontrolle „Commitment-Ansatz“

Risikofaktoren Zu Informationen über potenzielle Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesen Teilfonds, insbesondere potenzielle Risiken bei einer Anlage auf China Connect, wird Anlegern empfohlen, Kapitel 8 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der SICAV“ in diesem Prospekt zu lesen.

FONDSVERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

Fondsverwalter > BLI - BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS S.A., Luxemburg unter der Aufsicht der COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER (CSSF), Luxemburg.

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DER ANTEILINHABER

Ausgabeaufschlag > Maximal 5 % für die platzierenden Stellen. Es obliegt jeder platzierenden Stelle, über den Ausgabeaufschlag, den sie erheben möchte, zu entscheiden.

Rücknahmegebühr > Entfällt

Umtauschgebühr > Entfällt

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Verwaltungsgebühr > Für jede Anteilklasse gilt eine eigene Verwaltungsgebühr.

Anteile der Klassen A, B und BC:
Max. 1,25 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klassen AM, BM und BCM:
Max. 0,85 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klassen BI und BCI:
Max. 0,60 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klasse Z:
Max. 0 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft den Teilfonds Kosten für finanzielles Research in Rechnung stellen, das von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Verwaltung der Teilfonds genutzt wird.

Vergütung der Depotbank (ohne Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken) > Verwahrungsgebühren von maximal 0,04 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des betreffenden Teilfonds.

Verwahrstellengebühren von maximal 0,02 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des Teilfonds mit mindestens 1.250 EUR monatlich pro Teilfonds.

Überwachungsgebühren der Liquiditätsströme von maximal 800 EUR pro Monat für den Teilfonds.

Die Korrespondenz- und Transaktionsgebühren werden separat abgerechnet.

Die nachstehend angegebenen Kosten sind ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen.

Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und der zentralen Verwaltungsstelle > 0,25 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mindestens jedoch 35.000 EUR p. a.

Sonstige Kosten und Gebühren

> Zusätzlich berechnet der Teilfonds sonstige Betriebskosten gemäß Artikel 31 der Satzung der SICAV.

VERTRIEB DER ANTEILE

Zur Zeichnung angebotene Anteilklassen

> In dem Teilfonds stehen folgende Anteilklassen zur Verfügung:

Anteilklasse
Klasse A
Klasse B
Klasse BC
Klasse BI
Klasse AM
Klasse BM
Klasse BCM
Klasse BCI
Klasse Z

Anleger werden gebeten, das Kapitel „Beschreibung der Anteile, Rechte der Anteilinhaber und Ausschüttungspolitik“ des Prospekts zu lesen, um sich über die Zulassungskriterien für die Anteilsklassen zu informieren.

Form der Anteile

> Die Anteile können in folgender Form ausgegeben werden:

1. auf den Namen des Anlegers in das Register der Anteilsinhaber eingetragene Namensanteile, oder
2. dematerialisierte Inhaberanteile und/oder Inhaberanteile in Form einer Sammelurkunde, die bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt wird.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch

> Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die am Werktag vor einem Bewertungstag bis 12:00 Uhr bei der UI efa S.A. eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstages unter Anwendung der oben vorgesehenen Gebühren angenommen. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens zwei Geschäftstage nach dem Bewertungstag bezahlt werden.

Infolgedessen werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von den Anlegern zu einem nicht bekannten NIW eingereicht.
Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV die so genannten „Market Timing“-Praktiken untersagt. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnung und Umwandlung abzulehnen, der von einem Anleger stammt, den die SICAV der Ausübung derartiger Praktiken verdächtigt; ebenso behält sie sich in solchen Fällen Maßnahmen vor, die zum Schutz der anderen Anleger der SICAV erforderlich sind.

Der Erstzeichnungszeitraum des Teilfonds wird auf der Website www.bli.lu veröffentlicht.

Bewertungstag

> Ein voller Bankarbeitstag in Luxemburg, an dem nach Ansicht des Verwaltungsrats (in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft) genügend Märkte geöffnet sind, in die

		der Teilfonds investieren kann, sodass eine effiziente Portfolioverwaltung möglich ist. Der NIW wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse am Bewertungstag ermittelt und wird am Bankarbeitstag in Luxemburg nach dem Bewertungstag endgültig berechnet.
Instrumente zur Liquiditätssteuerung	>	Die folgenden Instrumente zur Liquiditätssteuerung können aktiviert werden: • partielles Swing-Pricing; • Begrenzung von Rückzahlungen („Redemption Gate“); • Verschiebung der Auszahlung des Rücknahmepreises; • Rückzahlung in Form von Sachleistungen; • Ausgliederung von Vermögenswerten in Form von „Side Pockets“; • Aussetzung der Berechnung des NIW, von Zeichnungen, Rücknahmen und dem Umtausch von Anteilen. Eine Beschreibung der oben genannten Instrumente zur Liquiditätssteuerung finden Sie im entsprechenden Abschnitt im Hauptteil des Prospekts.
Veröffentlichung des NIW	>	Am Gesellschaftssitz der SICAV
Notierung an der Luxemburger Börse	>	Nein

ANSPRECHPARTNER

Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen	>	UI efa S.A. Tel.: +352 48 48 80 582 Fax: +352 48 65 61 8002
Beantragung von Unterlagen	>	BLI – BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS Société Anonyme 16, boulevard Royal L-2449 Luxemburg Tel.: +352 26 26 99 1 E-Mail: domiciliation@bli.lu Internet: www.banquedeluxembourginvestments.com

BL EQUITIES DIVIDEND

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds > Erzielung einer langfristigen Kapitalsteigerung.

Der Teilfonds wird aktiv ohne Bezugnahme auf einen Index verwaltet.

Anlagepolitik > Der Teilfonds BL Equities Dividend ist ohne geografische, sektorielle oder Währungsbeschränkung in Höhe von mindestens 75 % seines Nettovermögens in Aktien von internationalen Gesellschaften investiert, bei denen zum Zeitpunkt der Anlage oder in der Zukunft mit einer hohen Dividende ausgegangen wird. Die Gesellschaften werden nach ihrer eigentlichen Qualität und ihrer Bewertung ausgewählt.

Der Teilfonds kann über China Connect direkt in chinesische A-Aktien investieren, die an den Märkten der Volksrepublik China notiert sind. Außerdem kann der Teilfonds in Folgendes investieren:

- andere Wertpapiere mit variablem Ertrag;
- Real Estate Investment Trusts und Immobilienfond, soweit diese Anlagen die Anforderungen an Wertpapiere erfüllen.

Zwecks Verwirklichung seiner Anlagepolitik im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und unter Einhaltung der Kriterien der Kapitel 5 und 6 des Prospekts kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW oder andere OGA investieren.

Der Teilfonds kann auch im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und vorbehaltlich der Bestimmungen der Kapitel 5 und 6 des vorliegenden Prospekts

- in Geldmarktinstrumente investieren,
- in Geldmarkt-OGA oder in Schuldtiteln investierte OGA, deren ursprüngliche oder Restlaufzeit unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzinstrumente höchstens zwölf Monate beträgt, bzw. in Schuldtitel, deren Zinssatz angesichts der damit verbundenen Instrumente mindestens einmal jährlich angepasst wird, investieren.

Der Teilfonds kann darüber hinaus in Termineinlagen investieren und kann ergänzend Sichteinlagen in Höhe von bis zu 20 % des Nettovermögens halten.

Unter außergewöhnlichen Umständen (wie z. B. in Verbindung mit den Ereignissen vom 11. September 2001 oder der Insolvenz von Lehman Brothers am 15. September 2008), die deutlich negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte haben könnten, in die der Teilfonds investiert oder zu investieren beabsichtigt, kann der Teilfonds vorübergehend, sofern dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger als gerechtfertigt gilt, mehr als 20 % seines Nettovermögens in Sichteinlagen halten.

Der Teilfonds kann außerdem zur Absicherung oder Optimierung der Strukturierung des Portfolios auf derivative Produkte und Instrumente (z. B. Futures auf Aktienindizes, Devisentermingeschäfte, an geregelten Märkten gehandelte Optionen) zurückgreifen.

ESG-Faktoren und Integration von Nachhaltigkeitsrisiken		Ergänzend zum Kapitel 7 des Prospekts berücksichtigt und fördert der Fondsmanager Nachhaltigkeitsfaktoren bei seiner Anlagestrategie, indem er im Bewertungsmodell der Emittenten nicht-finanzielle Daten anwendet. Der Teilfonds ist als Finanzprodukt gemäß Artikel 8 der SFDR einzustufen. Der Teilfonds verfolgt kein nachhaltiges Anlageziel, wird aber dennoch nachhaltige Anlagen halten. Für die nicht als nachhaltig geltenden Vermögenswerte berücksichtigt der Fondsmanager ein ESG-Rating eines externen, unabhängigen Dienstleisters. Dieses ESG-Rating beruht auf einer Kombination von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren wie insbesondere Kohlenstoffemissionen, Entwicklung des Humankapitals oder Zusammensetzung des Verwaltungsrats. Der Fondsmanager weist einem Emittenten mit einem höheren ESG-Rating einen höheren intrinsischen Wert zu und einem Emittenten mit einem niedrigeren ESG-Rating einen geringeren intrinsischen Wert. Somit hat das ESG-Rating des Emittenten direkten Einfluss auf die Anlage- und Veräußerungsentscheidungen in Bezug auf diesen Emittenten. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Weitere Informationen zum nachhaltigen Anlageprozess des Fondsmanagers finden Sie auf der Internetseite www.banquedeluxembourginvestments.com, vor allem im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“. Weitere Informationen in Bezug auf die Anforderungen an die vorvertraglichen Informationen, die in der Delegierten Verordnung 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung (SFDR) spezifiziert sind, enthält der Abschnitt „VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN GEMÄß SFDR“ dieses Prospekts. Unter Verweis auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/363 werden die Anleger darüber informiert, dass der Fonds sich nicht verpflichtet, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.
Referenzwährung	>	EUR
Anlagehorizont	>	Langfristig Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und eine langfristige Kapitalsteigerung erzielen möchten. Der Anleger muss bereit sein, bedeutende Verluste hinzunehmen, die auf Kursschwankungen an den Börsen zurückzuführen sind.
Verfahren zur Risikokontrolle		„Commitment-Ansatz“
Risikofaktoren		Zu Informationen über potenzielle Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesen Teilfonds, insbesondere der Risiken bei einer Anlage über China Connect, wird Anlegern empfohlen, Kapitel 8 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der SICAV“ in diesem Prospekt zu lesen.

FONDSVERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

Fondsverwalter > BLI - BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS S.A., Luxemburg unter der Aufsicht der COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER (CSSF), Luxemburg.

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DER ANTEILINHABER

Ausgabeaufschlag > Maximal 5 % für die platzierenden Stellen. Es obliegt jeder platzierenden Stelle, über den Ausgabeaufschlag, den sie erheben möchte, zu entscheiden.

Rücknahmegebühr > Entfällt

Umtauschgebühr > Entfällt

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Verwaltungsgebühr > Für jede Anteilklasse gilt eine eigene Verwaltungsgebühr.

Anteile der Klassen A, B, B CHF HEDGED und B USD HEDGED:
Max. 1,25 % p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.

Anteile der Klassen AR, BR und BR CHF HEDGED:
Max. 1,50 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klassen AM, BM, BM CHF HEDGED und BM USD HEDGED:
Max. 0,85 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klassen AI, BI, BC und BI USD HEDGED:
Max. 0,60 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klasse Z:
Max. 0 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft den Teilfonds Kosten für finanzielles Research in Rechnung stellen, das von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Verwaltung der Teilfonds genutzt wird.

Vergütung der Depotbank (ohne Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken) > Verwahrungsgebühren von maximal 0,04 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des betreffenden Teilfonds.

Verwahrstellengebühren von maximal 0,02 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des Teilfonds mit mindestens 1.250 EUR monatlich pro Teilfonds.

Überwachungsgebühren der Liquiditätsströme von maximal 800 EUR pro Monat für den Teilfonds.

Die Korrespondenz- und Transaktionsgebühren werden separat abgerechnet.

Die nachstehend angegebenen Kosten sind ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen.

Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und der zentralen Verwaltungsstelle > 0,25 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mindestens jedoch 35.000 EUR p. a.

Sonstige Kosten und Gebühren > Zusätzlich berechnet der Teilfonds sonstige Betriebskosten gemäß Artikel 31 der Satzung der SICAV.

VERTRIEB DER ANTEILE

Zur Zeichnung angebotene Anteilklassen > In dem Teilfonds stehen folgende Anteilklassen zur Verfügung:

Anteilklasse
Klasse A
Klasse B
Klasse BC
Klasse AR
Klasse BR
Klasse AI
Klasse BI
Klasse B CHF HEDGED
Klasse BR CHF HEDGED
Klasse B USD HEDGED
Klasse BI USD HEDGED
Klasse AM
Klasse BM
Klasse BM CHF HEDGED
Klasse BM USD HEDGED
Klasse Z

Anleger werden gebeten, das Kapitel „Beschreibung der Anteile, Rechte der Anteilinhaber und Ausschüttungspolitik“ des Prospekts zu lesen, um sich über die Zulassungskriterien für die Anteilsklassen zu informieren.

Form der Anteile > Die Anteile können in folgender Form ausgegeben werden:

1. auf den Namen des Anlegers in das Register der Anteilsinhaber eingetragene Namensanteile, oder
2. dematerialisierte Inhaberanteile und/oder Inhaberanteile in Form einer Sammelurkunde, die bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt wird.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch	>	Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die am Wekrtag vor einem Bewertungstag bis 12:00 Uhr bei der UI efa S.A. eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstages unter Anwendung der oben vorgesehenen Gebühren angenommen. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens zwei Geschäftstage nach dem Bewertungstag bezahlt werden. Infolgedessen werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von den Anlegern zu einem nicht bekannten NIW eingereicht. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV die so genannten „Market Timing"-Praktiken untersagt. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnung und Umwandlung abzulehnen, der von einem Anleger stammt, den die SICAV der Ausübung derartiger Praktiken verdächtigt; ebenso behält sie sich in solchen Fällen Maßnahmen vor, die zum Schutz der anderen Anleger der SICAV erforderlich sind.
Bewertungstag	>	Jeder ganze Bankgeschäftstag in Luxemburg. Der NIW wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse am Bewertungstag ermittelt und wird am Bankarbeitstag in Luxemburg nach dem Bewertungstag endgültig berechnet.
Instrumente zur Liquiditätssteuerung	>	Die folgenden Instrumente zur Liquiditätssteuerung können aktiviert werden: • partielles Swing-Pricing; • Begrenzung von Rückzahlungen („Redemption Gate"); • Verschiebung der Auszahlung des Rücknahmepreises; • Rückzahlung in Form von Sachleistungen; • Ausgliederung von Vermögenswerten in Form von „Side Pockets"; • Aussetzung der Berechnung des NIW, von Zeichnungen, Rücknahmen und dem Umtausch von Anteilen. Eine Beschreibung der oben genannten Instrumente zur Liquiditätssteuerung finden Sie im entsprechenden Abschnitt im Hauptteil des Prospekts.
Veröffentlichung des NIW	>	Am Gesellschaftssitz der SICAV
Notierung an der Luxemburger Börse	>	Nein

ANSPRECHPARTNER

Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen	>	UI efa S.A. Tel.: +352 48 48 80 582 Fax: +352 48 65 61 8002
Beantragung von Unterlagen	>	BLI – BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS Société Anonyme 16, boulevard Royal L-2449 Luxemburg Tel.: +352 26 26 99 1 E-Mail: domiciliation@bli.lu

Internet: www.banquedeluxembourginvestments.com

BL EMERGING MARKETS

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds

> Erzielung einer Kapitalsteigerung.

Der Teilfonds wird aktiv ohne Bezugnahme auf einen Index verwaltet.

Anlagepolitik

> Dieser gemischte Teilfonds investiert ohne sektorielle und monetäre Einschränkung mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Aktien, die von Gesellschaften mit Sitz oder überwiegender Tätigkeit in Schwellenländern ausgegeben werden sowie in Forderungspapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Schwellenland oder von Gesellschaften mit Sitz oder überwiegender Tätigkeit in Schwellenländern ausgegeben oder garantiert werden.

Die Liste der Länder, die als Schwellenländer gelten, ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Der Teilfonds investiert jederzeit mehr als 60 % und bis zu 100 % des Nettovermögens in Aktien.

Der Teilfonds kann über China Connect direkt in chinesische A-Aktien investieren, die an den Märkten der Volksrepublik China notiert sind.

Zwecks Verwirklichung seiner Anlagepolitik und unter Einhaltung der Kriterien der Kapitel 5 und 6 des Prospekts kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW oder andere OGA investieren.

Darüber hinaus kann der Teilfonds in Forderungspapiere investieren, die von einem Land oder von internationalen öffentlichen Organismen in anderen Ländern als Schwellenländern ausgegeben oder garantiert werden.

Die Anlagen erfolgen hauptsächlich in auf USD, lokale Devisen oder auf Euro lautende Emissionen. Das Wechselkursrisiko ist grundsätzlich nicht abgesichert. Es können jedoch in Ausnahmefällen und je nach Bewertungsperspektive bestimmte Währungen abgesichert werden.

Der Teilfonds kann außerdem zur Absicherung oder Optimierung des Portfoliorisikos auf derivative Produkte und Instrumente (z. B. Futures auf Anleihenfutures, Aktienindizes, Termingeschäfte mit konvertierbaren oder nicht konvertierbaren Devisen, an geregelten Märkten gehandelte Optionen) zurückgreifen. Das Gesamtrisiko der Anlagen in Derivate darf den NIW des Teilfonds nicht übersteigen.

Der Teilfonds kann darüber hinaus in Termineinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarkt-OGA investieren. Der Teilfonds kann ergänzend Sichteinlagen in Höhe von bis zu 20 % des Nettovermögens halten.

Unter außergewöhnlichen Umständen (wie z. B. in Verbindung mit den Ereignissen vom 11. September 2001 oder der Insolvenz von Lehman Brothers am 15. September 2008), die deutlich negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte haben könnten, in die der Teilfonds investiert oder zu investieren beabsichtigt, kann der Teilfonds vorübergehend, sofern dies im Hinblick auf die

Interessen der Anleger als gerechtfertigt gilt, mehr als 20 % seines Nettovermögens in Sichteinlagen halten.

ESG-Faktoren und Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

Ergänzend zum Kapitel 7 des Prospekts berücksichtigt und fördert der Fondsmanager Nachhaltigkeitsfaktoren bei seiner Anlagestrategie, indem er im Bewertungsmodell der Emittenten nicht-finanzielle Daten anwendet. Der Teilfonds ist als Finanzprodukt gemäß Artikel 8 der SFDR einzustufen.

Der Teilfonds verfolgt kein nachhaltiges Anlageziel, wird aber dennoch nachhaltige Anlagen halten. Im Hinblick auf Anlagen in Aktien und für die nicht als nachhaltig geltenden Vermögenswerte berücksichtigt der Fondsmanager ein ESG-Rating eines externen, unabhängigen Dienstleisters. Dieses ESG-Rating beruht auf einer Kombination von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren wie insbesondere Kohlenstoffemissionen, Entwicklung des Humankapitals oder Zusammensetzung des Verwaltungsrats.

Der Fondsmanager weist einem Emittenten mit einem höheren ESG-Rating einen höheren intrinsischen Wert zu und einem Emittenten mit einem niedrigeren ESG-Rating einen geringeren intrinsischen Wert.

Somit hat das ESG-Rating des Emittenten direkten Einfluss auf die Anlage- und Veräußerungsentscheidungen in Bezug auf diesen Emittenten.

Im Hinblick auf Anlagen in Anleihen wird der Anlageverwalter bei der Analyse und Auswahl der getätigten Anlagen ESG-Kriterien besonders berücksichtigen, indem er für die einzelnen Emittenten ein proprietäres ESG-Rating erstellt, das auf quantitativen (ESG-Leistung des Emittenten gemessen an Kriterien wie u.a. CO2-Emissionen pro Kopf, Alphabetisierungsrate oder politische Stabilität) sowie qualitativen Kriterien (Stimmungsanalyse basierend auf einem Sprachverständnismodell) beruht.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Weitere Informationen zum nachhaltigen Anlageprozess des Fondsmanagers finden Sie auf der Internetseite www.banquedeluxembourginvestments.com, vor allem im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anforderungen an die vorvertraglichen Informationen, die in der Delegierten Verordnung 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung (SFDR) spezifiziert sind, enthält der Abschnitt „VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN GEMÄß SFDR“ dieses Prospekts.

Unter Verweis auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/363 werden die Anleger darüber informiert, dass der Fonds sich nicht verpflichtet, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Referenzwährung > EUR

Anlagehorizont	>	Langfristig Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in ein Sparprodukt investieren möchten, das auf eine Steigerung des Kapitals abzielt. Der Anleger muss bereit sein, kurzfristige Verluste hinzunehmen, die auf Schwankungen der Aktienkurse, der Anleihekurse und/oder der Devisenkurse zurückzuführen sind.
Verfahren zur Risikokontrolle		„Commitment-Ansatz“
Risikofaktoren		Zu Informationen über potenzielle Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesen Teilfonds, insbesondere potenzielle Risiken bei einer Anlage auf China Connect, wird Anlegern empfohlen, Kapitel 8 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der SICAV“ in diesem Prospekt zu lesen.

FONDSVERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

Fondsverwalter	>	BLI - BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS S.A., Luxemburg unter der Aufsicht der COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER (CSSF), Luxemburg.

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DER ANTEILINHABER

Ausgabeaufschlag	>	Maximal 5 % für die platzierenden Stellen. Es obliegt jeder platzierenden Stelle, über den Ausgabeaufschlag, den sie erheben möchte, zu entscheiden.
Rücknahmegebühr	>	Entfällt
Umtauschgebühr	>	Entfällt

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Verwaltungsgebühr	>	Für jede Anteilklasse gilt eine eigene Verwaltungsgebühr. <u>Anteile der Klassen A, B und BC:</u> Max. 1,25 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse. <u>Anteile der Klassen AR und BR:</u> Max. 1,50 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse. <u>Anteile der Klassen AM, BM und BCM:</u> Max. 0,85 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse. <u>Anteile der Klassen BI und BCI:</u> Max. 0,60 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse. <u>Anteile der Klasse Z:</u> Max. 0 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft den Teilfonds Kosten für finanzielles Research in Rechnung stellen, das von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Verwaltung der Teilfonds genutzt wird.

Vergütung der Depotbank (ohne Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken)

> Verwahrungsgebühren von maximal 0,04 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des betreffenden Teilfonds.

Verwahrstellengebühren von maximal 0,02 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des Teilfonds mit mindestens 1.250 EUR monatlich pro Teilfonds.

Überwachungsgebühren der Liquiditätsströme von maximal 800 EUR pro Monat für den Teilfonds.

Die Korrespondenz- und Transaktionsgebühren werden separat abgerechnet.

Die nachstehend angegebenen Kosten sind ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen.

Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und der zentralen Verwaltungsstelle

> 0,25 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mindestens jedoch 35.000 EUR p. a.

Sonstige Kosten und Gebühren

> Zusätzlich berechnet der Teilfonds sonstige Betriebskosten gemäß Artikel 31 der Satzung der SICAV.

VERTRIEB DER ANTEILE

Zur Zeichnung angebotene Anteilklassen

> In dem Teilfonds stehen folgende Anteilklassen zur Verfügung:

Anteilklasse
Klasse A
Klasse B
Klasse BC
Klasse AR
Klasse BR
Klasse BI
Klasse AM
Klasse BM
Klasse BCM
Klasse BCI
Klasse Z

Anleger werden gebeten, das Kapitel „Beschreibung der Anteile, Rechte der Anteilinhaber und Ausschüttungspolitik“ des Prospekts zu lesen, um sich über die Zulassungskriterien für die Anteilsklassen zu informieren.

Form der Anteile

> Die Anteile können in folgender Form ausgegeben werden:

1. auf den Namen des Anlegers in das Register der Anteilsinhaber eingetragene Namensanteile, oder
2. dematerialisierte Inhaberanteile und/oder Inhaberanteile in Form einer Sammelurkunde, die bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt wird.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die am Werktag vor einem Bewertungstag bis 12:00 Uhr bei der UI efa S.A. eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstages unter Anwendung der oben vorgesehenen Gebühren angenommen. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens zwei Geschäftstage nach dem Bewertungstag bezahlt werden.

Infolgedessen werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von den Anlegern zu einem nicht bekannten NIW eingereicht.
Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV die so genannten „Market Timing"-Praktiken untersagt. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnung und Umwandlung abzulehnen, der von einem Anleger stammt, den die SICAV der Ausübung derartiger Praktiken verdächtigt; ebenso behält sie sich in solchen Fällen Maßnahmen vor, die zum Schutz der anderen Anleger der SICAV erforderlich sind.

Bewertungstag > Ein voller Bankgeschäftstag in Luxemburg, der nach Ansicht des Verwaltungsrats (in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft) auch ein Tag ist, an dem ausreichend viele Märkte geöffnet sind, an denen der Teilfonds investieren kann, sodass eine effiziente Verwaltung des Portfolios möglich ist.

Der NIW wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse am Bewertungstag ermittelt und wird am Bankarbeitstag in Luxemburg nach dem Bewertungstag endgültig berechnet.

Instrumente zur Liquiditätssteuerung > Die folgenden Instrumente zur Liquiditätssteuerung können aktiviert werden:

- partielles Swing-Pricing;
- Begrenzung von Rückzahlungen („Redemption Gate");
- Verschiebung der Auszahlung des Rücknahmepreises;
- Rückzahlung in Form von Sachleistungen;
- Ausgliederung von Vermögenswerten in Form von „Side Pockets";
- Aussetzung der Berechnung des NIW, von Zeichnungen, Rücknahmen und dem Umtausch von Anteilen.

Eine Beschreibung der oben genannten Instrumente zur Liquiditätssteuerung finden Sie im entsprechenden Abschnitt im Hauptteil des Prospekts.

Veröffentlichung des NIW > Am Gesellschaftssitz der SICAV

Notierung an der Luxemburger Börse > Nein

ANSPRECHPARTNER

Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen

> UI efa S.A.

Tel.: +352 48 48 80 582
Fax: +352 48 65 61 8002

Beantragung von Unterlagen

> BLI – BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS
Société Anonyme
16, boulevard Royal
L-2449 Luxemburg
Tel.: +352 26 26 99 1
E-Mail: domiciliation@bli.lu

Internet: www.banquedeluxembourginvestments.com

BL GLOBAL FLEXIBLE EUR

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds

> Mittelfristig Erzielung einer höheren Rendite, als die einer Rentenanlage in Euro.

Der Teilfonds wird aktiv ohne Bezugnahme auf einen Index verwaltet.

Anlagepolitik

> Der Teilfonds wird ohne geografische, branchenspezifische und monetäre Beschränkung in Aktien, Anleihen (insbesondere inflationsgebundene Anleihen), Geldmarktinstrumente oder Barmittel investiert sein. Der prozentuale Anteil der Anlagen in den verschiedenen Instrumenten am Portfolio des Teilfonds wird je nach der Bewertung der verschiedenen Anlageklassen und den Marktbedingungen schwanken. Der Teilfonds investiert jedoch mindestens 25 % seines Nettovermögens in Aktien.

Der Teilfonds kann über China Connect direkt in chinesische A-Aktien investieren, die an den Märkten der Volksrepublik China notiert sind.

Zur Diversifizierung des Portfolios kann der Teilfonds bis zu 25 % seines Nettovermögens gemäß Artikel 41 (1) a) - d) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 sowie Absatz 17 der Empfehlungen des CESR/07-044b Anlagen in *Exchange Traded Commodities* („ETC“) auf Edelmetalle tätigen, sofern diese Produkte keine eingebetteten Derivate enthalten und keine physische Lieferung des zugrunde liegenden Metalls vorsehen.

Zwecks Verwirklichung seiner Anlagepolitik und unter Einhaltung der Kriterien der Kapitel 5 und 6 des ausführlichen Prospekts kann der Teilfonds bis zu maximal 10 % seines Nettovermögens in OGAW und andere OGA (einschließlich *Exchange Traded Funds* (ETF), die mit einem OGAW und/oder OGA vergleichbar sind und einer von der CSSF als gleichwertig erachteten Aufsicht unterliegen) investieren.

Der Teilfonds kann außerdem zur Absicherung oder Optimierung des Portfoliorisikos auf derivative Produkte und Instrumente (z. B. Futures auf Aktienindizes, Anleihenfutures, Termingeschäfte mit konvertierbaren oder nicht konvertierbaren Devisen, an geregelten Märkten gehandelte Optionen) zurückgreifen.

Der Teilfonds kann darüber hinaus in Termineinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarkt-OGA investieren. Der Teilfonds kann ergänzend Sichteinlagen in Höhe von bis zu 20 % des Nettovermögens halten.

Unter außergewöhnlichen Umständen (wie z. B. in Verbindung mit den Ereignissen vom 11. September 2001 oder der Insolvenz von Lehman Brothers am 15. September 2008), die deutlich negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte haben könnten, in die der Teilfonds investiert oder zu investieren beabsichtigt, kann der Teilfonds vorübergehend, sofern dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger als gerechtfertigt gilt, mehr als 20 % seines Nettovermögens in Sichteinlagen halten.

ESG-Faktoren und Integration von Nachhaltigkeitsrisiken		Ergänzend zum Kapitel 7 des Prospekts berücksichtigt und fördert der Fondsmanager Nachhaltigkeitsfaktoren bei seiner Anlagestrategie, indem er im Bewertungsmodell der Emittenten nicht-finanzielle Daten anwendet. Der Teilfonds ist als Finanzprodukt gemäß Artikel 8 der SFDR einzustufen. Der Teilfonds verfolgt kein nachhaltiges Anlageziel, wird aber dennoch nachhaltige Anlagen halten. Im Hinblick auf Anlagen in Aktien und für die nicht als nachhaltig geltenden Vermögenswerte berücksichtigt der Fondsmanager ein ESG-Rating eines externen, unabhängigen Dienstleisters. Dieses ESG-Rating beruht auf einer Kombination von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren wie insbesondere Kohlenstoffemissionen, Entwicklung des Humankapitals oder Zusammensetzung des Verwaltungsrats. Der Fondsmanager weist einem Emittenten mit einem höheren ESG-Rating einen höheren intrinsischen Wert zu und einem Emittenten mit einem niedrigeren ESG-Rating einen geringeren intrinsischen Wert. Somit hat das ESG-Rating des Emittenten direkten Einfluss auf die Anlage- und Veräußerungsentscheidungen in Bezug auf diesen Emittenten. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Weitere Informationen zum nachhaltigen Anlageprozess des Fondsmanagers finden Sie auf der Internetseite www.banquedeluxembourginvestments.com, vor allem im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“. Weitere Informationen in Bezug auf die Anforderungen an die vorvertraglichen Informationen, die in der Delegierten Verordnung 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung (SFDR) spezifiziert sind, enthält der Abschnitt „VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN GEMÄß SFDR“ dieses Prospekts. Unter Verweis auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/363 werden die Anleger darüber informiert, dass der Fonds sich nicht verpflichtet, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.
Referenzwährung	>	EUR
Anlagehorizont	>	Mittelfristig Die Anlagepolitik des Teilfonds ist für Anleger geeignet, die sich für die Finanzmärkte interessieren und einen mittelfristigen Kapitalzuwachs anstreben. Der Anleger muss bereit sein, bedeutende Verluste hinzunehmen, die auf Kursschwankungen an den Börsen zurückzuführen sind.
Verfahren zur Risikokontrolle		„Commitment-Ansatz“
Risikofaktoren		Zu Informationen über potenzielle Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesen Teilfonds, insbesondere potenzielle Risiken bei einer Anlage auf China Connect, wird Anlegern empfohlen, Kapitel 8 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der SICAV“ in diesem Prospekt zu lesen.

FONDSVERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

Fondsverwalter > BLI - BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS S.A., Luxemburg unter der Aufsicht der COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER (CSSF), Luxemburg.

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DER ANTEILINHABER

Ausgabeaufschlag > Maximal 5 % für die platzierenden Stellen. Es obliegt jeder platzierenden Stelle, über den Ausgabeaufschlag, den sie erheben möchte, zu entscheiden.

Rücknahmegebühr > Entfällt

Umtauschgebühr > Entfällt

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Verwaltungsgebühr > Für jede Anteilklasse gilt eine eigene Verwaltungsgebühr.

Anteile der Klassen A, B und B CHF HEDGED:
Max. 1,25 % p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.

Anteile der Klassen AR, BR, BR CHF HEDGED, BC USD HEDGED und AC USD HEDGED:
Max. 1,50 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klassen AM, BM, BM CHF HEDGED, BCM USD HEDGED und ACM USD HEDGED:
Max. 0,85 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klasse BI:
Max. 0,60 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klasse Z:
Max. 0 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft den Teilfonds Kosten für finanzielles Research in Rechnung stellen, das von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Verwaltung der Teilfonds genutzt wird.

Vergütung der Depotbank (ohne Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken) > Verwahrungsgebühren von maximal 0,04 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des betreffenden Teilfonds.

Verwahrstellengebühren von maximal 0,02 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des Teilfonds mit mindestens 1.250 EUR monatlich pro Teilfonds.

Überwachungsgebühren der Liquiditätsströme von maximal 800 EUR pro Monat für den Teilfonds.

Die Korrespondenz- und Transaktionsgebühren werden separat abgerechnet.

Die nachstehend angegebenen Kosten sind ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen.

Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und der zentralen Verwaltungsstelle

> 0,25 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mindestens jedoch 35.000 EUR p. a.

Sonstige Kosten und Gebühren

> Zusätzlich berechnet der Teilfonds sonstige Betriebskosten gemäß Artikel 31 der Satzung der SICAV.

VERTRIEB DER ANTEILE

Zur Zeichnung angebotene Anteilklassen

> In dem Teilfonds stehen folgende Anteilklassen zur Verfügung:

Anteilklasse
Klasse A
Klasse B
Klasse AR
Klasse BR
Klasse BI
Klasse B CHF HEDGED
Klasse AC USD HEDGED
Klasse BC USD HEDGED
Klasse ACM USD HEDGED
Klasse BCM USD HEDGED
Klasse BR CHF HEDGED
Klasse AM
Klasse BM
Klasse BM CHF HEDGED
Klasse Z

Anleger werden gebeten, das Kapitel „Beschreibung der Anteile, Rechte der Anteilinhaber und Ausschüttungspolitik“ des Prospekts zu lesen, um sich über die Zulassungskriterien für die Anteilsklassen zu informieren.

Form der Anteile

> Die Anteile können in folgender Form ausgegeben werden:

1. auf den Namen des Anlegers in das Register der Anteilsinhaber eingetragene Namensanteile, oder
2. dematerialisierte Inhaberanteile und/oder Inhaberanteile in Form einer Sammelurkunde, die bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt wird.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch	>	Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die am Werktag vor einem Bewertungstag bis 12:00 Uhr bei der UI efa S.A. eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstages unter Anwendung der oben vorgesehenen Gebühren angenommen. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens zwei Geschäftstage nach dem Bewertungstag bezahlt werden. Infolgedessen werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von den Anlegern zu einem nicht bekannten NIW eingereicht. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV die so genannten „Market Timing"-Praktiken untersagt. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnung und Umwandlung abzulehnen, der von einem Anleger stammt, den die SICAV der Ausübung derartiger Praktiken verdächtigt; ebenso behält sie sich in solchen Fällen Maßnahmen vor, die zum Schutz der anderen Anleger der SICAV erforderlich sind.
Bewertungstag	>	Jeder ganze Bankgeschäftstag in Luxemburg. Der NIW wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse am Bewertungstag ermittelt und wird am Bankarbeitstag in Luxemburg nach dem Bewertungstag endgültig berechnet.
Instrumente zur Liquiditätssteuerung	>	Die folgenden Instrumente zur Liquiditätssteuerung können aktiviert werden: • partielles Swing-Pricing; • Begrenzung von Rückzahlungen („Redemption Gate"); • Verschiebung der Auszahlung des Rücknahmepreises; • Rückzahlung in Form von Sachleistungen; • Ausgliederung von Vermögenswerten in Form von „Side Pockets"; Aussetzung der Berechnung des NIW, von Zeichnungen, Rücknahmen und dem Umtausch von Anteilen. Eine Beschreibung der oben genannten Instrumente zur Liquiditätssteuerung finden Sie im entsprechenden Abschnitt im Hauptteil des Prospekts.
Veröffentlichung des NIW	>	Am Gesellschaftssitz der SICAV
Notierung an der Luxemburger Börse	>	Nein

ANSPRECHPARTNER

Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen	>	UI efa S.A. Tel.: +352 48 48 80 582 Fax: +352 48 65 61 8002
Beantragung von Unterlagen	>	BLI – BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS Société Anonyme 16, boulevard Royal L-2449 Luxemburg Tel.: +352 26 26 99 1 E-Mail: domiciliation@bli.lu Internet: www.banquedeluxembourginvestments.com

BL GLOBAL FLEXIBLE USD

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds

> Ziel einer Rendite, die mittelfristig über derjenigen einer Rentenanlage in Dollar liegt.

Der Teilfonds wird aktiv ohne Bezugnahme auf einen Index verwaltet.

Anlagepolitik

> Der Teilfonds wird ohne geografische, branchenspezifische und monetäre Beschränkung in Aktien, Anleihen (insbesondere inflationsgebundene Anleihen), Geldmarktinstrumente oder Barmittel investiert sein. Der prozentuale Anteil der Anlagen in den verschiedenen Instrumenten am Portfolio des Teilfonds schwankt je nach der Bewertung der verschiedenen Anlageklassen und den Marktbedingungen. Der Teilfonds investiert jedoch mindestens 25 % seines Nettovermögens in Aktien.

Der Teilfonds kann über China Connect direkt in chinesische A-Aktien investieren, die an den Märkten der Volksrepublik China notiert sind.

Zur Diversifizierung des Portfolios kann der Teilfonds bis zu 25 % seines Nettovermögens gemäß Artikel 41 (1) a) - d) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 sowie Absatz 17 der Empfehlungen des CESR/07-044b Anlagen in *Exchange Traded Commodities* („ETC“) auf Edelmetalle tätigen, sofern diese Produkte keine eingebetteten Derivate enthalten und keine physische Lieferung des zugrunde liegenden Metalls vorsehen.

Zwecks Verwirklichung seiner Anlagepolitik und unter Einhaltung der Kriterien der Kapitel 5 und 6 des ausführlichen Prospekts kann der Teilfonds bis zu maximal 10 % seines Nettovermögens in OGAW und andere OGA (einschließlich *Exchange Traded Funds* (ETF), die mit einem OGAW und/oder OGA vergleichbar sind und einer von der CSSF als gleichwertig erachteten Aufsicht unterliegen) investieren.

Der Teilfonds kann außerdem zur Absicherung oder Optimierung des Portfoliorisikos auf derivative Produkte und Instrumente (z. B. Futures auf Aktienindizes, Anleihenfutures, Termingeschäfte mit konvertierbaren oder nicht konvertierbaren Devisen, an geregelten Märkten gehandelte Optionen) zurückgreifen.

Der Teilfonds kann darüber hinaus in Termineinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarkt-OGA investieren. Der Teilfonds kann ergänzend Sichteinlagen in Höhe von bis zu 20 % des Nettovermögens halten.

Unter außergewöhnlichen Umständen (wie z. B. in Verbindung mit den Ereignissen vom 11. September 2001 oder der Insolvenz von Lehman Brothers am 15. September 2008), die deutlich negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte haben könnten, in die der Teilfonds investiert oder zu investieren beabsichtigt, kann der Teilfonds vorübergehend, sofern dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger als gerechtfertigt gilt, mehr als 20 % seines Nettovermögens in Sichteinlagen halten.

ESG-Faktoren und Integration von Nachhaltigkeitsrisiken		Ergänzend zum Kapitel 7 des Prospekts berücksichtigt und fördert der Fondsmanager Nachhaltigkeitsfaktoren bei seiner Anlagestrategie, indem er im Bewertungsmodell der Emittenten nicht-finanzielle Daten anwendet. Der Teilfonds ist als Finanzprodukt gemäß Artikel 8 der SFDR einzustufen. Der Teilfonds verfolgt kein nachhaltiges Anlageziel, wird aber dennoch nachhaltige Anlagen halten. Im Hinblick auf Anlagen in Aktien und für die nicht als nachhaltig geltenden Vermögenswerte berücksichtigt der Fondsmanager ein ESG-Rating eines externen, unabhängigen Dienstleisters. Dieses ESG-Rating beruht auf einer Kombination von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren wie insbesondere Kohlenstoffemissionen, Entwicklung des Humankapitals oder Zusammensetzung des Verwaltungsrats. Der Fondsmanager weist einem Emittenten mit einem höheren ESG-Rating einen höheren intrinsischen Wert zu und einem Emittenten mit einem niedrigeren ESG-Rating einen geringeren intrinsischen Wert. Somit hat das ESG-Rating des Emittenten direkten Einfluss auf die Anlage- und Veräußerungsentscheidungen in Bezug auf diesen Emittenten. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Weitere Informationen zum nachhaltigen Anlageprozess des Fondsmanagers finden Sie auf der Internetseite www.banquedeluxembourginvestments.com, vor allem im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“. Weitere Informationen in Bezug auf die Anforderungen an die vorvertraglichen Informationen, die in der Delegierten Verordnung 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung (SFDR) spezifiziert sind, enthält der Abschnitt „VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN GEMÄß SFDR“ dieses Prospekts. Unter Verweis auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/363 werden die Anleger darüber informiert, dass der Fonds sich nicht verpflichtet, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.
Referenzwährung	>	USD
Anlagehorizont	>	Mittelfristig Die Anlagepolitik des Teilfonds ist für Anleger geeignet, die sich für die Finanzmärkte interessieren und einen mittelfristigen Kapitalzuwachs anstreben. Der Anleger muss bereit sein, bedeutende Verluste hinzunehmen, die auf Kursschwankungen an den Börsen zurückzuführen sind.
Verfahren zur Risikokontrolle		„Commitment-Ansatz“

FONDSVERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

Fondsverwalter > BLI - BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS S.A., Luxemburg unter der Aufsicht der COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER (CSSF), Luxemburg.

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DER ANTEILINHABER

Ausgabeaufschlag > Maximal 5 % für die platzierenden Stellen. Es obliegt jeder platzierenden Stelle, über den Ausgabeaufschlag, den sie erheben möchte, zu entscheiden.

Rücknahmegebühr > Entfällt

Umtauschgebühr > Entfällt

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Verwaltungsgebühr > Für jede Anteilklasse gilt eine eigene Verwaltungsgebühr.

Anteile der Klassen A und B:
Max. 1,25 % p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.

Anteile der Klassen AR und BR:
Max. 1,50 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klassen AM und BM:
Max. 0,85 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klasse BI:
Max. 0,60 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klasse Z:
Max. 0 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft den Teilfonds Kosten für finanzielles Research in Rechnung stellen, das von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Verwaltung der Teilfonds genutzt wird.

Vergütung der Depotbank (ohne Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken) > Verwahrungsgebühren von maximal 0,04 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des betreffenden Teilfonds.

Verwahrstellengebühren von maximal 0,02 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des Teilfonds mit mindestens 1.250 EUR monatlich pro Teilfonds.

Überwachungsgebühren der Liquiditätsströme von maximal 800 EUR pro Monat für den Teilfonds.

Die Korrespondenz- und Transaktionsgebühren werden separat abgerechnet.

Die nachstehend angegebenen Kosten sind ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen.

Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaf > 0,25 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mindestens jedoch 35.000 EUR p. a.

t und der zentralen Verwaltungsstelle

Sonstige Kosten und Gebühren

> Zusätzlich berechnet der Teilfonds sonstige Betriebskosten gemäß Artikel 31 der Satzung der SICAV.

VERTRIEB DER ANTEILE

Zur Zeichnung angebotene Anteilklassen

> In dem Teilfonds stehen folgende Anteilklassen zur Verfügung:

Anteilklasse
Klasse A
Klasse B
Klasse AR
Klasse BR
Klasse AM
Klasse BM
Klasse BI
Klasse Z

Form der Anteile

> Die Anteile können in folgender Form ausgegeben werden:

1. auf den Namen des Anlegers in das Register der Anteilsinhaber eingetragene Namensanteile, oder
2. dematerialisierte Inhaberanteile und/oder Inhaberanteile in Form einer Sammelurkunde, die bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt wird.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch

> Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die am Werkrtag vor einem Bewertungstag bis 12:00 Uhr bei der UI efa S.A. eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstages unter Anwendung der oben vorgesehenen Gebühren angenommen. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens zwei Geschäftstage nach dem Bewertungstag bezahlt werden.

Infolgedessen werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von den Anlegern zu einem nicht bekannten NIW eingereicht.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV die so genannten „Market Timing"-Praktiken untersagt. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnung und Umwandlung abzulehnen, der von einem Anleger stammt, den die SICAV der Ausübung derartiger Praktiken verdächtigt; ebenso behält sie sich in solchen Fällen Maßnahmen vor, die zum Schutz der anderen Anleger der SICAV erforderlich sind.

Bewertungstag

> Jeder ganze Bankgeschäftstag in Luxemburg.

Der NIW wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse am Bewertungstag ermittelt und wird am Bankarbeitstag in Luxemburg nach dem Bewertungstag endgültig berechnet.

Instrumente zur Liquiditätssteuerung

> Die folgenden Instrumente zur Liquiditätssteuerung können aktiviert werden:

- partielles Swing-Pricing;
- Begrenzung von Rückzahlungen („Redemption Gate“);
- Verschiebung der Auszahlung des Rücknahmepreises;
- Rückzahlung in Form von Sachleistungen;
- Ausgliederung von Vermögenswerten in Form von „Side Pockets“;
- Aussetzung der Berechnung des NIW, von Zeichnungen, Rücknahmen und dem Umtausch von Anteilen.

Eine Beschreibung der oben genannten Instrumente zur Liquiditätssteuerung finden Sie im entsprechenden Abschnitt im Hauptteil des Prospekts.

Veröffentlichung des NIW	>	Am Gesellschaftssitz der SICAV
Notierung an der Luxemburger Börse	>	Nein

ANSPRECHPARTNER

Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen	>	UI efa S.A. Tel.: +352 48 48 80 582 Fax: +352 48 65 61 8002
Beantragung von Unterlagen	>	BLI – BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS Société Anonyme 16, boulevard Royal L-2449 Luxemburg Tel.: +352 26 26 99 1 E-Mail: domiciliation@bli.lu Internet: www.banquedeluxembourginvestments.com

BL GLOBAL EQUITIES

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds > Erzielung einer langfristigen Kapitalsteigerung.

Der Teilfonds wird aktiv ohne Bezugnahme auf einen Index verwaltet.

Anlagepolitik > Dieser Teilfonds ist ohne geografische, branchenspezifische und monetäre Beschränkung zu mindestens 75 % seines Nettovermögens in Aktien investiert. Die Gesellschaften werden nach ihrer eigentlichen Qualität und ihrer Bewertung ausgewählt.

Der Teilfonds kann über China Connect direkt in chinesische A-Aktien investieren, die an den Märkten der Volksrepublik China notiert sind. Zwecks Verwirklichung seiner Anlagepolitik im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und unter Einhaltung der Kriterien der Kapitel 5 und 6 des Prospekts kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW oder andere OGA investieren.

Der Teilfonds kann auch im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und vorbehaltlich der Bestimmungen der Kapitel 5 und 6 des vorliegenden Prospekts

- in Geldmarktinstrumente investieren,
- in Geldmarkt-OGA oder in Schuldtiteln investierte OGA, deren ursprüngliche oder Restlaufzeit unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzinstrumente höchstens zwölf Monate beträgt, bzw. in Schuldtitel, deren Zinssatz angesichts der damit verbundenen Instrumente mindestens einmal jährlich angepasst wird, investieren.

Der Teilfonds kann darüber hinaus in Termineinlagen investieren und kann ergänzend Sichteinlagen in Höhe von bis zu 20 % des Nettovermögens halten.

Unter außergewöhnlichen Umständen (wie z. B. in Verbindung mit den Ereignissen vom 11. September 2001 oder der Insolvenz von Lehman Brothers am 15. September 2008), die deutlich negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte haben könnten, in die der Teilfonds investiert oder zu investieren beabsichtigt, kann der Teilfonds vorübergehend, sofern dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger als gerechtfertigt gilt, mehr als 20 % seines Nettovermögens in Sichteinlagen halten.

Der Teilfonds kann außerdem zur Absicherung oder Optimierung der Strukturierung des Portfolios auf derivative Produkte und Instrumente (z. B. Futures auf Aktienindizes, Devisentermingeschäfte, an geregelten Märkten gehandelte Optionen) zurückgreifen.

ESG-Faktoren und Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

Ergänzend zum Kapitel 7 des Prospekts berücksichtigt und fördert der Fondsmanager Nachhaltigkeitsfaktoren bei seiner Anlagestrategie, indem er im Bewertungsmodell der Emittenten nicht-finanzielle Daten anwendet. Der Teilfonds ist als Finanzprodukt gemäß Artikel 8 der SFDR einzustufen.

Der Teilfonds verfolgt kein nachhaltiges Anlageziel, wird aber dennoch nachhaltige Anlagen halten. Für die nicht als nachhaltig geltenden Vermögenswerte berücksichtigt der Fondsmanager ein ESG-Rating eines externen, unabhängigen Dienstleisters. Dieses ESG-Rating beruht auf einer Kombination von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren wie insbesondere Kohlenstoffemissionen, Entwicklung des Humankapitals oder Zusammensetzung des Verwaltungsrats.

Der Fondsmanager weist einem Emittenten mit einem höheren ESG-Rating einen höheren intrinsischen Wert zu und einem

Emittenten mit einem niedrigeren ESG-Rating einen geringeren intrinsischen Wert.

Somit hat das ESG-Rating des Emittenten direkten Einfluss auf die Anlage- und Veräußerungsentscheidungen in Bezug auf diesen Emittenten.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Weitere Informationen zum nachhaltigen Anlageprozess des Fondsmanagers finden Sie auf der Internetseite www.banquedeluxembourginvestments.com, vor allem im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren".

Weitere Informationen in Bezug auf die Anforderungen an die vorvertraglichen Informationen, die in der Delegierten Verordnung 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung (SFDR) spezifiziert sind, enthält der Abschnitt „VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN GEMÄß SFDR" dieses Prospekts.

Unter Verweis auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/363 werden die Anleger darüber informiert, dass der Fonds sich nicht verpflichtet, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Referenzwährung > EUR

Anlagehorizont > Langfristig

Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und eine langfristige Kapitalsteigerung erzielen möchten. Der Anleger muss bereit sein, bedeutende Verluste hinzunehmen, die auf Kursschwankungen an den Börsen zurückzuführen sind.

Verfahren zur Risikokontrolle „Commitment-Ansatz"

Risikofaktoren Zu Informationen über potenzielle Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesen Teilfonds, insbesondere potenzielle Risiken bei einer Anlage auf China Connect, wird Anlegern empfohlen, Kapitel 8 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der SICAV" in diesem Prospekt zu lesen.

FONDSVERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

Fondsverwalter > BLI - BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS S.A., Luxemburg unter der Aufsicht der COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER (CSSF), Luxemburg.

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DER ANTEILINHABER

Ausgabeaufschlag > Maximal 5 % für die platzierenden Stellen. Es obliegt jeder platzierenden Stelle, über den Ausgabeaufschlag, den sie erheben möchte, zu entscheiden.

Rücknahmegebühr > Entfällt

Umtauschgebühr > Entfällt

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Verwaltungsgebühr

> Für jede Anteilklasse gilt eine eigene Verwaltungsgebühr.

Anteile der Klassen A und B:
Max. 1,25 % p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.

Anteile der Klassen AM und BM:
Max. 0,85 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klassen AR und BR:
Max. 1,50 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klasse BI:
Max. 0,60 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klasse Z:
Max. 0 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft den Teilfonds Kosten für finanzielles Research in Rechnung stellen, das von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Verwaltung der Teilfonds genutzt wird.

Vergütung der Depotbank (ohne Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken)

> Verwahrungsgebühren von maximal 0,04 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des betreffenden Teilfonds.

Verwahrstellengebühren von maximal 0,02 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des Teilfonds mit mindestens 1.250 EUR monatlich pro Teilfonds.

Überwachungsgebühren der Liquiditätsströme von maximal 800 EUR pro Monat für den Teilfonds.

Die Korrespondenz- und Transaktionsgebühren werden separat abgerechnet.

Die nachstehend angegebenen Kosten sind ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen.

Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und der zentralen Verwaltungsstelle

> 0,25 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mindestens jedoch 35.000 EUR p. a.

VERTRIEB DER ANTEILE

Zur Zeichnung angebotene Anteilklassen

> In dem Teilfonds stehen folgende Anteilklassen zur Verfügung:

Anteilklasse
Klasse A
Klasse B
Klasse AR
Klasse BR
Klasse BI
Klasse AM
Klasse BM
Klasse Z

Anleger werden gebeten, das Kapitel „Beschreibung der Anteile, Rechte der Anteilinhaber und Ausschüttungspolitik“ des Prospekts zu lesen, um sich über die Zulassungskriterien für die Anteilsklassen zu informieren.

Form der Anteile

> Die Anteile können in folgender Form ausgegeben werden:

1. auf den Namen des Anlegers in das Register der Anteilsinhaber eingetragene Namensanteile, oder
2. dematerialisierte Inhaberanteile und/oder Inhaberanteile in Form einer Sammelurkunde, die bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt wird.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch

> Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die am Werktag vor einem Bewertungstag bis 12:00 Uhr bei der UI efa S.A. eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstages unter Anwendung der oben vorgesehenen Gebühren angenommen. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens zwei Geschäftstage nach dem Bewertungstag bezahlt werden.

Infolgedessen werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von den Anlegern zu einem nicht bekannten NIW eingereicht.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV die so genannten „Market Timing“-Praktiken untersagt. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnung und Umwandlung abzulehnen, der von einem Anleger stammt, den die SICAV der Ausübung derartiger Praktiken verdächtigt; ebenso behält sie sich in solchen Fällen Maßnahmen vor, die zum Schutz der anderen Anleger der SICAV erforderlich sind.

Bewertungstag

> Jeder ganze Bankgeschäftstag in Luxemburg.

Der NIW wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse am Bewertungstag ermittelt und wird am Bankarbeitstag in Luxemburg nach dem Bewertungstag endgültig berechnet.

Instrumente zur Liquiditätssteuerung

> Die folgenden Instrumente zur Liquiditätssteuerung können aktiviert werden:

- partielles Swing-Pricing;
- Begrenzung von Rückzahlungen („Redemption Gate“);
- Verschiebung der Auszahlung des Rücknahmepreises;

- Rückzahlung in Form von Sachleistungen;
- Ausgliederung von Vermögenswerten in Form von „Side Pockets“;
- Aussetzung der Berechnung des NIW, von Zeichnungen, Rücknahmen und dem Umtausch von Anteilen.

Eine Beschreibung der oben genannten Instrumente zur Liquiditätssteuerung finden Sie im entsprechenden Abschnitt im Hauptteil des Prospekts.

Veröffentlichung des NIW	>	Am Gesellschaftssitz der SICAV
Notierung an der Luxemburger Börse	>	Nein

ANSPRECHPARTNER

Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen	>	UI efa S.A. Tel.: +352 48 48 80 582 Fax: +352 48 65 61 8002
Beantragung von Unterlagen	>	BLI – BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS Société Anonyme 16, boulevard Royal L-2449 Luxemburg Tel.: +352 26 26 99 1 E-Mail: domiciliation@bli.lu Internet: www.banquedeluxembourginvestments.com

BL GLOBAL 75

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds

> Erzielung einer Kapitalsteigerung mit einer mittleren Volatilität.

Der Teilfonds wird aktiv ohne Bezugnahme auf einen Index verwaltet.

Anlagepolitik

> Dieser gemischte dynamische Teilfonds ist ohne geografische, branchenspezifische und monetäre Beschränkung in Aktien, Anleihen (insbesondere inflationsgebundene Anleihen) und Geldmarktinstrumente investiert.

Die neutrale Allokation dieses Teilfonds besteht darin, etwa 75 % seines Nettovermögens in Aktien anzulegen.

Die Vermögenswerte des Teilfonds werden zu mindestens 50 % und zu höchstens 100 % seines Nettovermögens in Aktien investiert.

Der Teilfonds kann über China Connect direkt in chinesische A-Aktien investieren, die an den Märkten der Volksrepublik China notiert sind.

Zur Diversifizierung des Portfolios kann der Teilfonds bis zu 25 % seines Nettovermögens gemäß Artikel 41 (1) a) - d) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 sowie Absatz 17 der Empfehlungen des CESR/07-044b Anlagen in *Exchange Traded Commodities* („ETC“) auf Edelmetalle tätigen, sofern diese Produkte keine eingebetteten Derivate enthalten und keine physische Lieferung des zugrunde liegenden Metalls vorsehen.

Zwecks Verwirklichung seiner Anlagepolitik und unter Einhaltung der Kriterien der Kapitel 5 und 6 des Prospekts kann die Investition in die genannten Anlageklassen bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds über OGAW oder andere OGA (einschließlich *Exchange Traded Funds* (ETF), die mit einem OGAW und/oder OGA vergleichbar sind und einer von der CSSF als gleichwertig erachteten Aufsicht unterliegen) erfolgen. Der Teilfonds kann außerdem zur Absicherung oder Optimierung des Portfoliorisikos auf derivative Produkte und Instrumente (z. B. Futures auf Anleihenfutures, Aktienindizes, Termingeschäfte mit konvertierbaren oder nicht konvertierbaren Devisen, an geregelten Märkten gehandelte Optionen) zurückgreifen. Das Gesamtrisiko der Anlagen in Derivate darf den NIW des Teilfonds nicht übersteigen.

Der Teilfonds kann darüber hinaus in Termineinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarkt-OGA investieren. Der Teilfonds kann ergänzend Sichteinlagen in Höhe von bis zu 20 % des Nettovermögens halten.

Unter außergewöhnlichen Umständen (wie z. B. in Verbindung mit den Ereignissen vom 11. September 2001 oder der Insolvenz von Lehman Brothers am 15. September 2008), die deutlich negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte haben könnten, in die der Teilfonds investiert oder zu investieren beabsichtigt, kann der Teilfonds vorübergehend, sofern dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger als gerechtfertigt gilt, mehr als 20 % seines Nettovermögens in Sichteinlagen halten.

ESG-Faktoren und Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

Ergänzend zum Kapitel 7 des Prospekts berücksichtigt und fördert der Fondsmanager Nachhaltigkeitsfaktoren bei seiner Anlagestrategie, indem er im Bewertungsmodell der Emittenten

nicht-finanzielle Daten anwendet. Der Teilfonds ist als Finanzprodukt gemäß Artikel 8 der SFDR einzustufen.

Der Teilfonds verfolgt kein nachhaltiges Anlageziel, wird aber dennoch nachhaltige Anlagen halten. Im Hinblick auf Anlagen in Aktien und für die nicht als nachhaltig geltenden Vermögenswerte berücksichtigt der Fondsmanager ein ESG-Rating eines externen, unabhängigen Dienstleisters. Dieses ESG-Rating beruht auf einer Kombination von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren wie insbesondere Kohlenstoffemissionen, Entwicklung des Humankapitals oder Zusammensetzung des Verwaltungsrats.

Der Fondsmanager weist einem Emittenten mit einem höheren ESG-Rating einen höheren intrinsischen Wert zu und einem Emittenten mit einem niedrigeren ESG-Rating einen geringeren intrinsischen Wert.

Somit hat das ESG-Rating des Emittenten direkten Einfluss auf die Anlage- und Veräußerungsentscheidungen in Bezug auf diesen Emittenten.

Im Hinblick auf Anlagen in von staatlichen Emittenten begebenen oder garantierten Anleihen wird der Teilfonds ausschließlich in Wertpapiere investieren, die von Staaten begeben oder garantiert werden, die sich an den Bestimmungen des Pariser Abkommens orientieren.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.
Weitere Informationen zum nachhaltigen Anlageprozess des Fondsmanagers finden Sie auf der Internetseite www.banquedeluxembourginvestments.com, vor allem im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anforderungen an die vorvertraglichen Informationen, die in der Delegierten Verordnung 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung (SFDR) spezifiziert sind, enthält der Abschnitt „VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN GEMÄß SFDR“ dieses Prospekts.

Unter Verweis auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/363 werden die Anleger darüber informiert, dass der Fonds sich nicht verpflichtet, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Referenzwährung > EUR

Anlagehorizont > Langfristig

Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und eine langfristige Kapitalsteigerung erzielen möchten. Der Anleger muss bereit sein, bedeutende Verluste hinzunehmen, die auf Kursschwankungen an den Börsen zurückzuführen sind.

Verfahren zur Risikokontrolle „Commitment-Ansatz“

Risikofaktoren Zu Informationen über potenzielle Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesen Teilfonds, insbesondere potenzielle Risiken bei einer Anlage auf China Connect, wird Anlegern empfohlen, Kapitel 8 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der SICAV“ in diesem Prospekt zu lesen.

FONDSVERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

Fondsverwalter > BLI - BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS S.A., Luxemburg unter der Aufsicht der COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER (CSSF), Luxemburg.

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DER ANTEILINHABER

Ausgabeaufschlag > Maximal 5 % für die platzierenden Stellen. Es obliegt jeder platzierenden Stelle, über den Ausgabeaufschlag, den sie erheben möchte, zu entscheiden.

Rücknahmegebühr > Entfällt

Umtauschgebühr > Entfällt

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Verwaltungsgebühr > Für jede Anteilklasse gilt eine eigene Verwaltungsgebühr.

Anteile der Klassen A, B und B CHF HEDGED:
Max. 1,25 % p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.

Anteile der Klassen AR und BR
Max. 1,50 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klassen AM, BM und BM CHF HEDGED:
Max. 0,85 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klasse BI:
Max. 0,60 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klasse Z:
Max. 0 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft den Teilfonds Kosten für finanzielles Research in Rechnung stellen, das von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Verwaltung der Teilfonds genutzt wird.

Vergütung der Depotbank (ohne Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken) > Verwahrungsgebühren von maximal 0,04 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des betreffenden Teilfonds.

Verwahrstellengebühren von maximal 0,02 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des Teilfonds mit mindestens 1.250 EUR monatlich pro Teilfonds.

Überwachungsgebühren der Liquiditätsströme von maximal 800 EUR pro Monat für den Teilfonds.

Die Korrespondenz- und Transaktionsgebühren werden separat abgerechnet.

Die nachstehend angegebenen Kosten sind ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen.

Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und der zentralen Verwaltungsstelle

> Max. 0,25 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mindestens jedoch 35.000 EUR p. a.

Sonstige Kosten und Gebühren

> Zusätzlich berechnet der Teilfonds sonstige Betriebskosten gemäß Artikel 31 der Satzung der SICAV.

VERTRIEB DER ANTEILE

Zur Zeichnung angebotene Anteilklassen

> In dem Teilfonds stehen folgende Anteilklassen zur Verfügung:

Anteilklasse
Klasse A
Klasse B
Klasse AR
Klasse BI
Klasse B CHF HEDGED
Klasse BR CHF HEDGED
Klasse AM
Klasse BM
Klasse BM CHF HEDGED
Klasse Z

Anleger werden gebeten, das Kapitel „Beschreibung der Anteile, Rechte der Anteilinhaber und Ausschüttungspolitik“ des Prospekts zu lesen, um sich über die Zulassungskriterien für die Anteilsklassen zu informieren.

Form der Anteile

> Die Anteile können in folgender Form ausgegeben werden:

1. auf den Namen des Anlegers in das Register der Anteilsinhaber eingetragene Namensanteile, oder
2. dematerialisierte Inhaberanteile und/oder Inhaberanteile in Form einer Sammelurkunde, die bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt wird.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch

> Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die am Werktag vor einem Bewertungstag bis 12:00 Uhr bei der UI efa S.A. eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstages unter Anwendung der oben vorgesehenen Gebühren angenommen. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens zwei Geschäftstage nach dem Bewertungstag bezahlt werden.

Infolgedessen werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von den Anlegern zu einem nicht bekannten NIW eingereicht.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV die so

genannten „Market Timing"-Praktiken untersagt. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnung und Umwandlung abzulehnen, der von einem Anleger stammt, den die SICAV der Ausübung derartiger Praktiken verdächtigt; ebenso behält sie sich in solchen Fällen Maßnahmen vor, die zum Schutz der anderen Anleger der SICAV erforderlich sind.

Bewertungstag > Jeder ganze Bankgeschäftstag in Luxemburg.

Der NIW wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse am Bewertungstag ermittelt und wird am Bankarbeitstag in Luxemburg nach dem Bewertungstag endgültig berechnet.

Instrumente zur Liquiditätssteuerung > Die folgenden Instrumente zur Liquiditätssteuerung können aktiviert werden:

- partielles Swing-Pricing;
- Begrenzung von Rückzahlungen („Redemption Gate");
- Verschiebung der Auszahlung des Rücknahmepreises;
- Rückzahlung in Form von Sachleistungen;
- Ausgliederung von Vermögenswerten in Form von „Side Pockets";
- Aussetzung der Berechnung des NIW, von Zeichnungen, Rücknahmen und dem Umtausch von Anteilen.

Eine Beschreibung der oben genannten Instrumente zur Liquiditätssteuerung finden Sie im entsprechenden Abschnitt im Hauptteil des Prospekts.

Veröffentlichung des NIW > Am Gesellschaftssitz der SICAV

Notierung an der Luxemburger Börse > Nein

ANSPRECHPARTNER

Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen > UI efa S.A.

Tel.: +352 48 48 80 582
Fax: +352 48 65 61 8002

Beantragung von Unterlagen > BLI – BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS
Société Anonyme
16, boulevard Royal
L-2449 Luxemburg
Tel.: +352 26 26 99 1
E-Mail: domiciliation@bli.lu
Internet: www.banquedeluxembourginvestments.com

BL GLOBAL 50

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds

> Erzielung eines Ertrages und einer Kapitalsteigerung mit einer mäßigen Volatilität.
>
> Der Teilfonds wird aktiv ohne Bezugnahme auf einen Index verwaltet.

Anlagepolitik

> Dieser gemischte neutrale Teilfonds ist ohne geografische, branchenspezifische und monetäre Beschränkung in Aktien, Anleihen (insbesondere inflationsgebundene Anleihen) und Geldmarktinstrumente investiert. Die neutrale Allokation dieses Teilfonds besteht darin, etwa 50 % seines Nettovermögens in Aktien anzulegen.
>
> Die Vermögenswerte des Teilfonds werden zu mindestens 30 % und zu höchstens 70 % seines Nettovermögens in Aktien investiert.
>
> Der Teilfonds kann über China Connect direkt in chinesische A-Aktien investieren, die an den Märkten der Volksrepublik China notiert sind.
>
> Zur Diversifizierung des Portfolios kann der Teilfonds bis zu 25 % seines Nettovermögens gemäß Artikel 41 (1) a) - d) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 sowie Absatz 17 der Empfehlungen des CESR/07-044b Anlagen in *Exchange Traded Commodities* („ETC“) auf Edelmetalle tätigen, sofern diese Produkte keine eingebetteten Derivate enthalten und keine physische Lieferung des zugrunde liegenden Metalls vorsehen.
>
> Zwecks Verwirklichung seiner Anlagepolitik und unter Einhaltung der Kriterien der Kapitel 5 und 6 des Prospekts kann die Investition in die genannten Anlageklassen bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds über OGAW oder andere OGA (einschließlich *Exchange Traded Funds* (ETF), die mit einem OGAW und/oder OGA vergleichbar sind und einer von der CSSF als gleichwertig erachteten Aufsicht unterliegen) erfolgen. Der Teilfonds kann außerdem zur Absicherung oder Optimierung des Portfoliorisikos auf derivative Produkte und Instrumente (z. B. Futures auf Anleihenfutures, Aktienindizes, Termingeschäfte mit konvertierbaren oder nicht konvertierbaren Devisen, an geregelten Märkten gehandelte Optionen) zurückgreifen. Das Gesamtrisiko der Anlagen in Derivate darf den NIW des Teilfonds nicht übersteigen.
>
> Der Teilfonds kann darüber hinaus in Termineinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarkt-OGA investieren. Der Teilfonds kann ergänzend Sichteinlagen in Höhe von bis zu 20 % des Nettovermögens halten.
>
> Unter außergewöhnlichen Umständen (wie z. B. in Verbindung mit den Ereignissen vom 11. September 2001 oder der Insolvenz von Lehman Brothers am 15. September 2008), die deutlich negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte haben könnten, in die der Teilfonds investiert oder zu investieren beabsichtigt, kann der Teilfonds vorübergehend, sofern dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger als gerechtfertigt gilt, mehr als 20 % seines Nettovermögens in Sichteinlagen halten.

ESG-Faktoren und Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

Ergänzend zum Kapitel 7 des Prospekts berücksichtigt und fördert der Fondsmanager Nachhaltigkeitsfaktoren bei seiner Anlagestrategie, indem er im Bewertungsmodell der Emittenten nicht-finanzielle Daten anwendet. Der Teilfonds ist als Finanzprodukt gemäß Artikel 8 der SFDR einzustufen.

Der Teilfonds verfolgt kein nachhaltiges Anlageziel, wird aber dennoch nachhaltige Anlagen halten. Im Hinblick auf Anlagen in Aktien und für die nicht als nachhaltig geltenden Vermögenswerte berücksichtigt der Fondsmanager ein ESG-Rating eines externen, unabhängigen Dienstleisters. Dieses ESG-Rating beruht auf einer Kombination von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren wie insbesondere Kohlenstoffemissionen, Entwicklung des Humankapitals oder Zusammensetzung des Verwaltungsrats.

Der Fondsmanager weist einem Emittenten mit einem höheren ESG-Rating einen höheren intrinsischen Wert zu und einem Emittenten mit einem niedrigeren ESG-Rating einen geringeren intrinsischen Wert.

Somit hat das ESG-Rating des Emittenten direkten Einfluss auf die Anlage- und Veräußerungsentscheidungen in Bezug auf diesen Emittenten.

Im Hinblick auf Anlagen in von staatlichen Emittenten begebenen oder garantierten Anleihen wird der Teilfonds ausschließlich in Wertpapiere investieren, die von Staaten begeben oder garantiert werden, die sich an den Bestimmungen des Pariser Abkommens orientieren.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Weitere Informationen zum nachhaltigen Anlageprozess des Fondsmanagers finden Sie auf der Internetseite www.banquedeluxembourginvestments.com, vor allem im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anforderungen an die vorvertraglichen Informationen, die in der Delegierten Verordnung 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung (SFDR) spezifiziert sind, enthält der Abschnitt „VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN GEMÄß SFDR“ dieses Prospekts.

Unter Verweis auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/363 werden die Anleger darüber informiert, dass der Fonds sich nicht verpflichtet, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Referenzwährung > EUR

Anlagehorizont > Mittelfristig

Die Anlagepolitik des Teilfonds ist für Anleger geeignet, die sich für die Finanzmärkte interessieren und einen mittelfristigen Kapitalzuwachs anstreben. Der Anleger muss bereit sein, bedeutende Verluste hinzunehmen, die auf Kursschwankungen an den Börsen zurückzuführen sind.

Verfahren zur Risikokontrolle „Commitment-Ansatz“

Risikofaktoren Zu Informationen über potenzielle Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesen Teilfonds, insbesondere potenzielle Risiken bei einer Anlage auf China Connect, wird Anlegern empfohlen, Kapitel 8 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der SICAV“ in diesem Prospekt zu lesen.

FONDSVERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

Fondsverwalter > BLI - BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS S.A., Luxemburg unter der Aufsicht der COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER (CSSF), Luxemburg.

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DER ANTEILINHABER

Ausgabeaufschlag > Maximal 5 % für die platzierenden Stellen. Es obliegt jeder platzierenden Stelle, über den Ausgabeaufschlag, den sie erheben möchte, zu entscheiden.

Rücknahmegebühr > Entfällt

Umtauschgebühr > Entfällt

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Verwaltungsgebühr > Für jede Anteilklasse gilt eine eigene Verwaltungsgebühr.

Anteile der Klassen A und B:
Max. 1,25 % p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.

Anteile der Klassen AR und BR:
Max. 1,50 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klassen AM und BM:
Max. 0,85 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klasse BI:
Max. 0,60 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klasse Z:
Max. 0 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft den Teilfonds Kosten für finanzielles Research in Rechnung stellen, das von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Verwaltung der Teilfonds genutzt wird.

Vergütung der Depotbank (ohne Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken) > Verwahrungsgebühren von maximal 0,04 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des betreffenden Teilfonds.
Verwahrstellengebühren von maximal 0,02 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des Teilfonds mit mindestens 1.250 EUR monatlich pro Teilfonds.
Überwachungsgebühren der Liquiditätsströme von maximal 800 EUR pro Monat für den Teilfonds.
Die Korrespondenz- und Transaktionsgebühren werden separat abgerechnet.
Die nachstehend angegebenen Kosten sind ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen.

Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und der zentralen Verwaltungsstelle > 0,25 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mindestens jedoch 35.000 EUR p. a.

Sonstige Kosten und Gebühren

> Zusätzlich berechnet der Teilfonds sonstige Betriebskosten gemäß Artikel 31 der Satzung der SICAV.

VERTRIEB DER ANTEILE

Zur Zeichnung angebotene Anteilklassen

> In dem Teilfonds stehen folgende Anteilklassen zur Verfügung:

Anteilklasse
Klasse A
Klasse B
Klasse AR
Klasse BR
Klasse BI
Klasse AM
Klasse BM
Klasse Z

Anleger werden gebeten, das Kapitel „Beschreibung der Anteile, Rechte der Anteilinhaber und Ausschüttungspolitik“ des Prospekts zu lesen, um sich über die Zulassungskriterien für die Anteilsklassen zu informieren.

Form der Anteile

> Die Anteile können in folgender Form ausgegeben werden:

1. auf den Namen des Anlegers in das Register der Anteilsinhaber eingetragene Namensanteile, oder
2. dematerialisierte Inhaberanteile und/oder Inhaberanteile in Form einer Sammelurkunde, die bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt wird.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch

> Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die am Werktag vor einem Bewertungstag bis 12:00 Uhr bei der UI efa S.A. eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstages unter Anwendung der oben vorgesehenen Gebühren angenommen. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens zwei Geschäftstage nach dem Bewertungstag bezahlt werden.

Infolgedessen werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von den Anlegern zu einem nicht bekannten NIW eingereicht.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV die so genannten „Market Timing“-Praktiken untersagt. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnung und Umwandlung abzulehnen, der von einem Anleger stammt, den die SICAV der Ausübung derartiger Praktiken verdächtigt; ebenso behält sie sich in solchen Fällen Maßnahmen vor, die zum Schutz der anderen Anleger der SICAV erforderlich sind.

Bewertungstag

> Jeder ganze Bankgeschäftstag in Luxemburg.

Der NIW wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse am Bewertungstag ermittelt und wird am Bankarbeitstag in Luxemburg nach dem Bewertungstag endgültig berechnet.

Instrumente zur Liquiditätssteuerung

> Die folgenden Instrumente zur Liquiditätssteuerung können

aktiviert werden:

- partielles Swing-Pricing;
- Begrenzung von Rückzahlungen („Redemption Gate“);
- Verschiebung der Auszahlung des Rücknahmepreises;
- Rückzahlung in Form von Sachleistungen;
- Ausgliederung von Vermögenswerten in Form von „Side Pockets“;
- Aussetzung der Berechnung des NIW, von Zeichnungen, Rücknahmen und dem Umtausch von Anteilen.

Eine Beschreibung der oben genannten Instrumente zur Liquiditätssteuerung finden Sie im entsprechenden Abschnitt im Hauptteil des Prospekts.

Veröffentlichung des NIW	>	Am Gesellschaftssitz der SICAV
Notierung an der Luxemburger Börse	>	Nein

ANSPRECHPARTNER

Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen	>	UI efa S.A. Tel.: +352 48 48 80 582 Fax: +352 48 65 61 8002
Beantragung von Unterlagen	>	BLI – BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS Société Anonyme 16, boulevard Royal L-2449 Luxemburg Tel.: +352 26 26 99 1 E-Mail: domiciliation@bli.lu Internet: www.banquedeluxembourginvestments.com

BL GLOBAL 30

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds

> Erzielung eines Ertrages mit reduzierter Volatilität.
>
> Der Teilfonds wird aktiv ohne Bezugnahme auf einen Index verwaltet.

Anlagepolitik

> Dieser gemischte defensive Teilfonds ist ohne geografische, branchenspezifische und monetäre Beschränkung in Aktien, Anleihen (insbesondere inflationsgebundene Anleihen) und Geldmarktinstrumente investiert.
>
> Die neutrale Allokation dieses Teilfonds besteht in einer Anlage von ungefähr 30 % des Nettovermögens in Aktien.
>
> Die Vermögenswerte des Teilfonds werden zu mindestens 15 % und zu höchstens 45 % seines Nettovermögens in Aktien investiert.
>
> Der Teilfonds kann über China Connect direkt in chinesische A-Aktien investieren, die an den Märkten der Volksrepublik China notiert sind.
>
> Zur Diversifizierung des Portfolios kann der Teilfonds bis zu 25 % seines Nettovermögens gemäß Artikel 41 (1) a) - d) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 sowie Absatz 17 der Empfehlungen des CESR/07-044b Anlagen in *Exchange Traded Commodities* („ETC“) auf Edelmetalle tätigen, sofern diese Produkte keine eingebetteten Derivate enthalten und keine physische Lieferung des zugrunde liegenden Metalls vorsehen.
>
> Zwecks Verwirklichung seiner Anlagepolitik und unter Einhaltung der Kriterien der Kapitel 5 und 6 des Prospekts kann die Investition in die genannten Anlageklassen bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds über OGAW oder andere OGA (einschließlich *Exchange Traded Funds* (ETF), die mit einem OGAW und/oder OGA vergleichbar sind und einer von der CSSF als gleichwertig erachteten Aufsicht unterliegen) erfolgen. Der Teilfonds kann außerdem zur Absicherung oder Optimierung des Portfoliorisikos auf derivative Produkte und Instrumente (z. B. Futures auf Anleihenfutures, Aktienindizes, Termingeschäfte mit konvertierbaren oder nicht konvertierbaren Devisen, an geregelten Märkten gehandelte Optionen) zurückgreifen. Das Gesamtrisiko der Anlagen in Derivate darf den NIW des Teilfonds nicht übersteigen.
>
> Der Teilfonds kann darüber hinaus in Termineinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarkt-OGA investieren. Der Teilfonds kann ergänzend Sichteinlagen in Höhe von bis zu 20 % des Nettovermögens halten.
>
> Unter außergewöhnlichen Umständen (wie z. B. in Verbindung mit den Ereignissen vom 11. September 2001 oder der Insolvenz von Lehman Brothers am 15. September 2008), die deutlich negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte haben könnten, in die der Teilfonds investiert oder zu investieren beabsichtigt, kann der Teilfonds vorübergehend, sofern dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger als gerechtfertigt gilt, mehr als 20 % seines Nettovermögens in Sichteinlagen halten.

ESG-Faktoren und Integration von Nachhaltigkeitsrisiken		Ergänzend zum Kapitel 7 des Prospekts berücksichtigt und fördert der Fondsmanager Nachhaltigkeitsfaktoren bei seiner Anlagestrategie, indem er im Bewertungsmodell der Emittenten nicht-finanzielle Daten anwendet. Der Teilfonds ist als Finanzprodukt gemäß Artikel 8 der SFDR einzustufen. Der Teilfonds verfolgt kein nachhaltiges Anlageziel, wird aber dennoch nachhaltige Anlagen halten. Im Hinblick auf Anlagen in Aktien und für die nicht als nachhaltig geltenden Vermögenswerte berücksichtigt der Fondsmanager ein ESG-Rating eines externen, unabhängigen Dienstleisters. Dieses ESG-Rating beruht auf einer Kombination von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren wie insbesondere Kohlenstoffemissionen, Entwicklung des Humankapitals oder Zusammensetzung des Verwaltungsrats. Der Fondsmanager weist einem Emittenten mit einem höheren ESG-Rating einen höheren intrinsischen Wert zu und einem Emittenten mit einem niedrigeren ESG-Rating einen geringeren intrinsischen Wert. Somit hat das ESG-Rating des Emittenten direkten Einfluss auf die Anlage- und Veräußerungsentscheidungen in Bezug auf diesen Emittenten. Im Hinblick auf Anlagen in von staatlichen Emittenten begebenen oder garantierten Anleihen wird der Teilfonds ausschließlich in Wertpapiere investieren, die von Staaten begeben oder garantiert werden, die sich an den Bestimmungen des Pariser Abkommens orientieren. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Weitere Informationen zum nachhaltigen Anlageprozess des Fondsmanagers finden Sie auf der Internetseite www.banquedeluxembourginvestments.com, vor allem im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“. Weitere Informationen in Bezug auf die Anforderungen an die vorvertraglichen Informationen, die in der Delegierten Verordnung 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung (SFDR) spezifiziert sind, enthält der Abschnitt „VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN GEMÄß SFDR“ dieses Prospekts. Unter Verweis auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/363 werden die Anleger darüber informiert, dass der Fonds sich nicht verpflichtet, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.
Referenzwährung	>	EUR
Anlagehorizont	>	Kurzfristig Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und die auf der Suche nach einem Ertrag sind, der höher ist als der Ertrag einer Anlage in Anleihen. Der Anleger muss bereit sein, Verluste hinzunehmen, die auf Kursschwankungen an den Börsen zurückzuführen sind.
Verfahren zur Risikokontrolle		„Commitment-Ansatz“
Risikofaktoren		Zu Informationen über potenzielle Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesen Teilfonds, insbesondere potenzielle Risiken bei

einer Anlage auf China Connect, wird Anlegern empfohlen, Kapitel 8 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der SICAV“ in diesem Prospekt zu lesen.

FONDSVERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

Fondsverwalter > BLI - BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS S.A., Luxemburg unter der Aufsicht der COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER (CSSF), Luxemburg.

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DER ANTEILINHABER

Ausgabeaufschlag > Maximal 5 % für die platzierenden Stellen. Es obliegt jeder platzierenden Stelle, über den Ausgabeaufschlag, den sie erheben möchte, zu entscheiden.

Rücknahmegebühr > Entfällt

Umtauschgebühr > Entfällt

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Verwaltungsgebühr > Für jede Anteilklasse gilt eine eigene Verwaltungsgebühr.

Anteile der Klassen A und B:

Max. 1,25 % p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.

Anteile der Klassen AM und BM:

Max. 0,85 % p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.

Anteile der Klassen AR und BR:

Max. 1,50 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klasse BI:

Max. 0,60 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klasse Z:

Max. 0 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft den Teilfonds Kosten für finanzielles Research in Rechnung stellen, das von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Verwaltung der Teilfonds genutzt wird.

Vergütung der Depotbank (ohne Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken) > Verwahrungsgebühren von maximal 0,04 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des betreffenden Teilfonds.

Verwahrstellengebühren von maximal 0,02 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des Teilfonds mit mindestens 1.250 EUR monatlich pro Teilfonds.

Überwachungsgebühren der Liquiditätsströme von maximal 800 EUR pro Monat für den Teilfonds.

Die Korrespondenz- und Transaktionsgebühren werden separat abgerechnet.

Die nachstehend angegebenen Kosten sind ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen.

Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und der zentralen Verwaltungsstelle

> 0,25 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mindestens jedoch 35.000 EUR p. a.

Sonstige Kosten und Gebühren

> Zusätzlich berechnet der Teilfonds sonstige Betriebskosten gemäß Artikel 31 der Satzung der SICAV.

VERTRIEB DER ANTEILE

Zur Zeichnung angebotene Anteilklassen

> In dem Teilfonds stehen folgende Anteilklassen zur Verfügung:

Anteilklasse
Klasse A
Klasse B
Klasse AR
Klasse BR
Klasse BI
Klasse AM
Klasse BM
Klasse Z

Anleger werden gebeten, das Kapitel „Beschreibung der Anteile, Rechte der Anteilinhaber und Ausschüttungspolitik“ des Prospekts zu lesen, um sich über die Zulassungskriterien für die Anteilsklassen zu informieren.

Form der Anteile

> Die Anteile können in folgender Form ausgegeben werden:

1. auf den Namen des Anlegers in das Register der Anteilsinhaber eingetragene Namensanteile, oder
2. dematerialisierte Inhaberanteile und/oder Inhaberanteile in Form einer Sammelurkunde, die bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt wird.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch

> Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die am Werktag vor einem Bewertungstag bis 12:00 Uhr bei der UI efa S.A. eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstages unter Anwendung der oben vorgesehenen Gebühren angenommen. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens zwei Geschäftstage nach dem Bewertungstag bezahlt werden.

Infolgedessen werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von den Anlegern zu einem nicht bekannten NIW eingereicht.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV die so genannten „Market Timing"-Praktiken untersagt. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnung und Umwandlung abzulehnen, der von einem Anleger stammt, den die SICAV der Ausübung derartiger Praktiken verdächtigt; ebenso behält sie sich in solchen Fällen Maßnahmen vor, die zum Schutz der anderen Anleger der SICAV erforderlich sind.

Bewertungstag > Jeder ganze Bankgeschäftstag in Luxemburg.

Der NIW wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse am Bewertungstag ermittelt und wird am Bankarbeitstag in Luxemburg nach dem Bewertungstag endgültig berechnet.

Instrumente zur Liquiditätssteuerung > Die folgenden Instrumente zur Liquiditätssteuerung können aktiviert werden:

- partielles Swing-Pricing;
- Begrenzung von Rückzahlungen („Redemption Gate");
- Verschiebung der Auszahlung des Rücknahmepreises;
- Rückzahlung in Form von Sachleistungen;
- Ausgliederung von Vermögenswerten in Form von „Side Pockets";
- Aussetzung der Berechnung des NIW, von Zeichnungen, Rücknahmen und dem Umtausch von Anteilen.

Eine Beschreibung der oben genannten Instrumente zur Liquiditätssteuerung finden Sie im entsprechenden Abschnitt im Hauptteil des Prospekts.

Veröffentlichung des NIW > Am Gesellschaftssitz der SICAV

Notierung an der Luxemburger Börse > Nein

ANSPRECHPARTNER

Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen > UI efa S.A.

Tel.: +352 48 48 80 582
Fax: +352 48 65 61 8002

Beantragung von Unterlagen > BLI – BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS
Société Anonyme
16, boulevard Royal
L-2449 Luxemburg
Tel.: +352 26 26 99 1
E-Mail: domiciliation@bli.lu
Internet: www.banquedeluxembourginvestments.com

BL GLOBAL BOND OPPORTUNITIES

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds

> Der Teilfonds zielt auf einen Schutz des Kapitals ab, indem er überwiegend in Anleihen investiert, bietet aber gleichzeitig einen höheren Ertrag als jenen einer Geldmarktanlage in Euro. Die Diversifizierung der Portfolios der Teilfonds sichert eine Verminderung der Risiken, die im Zusammenhang mit den gesamten Investitionen stehen, zu, ohne diese jedoch vollständig ausschließen zu können. Daher kann die SICAV nicht garantieren, dass der Teilfonds die vollständige Verwirklichung seines Anlageziels erreicht.

Die Fundamentaldatenanalyse des Anlageverwalters für die Auswahl der Anleihen basiert in Abhängigkeit vom Emittenten auf unterschiedlichen Kriterien. Bei staatlichen Emittenten berücksichtigt der Anlageverwalter **technische Kriterien** und **Kriterien** bezüglich des Länderrisikos, beispielsweise die Zahlungsbilanz, makroökonomische Daten oder das für die Länder beobachtete Momentum. Der Anlageverwalter ist bestrebt, Emittenten und Emissionen zu finden, die eine ausreichende Marktliquidität aufweisen, um eine Anlage unter den besten Bedingungen zu ermöglichen.

Im Hinblick auf die Anlagen in Anleihen von privaten Emittenten berücksichtigt der Anlageverwalter vor allem Kriterien wie das Liquiditätsrisiko, das Bonitätsrisiko und das operationelle Risiko.
Der Teilfonds wird aktiv ohne Bezugnahme auf einen Index durch die Verfolgung eines nachhaltigen Anlageziels verwaltet.

Anlagepolitik

> Der Teilfonds ist zu mindestens zwei Dritteln seines Nettovermögens und ohne geografische, fälligkeitsbezogene oder monetäre Beschränkung in fest oder variabel verzinslichen Anleihen (einschließlich „High Yield Bonds“) von staatlichen, quasistaatlichen, parastaatlichen und privaten Emittenten aus Industrieländern und Schwellenländern investiert. Die Anlagen in Anleihen von privaten Emittenten unterliegen keinen Sektorbeschränkungen.

Die Liste der Länder, die als Schwellenländer gelten, ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.Die Anlagen erfolgen in Titeln, die in beliebigen Währungen von Industrie- und Schwellenländern begeben wurden.

Mindestens 25 % der festverzinslichen oder variabel verzinslichen Anleihen von staatlichen, quasistaatlichen, parastaatlichen und privaten Emittenten aus Industrie- und Schwellenländern werden ein Rating von „Investment Grade“ einer anerkannten Ratingagentur (z. B. Standard & Poor’s) aufweisen. Falls die Emissionen kein Rating aufweisen, werden sie in Abhängigkeit vom Rating des Emittenten ausgewählt.
Die restlichen Vermögenswerte des Portfolios können in Folgendes investiert sein:

- Anleihen, die mit Optionsscheinen auf Wertpapiere verbunden sind,
- indexierte Anleihen,
- jede Art von Wertpapier, das eine Anleiheemission repräsentiert,
- strukturierte Produkte.

In Übereinstimmung mit Artikel 41 (1) a) – d) und 41 (2) a) des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Punkt 17 der Empfehlungen CESR/07-044b erfüllen strukturierte Produkte die Anforderungen an Wertpapiere.

Falls die strukturierten Produkte, in die der Teilfonds investiert, derivative Instrumente umfassen, müssen diese Derivate die Anlagebeschränkungen in unter Punkt 6.10. des Prospekts einhalten. Außerdem muss es sich bei den Basiswerten der aufgenommenen derivativen Instrumente um zulässige Vermögenswerte handeln.

Die Basiswerte können sich unter anderem aus Folgendem zusammensetzen:

- einzelnen Anleihen,
- Körben von Anleihen,
- anleiheartigen Börsenprodukten
- die Basiswerte können aus Währungsindizes bestehen.

Zum Zweck der Platzierung seiner Barmittel kann der Teilfonds in Folgendes investieren:

- Bareinlagen,
- Geldmarktinstrumente,
- OGAW und andere OGA, die in Bareinlagen und/oder Geldmarktinstrumente investiert sind.

Der Teilfonds kann ergänzend Sichteinlagen in Höhe von bis zu 20 % des Nettovermögens halten.

Unter außergewöhnlichen Umständen (wie z. B. in Verbindung mit den Ereignissen vom 11. September 2001 oder der Insolvenz von Lehman Brothers am 15. September 2008), die deutlich negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte haben könnten, in die der Teilfonds investiert oder zu investieren beabsichtigt, kann der Teilfonds vorübergehend, sofern dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger als gerechtfertigt gilt, mehr als 20 % seines Nettovermögens in Sichteinlagen halten.

Zwecks Verwirklichung seiner Anlagepolitik und unter Einhaltung der Kriterien der Kapitel 5 und 6 des Prospekts kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW oder andere OGA investieren.

Der Teilfonds kann außerdem zur Absicherung oder Optimierung der Strukturierung des Portfolios auf derivative Produkte und Instrumente (z. B. Futures auf Anleihen, Termingeschäfte mit konvertierbaren oder nicht konvertierbaren Devisen) zurückgreifen. Das Gesamtrisiko der Anlagen in Derivate darf den NIW des Teilfonds nicht übersteigen.

Das Wechselkursrisiko des Portfolios ist grundsätzlich nicht abgesichert. Jedoch können in Abhängigkeit vom Umfeld und von der Einschätzung des Anlageverwalters Sicherungsgeschäfte bezüglich des Wechselkursrisikos vorgenommen werden.

Der Teilfonds greift nicht auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und die Wiederverwendung von Wertpapieren („SFT“) sowie Total

Return Swaps zurück, wie in der EU-Verordnung 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 bezüglich der Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Wiederverwendung und zur Änderung der EU-Verordnung Nr. 648/2012 („SFTR“) definiert und vorgesehen sind.

Die Kurzbeschreibung des Teilfonds wird aktualisiert, sobald der Verwalter des Teilfonds solche SFT nutzen möchte.

ESG-Faktoren und Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

Der Teilfonds ist als Finanzprodukt gemäß Artikel 8 der SFDR einzustufen.

In Ergänzung zu den Bestimmungen in Kapitel 7 des Prospekts werden nachhaltige Investitionen innerhalb des Portfolios über zwei Anlagekategorien umgesetzt:

1. Anlage in Impact-Anleihen[2].

Der Anlageverwalter investiert mindestens 10 % seines Portfolios in Impact-Anleihen.

2. Andere Anlagen

Im Hinblick auf Anlagen, die nicht in Impact-Anleihen getätigt werden, wird der Fondsmanager bei der Analyse und Auswahl der getätigten Anlagen ESG-Kriterien besonders beachten, indem er ein ESG-Rating der einzelnen Emittenten berücksichtigt.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Weitere Informationen zum nachhaltigen Anlageprozess des Fondsmanagers finden Sie auf der Internetseite www.banquedeluxembourginvestments.com, vor allem im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anforderungen an die vorvertraglichen Informationen, die in der Delegierten Verordnung 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung (SFDR) spezifiziert sind, enthält der Abschnitt „VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN GEMÄß SFDR“ dieses Prospekts.

Unter Verweis auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/363 werden die Anleger darüber informiert, dass der Fonds sich nicht verpflichtet, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Referenzwährung > EUR

Anlagehorizont > Mittelfristig

Die Anlagepolitik des Teilfonds ist für Anleger geeignet, die sich für die Finanzmärkte interessieren und einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben.

Die Anleger müssen bereit sein, beträchtliche Verluste aufgrund der Schwankungen an den Finanzmärkten zu akzeptieren.

Verfahren zur Risikokontrolle „Commitment-Ansatz“

[2] Gemäß den Leitlinien der ICMA (International Capital Market Association) umfassen Impact-Anleihen grüne Anleihen (Green Bonds), soziale Anleihen (Social Bonds), nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) sowie Anleihen im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung (Sustainability Linked Bonds).

Risikofaktoren		Zu Informationen über potenzielle Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesen Teilfonds wird Anlegern empfohlen, Kapitel 8 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der SICAV“ in diesem Prospekt zu lesen.

FONDSVERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

Fondsverwalter	>	BLI - BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS S.A., Luxemburg unter der Aufsicht der COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER (CSSF), Luxemburg.

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DER ANTEILINHABER

Ausgabeaufschlag	>	Maximal 5 % für die platzierenden Stellen. Es obliegt jeder platzierenden Stelle, über den Ausgabeaufschlag, den sie erheben möchte, zu entscheiden.
Rücknahmegebühr	>	Entfällt
Umtauschgebühr	>	Entfällt

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Verwaltungsgebühr	>	Für jede Anteilklasse gilt eine eigene Verwaltungsgebühr. <u>Anteile der Klassen A und B:</u> Max. 0,60 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse. <u>Anteile der Klasse BI:</u> Max. 0,30 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse. <u>Anteile der Klasse Z:</u> Max. 0 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse. Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft den Teilfonds Kosten für finanzielles Research in Rechnung stellen, das von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Verwaltung der Teilfonds genutzt wird.
Vergütung der Depotbank (ohne Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken)	>	Verwahrungsgebühren von maximal 0,04 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des betreffenden Teilfonds. Verwahrstellengebühren von maximal 0,02 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des Teilfonds mit mindestens 1.250 EUR monatlich pro Teilfonds. Überwachungsgebühren der Liquiditätsströme von maximal 800 EUR pro Monat für den Teilfonds. Die Korrespondenz- und Transaktionsgebühren werden separat abgerechnet. Die nachstehend angegebenen Kosten sind ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen.
Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaf	>	0,25 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mindestens jedoch 35.000 EUR p. a.

t und der zentralen Verwaltungsstelle

Sonstige Kosten und Gebühren

> Zusätzlich berechnet der Teilfonds sonstige Betriebskosten gemäß Artikel 31 der Satzung der SICAV.

VERTRIEB DER ANTEILE

Zur Zeichnung angebotene Anteilklassen

> In dem Teilfonds stehen folgende Anteilklassen zur Verfügung:

Anteilklasse
Klasse A
Klasse B
Klasse BI
Klasse Z

Anleger werden gebeten, das Kapitel „Beschreibung der Anteile, Rechte der Anteilinhaber und Ausschüttungspolitik“ des Prospekts zu lesen, um sich über die Zulassungskriterien für die Anteilsklassen zu informieren.

Form der Anteile

> Die Anteile können in folgender Form ausgegeben werden:

1. auf den Namen des Anlegers in das Register der Anteilsinhaber eingetragene Namensanteile, oder
2. dematerialisierte Inhaberanteile und/oder Inhaberanteile in Form einer Sammelurkunde, die bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt wird.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch

> Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die am Werktag vor einem Bewertungstag bis 12:00 Uhr bei der UI efa S.A. eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstages unter Anwendung der oben vorgesehenen Gebühren angenommen. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens zwei Geschäftstage nach dem Bewertungstag bezahlt werden.

Infolgedessen werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von den Anlegern zu einem nicht bekannten NIW eingereicht.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV die so genannten „Market Timing“-Praktiken untersagt. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnung und Umwandlung abzulehnen, der von einem Anleger stammt, den die SICAV der Ausübung derartiger Praktiken verdächtigt; ebenso behält sie sich in solchen Fällen Maßnahmen vor, die zum Schutz der anderen Anleger der SICAV erforderlich sind.

Bewertungstag

> Jeder ganze Bankgeschäftstag in Luxemburg.

Der NIW wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse am Bewertungstag ermittelt und wird am Bankarbeitstag in Luxemburg nach dem Bewertungstag endgültig berechnet.

Instrumente zur Liquiditätssteuerung

> Die folgenden Instrumente zur Liquiditätssteuerung können aktiviert werden:

- partielles Swing-Pricing;
- Begrenzung von Rückzahlungen („Redemption Gate“);
- Verschiebung der Auszahlung des Rücknahmepreises;

- Rückzahlung in Form von Sachleistungen;
- Ausgliederung von Vermögenswerten in Form von „Side Pockets“;
- Aussetzung der Berechnung des NIW, von Zeichnungen, Rücknahmen und dem Umtausch von Anteilen.

Eine Beschreibung der oben genannten Instrumente zur Liquiditätssteuerung finden Sie im entsprechenden Abschnitt im Hauptteil des Prospekts.

Veröffentlichung des NIW	>	Am Gesellschaftssitz der SICAV
Notierung an der Luxemburger Börse	>	Nein

ANSPRECHPARTNER

Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen	>	UI efa S.A. Tel.: +352 48 48 80 582 Fax: +352 48 65 61 8002
Beantragung von Unterlagen	>	BLI – BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS Société Anonyme 16, boulevard Royal L-2449 Luxemburg Tel : +352 26 26 99 1 E-Mail: domiciliation@bli.lu Internet: www.banquedeluxembourginvestments.com

BL BOND EURO

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds > Schutz des Kapitals, höherer Ertrag als der einer Geldmarktanlage in Euro.

Der Teilfonds wird aktiv ohne Bezugnahme auf einen Index durch die Verfolgung eines nachhaltigen Anlageziels verwaltet.

Anlagepolitik >

Der Teilfonds ist zu mindestens zwei Dritteln seines Nettovermögens in Anleihen mit festem oder variablem Zinssatz investiert.

Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen, Anleihen, die mit Optionsscheinen auf Wertpapiere verbunden sind, indexgebundene Anleihen oder generell jedes Wertpapier, das eine Schuldverschreibung darstellt, investieren.

Zwecks Verwirklichung seiner Anlagepolitik und unter Einhaltung der Kriterien der Kapitel 5 und 6 des Prospekts kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW oder andere OGA investieren.

Die Anlagen erfolgen in Höhe von zwei Dritteln des Nettovermögens in auf Euro lautende Emissionen. Anlagen in anderen Währungen als dem Euro können jedoch unter der Bedingung getätigt werden, dass die Wechselkursrisiken abgedeckt sind.

Der Teilfonds kann außerdem zur Absicherung oder Optimierung der Strukturierung des Portfolios auf derivative Produkte und Instrumente (z. B. Futures auf Anleihen, Termingeschäfte mit konvertierbaren oder nicht konvertierbaren Devisen, Swaps) zurückgreifen. Das Gesamtrisiko der Anlagen in Derivate darf den NIW des Teilfonds nicht übersteigen.

Der Teilfonds kann darüber hinaus in Termineinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarkt-OGA investieren. Der Teilfonds kann ergänzend Sichteinlagen in Höhe von bis zu 20 % des Nettovermögens halten.

Unter außergewöhnlichen Umständen (wie z. B. in Verbindung mit den Ereignissen vom 11. September 2001 oder der Insolvenz von Lehman Brothers am 15. September 2008), die deutlich negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte haben könnten, in die der Teilfonds investiert oder zu investieren beabsichtigt, kann der Teilfonds vorübergehend, sofern dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger als gerechtfertigt gilt, mehr als 20 % seines Nettovermögens in Sichteinlagen halten.

ESG-Faktoren und Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

Der Teilfonds ist als Finanzprodukt gemäß Artikel 8 der SFDR einzustufen.

In Ergänzung zu den Bestimmungen in Kapitel 7 des Prospektes werden nachhaltige Anlagen innerhalb des Portfolios über drei Investitionsreihen umgesetzt:

So investiert der Fondsmanager mindestens 30 % seines Portfolios in Impact-Anleihen[3]. Die Nachhaltigkeit der getätigten Investitionen ergibt sich aus der Beschaffenheit der Impact-

[3] Gemäß den Leitlinien der ICMA (International Capital Market Association) umfassen Impact-Anleihen grüne Anleihen (Green Bonds), soziale Anleihen (Social Bonds), nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) sowie Anleihen im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung (Sustainability Linked Bonds).

Anleihen selbst, die darauf abzielen, nachhaltige Projekte zu finanzieren, die innerhalb des Rahmens für die Ausgabe dieser Anleihen detailliert aufgeführt sind.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anforderungen an die vorvertraglichen Informationen, die in der Delegierten Verordnung 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung (SFDR) spezifiziert sind, enthält der Abschnitt „VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN GEMÄß SFDR“ dieses Prospekts.

Unter Verweis auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/363 werden die Anleger darüber informiert, dass der Fonds sich nicht verpflichtet, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Referenzwährung > EUR

Anlagehorizont > Kurzfristig

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in ein Sparprodukt investieren möchten, das auf einen Schutz des Kapitals abzielt, und die auf der Suche nach einem Ertrag sind, der höher ist als der Ertrag einer Geldmarktanlage.

Der Anleger muss bereit sein, kurzfristige mäßige Verluste hinzunehmen, die auf Schwankungen der Anleihekurse zurückzuführen sind.

Verfahren zur Risikokontrolle „Commitment-Ansatz“

Risikofaktoren Zu Informationen über potenzielle Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesen Teilfonds wird Anlegern empfohlen, Kapitel 8 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der SICAV“ in diesem Prospekt zu lesen.

FONDSVERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

Fondsverwalter > BLI - BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS S.A., Luxemburg unter der Aufsicht der COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER (CSSF), Luxemburg.

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DER ANTEILINHABER

Ausgabeaufschlag > Maximal 5 % für die platzierenden Stellen. Es obliegt jeder platzierenden Stelle, über den Ausgabeaufschlag, den sie erheben möchte, zu entscheiden.

Rücknahmegebühr > Entfällt

Umtauschgebühr > Entfällt

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Verwaltungsgebühr > Für jede Anteilklasse gilt eine eigene Verwaltungsgebühr.

Anteile der Klassen A und B:
Max. 0,60 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klasse BI:
Max. 0,30 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klasse Z:
Max. 0 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft den Teilfonds Kosten für finanzielles Research in Rechnung stellen, das von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Verwaltung der Teilfonds genutzt wird.

Vergütung der Depotbank (ohne Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken)

> Verwahrungsgebühren von maximal 0,04 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des betreffenden Teilfonds.

Verwahrstellengebühren von maximal 0,02 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des Teilfonds mit mindestens 1.250 EUR monatlich pro Teilfonds.

Überwachungsgebühren der Liquiditätsströme von maximal 800 EUR pro Monat für den Teilfonds.

Die Korrespondenz- und Transaktionsgebühren werden separat abgerechnet.

Die nachstehend angegebenen Kosten sind ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen.

Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und der zentralen Verwaltungsstelle

> 0,25 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mindestens jedoch 35.000 EUR p. a.

Sonstige Kosten und Gebühren

> Zusätzlich berechnet der Teilfonds sonstige Betriebskosten gemäß Artikel 31 der Satzung der SICAV.

VERTRIEB DER ANTEILE

Zur Zeichnung angebotene Anteilklassen

> In dem Teilfonds stehen folgende Anteilklassen zur Verfügung:

Anteilklasse
Klasse A
Klasse B
Klasse BI
Klasse Z

Anleger werden gebeten, das Kapitel „Beschreibung der Anteile, Rechte der Anteilinhaber und Ausschüttungspolitik“ des Prospekts zu lesen, um sich über die Zulassungskriterien für die Anteilsklassen zu informieren.

Form der Anteile

> Die Anteile können in folgender Form ausgegeben werden:

1. auf den Namen des Anlegers in das Register der Anteilsinhaber eingetragene Namensanteile, oder

2. dematerialisierte Inhaberanteile und/oder Inhaberanteile in Form einer Sammelurkunde, die bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt wird.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die am Werktag vor einem Bewertungstag bis 12:00 Uhr bei der UI efa S.A. eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstages unter Anwendung der oben vorgesehenen Gebühren angenommen. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens zwei Geschäftstage nach dem Bewertungstag bezahlt werden.

Infolgedessen werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von den Anlegern zu einem nicht bekannten NIW eingereicht.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV die so genannten „Market Timing"-Praktiken untersagt. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnung und Umwandlung abzulehnen, der von einem Anleger stammt, den die SICAV der Ausübung derartiger Praktiken verdächtigt; ebenso behält sie sich in solchen Fällen Maßnahmen vor, die zum Schutz der anderen Anleger der SICAV erforderlich sind.

Bewertungstag > Jeder ganze Bankgeschäftstag in Luxemburg.

Der NIW wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse am Bewertungstag ermittelt und wird am Bankarbeitstag in Luxemburg nach dem Bewertungstag endgültig berechnet.

Instrumente zur Liquiditätssteuerung > Die folgenden Instrumente zur Liquiditätssteuerung können aktiviert werden:

- partielles Swing-Pricing;
- Begrenzung von Rückzahlungen („Redemption Gate");
- Verschiebung der Auszahlung des Rücknahmepreises;
- Rückzahlung in Form von Sachleistungen;
- Ausgliederung von Vermögenswerten in Form von „Side Pockets";
- Aussetzung der Berechnung des NIW, von Zeichnungen, Rücknahmen und dem Umtausch von Anteilen.

Eine Beschreibung der oben genannten Instrumente zur Liquiditätssteuerung finden Sie im entsprechenden Abschnitt im Hauptteil des Prospekts.

Veröffentlichung des NIW > Am Gesellschaftssitz der SICAV

Notierung an der Luxemburger Börse > Nein

ANSPRECHPARTNER

Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen

> UI efa S.A.

Tel.: +352 48 48 80 582
Fax: +352 48 65 61 8002

Beantragung von Unterlagen

> BLI – BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS
Société Anonyme
16, boulevard Royal
L-2449 Luxemburg
Tel.: +352 26 26 99 1
E-Mail: domiciliation@bli.lu
Internet: www.banquedeluxembourginvestments.com

BL BOND DOLLAR

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds

> Schutz des Kapitals, höherer Ertrag als der einer Geldmarktanlage in USD.

Der Teilfonds wird aktiv ohne Bezugnahme auf einen Index verwaltet.

Anlagepolitik

> Der Teilfonds ist zu mindestens zwei Dritteln seines Nettovermögens in Anleihen mit festem oder variablem Zinssatz von Emittenten aus Industrie- oder Schwellenländern investiert.

Die Liste der Länder, die als Schwellenländer gelten, ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen, Anleihen, die mit Optionsscheinen auf Wertpapiere verbunden sind, indexgebundene Anleihen oder generell jedes Wertpapier, das eine Schuldverschreibung darstellt, investieren.

Zwecks Verwirklichung seiner Anlagepolitik und unter Einhaltung der Kriterien der Kapitel 5 und 6 des Prospekts kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW oder andere OGA investieren.

Die Anlagen erfolgen zu mindestens 75 % seines Portfolios in auf USD lautende Emissionen, die ein Rating von mindestens *„Investment Grade“* von Standard & Poor‘s oder ein gleichwertiges Rating aufweisen.

Der Teilfonds kann außerdem zur Absicherung oder Optimierung der Strukturierung des Portfolios auf derivative Produkte und Instrumente (z. B. Futures auf Anleihen, Termingeschäfte mit konvertierbaren oder nicht konvertierbaren Devisen, Swaps) zurückgreifen. Das Gesamtrisiko der Anlagen in Derivate darf den NIW des Teilfonds nicht übersteigen.

Der Teilfonds kann darüber hinaus in Termineinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarkt-OGA investieren. Der Teilfonds kann ergänzend Sichteinlagen in Höhe von bis zu 20 % des Nettovermögens halten.

Unter außergewöhnlichen Umständen (wie z. B. in Verbindung mit den Ereignissen vom 11. September 2001 oder der Insolvenz von Lehman Brothers am 15. September 2008), die deutlich negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte haben könnten, in die der Teilfonds investiert oder zu investieren beabsichtigt, kann der Teilfonds vorübergehend, sofern dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger als gerechtfertigt gilt, mehr als 20 % seines Nettovermögens in Sichteinlagen halten.

ESG-Faktoren und Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

Der Teilfonds ist als Finanzprodukt gemäß Artikel 6 der SFDR einzustufen.

Anlegern wird empfohlen, Kapitel 7 des Prospekts über die Integration von ESG-Faktoren und Nachhaltigkeitsrisiken zu lesen.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Weitere Informationen zum nachhaltigen Anlageprozess des Fondsmanagers finden Sie auf der Internetseite www.banquedeluxembourginvestments.com, vor allem im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“.

Referenzwährung > USD

Anlagehorizont > Kurzfristig

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in ein Sparprodukt investieren möchten, das auf einen Schutz des Kapitals abzielt, und die auf der Suche nach einem Ertrag sind, der höher ist als der Ertrag einer Geldmarktanlage.

Der Anleger muss bereit sein, kurzfristige mäßige Verluste hinzunehmen, die auf Schwankungen der Anleihekurse zurückzuführen sind.

Verfahren zur Risikokontrolle „Commitment-Ansatz“

Risikofaktoren Zu Informationen über potenzielle Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesen Teilfonds wird Anlegern empfohlen, Kapitel 8 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der SICAV“ in diesem Prospekt zu lesen.

FONDSVERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

Fondsverwalter > BLI - BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS S.A., Luxemburg unter der Aufsicht der COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER (CSSF), Luxemburg.

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DER ANTEILINHABER

Ausgabeaufschlag > Maximal 5 % für die platzierenden Stellen. Es obliegt jeder platzierenden Stelle, über den Ausgabeaufschlag, den sie erheben möchte, zu entscheiden.

Rücknahmegebühr > Entfällt

Umtauschgebühr > Entfällt

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Verwaltungsgebühr > Für jede Anteilklasse gilt eine eigene Verwaltungsgebühr.

Anteile der Klassen A und B:
Max. 0,60 % p.a., auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.

Anteile der Klasse BI:
Max. 0,30 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klasse Z:
Max. 0 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft den Teilfonds Kosten für finanzielles Research in Rechnung stellen, das von

der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Verwaltung der Teilfonds genutzt wird.

Vergütung der Depotbank (ohne Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken)

> Verwahrungsgebühren von maximal 0,04 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des betreffenden Teilfonds.

Verwahrstellengebühren von maximal 0,02 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des Teilfonds mit mindestens 1.250 EUR monatlich pro Teilfonds.

Überwachungsgebühren der Liquiditätsströme von maximal 800 EUR pro Monat für den Teilfonds.

Die Korrespondenz- und Transaktionsgebühren werden separat abgerechnet.

Die nachstehend angegebenen Kosten sind ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen.

Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und der zentralen Verwaltungsstelle

> 0,25 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mindestens jedoch 35.000 EUR p. a.

Sonstige Kosten und Gebühren

> Zusätzlich berechnet der Teilfonds sonstige Betriebskosten gemäß Artikel 31 der Satzung der SICAV.

VERTRIEB DER ANTEILE

Zur Zeichnung angebotene Anteilklassen

> In dem Teilfonds stehen folgende Anteilklassen zur Verfügung:

Anteilklasse
Klasse A
Klasse B
Klasse BI
Klasse Z

Anleger werden gebeten, das Kapitel „Beschreibung der Anteile, Rechte der Anteilinhaber und Ausschüttungspolitik“ des Prospekts zu lesen, um sich über die Zulassungskriterien für die Anteilsklassen zu informieren.

Form der Anteile

> Die Anteile können in folgender Form ausgegeben werden:

1. auf den Namen des Anlegers in das Register der Anteilsinhaber eingetragene Namensanteile, oder
2. dematerialisierte Inhaberanteile und/oder Inhaberanteile in Form einer Sammelurkunde, die bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt wird.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch

> Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die am Werktag vor einem Bewertungstag bis 12:00 Uhr bei der UI efa S.A. eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstages unter Anwendung der oben vorgesehenen Gebühren angenommen. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens zwei Geschäftstage nach dem Bewertungstag bezahlt werden.

Infolgedessen werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von den Anlegern zu einem nicht bekannten NIW eingereicht.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV die so genannten „Market Timing"-Praktiken untersagt. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnung und Umwandlung abzulehnen, der von einem Anleger stammt, den die SICAV der Ausübung derartiger Praktiken verdächtigt; ebenso behält sie sich in solchen Fällen Maßnahmen vor, die zum Schutz der anderen Anleger der SICAV erforderlich sind.

Bewertungstag > Jeder ganze Bankgeschäftstag in Luxemburg.

Der NIW wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse am Bewertungstag ermittelt und wird am Bankarbeitstag in Luxemburg nach dem Bewertungstag endgültig berechnet.

Instrumente zur Liquiditätssteuerung > Die folgenden Instrumente zur Liquiditätssteuerung können aktiviert werden:

- partielles Swing-Pricing;
- Begrenzung von Rückzahlungen („Redemption Gate");
- Verschiebung der Auszahlung des Rücknahmepreises;
- Rückzahlung in Form von Sachleistungen;
- Ausgliederung von Vermögenswerten in Form von „Side Pockets";
- Aussetzung der Berechnung des NIW, von Zeichnungen, Rücknahmen und dem Umtausch von Anteilen.

Eine Beschreibung der oben genannten Instrumente zur Liquiditätssteuerung finden Sie im entsprechenden Abschnitt im Hauptteil des Prospekts.

Veröffentlichung des NIW > Am Gesellschaftssitz der SICAV

Notierung an der Luxemburger Börse > Nein

ANSPRECHPARTNER

Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen > UI efa S.A.

Tel.: +352 48 48 80 582
Fax: +352 48 65 61 8002

Beantragung von Unterlagen > BLI – BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS
Société Anonyme
16, boulevard Royal
L-2449 Luxemburg
Tel.: +352 26 26 99 1
E-Mail: domiciliation@bli.lu
Internet: www.banquedeluxembourginvestments.com

BL BOND EMERGING MARKETS DOLLAR

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds > Erzielung eines Ertrages und einer Kapitalsteigerung mit einer mäßigen Volatilität durch die Verfolgung eines nachhaltigen Anlageziels.

Der Teilfonds wird aktiv ohne Bezugnahme auf einen Index verwaltet.

Anlagepolitik > Der Teilfonds investiert vorwiegend in festverzinsliche oder variabel verzinsliche Anleihen von staatlichen, halbstaatlichen oder staatsnahen Emittenten sowie privaten Emittenten in Schwellenländern, wobei keine Währungs- oder Ratingbeschränkungen bestehen. Das Ziel hinsichtlich der Bonität ist ein Portfolio mit einem durchschnittlichen Rating von BBB (oder einem gleichwertigen Rating), wobei die Untergrenze bei einem durchschnittlichen Mindestrating von BB (oder einem gleichwertigen Rating) liegt. Im Falle einer Herabstufung durch einen Emittenten, die dazu führen würde, dass das Portfolio unter die durchschnittliche Mindestratinggrenze fällt, passt der Anlageverwalter das Portfolio durch Umschichtungen an.

Die Liste der Länder, die als Schwellenländer gelten, ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Darüber hinaus kann der Teilfonds zum Zwecke des Marktrisikomanagements in fest- oder variabel verzinsliche Anleihen von Emittenten investieren, die ihren Sitz außerhalb der Schwellenländer haben.

Im Rahmen der oben beschriebenen Anlagen kann der Teilfonds zudem bis zu 25 % seines Nettovermögens in folgende Anlagen investieren:

- Wandelanleihen;
- Anleihen, die mit Optionsscheinen auf Wertpapiere verbunden sind,
- indexgebundene Anleihen oder allgemein jedes Wertpapier, das eine Schuldverschreibung darstellt;
- strukturierte Produkte.

In Übereinstimmung mit Artikel 41 (1) a) – d) und 41 (2) a) des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Punkt 17 der Empfehlungen CESR/07-044b. erfüllen strukturierte Produkte die Anforderungen an Wertpapiere.

Falls die strukturierten Produkte, in die der Teilfonds investiert, derivative Instrumente umfassen, müssen diese Derivate die Anlagebeschränkungen in unter Punkt 6.10. des Prospekts einhalten. Außerdem muss es sich bei den Basiswerten der aufgenommenen derivativen Instrumente um zulässige Vermögenswerte handeln.

Die Basiswerte können sich unter anderem aus Folgendem zusammensetzen:

- einzelnen Anleihen,
- Körben von Anleihen,
- anleiheartigen Börsenprodukten

- Währungsindizes.

Zwecks Verwirklichung seiner Anlagepolitik im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und unter Einhaltung der Kriterien der Kapitel 5 und 6 des Prospekts kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW oder andere OGA investieren.

Der Teilfonds kann außerdem zur Absicherung oder Optimierung der Strukturierung des Portfolios auf derivative Produkte und Instrumente (z. B. Futures auf Anleihen, Termingeschäfte mit konvertierbaren oder nicht konvertierbaren Devisen, Swaps) zurückgreifen. Das Gesamtrisiko der Anlagen in Derivate darf den NIW des Teilfonds nicht übersteigen.

Der Teilfonds kann darüber hinaus in Termineinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarkt-OGA investieren. Der Teilfonds kann ergänzend Sichteinlagen in Höhe von bis zu 20 % des Nettovermögens halten.

Unter außergewöhnlichen Umständen (wie z. B. in Verbindung mit den Ereignissen vom 11. September 2001 oder der Insolvenz von Lehman Brothers am 15. September 2008), die deutlich negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte haben könnten, in die der Teilfonds investiert oder zu investieren beabsichtigt, kann der Teilfonds vorübergehend, sofern dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger als gerechtfertigt gilt, mehr als 20 % seines Nettovermögens in Sichteinlagen halten.

ESG-Faktoren und Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

Der Teilfonds ist als Finanzprodukt gemäß Artikel 8 der SFDR einzustufen.

In Ergänzung zu den Bestimmungen in Kapitel 7 des Prospekts werden nachhaltige Investitionen innerhalb des Portfolios über zwei Anlagekategorien umgesetzt:

1. Anlage in Impact-Anleihen[4].

Der Anlageverwalter investiert mindestens 10 % seines Portfolios in Impact-Anleihen.

2. Andere Anlagen

Im Hinblick auf Anlagen, die nicht in Impact-Anleihen getätigt werden, wird der Fondsmanager bei der Analyse und Auswahl der getätigten Anlagen ESG-Kriterien besonders beachten, indem er ein ESG-Rating der einzelnen Emittenten berücksichtigt.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Weitere Informationen zum nachhaltigen Anlageprozess des Fondsmanagers finden Sie auf der Internetseite www.banquedeluxembourginvestments.com, vor allem im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anforderungen an die vorvertraglichen Informationen, die in der Delegierten Verordnung 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung (SFDR) spezifiziert sind, enthält der Abschnitt „VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN GEMÄß SFDR“ dieses Prospekts.

[4] Gemäß den Leitlinien der ICMA (International Capital Market Association) umfassen Impact-Anleihen grüne Anleihen (Green Bonds), soziale Anleihen (Social Bonds), nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) sowie Anleihen im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung (Sustainability Linked Bonds).

Unter Verweis auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/363 werden die Anleger darüber informiert, dass der Fonds sich nicht verpflichtet, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Referenzwährung > USD

Anlagehorizont > Mittelfristig

Die Anlagepolitik des Teilfonds ist für Anleger geeignet, die sich für die Finanzmärkte interessieren und einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben.

Die Anleger müssen bereit sein, beträchtliche Verluste aufgrund der Schwankungen an den Börsen zu akzeptieren.

Verfahren zur Risikokontrolle „Commitment-Ansatz“

Risikofaktoren Zu Informationen über potenzielle Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesen Teilfonds wird Anlegern empfohlen, Kapitel 8 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der SICAV“ in diesem Prospekt zu lesen.

FONDSVERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

Fondsverwalter > BLI - BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS S.A., Luxemburg unter der Aufsicht der COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER (CSSF), Luxemburg.

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DER ANTEILINHABER

Ausgabeaufschlag > Maximal 5 % für die platzierenden Stellen. Es obliegt jeder platzierenden Stelle, über den Ausgabeaufschlag, den sie erheben möchte, zu entscheiden.

Rücknahmegebühr > Entfällt

Umtauschgebühr > Entfällt

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Verwaltungsgebühr > Für jede Anteilklasse gilt eine eigene Verwaltungsgebühr.

Anteile der Klassen A, B, A EUR HEDGED und B EUR HEDGED:
Max. 0,6 % p. a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.

Anteile der Klasse BI:
Max. 0,3 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilklasse.

Anteile der Klasse Z:
Max. 0 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft den Teilfonds Kosten für finanzielles Research in Rechnung stellen, das von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Verwaltung der Teilfonds genutzt wird.

Vergütung der Depotbank (ohne Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken)

> Verwahrungsgebühren von maximal 0,04 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des betreffenden Teilfonds.

Verwahrstellengebühren von maximal 0,02 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des Teilfonds mit mindestens 1.250 EUR monatlich pro Teilfonds.

Überwachungsgebühren der Liquiditätsströme von maximal 800 EUR pro Monat für den Teilfonds.

Die Korrespondenz- und Transaktionsgebühren werden separat abgerechnet.

Die nachstehend angegebenen Kosten sind ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen.

Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und der zentralen Verwaltungsstelle

> 0,25 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mindestens jedoch 35.000 EUR p. a.

Sonstige Kosten und Gebühren

> Zusätzlich berechnet der Teilfonds sonstige Betriebskosten gemäß Artikel 31 der Satzung der SICAV.

VERTRIEB DER ANTEILE

Zur Zeichnung angebotene Anteilklassen

> In dem Teilfonds stehen folgende Anteilklassen zur Verfügung:

Anteilklasse
Klasse A
Klasse B
Klasse A EUR HEDGED
Klasse B EUR HEDGED
Klasse BI
Klasse Z

Anleger werden gebeten, das Kapitel „Beschreibung der Anteile, Rechte der Anteilinhaber und Ausschüttungspolitik“ des Prospekts zu lesen, um sich über die Zulassungskriterien für die Anteilsklassen zu informieren.

Form der Anteile

> Die Anteile können in folgender Form ausgegeben werden:

1. auf den Namen des Anlegers in das Register der Anteilsinhaber eingetragene Namensanteile, oder
2. dematerialisierte Inhaberanteile und/oder Inhaberanteile in Form einer Sammelurkunde, die bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt wird.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch

> Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die am Werktag vor einem Bewertungstag bis 12:00 Uhr bei der UI efa S.A. eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstages unter Anwendung der oben vorgesehenen

Gebühren angenommen. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens zwei Geschäftstage nach dem Bewertungstag bezahlt werden.

Infolgedessen werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von den Anlegern zu einem nicht bekannten NIW eingereicht.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV die so genannten „Market Timing"-Praktiken untersagt. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnung und Umwandlung abzulehnen, der von einem Anleger stammt, den die SICAV der Ausübung derartiger Praktiken verdächtigt; ebenso behält sie sich in solchen Fällen Maßnahmen vor, die zum Schutz der anderen Anleger der SICAV erforderlich sind.

Bewertungstag > Jeder ganze Bankgeschäftstag in Luxemburg.

Der NIW wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse am Bewertungstag ermittelt und wird am Bankarbeitstag in Luxemburg nach dem Bewertungstag endgültig berechnet.

Instrumente zur Liquiditätssteuerung > Die folgenden Instrumente zur Liquiditätssteuerung können aktiviert werden:

- partielles Swing-Pricing;
- Begrenzung von Rückzahlungen („Redemption Gate");
- Verschiebung der Auszahlung des Rücknahmepreises;
- Rückzahlung in Form von Sachleistungen;
- Ausgliederung von Vermögenswerten in Form von „Side Pockets";
- Aussetzung der Berechnung des NIW, von Zeichnungen, Rücknahmen und dem Umtausch von Anteilen.

Eine Beschreibung der oben genannten Instrumente zur Liquiditätssteuerung finden Sie im entsprechenden Abschnitt im Hauptteil des Prospekts.

Veröffentlichung des NIW > Am Gesellschaftssitz der SICAV

Notierung an der Luxemburger Börse > Nein

ANSPRECHPARTNER

Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen > UI efa S.A.

Tel.: +352 48 48 80 582
Fax: +352 48 65 61 8002

Beantragung von Unterlagen > BLI – BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS
Société Anonyme
16, boulevard Royal
L-2449 Luxemburg
Tel.: +352 26 26 99 1
E-Mail: domiciliation@bli.lu
Internet: www.banquedeluxembourginvestments.com

BL CORPORATE BOND OPPORTUNITIES

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds > Erzielung eines Ertrages und einer Kapitalsteigerung mit einer mäßigen Volatilität. Der Teilfonds wird aktiv ohne Bezugnahme auf einen Index verwaltet.

Anlagepolitik > Der Teilfonds ist zu mindestens zwei Dritteln seines Nettovermögens und ohne geografische, laufzeitliche und monetäre Beschränkungen in fixe oder variable Zinsanleihen (einschließlich „High Yield Bonds“) von privaten und quasi-staatlichen Emittenten aus entwickelten und Schwellenländern investiert. Quasi-staatliche Emittenten sind definiert als Unternehmen, die direkt oder indirekt vom Staat kontrolliert werden. Die Anlagen unterliegen keinen sektoriellen Beschränkungen.

Die Liste der Länder, die als Schwellenländer gelten, ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich Die Anlagen erfolgen in Titeln, die in beliebigen Währungen von Industrie- und Schwellenländern begeben wurden.

Mindestens 60 % der fest oder variabel verzinslichen Anleihen weisen ein Investment-Grade-Rating einer anerkannten Ratingagentur (Standard & Poor’s) auf. Falls die Emissionen kein Rating aufweisen, werden sie in Abhängigkeit vom Rating des Emittenten ausgewählt.

Die restlichen Vermögenswerte des Portfolios können in Folgendes investiert sein:

- Anleihen, die mit Optionsscheinen auf Wertpapiere verbunden sind,
- indexierte Anleihen,
- jede Art von Wertpapier, das eine Anleiheemission repräsentiert,
- strukturierte Produkte.

In Übereinstimmung mit Artikel 41 (1) a) – d) und 41 (2) a) des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Punkt 17 der Empfehlungen CESR/07-044b erfüllen strukturierte Produkte die Anforderungen an Wertpapiere.
Falls die strukturierten Produkte, in die der Teilfonds investiert, derivative Instrumente umfassen, müssen diese Derivate die Anlagebeschränkungen in unter Punkt 6.10. des Prospekts einhalten. Außerdem muss es sich bei den Basiswerten der aufgenommenen derivativen Instrumente um zulässige Vermögenswerte handeln.

Die Basiswerte können sich unter anderem aus Folgendem zusammensetzen:

- einzelnen Anleihen,
- Körben von Anleihen,
- anleiheartigen Börsenprodukten
- Währungsindizes.

Der Teilfonds kann ergänzend folgende Anlagen in Höhe von bis zu 20 % des Nettovermögens halten:

- Bareinlagen

- Geldmarktinstrumente
- OGAW und andere OGA, die in Bareinlagen und/oder Geldmarktinstrumente investiert sind.

Unter außergewöhnlichen Umständen (wie z. B. in Verbindung mit den Ereignissen vom 11. September 2001 oder der Insolvenz von Lehman Brothers am 15. September 2008), die deutlich negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte haben könnten, in die der Teilfonds investiert oder zu investieren beabsichtigt, kann der Teilfonds vorübergehend, sofern dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger als gerechtfertigt gilt, mehr als 20 % seines Nettovermögens in Sichteinlagen halten.

Zwecks Verwirklichung seiner Anlagepolitik und unter Einhaltung der Kriterien der Kapitel 5 und 6 des Prospekts kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGAW oder andere OGA investieren.

Der Teilfonds kann außerdem zur Absicherung oder Optimierung der Strukturierung des Portfolios auf derivative Produkte und Instrumente (z. B. Futures auf Anleihen, Termingeschäfte mit konvertierbaren oder nicht konvertierbaren Devisen) zurückgreifen. Das Gesamtrisiko der Anlagen in Derivate darf den NIW des Teilfonds nicht übersteigen.

Das Wechselkursrisiko des Portfolios ist grundsätzlich nicht abgesichert. Jedoch können in Abhängigkeit vom Umfeld und von der Einschätzung des Anlageverwalters Sicherungsgeschäfte bezüglich des Wechselkursrisikos vorgenommen werden.

ESG-Faktoren und Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

Der Teilfonds ist als Finanzprodukt gemäß Artikel 8 der SFDR einzustufen.

In Ergänzung zu den Bestimmungen in Kapitel 7 des Prospekts werden nachhaltige Investitionen innerhalb des Portfolios über zwei Anlagekategorien umgesetzt:

1. Anlage in Impact-Anleihen[5].

Der Anlageverwalter investiert mindestens 10 % seines Portfolios in Impact-Anleihen.

2. Andere Anlagen

Im Hinblick auf Anlagen, die nicht in Impact-Anleihen getätigt werden, wird der Fondsmanager bei der Analyse und Auswahl der getätigten Anlagen ESG-Kriterien besonders beachten, indem er ein ESG-Rating der einzelnen Emittenten berücksichtigt.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Weitere Informationen zum nachhaltigen Anlageprozess des Fondsmanagers finden Sie auf der Internetseite www.banquedeluxembourginvestments.com, vor allem im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anforderungen an die vorvertraglichen Informationen, die in der Delegierten Verordnung 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung (SFDR) spezifiziert sind, enthält der

[5] Gemäß den Leitlinien der ICMA (International Capital Market Association) umfassen Impact-Anleihen grüne Anleihen (Green Bonds), soziale Anleihen (Social Bonds), nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) sowie Anleihen im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung (Sustainability Linked Bonds).

Abschnitt „VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN GEMÄß SFDR“ dieses Prospekts.

Unter Verweis auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/363 werden die Anleger darüber informiert, dass der Fonds sich nicht verpflichtet, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Referenzwährung > EUR

Anlagehorizont > Mittelfristig

Die Anlagepolitik des Teilfonds ist für Anleger geeignet, die sich für die Finanzmärkte interessieren und einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben.

Die Anleger müssen bereit sein, beträchtliche Verluste aufgrund der Schwankungen an den Finanzmärkten zu akzeptieren.

Verfahren zur Risikokontrolle > „Commitment-Ansatz“

Risikofaktoren > Zu Informationen über potenzielle Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesen Teilfonds wird Anlegern empfohlen, Kapitel 8 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der SICAV“ in diesem Prospekt zu lesen.

FONDSVERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

Fondsverwalter > BLI - BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS S.A., Luxemburg unter der Aufsicht der COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER (CSSF), Luxemburg.

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DER ANTEILINHABER

Ausgabeaufschlag > Maximal 5 % für die platzierenden Stellen. Es obliegt jeder platzierenden Stelle, über den Ausgabeaufschlag, den sie erheben möchte, zu entscheiden.

Rücknahmegebühr > Entfällt

Umtauschgebühr > Entfällt

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Verwaltungsgebühr > Für jede Anteilklasse gilt eine eigene Verwaltungsgebühr.

Anteile der Klassen A und B:

Max. 0,60 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Anteile der Klasse BI:

Max. 0,30 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft den Teilfonds Kosten für finanzielles Research in Rechnung stellen, das von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Verwaltung der Teilfonds genutzt wird.

Anteile der Klasse Z:

Max. 0 % p. a., basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.

Vergütung der Depotbank (ohne Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken)

> Verwahrungsgebühren von maximal 0,04 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des betreffenden Teilfonds.

Verwahrstellengebühren von maximal 0,02 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des Teilfonds mit mindestens 1.250 EUR monatlich pro Teilfonds.

Überwachungsgebühren der Liquiditätsströme von maximal 800 EUR pro Monat für den Teilfonds.

Die Korrespondenz- und Transaktionsgebühren werden separat abgerechnet.

Die nachstehend angegebenen Kosten sind ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen.

Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und der zentralen Verwaltungsstelle

> 0,25 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mindestens jedoch 35.000 EUR p. a.

Sonstige Kosten und Gebühren

> Zusätzlich berechnet der Teilfonds sonstige Betriebskosten gemäß Artikel 31 der Satzung der SICAV.

VERTRIEB DER ANTEILE

Zur Zeichnung angebotene Anteilklassen

> In dem Teilfonds stehen folgende Anteilklassen zur Verfügung:

Anteilklasse
Klasse A
Klasse B
Klasse BI
Klasse Z

Anleger werden gebeten, das Kapitel „Beschreibung der Anteile, Rechte der Anteilinhaber und Ausschüttungspolitik“ des Prospekts zu lesen, um sich über die Zulassungskriterien für die Anteilsklassen zu informieren.

Form der Anteile

> Die Anteile können in folgender Form ausgegeben werden:

1. auf den Namen des Anlegers in das Register der Anteilsinhaber eingetragene Namensanteile, oder
2. dematerialisierte Inhaberanteile und/oder Inhaberanteile in Form einer Sammelurkunde, die bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt wird.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch	>	Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die am Werktag vor einem Bewertungstag bis 12:00 Uhr bei der UI efa S.A. eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstages unter Anwendung der oben vorgesehenen Gebühren angenommen. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens zwei Geschäftstage nach dem Bewertungstag bezahlt werden. Infolgedessen werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von den Anlegern zu einem nicht bekannten NIW eingereicht. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV die so genannten „Market Timing"-Praktiken untersagt. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnung und Umwandlung abzulehnen, der von einem Anleger stammt, den die SICAV der Ausübung derartiger Praktiken verdächtigt; ebenso behält sie sich in solchen Fällen Maßnahmen vor, die zum Schutz der anderen Anleger der SICAV erforderlich sind.
Bewertungstag	>	Jeder ganze Bankgeschäftstag in Luxemburg. Der NIW wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse am Bewertungstag ermittelt und wird am Bankarbeitstag in Luxemburg nach dem Bewertungstag endgültig berechnet.
Instrumente zur Liquiditätssteuerung	>	Die folgenden Instrumente zur Liquiditätssteuerung können aktiviert werden: • partielles Swing-Pricing; • Begrenzung von Rückzahlungen („Redemption Gate"); • Verschiebung der Auszahlung des Rücknahmepreises; • Rückzahlung in Form von Sachleistungen; • Ausgliederung von Vermögenswerten in Form von „Side Pockets"; • Aussetzung der Berechnung des NIW, von Zeichnungen, Rücknahmen und dem Umtausch von Anteilen. Eine Beschreibung der oben genannten Instrumente zur Liquiditätssteuerung finden Sie im entsprechenden Abschnitt im Hauptteil des Prospekts.
Veröffentlichung des NIW	>	Am Gesellschaftssitz der SICAV
Notierung an der Luxemburger Börse	>	Nein

ANSPRECHPARTNER

Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen	>	UI efa S.A. Tel.: +352 48 48 80 582 Fax: +352 48 65 61 8002
Beantragung von Unterlagen	>	BLI – BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS Société Anonyme 16, boulevard Royal L-2449 Luxemburg Tel.: +352 26 26 99 1 E-Mail: domiciliation@bli.lu Internet: www.banquedeluxembourginvestments.com

BL FUND SELECTION SMART EQUITIES

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds > Erzielung einer langfristigen Kapitalsteigerung.

Der Schwerpunkt liegt auf der internationalen Diversifizierung der Anlagen und auf Flexibilität in Bezug auf die Themen und Sektoren, die potenziell im Teilfonds vertreten sind.

Das Engagement an den Aktienmärkten beträgt mindestens 75 % des Nettovermögens.

Das Ziel des Fondsmanagers besteht darin, mehrheitlich Zielfonds auszuwählen, die ein nachgewiesenes Nachhaltigkeitsprofil besitzen.

Der Teilfonds wird aktiv ohne Bezugnahme auf einen Index verwaltet.

Anlagepolitik > Dieser zu mindestens 75 % des Nettovermögens an den Aktienmärkten angelegte Teilfonds legt ohne geografische, sektorielle oder monetäre Beschränkungen hauptsächlich in OGAW und anderen OGA an. Die restlichen Vermögenswerte können in Folgendes investiert sein:

- Geldmarktinstrumente;
- oder in jegliche Art von Wertpapieren, die an einem geregelten (Aktien- oder Anleihen-) Markt notiert sind oder gehandelt werden;
- Anleihen-OGA, deren Anlagestrategie hauptsächlich die Anlage in Anleihen mit „Investment Grade“-Rating vorsieht und die Anleihen mit einem Rating unter „Investment Grade“ halten können. Der Fondsmanager behält sich die Möglichkeit vor, in Anleihen-OGA zu investieren, deren Strategie in der Anlage in Anleihen mit einem Rating unter „Investment Grade“ besteht;
- strukturierte Produkte.

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts ist vorgesehen, dass der maximale Prozentsatz der Direktanlagen in hochrentierlichen („High Yield“-) Anleihen 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt.

In Übereinstimmung mit Artikel 41 (1) a) – d) und 41 (2) a) des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Punkt 17 der Empfehlungen CESR/07-044b erfüllen strukturierte Produkte die Anforderungen an Wertpapiere.

Falls die strukturierten Produkte, in die der Teilfonds investiert, derivative Instrumente umfassen, müssen diese Derivate die Anlagebeschränkungen in unter Punkt 6.10. des Prospekts einhalten. Außerdem muss es sich bei den Basiswerten der aufgenommenen derivativen Instrumente um zulässige Vermögenswerte handeln.

Die Basiswerte können sich aus Folgendem zusammensetzen:

- Aktien;
- Anleihen;

- Rohstoffen (darunter, aber nicht beschränkt auf Edelmetalle);
- Körben von Anleihen und/oder Aktien;
- Indizes (etwa Aktien-, Anleihen-, Rohstoff-, Finanz-, Zins- und Währungsindizes);
- Körben von gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässigen Börsenprodukten.

Die strukturierten Produkte auf Edelmetalle sind ausschließlich Exchange Traded Commodities („ETC“) auf Edelmetalle, sofern diese Produkte keine eingebetteten Derivate (gemäß Artikel 10 der Leitlinien CESR/07-044 (Guidelines concerning Eligible Assets for OGAW Investments)) enthalten und keine physische Lieferung des zugrunde liegenden Metalls vorsehen. Diese ETC können bis zu 25 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Der Teilfonds kann darüber hinaus in Termineinlagen und/oder Geldmarkt-OGA investieren. Der Teilfonds kann ergänzend Sichteinlagen in Höhe von bis zu 20 % des Nettovermögens halten.

Unter außergewöhnlichen Umständen (wie z. B. in Verbindung mit den Ereignissen vom 11. September 2001 oder der Insolvenz von Lehman Brothers am 15. September 2008), die deutlich negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte haben könnten, in die der Teilfonds investiert oder zu investieren beabsichtigt, kann der Teilfonds vorübergehend, sofern dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger als gerechtfertigt gilt, mehr als 20 % seines Nettovermögens in Sichteinlagen halten.

Der Teilfonds kann zur Absicherung oder Optimierung des Portfolios und unter Einhaltung der Bestimmungen der Kapitel 5 und 6 des Prospekts in derivative Produkte (z. B. Futures auf Aktienindizes, Termingeschäfte mit konvertierbaren oder nicht konvertierbaren Devisen, an geregelten Märkten gehandelte Optionen) investieren.

ESG-Faktoren und Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

Ergänzend zum Kapitel 7 des Prospekts berücksichtigt und fördert der Fondsmanager Nachhaltigkeitsfaktoren bei seiner Anlagestrategie, indem er bei der Titelauswahl für das Portfolio nicht-finanzielle Daten anwendet. Der Teilfonds ist als Finanzprodukt gemäß Artikel 8 der SFDR einzustufen.

Um das Nachhaltigkeitsprofil der Zielfonds des Teilfonds zu bewerten, analysiert der Fondsmanager des betreffenden Teilfonds die diesbezüglichen Strategien jedes Fonds.

1. Investition in als Artikel-8-/Artikel-9-Fonds gemäß SFDR eingestufte Fonds

75 % der Investitionen des Portfolios erfolgen in gemäß SFDR als Artikel-8-Fonds eingestufte Fonds, die auf nachhaltige Investitionen ausgerichtet sind, oder als Artikel-9-Fonds eingestufte Fonds.

Jeder Fonds dieser Portfoliokomponente muss sowohl gemäß SFDR eingestuft sein als auch strenge Kriterien in Bezug auf sein Nachhaltigkeitsprofil einhalten.

In diesem Zusammenhang wird für jeden analysierten Fonds dieser Komponente ein internes ESG-Rating erstellt. In dieses Rating fließen verschiedene Kriterien ein, darunter insbesondere der vom Manager des Zielfonds verfolgte ESG- oder SRI-Prozess, mögliche Impact-Ziele des Zielfonds, die Existenz und/oder die

Qualität von ESG-/SRI-Berichten für den Zielfonds und die Frage, ob der Zielfonds ein anerkanntes Label für sozial verantwortliche Investitionen besitzt oder nicht.

Anschließend ergänzt der Manager des Teilfonds seine Analyse der Zielfonds durch eine Analyse der Manager dieser Fonds. Für diese Fondsmanager erfolgt die Bewertung der Berücksichtigung des nachhaltigen und verantwortungsbewussten Investierens innerhalb des Unternehmens über eine Analyse der Initiativen, die diese Manager im Bereich SRI durchgeführt haben. Der Manager des Teilfonds prüft, ob der Manager des Zielfonds Unterzeichner der UNPRI oder anderer Chartas für nachhaltiges Investieren ist, ob er SRI-/ESG-Politiken eingeführt hat (CSR-Politik, SRI-Politik, Mitwirkungs- und Abstimmungspolitik), ob Mittel für SRI bereitgestellt werden und wie hoch der Anteil des verwalteten Vermögens des Fondsmanagers ist, der unter Einhaltung einer ESG-Politik verwaltet wird.

Der Manager des Teilfonds wählt die Fonds aus, deren internes ESG-Rating höher als ein bestimmtes Mindestrating ist.

Außerdem stellt er sicher, dass der Manager der ausgewählten Fonds nachhaltige und verantwortliche Investitionen in ausreichendem Maße berücksichtigt, indem er eine Mindestzahl von Initiativen im Bereich SRI durchführt.

Dieses Rating und diese Auswertung werden jährlich überprüft, sodass das Nachhaltigkeitsprofil jedes berücksichtigten Fonds verglichen und sachkundige Investitionsentscheidungen getroffen werden können.

Der Fondsmanager weist die Anleger darauf hin, dass die Kriterien, die dem internen ESG-Rating und der Analyse der Manager der Zielfonds zugrunde liegen, nur die Methode widerspiegeln, die der Manager zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Prospekts verfolgte. Der Fondsmanager behält sich daher die Möglichkeit vor, diese Kriterien im Laufe der Zeit und insbesondere je nach der Entwicklung der einschlägigen Praxis weiterzuentwickeln.

2. Andere Anlagen

Bei anderen Anlagen spielen die Analysen des Nachhaltigkeitsprofils dieser Investitionen keine entscheidende Rolle im Anlageprozess des Fondsmanagers.

Der Teilfonds investiert einen Teil seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen gemäß der Definition in der Offenlegungsverordnung (SFDR).

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Weitere Informationen zum nachhaltigen Anlageprozess des Fondsmanagers finden Sie auf der Internetseite www.banquedeluxembourginvestments.com.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anforderungen an die vorvertraglichen Informationen, die in der Delegierten Verordnung 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung (SFDR) spezifiziert sind, enthält der Abschnitt „VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN GEMÄß SFDR“ dieses Prospekts.

Referenzwährung > EUR

Anlagehorizont	>	Langfristig Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und eine langfristige Kapitalsteigerung erzielen möchten. Der Anleger muss bereit sein, bedeutende Verluste hinzunehmen, die auf Kursschwankungen an den Börsen zurückzuführen sind.
Verfahren zur Risikokontrolle	>	Commitment-Ansatz.
Risikofaktoren	>	Zu Informationen über potenzielle Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesen Teilfonds wird Anlegern empfohlen, Kapitel 8 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der SICAV“ in diesem Prospekt zu lesen.

FONDSVERWALTER

Fondsverwalter	>	BLI - BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS S.A., Luxemburg unter der Aufsicht der COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER (CSSF), Luxemburg.

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DER ANTEILINHABER

Ausgabeaufschlag	>	Bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags zugunsten der Vertriebs- und Platzierungsstellen. Es obliegt jeder platzierenden Stelle, über den Ausgabeaufschlag, den sie erheben möchte, zu entscheiden.
Rücknahmegebühr	>	Keine.
Umtauschgebühr	>	Keine.

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Verwaltungsgebühr	>	**Für die Anteilklassen A und B:** Max. 1,25 % p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse. **Für die Anteilklasse BI:** Max. 0,60 % p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse. **Für die Anteilklasse Z:** Max. 0 % p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.
Verwaltungsgebühr der Zielfonds	>	Max. 2,50 % p. a. des in den Zielfonds investierten Nettovermögens. Der Teilfonds wird etwaige Rückübertragungen der Verwaltungsgebühr der Zielfonds erhalten.
Vergütung der Depotbank (ohne Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken):	>	Verwahrungsgebühren von maximal 0,04 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des betreffenden Teilfonds. Verwahrstellengebühren von maximal 0,02 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds mit mindestens 1.250 EUR monatlich pro Teilfonds. Überwachungsgebühren der Liquiditätsströme von maximal 800 EUR pro Monat für den Teilfonds. Die Korrespondenz- und Transaktionsgebühren werden separat abgerechnet.

Die nachstehend angegebenen Kosten sind ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen.

Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und der zentralen Verwaltungsstelle > Max. 0,07 % p.a., berechnet auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mindestens jedoch 70.000 EUR p.a.

Sonstige Kosten und Gebühren > Zusätzlich berechnet der Teilfonds sonstige Betriebskosten gemäß Artikel 31 der Satzung der SICAV.

VERTRIEB DER ANTEILE

Zur Zeichnung angebotene Anteilklassen > In dem Teilfonds stehen folgende Anteilklassen zur Verfügung:

Anteilklasse
A
B
BI
Z

Form der Anteile > Die Anteile können in folgender Form ausgegeben werden:

1. auf den Namen des Anlegers in das Register der Anteilsinhaber eingetragene Namensanteile, oder
2. dematerialisierte Inhaberanteile und/oder Inhaberanteile in Form einer Sammelurkunde, die bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt wird.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die bei UI efa S.A. an einem Bewertungstag vor 12.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstags unter Anwendung der oben angegebenen Gebühren angenommen.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch müssen spätestens vier volle Bankgeschäftstage in Luxemburg nach dem Bewertungstag eingezahlt werden.

Bewertungstag > Jeder ganze Bankgeschäftstag in Luxemburg.

Der NIW wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse am Bewertungstag berechnet und wird am zweiten auf den Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag in Luxemburg endgültig berechnet.

Instrumente zur Liquiditätssteuerung > Die folgenden Instrumente zur Liquiditätssteuerung können aktiviert werden:

- partielles Swing-Pricing;
- Begrenzung von Rückzahlungen („Redemption Gate“);
- Verschiebung der Auszahlung des Rücknahmepreises;
- Rückzahlung in Form von Sachleistungen;
- Ausgliederung von Vermögenswerten in Form von „Side Pockets“;

- Aussetzung der Berechnung des NIW, von Zeichnungen, Rücknahmen und dem Umtausch von Anteilen.

Eine Beschreibung der oben genannten Instrumente zur Liquiditätssteuerung finden Sie im entsprechenden Abschnitt im Hauptteil des Prospekts.

Veröffentlichung des NIW	>	Am Gesellschaftssitz der SICAV.
Notierung an der Luxemburger Börse	>	Nein.

ANSPRECHPARTNER

Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen	>	UI efa S.A. Tel.: +352 48 48 80 582 Fax: +352 48 65 61 8002
Beantragung von Unterlagen	>	BLI – BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS Société Anonyme 16, boulevard Royal L-2449 Luxemburg Tel.: +352 26 26 99 1 E-Mail: domiciliation@bli.lu Internet: www.banquedeluxembourginvestments.com

BL GLOBAL MARKETS

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds > Erzielung einer langfristigen Kapitalsteigerung.

Der Teilfonds wird aktiv ohne Bezugnahme auf einen Index verwaltet.

Anlagepolitik > Der Teilfonds ist in Höhe von mindestens 75 % seines Nettovermögens in Aktien ohne geographische (einschließlich Aktien von Unternehmen mit Sitz in den Schwellenländern), sektorale und monetäre Beschränkungen investiert. Die Unternehmen werden auf der Grundlage ihrer intrinsischen Qualität und Bewertung ausgewählt.

Die Liste der Länder, die als Schwellenländer gelten, ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Zwecks Verwirklichung seiner Anlagepolitik und Anlage seiner Barmittel kann der Teilfonds unter Einhaltung der Kriterien der Kapitel 5 und 6 des ausführlichen Prospekts bis zu maximal 49 % seines Nettovermögens in OGAW und andere OGA (einschließlich *Exchange Traded Funds* (ETF), die mit einem OGAW und/oder OGA vergleichbar sind und einer von der CSSF als gleichwertig erachteten Aufsicht unterliegen) investieren.

Der Teilfonds kann auch im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und vorbehaltlich der Bestimmungen der Kapitel 5 und 6 des vorliegenden Prospekts

- in Geldmarktinstrumente investieren,
- in Geldmarkt-OGA oder in Schuldtiteln investierte OGA, deren ursprüngliche oder Restlaufzeit unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzinstrumente höchstens zwölf Monate beträgt, bzw. in Schuldtitel, deren Zinssatz angesichts der damit verbundenen Instrumente mindestens einmal jährlich angepasst wird, investieren.

Der Teilfonds kann darüber hinaus in Termineinlagen investieren und kann ergänzend Sichteinlagen in Höhe von bis zu 20 % des Nettovermögens halten.

Der Teilfonds kann über China Connect direkt in chinesische A-Aktien investieren, die an den Märkten der Volksrepublik China notiert sind. Zur Diversifizierung des Portfolios kann der Teilfonds bis zu 25 % seines Nettovermögens gemäß Artikel 41 (1) a) – d) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 sowie Absatz 17 der Empfehlungen des CESR/07-044b Anlagen in *Exchange Traded Commodities* („ETC“) auf Edelmetalle tätigen, sofern diese Produkte keine eingebetteten Derivate enthalten und keine physische Lieferung des zugrunde liegenden Metalls vorsehen.

Unter außergewöhnlichen Umständen (wie z. B. in Verbindung mit den Ereignissen vom 11. September 2001 oder der Insolvenz von Lehman Brothers am 15. September 2008), die deutlich negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte haben könnten, in die der Teilfonds investiert oder zu investieren beabsichtigt, kann der Teilfonds vorübergehend, sofern dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger als gerechtfertigt gilt, mehr als 20 % seines Nettovermögens in Sichteinlagen halten.

Der Teilfonds kann außerdem zur Absicherung oder Optimierung der Strukturierung des Portfolios auf derivative Produkte und Instrumente (z. B. Futures auf Aktienindizes, Devisentermingeschäfte, an geregelten Märkten gehandelte Optionen) zurückgreifen.

ESG-Faktoren und Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

Der Teilfonds ist als Finanzprodukt gemäß Artikel 6 der SFDR einzustufen.

Anlegern wird empfohlen, Kapitel 7 des Prospekts über die Integration von ESG-Faktoren und Nachhaltigkeitsrisiken zu lesen.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Weitere Informationen zum nachhaltigen Anlageprozess des Fondsmanagers finden Sie auf der Internetseite www.banquedeluxembourginvestments.com, vor allem im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“.

Referenzwährung > EUR

Anlagehorizont > Langfristig

Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und eine langfristige Kapitalsteigerung erzielen möchten. Der Anleger muss bereit sein, bedeutende Verluste hinzunehmen, die auf Kursschwankungen an den Börsen zurückzuführen sind.

Verfahren zur Risikokontrolle > Commitment-Ansatz

Risikofaktoren > Zu Informationen über potenzielle Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesen Teilfonds wird Anlegern empfohlen, Kapitel 8 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der SICAV“ in diesem Prospekt zu lesen.

FONDSVERWALTER

Fondsverwalter > BLI - BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS S.A., Luxemburg unter der Aufsicht der COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER (CSSF), Luxemburg.

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DER ANTEILINHABER

Ausgabeaufschlag > Bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags zugunsten der Vertriebs- und Platzierungsstellen. Es obliegt jeder platzierenden Stelle, über den Ausgabeaufschlag, den sie erheben möchte, zu entscheiden.

Rücknahmegebühr > Keine.

Umtauschgebühr > Keine.

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Verwaltungsgebühr > **Für die Anteilklassen A und B:**

Max. 1,25 % p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.

Für die Anteilklassen AM und BM:

Max. 0,85 % p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.

Für die Anteilklasse BI:

Max. 0,60 % p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.

Für die Anteilklasse Z:

Max. 0 % p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.

Im Übrigen kann die Verwaltungsgesellschaft dem Teilfonds Gebühren für die von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Verwaltung der Teilfonds verwendeten Finanzanalysen belasten.

Verwaltungsgebühr der Zielfonds > Max. 2,50 % p. a. des in den Zielfonds investierten Nettovermögens. Der Teilfonds wird etwaige Rückübertragungen der Verwaltungsgebühr der Zielfonds erhalten.

Vergütung der Depotbank (ohne Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken): > Verwahrungsgebühren von maximal 0,04 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des betreffenden Teilfonds.

Verwahrstellengebühren von maximal 0,02 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds mit mindestens 1.250 EUR monatlich pro Teilfonds.

Überwachungsgebühren der Liquiditätsströme von maximal 800 EUR pro Monat für den Teilfonds.

Die Korrespondenz- und Transaktionsgebühren werden separat abgerechnet.

Die nachstehend angegebenen Kosten sind ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen.

Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und der zentralen Verwaltungsstelle > Max. 0,07 % p.a., berechnet auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mindestens jedoch 70.000 EUR p.a.

Sonstige Kosten und Gebühren > Zusätzlich berechnet der Teilfonds sonstige Betriebskosten gemäß Artikel 31 der Satzung der SICAV.

VERTRIEB DER ANTEILE

Zur Zeichnung angebotene Anteilklassen > In dem Teilfonds stehen folgende Anteilklassen zur Verfügung:

Anteilklasse
A
B
AM
BM
BI
Z

Form der Anteile > Die Anteile können in folgender Form ausgegeben werden:

1. auf den Namen des Anlegers in das Register der Anteilsinhaber eingetragene Namensanteile, oder
2. dematerialisierte Inhaberanteile und/oder Inhaberanteile in Form einer Sammelurkunde, die bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt wird.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die am Werktag vor einem Bewertungstages bis 12:00 Uhr bei der UI efa S.A. eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstages unter Anwendung der oben vorgesehenen Gebühren angenommen.
Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens zwei Geschäftstage nach dem Bewertungstag bezahlt werden.

Infolgedessen werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von den Anlegern zu einem nicht bekannten NIW eingereicht.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV die so genannten „Market Timing"-Praktiken untersagt. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnung und Umwandlung abzulehnen, der von einem Anleger stammt, den die SICAV der Ausübung derartiger Praktiken verdächtigt; ebenso behält sie sich in solchen Fällen Maßnahmen vor, die zum Schutz der anderen Anleger der SICAV erforderlich sind.

Bewertungstag > Jeder ganze Bankgeschäftstag in Luxemburg.

Der NIW wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse am Bewertungstag berechnet und wird am auf den Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag in Luxemburg endgültig berechnet.

Instrumente zur Liquiditätssteuerung > Die folgenden Instrumente zur Liquiditätssteuerung können aktiviert werden:

- partielles Swing-Pricing;
- Begrenzung von Rückzahlungen („Redemption Gate");
- Verschiebung der Auszahlung des Rücknahmepreises;
- Rückzahlung in Form von Sachleistungen;
- Ausgliederung von Vermögenswerten in Form von „Side Pockets";
- Aussetzung der Berechnung des NIW, von Zeichnungen, Rücknahmen und dem Umtausch von Anteilen.

Eine Beschreibung der oben genannten Instrumente zur Liquiditätssteuerung finden Sie im entsprechenden Abschnitt im Hauptteil des Prospekts.

Veröffentlichung des NIW > Am Gesellschaftssitz der SICAV.

Notierung an der Luxemburger Börse > Nein.

ANSPRECHPARTNER

Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen	>	UI efa S.A. Tel.: +352 48 48 80 582 Fax:+352 48 65 61 8002
Beantragung von Unterlagen	>	BLI – BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS Société Anonyme 16, boulevard Royal L-2449 Luxemburg Tel.: +352 26 26 99 1 E-Mail: domiciliation@bli.lu Internet: : www.banquedeluxembourginvestments.com

BL FUND SELECTION 0-50

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds

> Dieser Teilfonds strebt an, ein langfristiges Kapitalwachstum über ein diversifiziertes Portfolio zu erzielen, während gleichzeitig ein niedrigeres Volatilitätsniveau als an den Aktienmärkten aufrechterhalten wird.

Die Gewichtung der einzelnen Anlageklassen variiert entsprechend den Marktgegebenheiten. Jedoch darf die Aktiengewichtung in keinem Fall 50 % überschreiten.

Der Teilfonds wird aktiv ohne Bezugnahme auf einen Index verwaltet.

Anlagepolitik

> Dieser flexible Teilfonds legt ohne geografische, sektorielle oder monetäre Beschränkungen zu mindestens 51 % seines Nettovermögens in OGAW oder andere OGA an, die in verschiedene Anlageklassen investieren, d. h. in Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente oder andere Wertpapiere gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Die Anlagestrategie der Anleihen-OGA, in die der Teilfonds investieren kann, sieht hauptsächlich die Anlage in Anleihen mit „Investment Grade“-Rating vor, und sie können Anleihen mit einem Rating unter „Investment Grade“ halten. Der Fondsmanager behält sich die Möglichkeit vor, in Anleihen-OGA zu investieren, deren Strategie in der Anlage in Anleihen mit einem Rating unter „Investment Grade“ besteht.

Die restlichen Vermögenswerte können in Folgendes investiert sein:

- Geldmarktinstrumente;
- jegliche Art von fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren, die an einem geregelten (Aktien- oder Anleihen-) Markt notiert sind oder gehandelt werden;
- strukturierte Produkte.

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts ist vorgesehen, dass der maximale Prozentsatz der Direktanlagen in hochrentierlichen („High Yield“-) Anleihen 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt.

In Übereinstimmung mit Artikel 41 (1) a) – d) und 41 (2) a) des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Punkt 17 der Empfehlungen CESR/07-044b erfüllen strukturierte Produkte die Anforderungen an Wertpapiere.

Falls die strukturierten Produkte, in die der Teilfonds investiert, derivative Instrumente umfassen, müssen diese Derivate die Anlagebeschränkungen in unter Punkt 6.10. des Prospekts einhalten. Außerdem muss es sich bei den Basiswerten der aufgenommenen derivativen Instrumente um zulässige Vermögenswerte gemäß Punkt 5.1. bzw. Punkt 5.2 des Prospekts handeln.

Die Basiswerte können sich aus Folgendem zusammensetzen:

- Aktien;
- Anleihen;
- Rohstoffen (darunter, aber nicht beschränkt auf Edelmetalle);
- Körben von Anleihen und/oder Aktien;
- Indizes (etwa Aktien-, Anleihen-, Rohstoff-, Finanz-, Zins- und Währungsindizes);
- Körben von gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässigen Börsenprodukten.

Die strukturierten Produkte auf Edelmetalle sind ausschließlich Exchange Traded Commodities („ETC“) auf Edelmetalle, sofern diese Produkte keine eingebetteten Derivate (gemäß Artikel 10 der Leitlinien CESR/07-044 (Guidelines concerning Eligible Assets for OGAW Investments)) enthalten und keine physische Lieferung des zugrunde liegenden Metalls vorsehen. Diese ETC können bis zu 25 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Der Teilfonds kann darüber hinaus in Termineinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarkt-OGA investieren. Der Teilfonds kann ergänzend Sichteinlagen in Höhe von bis zu 20 % des Nettovermögens halten.

Unter außergewöhnlichen Umständen (wie z. B. in Verbindung mit den Ereignissen vom 11. September 2001 oder der Insolvenz von Lehman Brothers am 15. September 2008), die deutlich negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte haben könnten, in die der Teilfonds investiert oder zu investieren beabsichtigt, kann der Teilfonds vorübergehend, sofern dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger als gerechtfertigt gilt, mehr als 20 % seines Nettovermögens in Sichteinlagen halten.

Der Teilfonds kann zur Absicherung oder Optimierung des Portfolios und unter Einhaltung der Bestimmungen der Kapitel 5 und 6 des Prospekts in derivative Produkte (z. B. Futures auf Anleihen, Futures auf Aktienindizes, Termingeschäfte mit konvertierbaren oder nicht konvertierbaren Devisen, an geregelten Märkten gehandelte Optionen) investieren.

ESG-Faktoren und Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

Der Teilfonds ist als Finanzprodukt gemäß Artikel 6 der SFDR einzustufen, das weder ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt noch nachhaltige Investitionen zum Ziel hat.

Der Manager des Teilfonds berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken in seinem Anlageprozess.

Um das Nachhaltigkeitsprofil der Zielfonds des Teilfonds zu bewerten, analysiert der Fondsmanager die diesbezüglichen Strategien jedes Fonds.

Auf der Grundlage dieser Analyse wird ein internes Rating erstellt. Dieses Rating wird jährlich überprüft, sodass das Nachhaltigkeitsprofil jedes berücksichtigten Fonds verglichen und sachkundige Investitionsentscheidungen getroffen werden können.

Die Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren spielen keine entscheidende Rolle im Anlageprozess des Fondsmanagers.

Anlegern wird empfohlen, Kapitel 7 des Prospekts über die Integration von ESG-Faktoren und Nachhaltigkeitsrisiken zu lesen.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Weitere Informationen zum Anlageprozess des Fondsmanagers finden Sie auf der Internetseite www.banquedeluxembourginvestments.com.

Referenzwährung > EUR

Anlagehorizont > Mittelfristig

Die Anlagepolitik des Teilfonds ist für Anleger geeignet, die sich für die Finanzmärkte interessieren und einen mittelfristigen Kapitalzuwachs anstreben. Der Anleger muss bereit sein, bedeutende Verluste hinzunehmen, die auf Kursschwankungen an den Börsen zurückzuführen sind.

Verfahren zur Risikokontrolle > Commitment-Ansatz.

Risikofaktoren > Zu Informationen über potenzielle Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesen Teilfonds wird Anlegern empfohlen, Kapitel 8 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der SICAV“ in diesem Prospekt zu lesen.

FONDSVERWALTER

Fondsverwalter > BLI - BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS S.A., Luxemburg unter der Aufsicht der COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER (CSSF), Luxemburg.

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DER ANTEILINHABER

Ausgabeaufschlag > Bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags zugunsten der Vertriebs- und Platzierungsstellen.

Rücknahmegebühr > Keine.

Umtauschgebühr > Keine.

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Verwaltungsgebühr > **Für die Anteilklassen A und B:**

Max. 0,60 % p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.

Für die Anteilklasse BI:

Max. 0,30 % p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.

Für die Klasse Z:

Max. 0 % p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.

Performanceabhängige Gebühr (mit Ausnahme der Anteilklasse Z) > Die Verwaltungsgesellschaft hat Anrecht auf eine performanceabhängige Gebühr in Höhe von 10 % des Anstiegs des NIW multipliziert mit der Anzahl der am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres im Umlauf befindlichen Anteile. Dieser Anstieg („Performance“) ist als die positive Differenz zwischen dem NIW pro Anteil am Ende des betreffenden Geschäftsjahres („End-NIW“) und dem höchsten NIW pro Anteil am Ende eines vergangenen

Geschäftsjahres (High-Watermark-Prinzip) („Ausgangs-NIW“) definiert und wird als Prozentsatz ausgedrückt.

Die performanceabhängige Gebühr wird zu jedem NIW berechnet. Die performanceabhängige Gebühr fällt nur an, wenn der NIW pro Anteil am Ende des Geschäftsjahres höher als der Ausgangs-NIW ist (High-Watermark-Prinzip). Ist die Performance negativ, wird keine performanceabhängige Gebühr erhoben. Die performanceabhängige Gebühr ist jährlich in dem Monat zahlbar, der auf das Ende des Geschäftsjahres folgt. Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung zur Berechnung der performanceabhängigen Gebühr entspricht dem gesamten Lebenszyklus der betreffenden Anteilklasse des Teilfonds und kann nicht neu festgelegt werden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die performanceabhängige Gebühr dem Prinzip der „Kristallisierung“ unterliegt. Wenn Anteile an einem anderen Tag als an dem Tag zurückgenommen werden, an dem eine performanceabhängige Gebühr gezahlt wird, obwohl eine Rückstellung für die performanceabhängige Gebühr gebildet wurde, gilt der auf die zurückgenommenen Anteile entfallende Betrag der performanceabhängigen Gebühr als dem Fondsmanager zustehend und wird am Ende der betreffenden Periode ausgezahlt. Im Fall einer Zeichnung wird die Berechnung der performanceabhängigen Gebühr angepasst, um zu vermeiden, dass sich diese Zeichnung auf den Betrag der Rückstellungen für performanceabhängige Gebühren auswirkt. Für die Zwecke dieser Anpassung wird die Outperformance des Nettoinventarwerts pro Anteil gegenüber der Mindestrendite bis zum Tag der Zeichnung bei der Berechnung der performanceabhängigen Gebühr nicht berücksichtigt. Die für die performanceabhängige Gebühr gebildete Rückstellung wird um 10 % der Outperformance, die an dem Bewertungstag ermittelt wurde, an dem die Zeichnungen abgerechnet wurden, multipliziert mit der Anzahl der gezeichneten Anteile, vermindert.

Verwaltungsgebühr der Zielfonds

> Max. 2,50 % p. a. des in den Zielfonds investierten Nettovermögens. Der Teilfonds wird etwaige Rückübertragungen der Verwaltungsgebühr der Zielfonds erhalten.

Vergütung der Depotbank (ohne Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken):

> Verwahrungsgebühren von maximal 0,04 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des betreffenden Teilfonds.

Verwahrstellengebühren von maximal 0,02 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds mit mindestens 1.250 EUR monatlich pro Teilfonds.

Überwachungsgebühren der Liquiditätsströme von maximal 800 EUR pro Monat für den Teilfonds.

Die Korrespondenz- und Transaktionsgebühren werden separat abgerechnet.

Die nachstehend angegebenen Kosten sind ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen.

Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und der zentralen Verwaltungsstelle

> Max. 0,07 % p.a., berechnet auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mindestens jedoch 70.000 EUR p.a.

Gebühr der Depotbank (ohne Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken) > Max. 0,10 % p. a., auf der Grundlage des jährlichen durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mindestens 6.250 EUR p. a.

Sonstige Kosten und Gebühren > Zusätzlich berechnet der Teilfonds sonstige Betriebskosten gemäß Artikel 31 der Satzung der SICAV.

VERTRIEB DER ANTEILE

Zur Zeichnung angebotene Anteilklassen >

Anteilklasse
A
B
BI
Z

Form der Anteile > Die Anteile können in folgender Form ausgegeben werden:

1. auf den Namen des Anlegers in das Register der Anteilsinhaber eingetragene Namensanteile, oder
2. dematerialisierte Inhaberanteile und/oder Inhaberanteile in Form einer Sammelurkunde, die bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt wird.

Die SICAV gibt keine Inhaberanteile in physischer Form mehr aus.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die bei UI efa S.A. an einem Bewertungstag vor 12.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstags unter Anwendung der oben angegebenen Gebühren angenommen.
Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch müssen spätestens vier volle Bankgeschäftstage in Luxemburg nach dem Bewertungstag eingezahlt werden.

Bewertungstag > Jeder ganze Bankgeschäftstag in Luxemburg.
Der NIW wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse am Bewertungstag berechnet und wird am zweiten auf den Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag in Luxemburg endgültig berechnet.

Instrumente zur Liquiditätssteuerung > Die folgenden Instrumente zur Liquiditätssteuerung können aktiviert werden:

- partielles Swing-Pricing;
- Begrenzung von Rückzahlungen („Redemption Gate“);
- Verschiebung der Auszahlung des Rücknahmepreises;
- Rückzahlung in Form von Sachleistungen;
- Ausgliederung von Vermögenswerten in Form von „Side Pockets“;
- Aussetzung der Berechnung des NIW, von Zeichnungen, Rücknahmen und dem Umtausch von Anteilen.

		Eine Beschreibung der oben genannten Instrumente zur Liquiditätssteuerung finden Sie im entsprechenden Abschnitt im Hauptteil des Prospekts.
Veröffentlichung des NIW	>	Am Gesellschaftssitz der SICAV.
Notierung an der Luxemburger Börse	>	Nein.

ANSPRECHPARTNER

Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen	>	UI efa S.A. Tel.: +352 48 48 80 582 Fax:+352 48 65 61 8002
Beantragung von Unterlagen	>	BLI – BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS Société Anonyme 16, boulevard Royal L-2449 Luxemburg Tel.: +352 26 26 99 1 E-Mail: domiciliation@bli.lu Internet: : www.banquedeluxembourginvestments.com

BL FUND SELECTION ALTERNATIVE STRATEGIES

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds > Erzielung einer langfristigen Kapitalsteigerung.

Der Teilfonds wird aktiv ohne Bezugnahme auf einen Index verwaltet.

Anlagepolitik > Dieser flexible Teilfonds legt ohne geografische, sektorielle oder monetäre Beschränkungen zu mindestens 51 % seines Nettovermögens in OGAW und andere OGA an, die in verschiedene Anlageklassen investieren. Die meisten dieser OGAW und anderen OGA sind auf sogenannte „alternative" Anlagestrategien spezialisiert. Die zugrundeliegenden OGAW und anderen OGA können veranlasst sein, „Short"-Positionen zu halten. Die zugrundeliegenden Fonds besitzen eine „Short"-Position, wenn sie, indem sie eine geliehene Position liefern, einen Titel verkaufen, den sie nicht besitzen, oder wenn sie Derivatekontrakte abschließen (z. B. Swaps oder Futures).

Die Anlagestrategie der Anleihen-OGA, in die der Teilfonds investieren kann, sieht hauptsächlich die Anlage in Anleihen mit „Investment Grade"-Rating vor, und sie können Anleihen mit einem Rating unter „Investment Grade" halten. Der Fondsmanager behält sich die Möglichkeit vor, in Anleihen-OGA zu investieren, deren Strategie in der Anlage in Anleihen mit einem Rating unter „Investment Grade" besteht.

Die restlichen Vermögenswerte können in Folgendes investiert sein:

- Geldmarktinstrumente;
- jegliche Art von fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren, die an einem geregelten (Aktien- oder Anleihen-) Markt notiert sind oder gehandelt werden;
- strukturierte Produkte auf Edelmetalle.

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts ist vorgesehen, dass der maximale Prozentsatz der Direktanlagen in hochrentierlichen („High Yield"-) Anleihen 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt.

In Übereinstimmung mit Artikel 41 (1) a) – d) und 41 (2) a) des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Punkt 17 der Empfehlungen CESR/07-044b erfüllen strukturierte Produkte die Anforderungen an Wertpapiere.

Die strukturierten Produkte auf Edelmetalle sind ausschließlich Exchange Traded Commodities („ETC") auf Edelmetalle, sofern diese Produkte keine eingebetteten Derivate (gemäß Artikel 10 der Leitlinien CESR/07-044 (Guidelines concerning Eligible Assets for OGAW Investments)) enthalten und keine physische Lieferung des zugrunde liegenden Metalls vorsehen. Diese ETC können bis zu 25 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Die Gewichtung der einzelnen Anlageklassen variiert entsprechend den Marktgegebenheiten.

Der Teilfonds kann darüber hinaus in Termineinlagen, Geldmarktinstrumente und/oder Geldmarkt-OGA investieren. Der Teilfonds kann ergänzend Sichteinlagen in Höhe von bis zu 20 % des Nettovermögens halten.

Unter außergewöhnlichen Umständen (wie z. B. in Verbindung mit den Ereignissen vom 11. September 2001 oder der Insolvenz von Lehman Brothers am 15. September 2008), die deutlich negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte haben könnten, in die der Teilfonds investiert oder zu investieren beabsichtigt, kann der Teilfonds vorübergehend, sofern dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger als gerechtfertigt gilt, mehr als 20 % seines Nettovermögens in Sichteinlagen halten.

Der Teilfonds kann zur Absicherung oder Optimierung des Portfolios und unter Einhaltung der Bestimmungen der Kapitel 5 und 6 des Prospekts in derivative Produkte (z. B. Futures auf Anleihen, Futures auf Aktienindizes, Termingeschäfte mit konvertierbaren oder nicht konvertierbaren Devisen, an geregelten Märkten gehandelte Optionen) investieren.

ESG-Faktoren und Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

Der Anlageprozess des Teilfonds unterliegt keinen Erwägungen in Bezug auf Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung („ESG“), und der Fondsmanager investiert in Unternehmen/Emittenten ungeachtet der potenziellen Auswirkungen auf ESG-Faktoren, denn er berücksichtigt weder Nachhaltigkeitsrisiken noch die nachteiligen Auswirkungen der Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen seines Anlageprozesses.

Der Teilfonds ist als Finanzprodukt gemäß Artikel 6 der SFDR einzustufen, das weder ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt noch nachhaltige Investitionen zum Ziel hat.

Der Fondsmanager ist der Auffassung, dass die Anwendung von ESG-Kriterien in seinem Anlageprozess das Anlageuniversum erheblich einschränkt und damit bestimmte Emittenten ausschließt, sodass er gezwungen wäre, Anlagegelegenheiten außer Acht zu lassen, die Chancen auf attraktive risikobereinigte Renditen bieten.

Anlegern wird empfohlen, Kapitel 7 des Prospekts über die Integration von ESG-Faktoren und Nachhaltigkeitsrisiken zu lesen.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Weitere Informationen zum Anlageprozess des Fondsmanagers finden Sie auf der Internetseite www.banquedeluxembourginvestments.com.

Referenzwährung > EUR

Anlagehorizont > Langfristig

Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und eine langfristige Kapitalsteigerung erzielen möchten. Der Anleger muss bereit sein, bedeutende Verluste hinzunehmen, die auf Kursschwankungen an den Börsen zurückzuführen sind.

Verfahren zur Risikokontrolle > Commitment-Ansatz

Risikofaktoren > Zu Informationen über potenzielle Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesen Teilfonds wird Anlegern empfohlen, Kapitel 8 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der SICAV“ in diesem Prospekt zu lesen.

FONDSVERWALTER

Fondsverwalter > BLI - BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS S.A., Luxemburg unter der Aufsicht der COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER (CSSF), Luxemburg.

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DER ANTEILINHABER

Ausgabeaufschlag > Bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags zugunsten der Vertriebs- und Platzierungsstellen. Es obliegt jeder platzierenden Stelle, über den Ausgabeaufschlag, den sie erheben möchte, zu entscheiden.

Rücknahmegebühr > Keine.

Umtauschgebühr > Keine.

GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS

Verwaltungsgebühr >

Für die Anteilklassen A, B und B USD Hedged:

Max. 0,70 % p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.

Für die Anteilklasse BI:

Max. 0,35 % p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.

Für die Anteilklasse Z:

Max. 0 % p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der betreffenden Anteilklasse.

Verwaltungsgebühr der Zielfonds > Max. 2,50 % p. a. des in den Zielfonds investierten Nettovermögens. Der Teilfonds wird etwaige Rückübertragungen der Verwaltungsgebühr der Zielfonds erhalten.

Vergütung der Depotbank (ohne Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken): > Verwahrungsgebühren von maximal 0,04 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des betreffenden Teilfonds.

Verwahrstellengebühren von maximal 0,02 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds mit mindestens 1.250 EUR monatlich pro Teilfonds.

Überwachungsgebühren der Liquiditätsströme von maximal 800 EUR pro Monat für den Teilfonds.

Die Korrespondenz- und Transaktionsgebühren werden separat abgerechnet.

Die nachstehend angegebenen Kosten sind ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen.

Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und der zentralen Verwaltungsstelle > Max. 0,07 % p.a., berechnet auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mindestens jedoch 70.000 EUR p.a.

Sonstige Kosten und Gebühren > Zusätzlich berechnet der Teilfonds sonstige Betriebskosten gemäß Artikel 31 der Satzung der SICAV.

VERTRIEB DER ANTEILE

Zur Zeichnung angebotene Anteilklassen >

Anteilklasse
A
B
B USD Hedged
BI
Z

Form der Anteile > Die Anteile können in folgender Form ausgegeben werden:

1. auf den Namen des Anlegers in das Register der Anteilsinhaber eingetragene Namensanteile, oder
2. dematerialisierte Inhaberanteile und/oder Inhaberanteile in Form einer Sammelurkunde, die bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt wird.

Anleger werden gebeten, das Kapitel „Beschreibung der Anteile, Rechte der Anteilinhaber und Ausschüttungspolitik“ des Prospekts zu lesen, um sich über die Zulassungskriterien für die Anteilsklassen zu informieren.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die bei UI efa S.A. an einem Bewertungstag vor 12.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstags unter Anwendung der oben angegebenen Gebühren angenommen.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch müssen spätestens vier volle Bankgeschäftstage in Luxemburg nach dem Bewertungstag eingezahlt werden.

Bewertungstag > Jeder ganze Bankgeschäftstag in Luxemburg.

Der NIW wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse am Bewertungstag berechnet und wird am zweiten auf den Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag in Luxemburg endgültig berechnet.

Instrumente zur Liquiditätssteuerung > Die folgenden Instrumente zur Liquiditätssteuerung können aktiviert werden:

- partielles Swing-Pricing;
- Begrenzung von Rückzahlungen („Redemption Gate“);
- Verschiebung der Auszahlung des Rücknahmepreises;
- Rückzahlung in Form von Sachleistungen;

- Ausgliederung von Vermögenswerten in Form von „Side Pockets“;
- Aussetzung der Berechnung des NIW, von Zeichnungen, Rücknahmen und dem Umtausch von Anteilen.

Eine Beschreibung der oben genannten Instrumente zur Liquiditätssteuerung finden Sie im entsprechenden Abschnitt im Hauptteil des Prospekts.

Veröffentlichung des NIW > Am Gesellschaftssitz der SICAV.

Notierung an der Luxemburger Börse > Nein.

ANSPRECHPARTNER

Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen >
UI efa S.A.
Tel.: +352 48 48 80 582
Fax:+352 48 65 61 8002

Beantragung von Unterlagen >
BLI – BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS
Société Anonyme
16, boulevard Royal
L-2449 Luxemburg
Tel : +352 26 26 99 1
E-Mail: domiciliation@bli.lu
Internet: www.banquedeluxembourginvestments.com

Anhang 1: Performanceabhängige Gebühren – Beispielszenarien

Anleger sollten beachten, dass die Nettoinventarwerte und Wertentwicklungen, die in dem vorliegenden Anhang 1 genannt sind, sich gegebenenfalls pro Anteil verstehen.

1) BL Fund Selection 0-50

Beispielszenarien für alle zur Zeichnung angebotenen Anteilklassen, die die Schlüsselbestandteile der performanceabhängigen Gebühr auf der Grundlage eines Satzes von 10 % beinhalten:

Zeitraum	NIW am Ende des Zeitraums	High Water Mark (HWM)	Absolute Änderung des NIW in %	Relative Änderung des NIW gegenüber der HWM in %	Durchschnittliches Nettovermögen im Zeitraum	Performancebhängige Gebühr	Netto-NIW am Ende des Zeitraums
1	110	100	(110-100)/100 x 100 = 10 %	(110-100)/100 x 100 = 10 %	100.000.000	100.000.000 x 10 % x 10 % = 1.000.000	109
2	102	109	(102-109)/ 109) x 100 = -6,42 %	(102-109)/ 109) x 100 = -6,42 %	105.000.000	0 (keine Gebühr bei negativer Performance)	102
3	107	109	(107-102)/102 x 100 = 4,9 %	(107-109)/109) x 100 = -1,83 %	106.000.000	0 (keine Gebühr solange der NIW unter der HWM liegt)	107
4	112	109	(112-107)/107 x 100 = 4,67 %	(112-109)/109 x 100 = 2,75 %	115.000.000	115.000.000 x 2,75 % x 10 % = 316.250	111,69

Nachhaltigkeitsberichterstattung

Artikel 8

BL American Small & Mid Caps	177
BL Corporate Bond Opportunities	182
BL Emerging Markets	187
BL Equities America	192
BL Equities Asia	197
BL Equities Dividend	202
BL Equities Emerging Markets	207
BL Equities Europe	212
BL Equities Japan	217
BL European Family Businesses	222
BL European Small & Mid Caps	227
BL Global 30	232
BL Global 50	237
BL Global 75	242
BL Global Equities	247
BL Global Flexible EUR	252
BL Global Flexible USD	257
BL Bond Emerging Markets Dollar	262
BL Bond Euro	266
BL Global Bond Opportunities	271
BL Fund Selection Smart Equities	276

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die nachfolgenden Anhänge (Vorlage mit vorvertraglichen Informationen) noch auf der alten Vorlage gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission basieren.

BL American Small & Mid Caps

Unternehmenskennung: 5493005EJRBRK3M8BG76

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschafts-tätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale (E/S)** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Aufgrund des auf die Auswahl von Einzeltiteln ausgerichteten Ansatzes (auch als „Bottom-up-Ansatz“ bezeichnet) durch den Fondsmanager bewirbt der Fonds keine einzelnen ökologischen und/oder sozialen Merkmale, sondern eine Kombination aus beiden.

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergeben sich aus der Anlagestrategie des Fondsmanagers, der die Nachhaltigkeit über drei Schwerpunkte bewirbt: die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in seinen Verwaltungsentscheidungen, die Anwendung der Ausschlusspolitik und aktive Mitwirkung. Das Ziel dabei ist, in Unternehmen mit einem günstigen ESG-Profil zu investieren.

Daher kann der Fonds je nach den Anlagegelegenheiten, die der Fondsmanager erkennt, u. a. Merkmale wie folgende bewerben:

- Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen
- Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung
- Einhaltung der Menschenrechte
- vernünftige Nutzung der natürlichen Ressourcen
- Senkung der Emissionen

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Produkt bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale.

Der Fondsmanager berücksichtigt die Nachhaltigkeitsfaktoren bei Kauf- und Verkaufsentscheidungen bezüglich seiner Beteiligungen, indem er den intrinsischen Wert der Unternehmen entsprechend ihrer ESG-Performances gemäß dem ESG-Ratingsystem von MSCI ESG Research anpasst. Auf diese Weise verschiebt sich das Gleichgewicht der Kauf-/Verkaufsdisziplin hin zu Unternehmen mit einem günstigen Nachhaltigkeitsprofil.

Der Fondsmanager verfolgt daher das Nachhaltigkeitsniveau der Anlagen über dieses Ratingsystem eines externen, unabhängigen Datenanbieters.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds verfolgen unterschiedliche ökologische oder soziale Ziele, darunter:

- die vernünftige Nutzung und der Schutz der natürlichen Ressourcen
- die Senkung der Emissionen
- die Förderung einer gesunden, gerechten und innovativen Gesellschaft

Die Auswahl der nachhaltigen Anlagen erfolgt auf der Grundlage von zwei wesentlichen Faktoren:

- der Auswirkung der wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken auf das Unternehmen
- der wesentlichen ökologischen oder sozialen Auswirkung, die das Unternehmen und seine Produkte und Dienstleistungen auf die Interessenträger haben können

Über eine eingehende (qualitative und quantitative) Analyse jedes Unternehmens stellt der Fondsmanager fest, inwiefern die Produkte und Dienstleistungen sowie die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens zu den genannten Zielen beitragen.

Der Fondsmanager ermittelt nachhaltige Anlagen nach einer internen Methode, die auf der Website www.banquedeluxembourginvestments.com und insbesondere im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren" eingesehen werden kann.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Fondsmanager wendet ein internes Modell zur Verfolgung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und der Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an, das es erlaubt, mögliche erhebliche Beeinträchtigungen anderer Nachhaltigkeitsziele zu erkennen. Insbesondere schließt der Fondsmanager solche Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus, die sehr starke Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung aufweisen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fondsmanager eine Methode zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen festgelegt, um sicherzustellen, dass keine der Investitionen, die zu einem Nachhaltigkeitsbereich beitragen, erhebliche nachteiligen Auswirkungen auf andere verursacht. In diesem Zusammenhang testet der Fondsmanager jede potenzielle Investition auf sämtliche wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, indem er einen Schwellenwert anwendet, mit dem das Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gemessen werden kann.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Ausführliche Beschreibung:

Der Fondsmanager schließt Unternehmen aus, die sich nicht an die internationalen Menschenrechts- und Arbeitsschutzstandards halten.

In der Praxis bedeutet das, dass Unternehmen, die nicht den Global Compact der Vereinten Nationen oder die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte einhalten oder die sehr starke Kontroversen aufweisen, nicht für das nachhaltige Anlageuniversum berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager nutzt die von MSCI ESG Research, einem einschlägigen externen und unabhängigen Datenanbieter, bereitgestellten Daten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja. Der Fondsmanager aggregiert die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Portfolioebene und überprüft sie regelmäßig. Durch diese regelmäßige Überprüfung kann der Fondsmanager sein Portfolio in Bezug auf die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) optimieren. Diese Informationen werden im Jahresbericht des Fonds ausführlich dargestellt. Der Fondsmanager veröffentlicht die Liste der überwachten PAI und definiert seinen entsprechenden Ansatz auf seiner Website www.banquedeluxembourginvestments.com und insbesondere im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren".



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds verfolgt folgende Anlagestrategie:

Positive ESG-Ausrichtung Der Fondsmanager bezieht die Nachhaltigkeit über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren, die auf sein Titel-Bewertungsmodell angewandt werden, in seine Verwaltungsentscheidungen ein. Insbesondere verwendet der Fondsmanager ein ESG-Ratingsystem des externen, unabhängigen Dienstleisters MSCI ESG Research. Bei der Auswahl der Anlagen bevorzugt der Fondsmanager die Emittenten mit den höchsten ESG-Ratings.

Insbesondere weist der Fondsmanager in seiner Bewertungsmethode für potenzielle Investitionen den Emittenten mit einem hohen ESG-Rating einen höheren intrinsischen Wert zu und den Emittenten mit einem niedrigeren ESG-Rating

einen geringeren intrinsischen Wert.

Ausschlüsse Die vom Fonds angewandte Ausschlusspolitik basiert auf:

- der Berücksichtigung von Kontroversen, darunter Verstöße gegen internationale Standards und Konventionen in den Bereichen Soziales, Arbeitsrecht oder Menschenrechte wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze OECD für multinationale Unternehmen
- dem Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit in der Herstellung, dem Einsatz oder dem Besitz umstrittener Waffen wie beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen und abgereichertes Uran besteht;
- spezifischen Kriterien für seine nachhaltigen Investitionen, indem Unternehmen ausgeschlossen werden, die mehr als 10 % ihrer Erträge durch Geschäftstätigkeiten in folgenden Bereichen erwirtschaften:
 - Kraftwerkskohle (Förderung und Energieerzeugung) und Erdöl (Förderung, Raffinierung und Energieerzeugung)
 - Goldminen
 - Rüstung
 - Glücksspiel, Alkohol und Tabak

Aktive Mitwirkung Der Fonds kann von Fall zu Fall und insbesondere unter Beachtung der Wahrung der Interessen seiner Anteilinhaber und der Erreichung seiner ESG-Ziele einen Dialog mit den Leitungsteams führen und sein Stimmrecht ausüben, um die Unternehmen in seinem Portfolio zu wesentlichen ESG-Fragen zu beeinflussen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Ausschlüsse und die positive ESG-Ausrichtung stellen verbindliche Elemente der Anlagestrategie dar.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der formelle Ausschluss von Unternehmen, die sehr starke Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung und der Mitarbeiterbeziehungen aufweisen, stellt eine Mindestgarantie für die Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung dar.

Im Übrigen werden die vier Säulen mit Bezug zur Unternehmensführung (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften) im Laufe der qualitativen und quantitativen Analyse des Unternehmens durch die Manager auf mehreren Ebenen berücksichtigt.

Die Titelauswahl ist natürlich auf die Unternehmen mit den besten Ratings für ökologische, soziale und Unternehmensführungskriterien ausgerichtet, die – insbesondere in Sachen Unternehmensführung – Nachhaltigkeitsrisiken weniger ausgesetzt sind.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

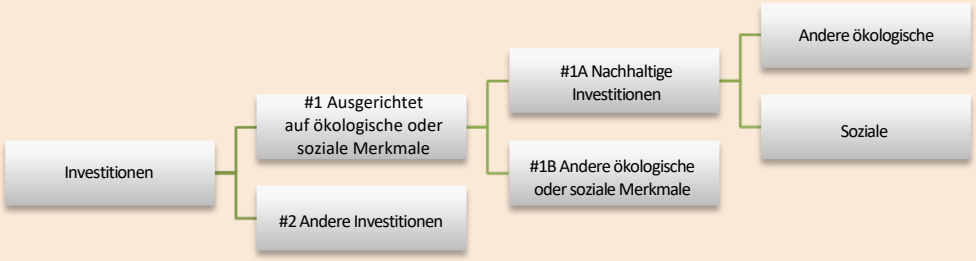
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (Cape), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (Oper), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Mindestens 80 % des Vermögens des Finanzprodukts sind #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale Außerdem beabsichtigt der Anlageverwalter, mindestens 30 % seines Portfolios in #1A Nachhaltige Investitionen zu halten. Folglich hängt der Anteil der Investitionen, die in die Kategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale erfolgen, von der tatsächlichen Gewichtung des Vermögens in #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale abzüglich des Anteils des Vermögens #1A Nachhaltige Investitionen ab.

Die tatsächliche Gewichtung des Vermögens in #1A Nachhaltige Investitionen kann den o. g. Mindestwert übersteigen.

Das Finanzprodukt hält ferner höchstens 20 % seines Vermögens in der Kategorie #2 Andere Investitionen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden: mindestens 80 % des Vermögens.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden: mindestens 20 % des Vermögens.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds nutzt keine Derivate, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

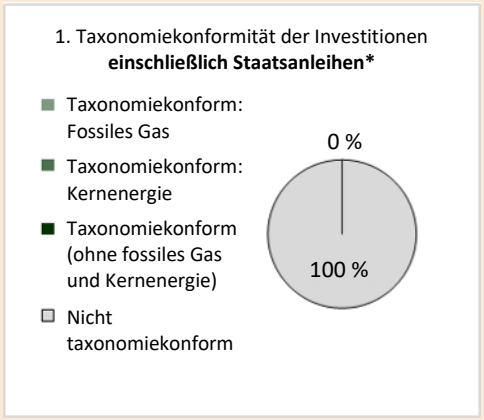
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[6] investiert?

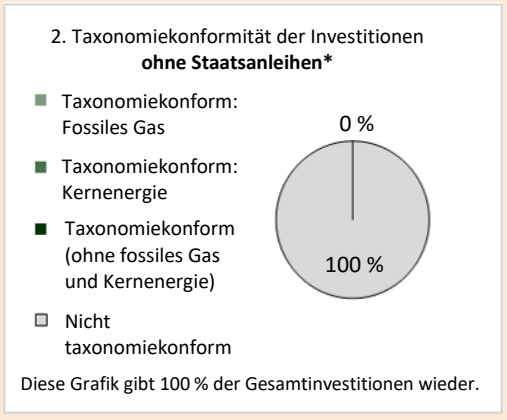
☐ **Ja:**

☐ **In fossiles Gas** ☐ **In Kernenergie**

☒ **Nein**

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





****Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %. Aufgrund des auf die Auswahl von Einzeltiteln ausgerichteten Ansatzes (auch als „Bottom-up-Ansatz" bezeichnet) durch den Fondsmanager ist es dem Fondsmanager nicht möglich, sich im Voraus auf einen Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu verpflichten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

1 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

1 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Diese Investitionen umfassen Barmittel und Derivate, die zu Absicherungszwecken genutzt werden.

[6] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die **Referenzwerte** sind Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere Informationen zu dem Produkt liegen auf der Website www.banquedeluxembourginvestments.com vor.

BL Corporate Bond Opportunities

Unternehmenskennung: 549300Q8RYV12ZRTBT80

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschafts-tätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Aufgrund des auf die Auswahl von Einzeltiteln ausgerichteten Ansatzes (auch als „Bottom-up-Ansatz“ bezeichnet) durch den Fondsmanager bewirbt der Fonds keine einzelnen ökologischen und/oder sozialen Merkmale, sondern eine Kombination aus beiden.

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergeben sich aus der Anlagestrategie des Fondsmanagers, der die Nachhaltigkeit über zwei Schwerpunkte bewirbt: Anlagen in Impact-Anleihen und Anwendung der Ausschlusspolitik.

Daher kann der Fonds je nach den Anlagegelegenheiten, die der Fondsmanager erkennt, u. a. Merkmale wie folgende bewerben:

- Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen
- Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung
- Einhaltung der Menschenrechte
- vernünftige Nutzung der natürlichen Ressourcen
- Senkung der Emissionen

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Produkt bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale

Der Fondsmanager verfolgt daher das Nachhaltigkeitsniveau der Anlagen über ein Ratingsystem eines externen, unabhängigen Datenanbieters.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds verfolgen unterschiedliche ökologische oder soziale Ziele, darunter:

- die vernünftige Nutzung und der Schutz der natürlichen Ressourcen
- die Senkung der Emissionen
- die Förderung einer gesunden, gerechten und innovativen Gesellschaft

Die Auswahl der nachhaltigen Anlagen erfolgt auf der Grundlage von zwei wesentlichen Faktoren:

- der Auswirkung der wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken auf das Unternehmen
- der wesentlichen ökologischen oder sozialen Auswirkung, die das Unternehmen und seine Produkte und Dienstleistungen auf die Interessenträger haben können

Über eine eingehende (qualitative und quantitative) Analyse jedes Unternehmens stellt der Fondsmanager fest, inwiefern die Produkte und Dienstleistungen sowie die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens zu den genannten Zielen beitragen.

Der Fondsmanager ermittelt nachhaltige Anlagen nach einer internen Methode, die auf der Website www.banquedeluxembourginvestments.com und insbesondere im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren" eingesehen werden kann.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Fondsmanager wendet ein internes Modell zur Verfolgung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und der Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an, das es erlaubt, mögliche erhebliche Beeinträchtigungen anderer Nachhaltigkeitsziele zu erkennen. Insbesondere schließt der Fondsmanager solche Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus, die sehr starke Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung aufweisen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fondsmanager eine Methode zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen festgelegt, um sicherzustellen, dass keine der Investitionen, die zu einem Nachhaltigkeitsbereich beitragen, erhebliche nachteiligen Auswirkungen auf andere verursacht. In diesem Zusammenhang testet der Fondsmanager jede potenzielle Investition auf sämtliche wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, indem er einen Schwellenwert anwendet, mit dem das Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gemessen werden kann.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Ausführliche Beschreibung:

Der Fondsmanager schließt Unternehmen aus, die sich nicht an die internationalen Menschenrechts- und Arbeitsschutzstandards halten.

In der Praxis bedeutet das, dass Unternehmen, die nicht den Global Compact der Vereinten Nationen oder die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte einhalten oder die sehr starke Kontroversen aufweisen, nicht für das nachhaltige Anlageuniversum berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager nutzt die von MSCI ESG Research, einem einschlägigen externen und unabhängigen Datenanbieter, bereitgestellten Daten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja. Der Fondsmanager aggregiert die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Portfolioebene und überprüft sie regelmäßig. Durch diese regelmäßige Überprüfung kann der Fondsmanager sein Portfolio in Bezug auf die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) optimieren. Diese Informationen werden im Jahresbericht des Fonds ausführlich dargestellt. Der Fondsmanager veröffentlicht die Liste der überwachten PAI und definiert seinen entsprechenden Ansatz auf seiner Website www.banquedeluxembourginvestments.com und insbesondere im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren".

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds verfolgt folgende Anlagestrategie:

Streben nach positiven Auswirkungen Der Fonds investiert mindestens 10 % des Vermögens in Impact-Anleihen. Dazu gehören gemäß den Leitlinien der ICMA (International Capital Market Association) grüne Anleihen (*Green Bonds*), soziale Anleihen (*Social Bonds*), nachhaltige Anleihen (*Sustainability Bonds*) sowie Anleihen im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung (*Sustainability Linked Bonds*).

Der Fondsmanager bewertet die Nachhaltigkeitsperformance der Investitionen in Impact-Anleihen, indem er den absoluten Wert der zugrundeliegenden Investitionen in die verschiedenen Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) misst, die von den Vereinten Nationen definiert wurden.

Positive ESG-Ausrichtung Für andere Investitionen als in Impact-Anleihen erstellt der Anlageverwalter für die einzelnen Emittenten ein ESG-Rating.

Ausschlüsse Die vom Fonds angewandte Ausschlusspolitik basiert auf:

- der Berücksichtigung von Kontroversen, darunter Verstöße gegen internationale Standards und Konventionen in den Bereichen Soziales, Arbeitsrecht oder Menschenrechte wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze OECD für multinationale Unternehmen
- dem Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit in der Herstellung, dem Einsatz oder dem Besitz umstrittener Waffen wie beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen und abgereichertes Uran besteht;
- spezifischen Kriterien für seine nachhaltigen Investitionen, indem Unternehmen ausgeschlossen werden, die mehr als 10 % ihrer Erträge durch Geschäftstätigkeiten in folgenden Bereichen erwirtschaften:
 - Kraftwerkskohle (Förderung und Energieerzeugung) und Erdöl (Förderung, Raffinierung und Energieerzeugung)
 - Goldminen
 - Rüstung
 - Glücksspiel, Alkohol und Tabak

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Ausschlüsse stellen verbindliche Elemente der Anlagestrategie dar.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der formelle Ausschluss von Unternehmen, die sehr starke Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung und der Mitarbeiterbeziehungen aufweisen, stellt eine Mindestgarantie für die Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung dar.

Im Übrigen werden die vier Säulen mit Bezug zur Unternehmensführung (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften) im Laufe der qualitativen und quantitativen Analyse des Unternehmens durch die Manager auf mehreren Ebenen berücksichtigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

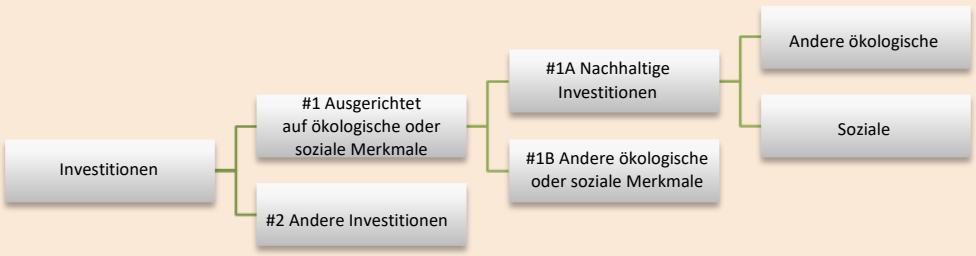
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (Cape), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (Oper), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Mindestens 66 % des Vermögens des Finanzprodukts sind #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale. Außerdem beabsichtigt der Anlageverwalter, mindestens 20 % seines Portfolios in #1A Nachhaltige Investitionen zu halten. Folglich hängt der Anteil der Investitionen, die in die Kategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale erfolgen, von der tatsächlichen Gewichtung des Vermögens in #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale abzüglich des Anteils des Vermögens #1A Nachhaltige Investitionen ab.

Die tatsächliche Gewichtung des Vermögens in #1A Nachhaltige Investitionen kann den o. g. Mindestwert übersteigen.

Das Finanzprodukt hält ferner höchstens 34 % seines Vermögens in der Kategorie #2 Andere Investitionen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden: mindestens 66 % des Vermögens.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden: mindestens 34 % des Vermögens.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds nutzt keine Derivate, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

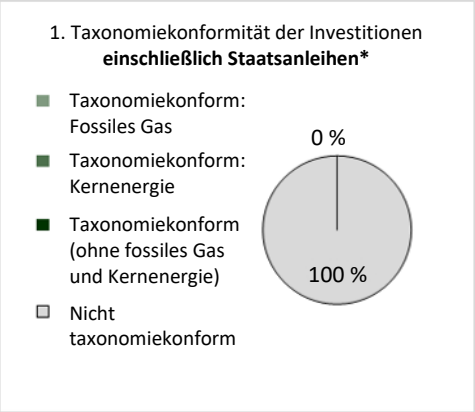
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[7] investiert?

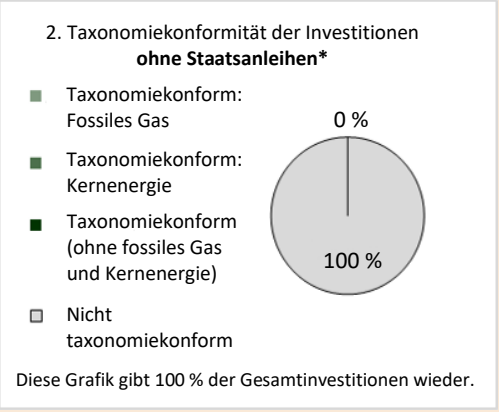
☐ **Ja:**

☐ **In fossiles Gas** ☐ **In Kernenergie**

☒ **Nein**

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





****Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %. Aufgrund des auf die Auswahl von Einzeltiteln ausgerichteten Ansatzes (auch als „Bottom-up-Ansatz" bezeichnet) durch den Fondsmanager ist es dem Fondsmanager nicht möglich, sich im Voraus auf einen Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu verpflichten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

1 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

1 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Diese Investitionen umfassen Barmittel und Derivate, die zu Absicherungszwecken genutzt werden.

[7] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die **Referenzwerte** sind Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere Informationen zu dem Produkt liegen auf der Website www.banquedeluxembourginvestments.com vor.

BL Emerging Markets

Unternehmenskennung: 549300Z6228CBHQT2X50

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschafts-tätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale (E/S)** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Aufgrund des auf die Auswahl von Einzeltiteln ausgerichteten Ansatzes (auch als „Bottom-up-Ansatz“ bezeichnet) durch den Fondsmanager bewirbt der Fonds keine einzelnen ökologischen und/oder sozialen Merkmale, sondern eine Kombination aus beiden.

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergeben sich aus der Anlagestrategie des Fondsmanagers, der die Nachhaltigkeit über drei Schwerpunkte bewirbt: die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in seinen Verwaltungsentscheidungen, die Anwendung der Ausschlusspolitik und aktive Mitwirkung. Das Ziel dabei ist, in Unternehmen mit einem günstigen ESG-Profil zu investieren.

Daher kann der Fonds je nach den Anlagegelegenheiten, die der Fondsmanager erkennt, u. a. Merkmale wie folgende bewerben:

- Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen
- Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung
- Einhaltung der Menschenrechte
- vernünftige Nutzung der natürlichen Ressourcen
- Senkung der Emissionen

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Produkt bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale

Der Fondsmanager berücksichtigt die Nachhaltigkeitsfaktoren bei Kauf- und Verkaufsentscheidungen bezüglich seiner Beteiligungen, indem er den intrinsischen Wert der Unternehmen entsprechend ihrer ESG-Performances gemäß dem ESG-Ratingsystem von MSCI ESG Research anpasst. Auf diese Weise verschiebt sich das Gleichgewicht der Kauf-/Verkaufsdisziplin hin zu Unternehmen mit einem günstigen Nachhaltigkeitsprofil.

Der Fondsmanager verfolgt daher das Nachhaltigkeitsniveau der Anlagen über dieses Ratingsystem eines externen, unabhängigen Datenanbieters.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds verfolgen unterschiedliche ökologische oder soziale Ziele, darunter:

- die vernünftige Nutzung und der Schutz der natürlichen Ressourcen
- die Senkung der Emissionen
- die Förderung einer gesunden, gerechten und innovativen Gesellschaft

Bei den nachhaltigen Anlagen handelt es sich um Investitionen in Aktien, die auf der Grundlage von zwei wesentlichen Faktoren ausgewählt werden:

- der Auswirkung der wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken auf das Unternehmen
- der wesentlichen ökologischen oder sozialen Auswirkung, die das Unternehmen und seine Produkte und Dienstleistungen auf die Interessenträger haben können

Über eine eingehende (qualitative und quantitative) Analyse jedes Unternehmens stellt der Fondsmanager fest, inwiefern die Produkte und Dienstleistungen sowie die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens zu den genannten Zielen beitragen.

Der Fondsmanager ermittelt nachhaltige Anlagen nach einer internen Methode, die auf der Website www.banquedeluxembourginvestments.com und insbesondere im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“ eingesehen werden kann.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Fondsmanager wendet ein internes Modell zur Verfolgung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und der Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an, das es erlaubt, mögliche erhebliche Beeinträchtigungen anderer Nachhaltigkeitsziele zu erkennen. Insbesondere schließt der Fondsmanager solche Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus, die sehr starke Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung aufweisen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fondsmanager eine Methode zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen festgelegt, um sicherzustellen, dass keine der Investitionen, die zu einem Nachhaltigkeitsbereich beitragen, erhebliche nachteiligen Auswirkungen auf andere verursacht. In diesem Zusammenhang testet der Fondsmanager jede potenzielle Investition auf sämtliche wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, indem er einen Schwellenwert anwendet, mit dem das Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gemessen werden kann.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Ausführliche Beschreibung:

Der Fondsmanager schließt Unternehmen aus, die sich nicht an die internationalen Menschenrechts- und Arbeitsschutzstandards halten.

In der Praxis bedeutet das, dass Unternehmen, die nicht den Global Compact der Vereinten Nationen oder die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte einhalten oder die sehr starke Kontroversen aufweisen, nicht für das nachhaltige Anlageuniversum berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager nutzt die von MSCI ESG Research, einem einschlägigen externen und unabhängigen Datenanbieter, bereitgestellten Daten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja. Der Fondsmanager aggregiert die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Portfolioebene und überprüft sie regelmäßig. Durch diese regelmäßige Überprüfung kann der Fondsmanager sein Portfolio in Bezug auf die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) optimieren. Diese Informationen werden im Jahresbericht des Fonds ausführlich dargestellt. Der Fondsmanager veröffentlicht die Liste der überwachten PAI und definiert seinen entsprechenden Ansatz auf seiner Website www.banquedeluxembourginvestments.com und insbesondere im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds verfolgt folgende Anlagestrategie:

Positive ESG-Ausrichtung *Investitionen in Aktien* Der Fondsmanager bezieht die Nachhaltigkeit über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren, die auf sein Titel-Bewertungsmodell angewandt werden, in seine Verwaltungsentscheidungen ein. Insbesondere verwendet der Fondsmanager ein ESG-Ratingsystem des externen, unabhängigen Dienstleisters MSCI ESG Research. Bei der Auswahl der Anlagen bevorzugt der Fondsmanager die Emittenten mit den höchsten ESG-Ratings.

Insbesondere weist der Fondsmanager in seiner Bewertungsmethode für potenzielle Investitionen den Emittenten mit einem hohen ESG-Rating einen höheren intrinsischen Wert zu und den Emittenten mit einem niedrigeren ESG-Rating einen geringeren intrinsischen Wert. *Investitionen in Anleihen* Der Fondsmanager erstellt für die einzelnen Emittenten ein proprietäres ESG-Rating, das auf quantitativen (ESG-Leistung des Emittenten gemessen an Kriterien wie u. a. CO_2-Emissionen pro Kopf, Alphabetisierungsrate oder politische Stabilität) sowie qualitativen Kriterien (Stimmungsanalyse basierend auf einem Sprachverständnismodell) beruht.

Ausschlüsse Die vom Fonds angewandte Ausschlusspolitik basiert auf:

- der Berücksichtigung von Kontroversen, darunter Verstöße gegen internationale Standards und Konventionen in den Bereichen Soziales, Arbeitsrecht oder Menschenrechte wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze OECD für multinationale Unternehmen
- dem Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit in der Herstellung, dem Einsatz oder dem Besitz umstrittener Waffen wie beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen und abgereichertes Uran besteht;
- spezifischen Kriterien für seine nachhaltigen Investitionen, indem Unternehmen ausgeschlossen werden, die mehr als 10 % ihrer Erträge durch Geschäftstätigkeiten in folgenden Bereichen erwirtschaften:
 - Kraftwerkskohle (Förderung und Energieerzeugung) und Erdöl (Förderung, Raffinierung und Energieerzeugung)
 - Goldminen
 - Rüstung
 - Glücksspiel, Alkohol und Tabak

Aktive Mitwirkung Der Fonds kann von Fall zu Fall und insbesondere unter Beachtung der Wahrung der Interessen seiner Anteilinhaber und der Erreichung seiner ESG-Ziele einen Dialog mit den Leitungsteams führen und sein Stimmrecht ausüben, um die Unternehmen in seinem Portfolio zu wesentlichen ESG-Fragen zu beeinflussen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Ausschlüsse und die positive ESG-Ausrichtung stellen verbindliche Elemente der Anlagestrategie dar.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der formelle Ausschluss von Unternehmen, die sehr starke Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung und der Mitarbeiterbeziehungen aufweisen, stellt eine Mindestgarantie für die Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung dar.

Im Übrigen werden die vier Säulen mit Bezug zur Unternehmensführung (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften) im Laufe der qualitativen und quantitativen Analyse des Unternehmens durch die Manager auf mehreren Ebenen berücksichtigt.

Die Titelauswahl ist natürlich auf die Unternehmen mit den besten Ratings für ökologische, soziale und Unternehmensführungskriterien ausgerichtet, die – insbesondere in Sachen Unternehmensführung – Nachhaltigkeitsrisiken weniger ausgesetzt sind.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

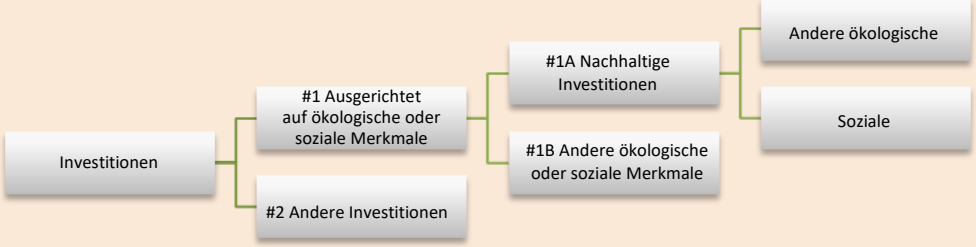
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitions--ausgaben** (Cape), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (Oper), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 66 % des Vermögens des Finanzprodukts sind #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale. Außerdem beabsichtigt der Anlageverwalter, mindestens 5 % seines Portfolios in #1A Nachhaltige Investitionen zu halten. Folglich hängt der Anteil der Investitionen, die in die Kategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale erfolgen, von der tatsächlichen Gewichtung des Vermögens in #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale abzüglich des Anteils des Vermögens #1A Nachhaltige Investitionen ab.

Die tatsächliche Gewichtung des Vermögens in #1A Nachhaltige Investitionen kann den o. g. Mindestwert übersteigen.

Das Finanzprodukt hält ferner höchstens 34 % seines Vermögens in der Kategorie #2 Andere Investitionen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden: mindestens 66 % des Vermögens.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden: mindestens 34 % des Vermögens.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds nutzt keine Derivate, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

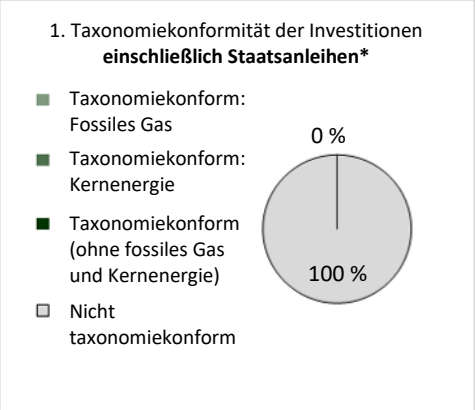
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[8] investiert?

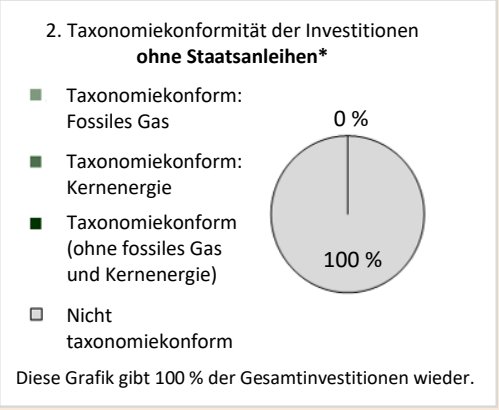
☐ **Ja:**

☐ **In fossiles Gas** ☐ **In Kernenergie**

☒ **Nein**

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

****Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %. Aufgrund des auf die Auswahl von Einzeltiteln ausgerichteten Ansatzes (auch als „Bottom-up-Ansatz" bezeichnet) durch den Fondsmanager ist es dem Fondsmanager nicht möglich, sich im Voraus auf einen Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu verpflichten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

1 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

1 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Diese Investitionen umfassen Barmittel und Derivate, die zu Absicherungszwecken genutzt werden.

[8] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die **Referenzwerte** sind Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere Informationen zu dem Produkt liegen auf der Website www.banquedeluxembourginvestments.com vor.

BL Equities America

Unternehmenskennung: 549300BWV5Y2B8XNPD44

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschafts-tätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale (E/S)** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Aufgrund des auf die Auswahl von Einzeltiteln ausgerichteten Ansatzes (auch als „Bottom-up-Ansatz“ bezeichnet) durch den Fondsmanager bewirbt der Fonds keine einzelnen ökologischen und/oder sozialen Merkmale, sondern eine Kombination aus beiden.

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergeben sich aus der Anlagestrategie des Fondsmanagers, der die Nachhaltigkeit über drei Schwerpunkte bewirbt: die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in seinen Verwaltungsentscheidungen, die Anwendung der Ausschlusspolitik und aktive Mitwirkung. Das Ziel dabei ist, in Unternehmen mit einem günstigen ESG-Profil zu investieren.

Daher kann der Fonds je nach den Anlagegelegenheiten, die der Fondsmanager erkennt, u. a. Merkmale wie folgende bewerben:

- Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen
- Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung
- Einhaltung der Menschenrechte
- vernünftige Nutzung der natürlichen Ressourcen
- Senkung der Emissionen

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Produkt bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale Es verfolgt jedoch Impact-Indikatoren wie z. B. die Eindämmung der Klimaerwärmung.

Der Fondsmanager berücksichtigt die Nachhaltigkeitsfaktoren bei Kauf- und Verkaufsentscheidungen bezüglich seiner Beteiligungen, indem er den intrinsischen Wert der Unternehmen entsprechend ihrer ESG-Performances gemäß dem ESG-Ratingsystem von MSCI ESG Research anpasst. Auf diese Weise verschiebt sich das Gleichgewicht der Kauf-/Verkaufsdisziplin hin zu Unternehmen mit einem günstigen Nachhaltigkeitsprofil.

Der Fondsmanager verfolgt daher das Nachhaltigkeitsniveau der Anlagen über dieses Ratingsystem eines externen, unabhängigen Datenanbieters.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds verfolgen unterschiedliche ökologische oder soziale Ziele, darunter:

- die vernünftige Nutzung und der Schutz der natürlichen Ressourcen
- die Senkung der Emissionen
- die Förderung einer gesunden, gerechten und innovativen Gesellschaft

Die Auswahl der nachhaltigen Anlagen erfolgt auf der Grundlage von zwei wesentlichen Faktoren:

- der Auswirkung der wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken auf das Unternehmen
- der wesentlichen ökologischen oder sozialen Auswirkung, die das Unternehmen und seine Produkte und Dienstleistungen auf die Interessenträger haben können

Über eine eingehende (qualitative und quantitative) Analyse jedes Unternehmens stellt der Fondsmanager fest, inwiefern die Produkte und Dienstleistungen sowie die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens zu den genannten Zielen beitragen.

Der Fondsmanager ermittelt nachhaltige Anlagen nach einer internen Methode, die auf der Website www.banquedeluxembourginvestments.com eingesehen werden kann, insbesondere im Bereich‚Verantwortungsbewusstes Investieren" eingesehen werden kann.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Fondsmanager wendet ein internes Modell zur Verfolgung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und der Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an, das es erlaubt, mögliche erhebliche Beeinträchtigungen anderer Nachhaltigkeitsziele zu erkennen. Insbesondere schließt der Fondsmanager solche Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus, die sehr starke Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung aufweisen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fondsmanager eine Methode zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen festgelegt, um sicherzustellen, dass keine der Investitionen, die zu einem Nachhaltigkeitsbereich beitragen, erhebliche nachteiligen Auswirkungen auf andere verursacht. In diesem Zusammenhang testet der Fondsmanager jede potenzielle Investition auf sämtliche wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, indem er einen Schwellenwert anwendet, mit dem das Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gemessen werden kann.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Ausführliche Beschreibung:

Der Fondsmanager schließt Unternehmen aus, die sich nicht an die internationalen Menschenrechts- und Arbeitsschutzstandards halten.

In der Praxis bedeutet das, dass Unternehmen, die nicht den Global Compact der Vereinten Nationen oder die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte einhalten oder die sehr starke Kontroversen aufweisen, nicht für das nachhaltige Anlageuniversum berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager nutzt die von MSCI ESG Research, einem einschlägigen externen und unabhängigen Datenanbieter, bereitgestellten Daten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja. Der Fondsmanager aggregiert die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Portfolioebene und überprüft sie regelmäßig. Durch diese regelmäßige Überprüfung kann der Fondsmanager sein Portfolio in Bezug auf die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) optimieren. Diese Informationen werden im Jahresbericht des Fonds ausführlich dargestellt. Der Fondsmanager veröffentlicht die Liste der überwachten PAI und definiert seinen entsprechenden Ansatz auf seiner Website www.banquedeluxembourginvestments.com und insbesondere im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren".

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds verfolgt folgende Anlagestrategie:

Positive ESG-Ausrichtung Der Fondsmanager bezieht die Nachhaltigkeit über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren, die auf sein Titel-Bewertungsmodell angewandt werden, in seine Verwaltungsentscheidungen ein. Insbesondere verwendet der Fondsmanager ein ESG-Ratingsystem des externen, unabhängigen Dienstleisters MSCI ESG Research. Bei der Auswahl der Anlagen bevorzugt der Fondsmanager die Emittenten mit den höchsten ESG-Ratings.

Insbesondere weist der Fondsmanager in seiner Bewertungsmethode für potenzielle Investitionen den Emittenten mit einem hohen ESG-Rating einen höheren intrinsischen Wert zu und den Emittenten mit einem niedrigeren ESG-Rating einen geringeren intrinsischen Wert.

Ausschlüsse Die vom Fonds angewandte Ausschlusspolitik basiert auf:

- der Berücksichtigung von Kontroversen, darunter Verstöße gegen internationale Standards und Konventionen in den Bereichen Soziales, Arbeitsrecht oder Menschenrechte wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze OECD für multinationale Unternehmen
- dem Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit in der Herstellung, dem Einsatz oder dem Besitz umstrittener Waffen wie beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen und abgereichertes Uran besteht;
- spezifischen Kriterien für seine nachhaltigen Investitionen, indem Unternehmen ausgeschlossen werden, die mehr als 10 % ihrer Erträge durch Geschäftstätigkeiten in folgenden Bereichen erwirtschaften:
 - Kraftwerkskohle (Förderung und Energieerzeugung) und Erdöl (Förderung, Raffinierung und Energieerzeugung)
 - Goldminen
 - Rüstung
 - Glücksspiel, Alkohol und Tabak

Aktive Mitwirkung Der Fonds kann von Fall zu Fall und insbesondere unter Beachtung der Wahrung der Interessen seiner Anteilinhaber und der Erreichung seiner ESG-Ziele einen Dialog mit den Leitungsteams führen und sein Stimmrecht ausüben, um die Unternehmen in seinem Portfolio zu wesentlichen ESG-Fragen zu beeinflussen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Ausschlüsse und die positive ESG-Ausrichtung stellen verbindliche Elemente der Anlagestrategie dar.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der formelle Ausschluss von Unternehmen, die sehr starke Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung und der Mitarbeiterbeziehungen aufweisen, stellt eine Mindestgarantie für die Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung dar.

Im Übrigen werden die vier Säulen mit Bezug zur Unternehmensführung (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften) im Laufe der qualitativen und quantitativen Analyse des Unternehmens durch die Manager auf mehreren Ebenen berücksichtigt.

Die Titelauswahl ist natürlich auf die Unternehmen mit den besten Ratings für ökologische, soziale und Unternehmensführungskriterien ausgerichtet, die – insbesondere in Sachen Unternehmensführung – Nachhaltigkeitsrisiken weniger ausgesetzt sind.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

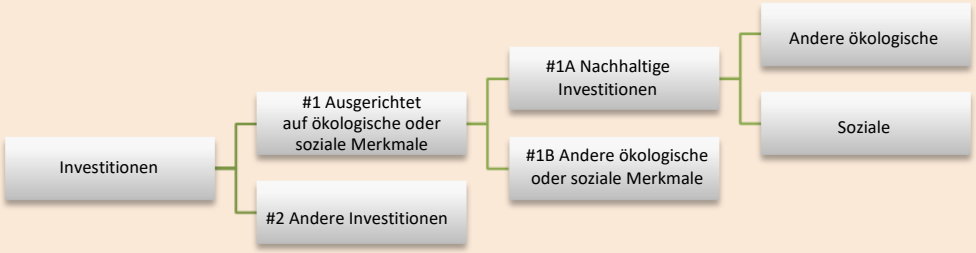
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (Cape), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (Oper), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 75 % des Vermögens des Finanzprodukts sind #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale. Außerdem beabsichtigt der Anlageverwalter, mindestens 30 % seines Portfolios in #1A Nachhaltige Investitionen zu halten. Folglich hängt der Anteil der Investitionen, die in die Kategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale erfolgen, von der tatsächlichen Gewichtung des Vermögens in #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale abzüglich des Anteils des Vermögens #1A Nachhaltige Investitionen ab.

Die tatsächliche Gewichtung des Vermögens in #1A Nachhaltige Investitionen kann den o. g. Mindestwert übersteigen. Das Finanzprodukt hält ferner höchstens 25 % seines Vermögens in der Kategorie #2 Andere Investitionen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden: mindestens 75 % des Vermögens.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden: mindestens 25 % des Vermögens.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds nutzt keine Derivate, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

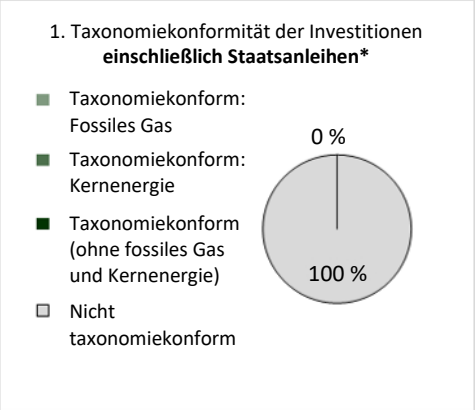
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[9] investiert?

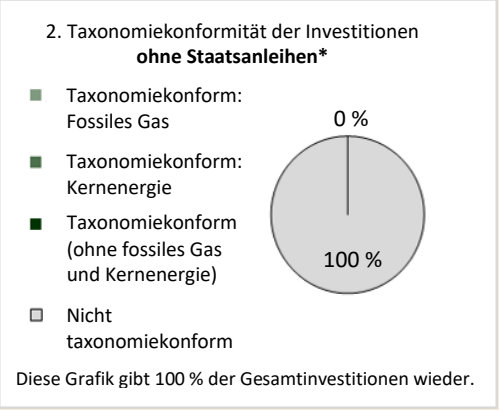
☐ **Ja:**

☐ **In fossiles Gas** ☐ **In Kernenergie**

☒ **Nein**

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





****Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %. Aufgrund des auf die Auswahl von Einzeltiteln ausgerichteten Ansatzes (auch als „Bottom-up-Ansatz" bezeichnet) durch den Fondsmanager ist es dem Fondsmanager nicht möglich, sich im Voraus auf einen Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu verpflichten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

1 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

1 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Diese Investitionen umfassen Barmittel und Derivate, die zu Absicherungszwecken genutzt werden.

[9] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die **Referenzwerte** sind Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere Informationen zu dem Produkt liegen auf der Website www.banquedeluxembourginvestments.com vor.

BL Equities Asia

Unternehmenskennung: 549300JRZVSYK4B77Q10

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschafts-tätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale (E/S)** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Aufgrund des auf die Auswahl von Einzeltiteln ausgerichteten Ansatzes (auch als „Bottom-up-Ansatz“ bezeichnet) durch den Fondsmanager bewirbt der Fonds keine einzelnen ökologischen und/oder sozialen Merkmale, sondern eine Kombination aus beiden.

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergeben sich aus der Anlagestrategie des Fondsmanagers, der die Nachhaltigkeit über drei Schwerpunkte bewirbt: die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in seinen Verwaltungsentscheidungen, die Anwendung der Ausschlusspolitik und aktive Mitwirkung. Das Ziel dabei ist, in Unternehmen mit einem günstigen ESG-Profil zu investieren.

Daher kann der Fonds je nach den Anlagegelegenheiten, die der Fondsmanager erkennt, u. a. Merkmale wie folgende bewerben:

- Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen
- Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung
- Einhaltung der Menschenrechte
- vernünftige Nutzung der natürlichen Ressourcen
- Senkung der Emissionen

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Produkt bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale

Der Fondsmanager berücksichtigt die Nachhaltigkeitsfaktoren bei Kauf- und Verkaufsentscheidungen bezüglich seiner Beteiligungen, indem er den intrinsischen Wert der Unternehmen entsprechend ihrer ESG-Performances gemäß dem ESG-Ratingsystem von MSCI ESG Research anpasst. Auf diese Weise verschiebt sich das Gleichgewicht der Kauf-/Verkaufsdisziplin hin zu Unternehmen mit einem günstigen Nachhaltigkeitsprofil.

Der Fondsmanager verfolgt daher das Nachhaltigkeitsniveau der Anlagen über dieses Ratingsystem eines externen, unabhängigen Datenanbieters.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds verfolgen unterschiedliche ökologische oder soziale Ziele, darunter:

- die vernünftige Nutzung und der Schutz der natürlichen Ressourcen
- die Senkung der Emissionen
- die Förderung einer gesunden, gerechten und innovativen Gesellschaft

Die Auswahl der nachhaltigen Anlagen erfolgt auf der Grundlage von zwei wesentlichen Faktoren:

- der Auswirkung der wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken auf das Unternehmen
- der wesentlichen ökologischen oder sozialen Auswirkung, die das Unternehmen und seine Produkte und Dienstleistungen auf die Interessenträger haben können

Über eine eingehende (qualitative und quantitative) Analyse jedes Unternehmens stellt der Fondsmanager fest, inwiefern die Produkte und Dienstleistungen sowie die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens zu den genannten Zielen beitragen.

Der Fondsmanager ermittelt nachhaltige Anlagen nach einer internen Methode, die auf der Website www.banquedeluxembourginvestments.com und insbesondere im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren" eingesehen werden kann.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Fondsmanager wendet ein internes Modell zur Verfolgung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und der Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an, das es erlaubt, mögliche erhebliche Beeinträchtigungen anderer Nachhaltigkeitsziele zu erkennen. Insbesondere schließt der Fondsmanager solche Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus, die sehr starke Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung aufweisen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fondsmanager eine Methode zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen festgelegt, um sicherzustellen, dass keine der Investitionen, die zu einem Nachhaltigkeitsbereich beitragen, erhebliche nachteiligen Auswirkungen auf andere verursacht. In diesem Zusammenhang testet der Fondsmanager jede potenzielle Investition auf sämtliche wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, indem er einen Schwellenwert anwendet, mit dem das Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gemessen werden kann.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Ausführliche Beschreibung:

Der Fondsmanager schließt Unternehmen aus, die sich nicht an die internationalen Menschenrechts- und Arbeitsschutzstandards halten.

In der Praxis bedeutet das, dass Unternehmen, die nicht den Global Compact der Vereinten Nationen oder die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte einhalten oder die sehr starke Kontroversen aufweisen, nicht für das nachhaltige Anlageuniversum berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager nutzt die von MSCI ESG Research, einem einschlägigen externen und unabhängigen Datenanbieter, bereitgestellten Daten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja. Der Fondsmanager aggregiert die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Portfolioebene und überprüft sie regelmäßig. Durch diese regelmäßige Überprüfung kann der Fondsmanager sein Portfolio in Bezug auf die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) optimieren. Diese Informationen werden im Jahresbericht des Fonds ausführlich dargestellt. Der Fondsmanager veröffentlicht die Liste der überwachten PAI und definiert seinen entsprechenden Ansatz auf seiner Website www.banquedeluxembourginvestments.com und insbesondere im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren".

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds verfolgt folgende Anlagestrategie:

Positive ESG-Ausrichtung Der Fondsmanager bezieht die Nachhaltigkeit über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren, die auf sein Titel-Bewertungsmodell angewandt werden, in seine Verwaltungsentscheidungen ein. Insbesondere verwendet der Fondsmanager ein ESG-Ratingsystem des externen, unabhängigen Dienstleisters MSCI ESG Research. Bei der Auswahl der Anlagen bevorzugt der Fondsmanager die Emittenten mit den höchsten ESG-Ratings.

Insbesondere weist der Fondsmanager in seiner Bewertungsmethode für potenzielle Investitionen den Emittenten mit einem hohen ESG-Rating einen höheren intrinsischen Wert zu und den Emittenten mit einem niedrigeren ESG-Rating einen geringeren intrinsischen Wert.

Ausschlüsse Die vom Fonds angewandte Ausschlusspolitik basiert auf:

- der Berücksichtigung von Kontroversen, darunter Verstöße gegen internationale Standards und Konventionen in den Bereichen Soziales, Arbeitsrecht oder Menschenrechte wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze OECD für multinationale Unternehmen
- dem Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit in der Herstellung, dem Einsatz oder dem Besitz umstrittener Waffen wie beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen und abgereichertes Uran besteht;
- spezifischen Kriterien für seine nachhaltigen Investitionen, indem Unternehmen ausgeschlossen werden, die mehr als 10 % ihrer Erträge durch Geschäftstätigkeiten in folgenden Bereichen erwirtschaften:
 - Kraftwerkskohle (Förderung und Energieerzeugung) und Erdöl (Förderung, Raffinierung und Energieerzeugung)
 - Goldminen
 - Rüstung
 - Glücksspiel, Alkohol und Tabak

Aktive Mitwirkung Der Fonds kann von Fall zu Fall und insbesondere unter Beachtung der Wahrung der Interessen seiner Anteilinhaber und der Erreichung seiner ESG-Ziele einen Dialog mit den Leitungsteams führen und sein Stimmrecht ausüben, um die Unternehmen in seinem Portfolio zu wesentlichen ESG-Fragen zu beeinflussen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Ausschlüsse und die positive ESG-Ausrichtung stellen verbindliche Elemente der Anlagestrategie dar.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der formelle Ausschluss von Unternehmen, die sehr starke Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung und der Mitarbeiterbeziehungen aufweisen, stellt eine Mindestgarantie für die Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung dar.

Im Übrigen werden die vier Säulen mit Bezug zur Unternehmensführung (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften) im Laufe der qualitativen und quantitativen Analyse des Unternehmens durch die Manager auf mehreren Ebenen berücksichtigt.

Die Titelauswahl ist natürlich auf die Unternehmen mit den besten Ratings für ökologische, soziale und Unternehmensführungskriterien ausgerichtet, die – insbesondere in Sachen Unternehmensführung – Nachhaltigkeitsrisiken weniger ausgesetzt sind.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

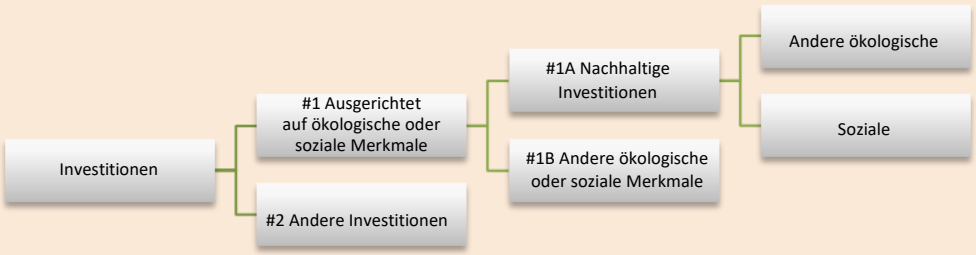
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (Cape), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (Oper), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 75 % des Vermögens des Finanzprodukts sind #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale. Außerdem beabsichtigt der Anlageverwalter, mindestens 5 % seines Portfolios in #1A Nachhaltige Investitionen zu halten. Folglich hängt der Anteil der Investitionen, die in die Kategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale erfolgen, von der tatsächlichen Gewichtung des Vermögens in #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale abzüglich des Anteils des Vermögens #1A Nachhaltige Investitionen ab.
Die tatsächliche Gewichtung des Vermögens in #1A Nachhaltige Investitionen kann den o. g. Mindestwert übersteigen.

Das Finanzprodukt hält ferner höchstens 25 % seines Vermögens in der Kategorie #2 Andere Investitionen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden: mindestens 75 % des Vermögens.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden: mindestens 25 % des Vermögens.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds nutzt keine Derivate, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

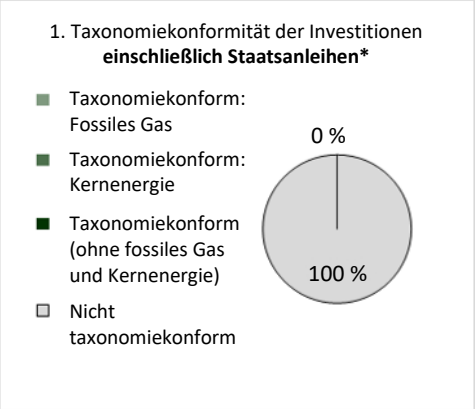
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[10] investiert?

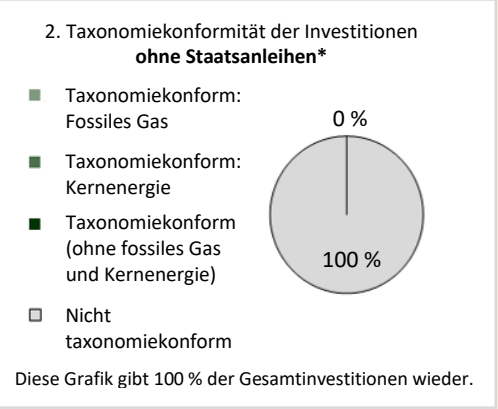
☐ **Ja:**

☐ **In fossiles Gas** ☐ **In Kernenergie**

☒ **Nein**

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

****Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %. Aufgrund des auf die Auswahl von Einzeltiteln ausgerichteten Ansatzes (auch als „Bottom-up-Ansatz" bezeichnet) durch den Fondsmanager ist es dem Fondsmanager nicht möglich, sich im Voraus auf einen Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu verpflichten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0 %. Aufgrund des auf die Auswahl von Einzeltiteln ausgerichteten Ansatzes (auch als „Bottom-up-Ansatz" bezeichnet) durch den Fondsmanager ist es dem Fondsmanager nicht möglich, sich im Voraus auf einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen zu verpflichten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

1 %. Aufgrund des auf die Auswahl von Einzeltiteln ausgerichteten Ansatzes (auch als „Bottom-up-Ansatz" bezeichnet) durch den Fondsmanager ist es dem Fondsmanager nicht möglich, sich im Voraus auf einen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen zu verpflichten.

[10] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Diese Investitionen umfassen Barmittel und Derivate, die zu Absicherungszwecken genutzt werden.

Die **Referenzwerte** sind Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere Informationen zu dem Produkt liegen auf der Website www.banquedeluxembourginvestments.com vor.

BL Equities Dividend

Unternehmenskennung: 549300MUHXHEXP2DCV78

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschafts-tätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale (E/S)** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Aufgrund des auf die Auswahl von Einzeltiteln ausgerichteten Ansatzes (auch als „Bottom-up-Ansatz“ bezeichnet) durch den Fondsmanager bewirbt der Fonds keine einzelnen ökologischen und/oder sozialen Merkmale, sondern eine Kombination aus beiden.

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergeben sich aus der Anlagestrategie des Fondsmanagers, der die Nachhaltigkeit über drei Schwerpunkte bewirbt: die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in seinen Verwaltungsentscheidungen, die Anwendung der Ausschlusspolitik und aktive Mitwirkung. Das Ziel dabei ist, in Unternehmen mit einem günstigen ESG-Profil zu investieren.

Daher kann der Fonds je nach den Anlagegelegenheiten, die der Fondsmanager erkennt, u. a. Merkmale wie folgende bewerben:

- Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen
- Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung
- Einhaltung der Menschenrechte
- vernünftige Nutzung der natürlichen Ressourcen
- Senkung der Emissionen

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Produkt bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale

Der Fondsmanager berücksichtigt die Nachhaltigkeitsfaktoren bei Kauf- und Verkaufsentscheidungen bezüglich seiner Beteiligungen, indem er den intrinsischen Wert der Unternehmen entsprechend ihrer ESG-Performances gemäß dem ESG-Ratingsystem von MSCI ESG Research anpasst. Auf diese Weise verschiebt sich das Gleichgewicht der Kauf-/Verkaufsdisziplin hin zu Unternehmen mit einem günstigen Nachhaltigkeitsprofil.

Der Fondsmanager verfolgt daher das Nachhaltigkeitsniveau der Anlagen über dieses Ratingsystem eines externen, unabhängigen Datenanbieters.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds verfolgen unterschiedliche ökologische oder soziale Ziele, darunter:

- die vernünftige Nutzung und der Schutz der natürlichen Ressourcen
- die Senkung der Emissionen
- die Förderung einer gesunden, gerechten und innovativen Gesellschaft

Die Auswahl der nachhaltigen Anlagen erfolgt auf der Grundlage von zwei wesentlichen Faktoren:

- der Auswirkung der wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken auf das Unternehmen
- der wesentlichen ökologischen oder sozialen Auswirkung, die das Unternehmen und seine Produkte und Dienstleistungen auf die Interessenträger haben können

Über eine eingehende (qualitative und quantitative) Analyse jedes Unternehmens stellt der Fondsmanager fest, inwiefern die Produkte und Dienstleistungen sowie die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens zu den genannten Zielen beitragen.

Der Fondsmanager ermittelt nachhaltige Anlagen nach einer internen Methode, die auf der Website www.banquedeluxembourginvestments.com und insbesondere im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“ eingesehen werden kann.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Fondsmanager wendet ein internes Modell zur Verfolgung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und der Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an, das es erlaubt, mögliche erhebliche Beeinträchtigungen anderer Nachhaltigkeitsziele zu erkennen. Insbesondere schließt der Fondsmanager solche Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus, die sehr starke Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung aufweisen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fondsmanager eine Methode zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen festgelegt, um sicherzustellen, dass keine der Investitionen, die zu einem Nachhaltigkeitsbereich beitragen, erhebliche nachteiligen Auswirkungen auf andere verursacht. In diesem Zusammenhang testet der Fondsmanager jede potenzielle Investition auf sämtliche wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, indem er einen Schwellenwert anwendet, mit dem das Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gemessen werden kann.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Ausführliche Beschreibung:

Der Fondsmanager schließt Unternehmen aus, die sich nicht an die internationalen Menschenrechts- und Arbeitsschutzstandards halten.

In der Praxis bedeutet das, dass Unternehmen, die nicht den Global Compact der Vereinten Nationen oder die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte einhalten oder die sehr starke Kontroversen aufweisen, nicht für das nachhaltige Anlageuniversum berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager nutzt die von MSCI ESG Research, einem einschlägigen externen und unabhängigen Datenanbieter, bereitgestellten Daten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja. Der Fondsmanager aggregiert die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Portfolioebene und überprüft sie regelmäßig. Durch diese regelmäßige Überprüfung kann der Fondsmanager sein Portfolio in Bezug auf die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) optimieren. Diese Informationen werden im Jahresbericht des Fonds ausführlich dargestellt. Der Fondsmanager veröffentlicht die Liste der überwachten PAI und definiert seinen entsprechenden Ansatz auf seiner Website www.banquedeluxembourginvestments.com und insbesondere im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds verfolgt folgende Anlagestrategie:

Positive ESG-Ausrichtung Der Fondsmanager bezieht die Nachhaltigkeit über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren, die auf sein Titel-Bewertungsmodell angewandt werden, in seine Verwaltungsentscheidungen ein. Insbesondere verwendet der Fondsmanager ein ESG-Ratingsystem des externen, unabhängigen Dienstleisters MSCI ESG Research. Bei der Auswahl der Anlagen bevorzugt der Fondsmanager die Emittenten mit den höchsten ESG-Ratings.

Insbesondere weist der Fondsmanager in seiner Bewertungsmethode für potenzielle Investitionen den Emittenten mit einem hohen ESG-Rating einen höheren intrinsischen Wert zu und den Emittenten mit einem niedrigeren ESG-Rating einen geringeren intrinsischen Wert.

Ausschlüsse Die vom Fonds angewandte Ausschlusspolitik basiert auf:

- der Berücksichtigung von Kontroversen, darunter Verstöße gegen internationale Standards und Konventionen in den Bereichen Soziales, Arbeitsrecht oder Menschenrechte wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze OECD für multinationale Unternehmen
- dem Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit in der Herstellung, dem Einsatz oder dem Besitz umstrittener Waffen wie beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen und abgereichertes Uran besteht;
- spezifischen Kriterien für seine nachhaltigen Investitionen, indem Unternehmen ausgeschlossen werden, die mehr als 10 % ihrer Erträge durch Geschäftstätigkeiten in folgenden Bereichen erwirtschaften:
 - Kraftwerkskohle (Förderung und Energieerzeugung) und Erdöl (Förderung, Raffinierung und Energieerzeugung)
 - Goldminen
 - Rüstung
 - Glücksspiel, Alkohol und Tabak

Aktive Mitwirkung Der Fonds kann von Fall zu Fall und insbesondere unter Beachtung der Wahrung der Interessen seiner Anteilinhaber und der Erreichung seiner ESG-Ziele einen Dialog mit den Leitungsteams führen und sein Stimmrecht ausüben, um die Unternehmen in seinem Portfolio zu wesentlichen ESG-Fragen zu beeinflussen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Ausschlüsse und die positive ESG-Ausrichtung stellen verbindliche Elemente der Anlagestrategie dar.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der formelle Ausschluss von Unternehmen, die sehr starke Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung und der Mitarbeiterbeziehungen aufweisen, stellt eine Mindestgarantie für die Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung dar.

Im Übrigen werden die vier Säulen mit Bezug zur Unternehmensführung (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften) im Laufe der qualitativen und quantitativen Analyse des Unternehmens durch die Manager auf mehreren Ebenen berücksichtigt.

Die Titelauswahl ist natürlich auf die Unternehmen mit den besten Ratings für ökologische, soziale und Unternehmensführungskriterien ausgerichtet, die – insbesondere in Sachen Unternehmensführung – Nachhaltigkeitsrisiken weniger ausgesetzt sind.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

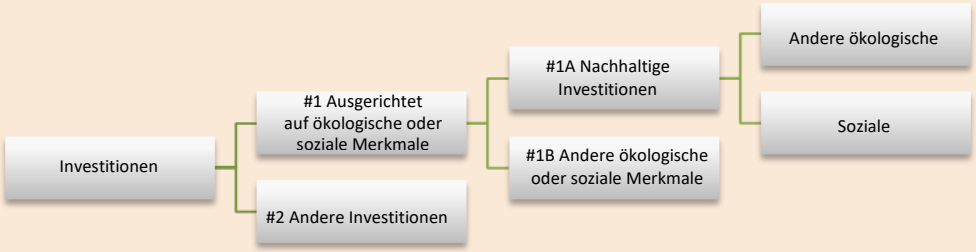
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (Cape), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (Oper), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 75 % des Vermögens des Finanzprodukts sind #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale. Außerdem beabsichtigt der Anlageverwalter, mindestens 30 % seines Portfolios in #1A Nachhaltige Investitionen zu halten. Folglich hängt der Anteil der Investitionen, die in die Kategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale erfolgen, von der tatsächlichen Gewichtung des Vermögens in #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale abzüglich des Anteils des Vermögens #1A Nachhaltige Investitionen ab.

Die tatsächliche Gewichtung des Vermögens in #1A Nachhaltige Investitionen kann den o. g. Mindestwert übersteigen.

Das Finanzprodukt hält ferner höchstens 25 % seines Vermögens in der Kategorie #2 Andere Investitionen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden: mindestens 75 % des Vermögens.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden: mindestens 25 % des Vermögens.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds nutzt keine Derivate, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[11] investiert?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

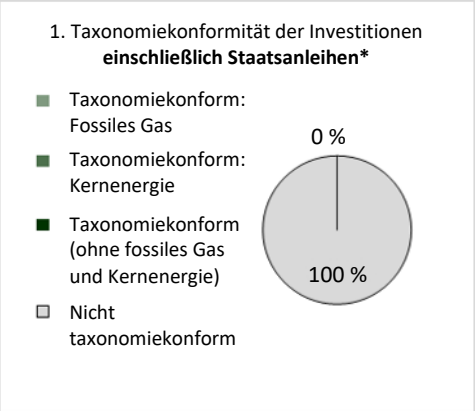
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

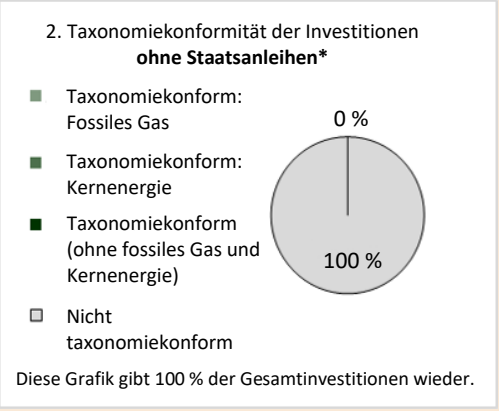
☐ **Ja:**

☐ **In fossiles Gas** ☐ **In Kernenergie**

☒ **Nein**

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





****Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %. Aufgrund des auf die Auswahl von Einzeltiteln ausgerichteten Ansatzes (auch als „Bottom-up-Ansatz" bezeichnet) durch den Fondsmanager ist es dem Fondsmanager nicht möglich, sich im Voraus auf einen Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu verpflichten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

1 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

1 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Diese Investitionen umfassen Barmittel und Derivate, die zu Absicherungszwecken genutzt werden.

[11] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die **Referenzwerte** sind Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere Informationen zu dem Produkt liegen auf der Website www.banquedeluxembourginvestments.com vor.

BL Equities Emerging Markets

Unternehmenskennung: 549300L24DQ2715SMG66

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschafts-tätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale (E/S)** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Aufgrund des auf die Auswahl von Einzeltiteln ausgerichteten Ansatzes (auch als „Bottom-up-Ansatz“ bezeichnet) durch den Fondsmanager bewirbt der Fonds keine einzelnen ökologischen und/oder sozialen Merkmale, sondern eine Kombination aus beiden.

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergeben sich aus der Anlagestrategie des Fondsmanagers, der die Nachhaltigkeit über drei Schwerpunkte bewirbt: die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in seinen Verwaltungsentscheidungen, die Anwendung der Ausschlusspolitik und aktive Mitwirkung. Das Ziel dabei ist, in Unternehmen mit einem günstigen ESG-Profil zu investieren.

Daher kann der Fonds je nach den Anlagegelegenheiten, die der Fondsmanager erkennt, u. a. Merkmale wie folgende bewerben:

- Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen
- Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung
- Einhaltung der Menschenrechte
- vernünftige Nutzung der natürlichen Ressourcen
- Senkung der Emissionen

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Produkt bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale

Der Fondsmanager berücksichtigt die Nachhaltigkeitsfaktoren bei Kauf- und Verkaufsentscheidungen bezüglich seiner Beteiligungen, indem er den intrinsischen Wert der Unternehmen entsprechend ihrer ESG-Performances gemäß dem ESG-Ratingsystem von MSCI ESG Research anpasst. Auf diese Weise verschiebt sich das Gleichgewicht der Kauf-/Verkaufsdisziplin hin zu Unternehmen mit einem günstigen Nachhaltigkeitsprofil.

Der Fondsmanager verfolgt daher das Nachhaltigkeitsniveau der Anlagen über dieses Ratingsystem eines externen, unabhängigen Datenanbieters.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei? Die nachhaltigen Investitionen des Fonds verfolgen unterschiedliche ökologische oder soziale Ziele, darunter:

- die vernünftige Nutzung und der Schutz der natürlichen Ressourcen
- die Senkung der Emissionen
- die Förderung einer gesunden, gerechten und innovativen Gesellschaft

Die Auswahl der nachhaltigen Anlagen erfolgt auf der Grundlage von zwei wesentlichen Faktoren:

- der Auswirkung der wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken auf das Unternehmen
- der wesentlichen ökologischen oder sozialen Auswirkung, die das Unternehmen und seine Produkte und Dienstleistungen auf die Interessenträger haben können

Über eine eingehende (qualitative und quantitative) Analyse jedes Unternehmens stellt der Fondsmanager fest, inwiefern die Produkte und Dienstleistungen sowie die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens zu den genannten Zielen beitragen.

Der Fondsmanager ermittelt nachhaltige Anlagen nach einer internen Methode, die auf der Website www.banquedeluxembourginvestments.com und insbesondere im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“ eingesehen werden kann.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Fondsmanager wendet ein internes Modell zur Verfolgung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und der Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an, das es erlaubt, mögliche erhebliche Beeinträchtigungen anderer Nachhaltigkeitsziele zu erkennen. Insbesondere schließt der Fondsmanager solche Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus, die sehr starke Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung aufweisen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fondsmanager eine Methode zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen festgelegt, um sicherzustellen, dass keine der Investitionen, die zu einem Nachhaltigkeitsbereich beitragen, erhebliche nachteiligen Auswirkungen auf andere verursacht. In diesem Zusammenhang testet der Fondsmanager jede potenzielle Investition auf sämtliche wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, indem er einen Schwellenwert anwendet, mit dem das Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gemessen werden kann.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Ausführliche Beschreibung:

Der Fondsmanager schließt Unternehmen aus, die sich nicht an die internationalen Menschenrechts- und Arbeitsschutzstandards halten.

In der Praxis bedeutet das, dass Unternehmen, die nicht den Global Compact der Vereinten Nationen oder die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte einhalten oder die sehr starke Kontroversen aufweisen, nicht für das nachhaltige Anlageuniversum berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager nutzt die von MSCI ESG Research, einem einschlägigen externen und unabhängigen Datenanbieter, bereitgestellten Daten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja. Der Fondsmanager aggregiert die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Portfolioebene und überprüft sie regelmäßig. Durch diese regelmäßige Überprüfung kann der Fondsmanager sein Portfolio in Bezug auf die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) optimieren. Diese Informationen werden im Jahresbericht des Fonds ausführlich dargestellt. Der Fondsmanager veröffentlicht die Liste der überwachten PAI und definiert seinen entsprechenden Ansatz auf seiner Website www.banquedeluxembourginvestments.com und insbesondere im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds verfolgt folgende Anlagestrategie:

Positive ESG-Ausrichtung Der Fondsmanager bezieht die Nachhaltigkeit über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren, die auf sein Titel-Bewertungsmodell angewandt werden, in seine Verwaltungsentscheidungen ein. Insbesondere verwendet der Fondsmanager ein ESG-Ratingsystem des externen, unabhängigen Dienstleisters MSCI ESG Research. Bei der Auswahl der Anlagen bevorzugt der Fondsmanager die Emittenten mit den höchsten ESG-Ratings.

Insbesondere weist der Fondsmanager in seiner Bewertungsmethode für potenzielle Investitionen den Emittenten mit einem hohen ESG-Rating einen höheren intrinsischen Wert zu und den Emittenten mit einem niedrigeren ESG-Rating einen geringeren intrinsischen Wert.

Ausschlüsse Die vom Fonds angewandte Ausschlusspolitik basiert auf:

- der Berücksichtigung von Kontroversen, darunter Verstöße gegen internationale Standards und Konventionen in den Bereichen Soziales, Arbeitsrecht oder Menschenrechte wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze OECD für multinationale Unternehmen
- dem Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit in der Herstellung, dem Einsatz oder dem Besitz umstrittener Waffen wie beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen und abgereichertes Uran besteht;
- spezifischen Kriterien für seine nachhaltigen Investitionen, indem Unternehmen ausgeschlossen werden, die mehr als 10 % ihrer Erträge durch Geschäftstätigkeiten in folgenden Bereichen erwirtschaften:
 - Kraftwerkskohle (Förderung und Energieerzeugung) und Erdöl (Förderung, Raffinierung und Energieerzeugung)
 - Goldminen
 - Rüstung
 - Glücksspiel, Alkohol und Tabak

Aktive Mitwirkung Der Fonds kann von Fall zu Fall und insbesondere unter Beachtung der Wahrung der Interessen seiner Anteilinhaber und der Erreichung seiner ESG-Ziele einen Dialog mit den Leitungsteams führen und sein Stimmrecht ausüben, um die Unternehmen in seinem Portfolio zu wesentlichen ESG-Fragen zu beeinflussen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Ausschlüsse und die positive ESG-Ausrichtung stellen verbindliche Elemente der Anlagestrategie dar.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der formelle Ausschluss von Unternehmen, die sehr starke Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung und der Mitarbeiterbeziehungen aufweisen, stellt eine Mindestgarantie für die Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung dar.

Im Übrigen werden die vier Säulen mit Bezug zur Unternehmensführung (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften) im Laufe der qualitativen und quantitativen Analyse des Unternehmens durch die Manager auf mehreren Ebenen berücksichtigt.

Die Titelauswahl ist natürlich auf die Unternehmen mit den besten Ratings für ökologische, soziale und Unternehmensführungskriterien ausgerichtet, die – insbesondere in Sachen Unternehmensführung – Nachhaltigkeitsrisiken weniger ausgesetzt sind.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

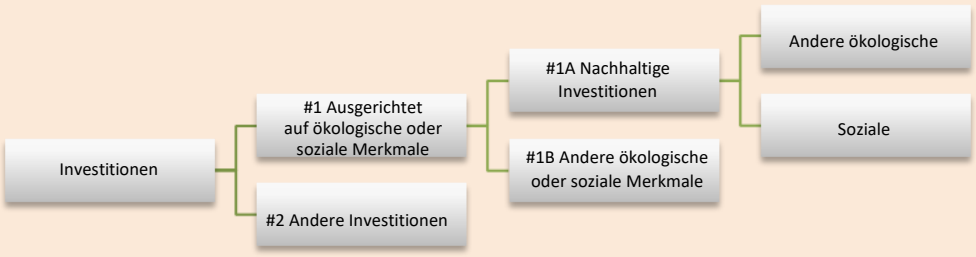
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (Cape), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (Oper), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Mindestens 75 % des Vermögens des Finanzprodukts sind #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale. Außerdem beabsichtigt der Anlageverwalter, mindestens 30 % seines Portfolios in #1A Nachhaltige Investitionen zu halten. Folglich hängt der Anteil der Investitionen, die in die Kategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale erfolgen, von der tatsächlichen Gewichtung des Vermögens in #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale abzüglich des Anteils des Vermögens #1A Nachhaltige Investitionen ab.

Die tatsächliche Gewichtung des Vermögens in #1A Nachhaltige Investitionen kann den o. g. Mindestwert übersteigen.

Das Finanzprodukt hält ferner höchstens 25 % seines Vermögens in der Kategorie #2 Andere Investitionen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden: mindestens 75 % des Vermögens.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden: mindestens 25 % des Vermögens.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds nutzt keine Derivate, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

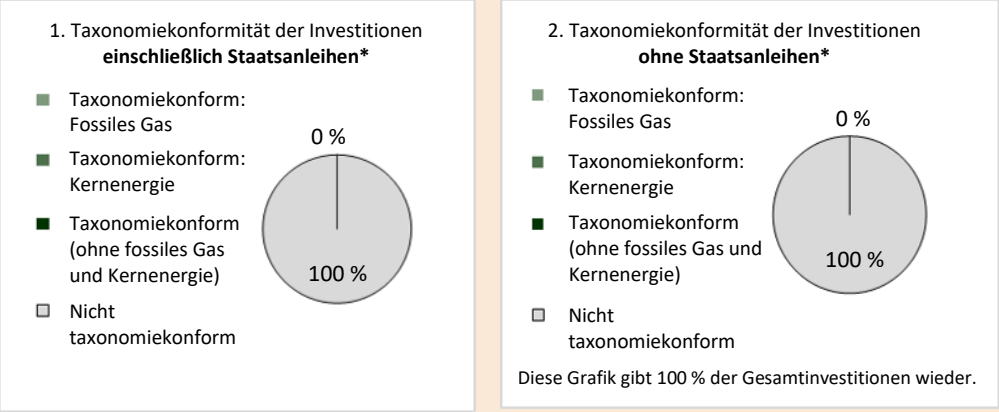
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[12] investiert?

☐ **Ja:**

☐ **In fossiles Gas** ☐ **In Kernenergie**

☒ **Nein**

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



****Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %. Aufgrund des auf die Auswahl von Einzeltiteln ausgerichteten Ansatzes (auch als „Bottom-up-Ansatz" bezeichnet) durch den Fondsmanager ist es dem Fondsmanager nicht möglich, sich im Voraus auf einen Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu verpflichten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

1 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

1 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Diese Investitionen umfassen Barmittel und Derivate, die zu Absicherungszwecken genutzt werden.

[12] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die **Referenzwerte** sind Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere Informationen zu dem Produkt liegen auf der Website www.banquedeluxembourginvestments.com vor.

BL Equities Europe

Unternehmenskennung: 549300R5SEH47LOQIG19

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschafts-tätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale (E/S)** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Aufgrund des auf die Auswahl von Einzeltiteln ausgerichteten Ansatzes (auch als „Bottom-up-Ansatz“ bezeichnet) durch den Fondsmanager bewirbt der Fonds keine einzelnen ökologischen und/oder sozialen Merkmale, sondern eine Kombination aus beiden.

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergeben sich aus der Anlagestrategie des Fondsmanagers, der die Nachhaltigkeit über drei Schwerpunkte bewirbt: die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in seinen Verwaltungsentscheidungen, die Anwendung der Ausschlusspolitik und aktive Mitwirkung. Das Ziel dabei ist, in Unternehmen mit einem günstigen ESG-Profil zu investieren.

Daher kann der Fonds je nach den Anlagegelegenheiten, die der Fondsmanager erkennt, u. a. Merkmale wie folgende bewerben:

- Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen
- Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung
- Einhaltung der Menschenrechte
- vernünftige Nutzung der natürlichen Ressourcen
- Senkung der Emissionen

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Produkt bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale Es verfolgt jedoch Impact-Indikatoren wie z. B. die Eindämmung der Klimaerwärmung.

Der Fondsmanager berücksichtigt die Nachhaltigkeitsfaktoren bei Kauf- und Verkaufsentscheidungen bezüglich seiner Beteiligungen, indem er den intrinsischen Wert der Unternehmen entsprechend ihrer ESG-Performances gemäß dem ESG-Ratingsystem von MSCI ESG Research anpasst. Auf diese Weise verschiebt sich das Gleichgewicht der Kauf-/Verkaufsdisziplin hin zu Unternehmen mit einem günstigen Nachhaltigkeitsprofil.

Der Fondsmanager verfolgt daher das Nachhaltigkeitsniveau der Anlagen über dieses Ratingsystem eines externen, unabhängigen Datenanbieters.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei? Die nachhaltigen Investitionen des Fonds verfolgen unterschiedliche ökologische oder soziale Ziele, darunter:

- die vernünftige Nutzung und der Schutz der natürlichen Ressourcen
- die Senkung der Emissionen
- die Förderung einer gesunden, gerechten und innovativen Gesellschaft

Die Auswahl der nachhaltigen Anlagen erfolgt auf der Grundlage von zwei wesentlichen Faktoren:

- der Auswirkung der wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken auf das Unternehmen
- der wesentlichen ökologischen oder sozialen Auswirkung, die das Unternehmen und seine Produkte und Dienstleistungen auf die Interessenträger haben können

Über eine eingehende (qualitative und quantitative) Analyse jedes Unternehmens stellt der Fondsmanager fest, inwiefern die Produkte und Dienstleistungen sowie die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens zu den genannten Zielen beitragen.

Der Fondsmanager ermittelt nachhaltige Anlagen nach einer internen Methode, die auf der Website www.banquedeluxembourginvestments.com und insbesondere im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“ eingesehen werden kann.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Fondsmanager wendet ein internes Modell zur Verfolgung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und der Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an, das es erlaubt, mögliche erhebliche Beeinträchtigungen anderer Nachhaltigkeitsziele zu erkennen. Insbesondere schließt der Fondsmanager solche Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus, die sehr starke Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung aufweisen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fondsmanager eine Methode zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen festgelegt, um sicherzustellen, dass keine der Investitionen, die zu einem Nachhaltigkeitsbereich beitragen, erhebliche nachteiligen Auswirkungen auf andere verursacht. In diesem Zusammenhang testet der Fondsmanager jede potenzielle Investition auf sämtliche wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, indem er einen Schwellenwert anwendet, mit dem das Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gemessen werden kann.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Ausführliche Beschreibung:

Der Fondsmanager schließt Unternehmen aus, die sich nicht an die internationalen Menschenrechts- und Arbeitsschutzstandards halten.

In der Praxis bedeutet das, dass Unternehmen, die nicht den Global Compact der Vereinten Nationen oder die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte einhalten oder die sehr starke Kontroversen aufweisen, nicht für das nachhaltige Anlageuniversum berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager nutzt die von MSCI ESG Research, einem einschlägigen externen und unabhängigen Datenanbieter, bereitgestellten Daten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja. Der Fondsmanager aggregiert die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Portfolioebene und überprüft sie regelmäßig. Durch diese regelmäßige Überprüfung kann der Fondsmanager sein Portfolio in Bezug auf die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) optimieren. Diese Informationen werden im Jahresbericht des Fonds ausführlich dargestellt. Der Fondsmanager veröffentlicht die Liste der überwachten PAI und definiert seinen entsprechenden Ansatz auf seiner Website www.banquedeluxembourginvestments.com und insbesondere im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds verfolgt folgende Anlagestrategie:

Positive ESG-Ausrichtung Der Fondsmanager bezieht die Nachhaltigkeit über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren, die auf sein Titel-Bewertungsmodell angewandt werden, in seine Verwaltungsentscheidungen ein. Insbesondere verwendet der Fondsmanager ein ESG-Ratingsystem des externen, unabhängigen Dienstleisters MSCI ESG Research. Bei der Auswahl der Anlagen bevorzugt der Fondsmanager die Emittenten mit den höchsten ESG-Ratings.

Insbesondere weist der Fondsmanager in seiner Bewertungsmethode für potenzielle Investitionen den Emittenten mit einem hohen ESG-Rating einen höheren intrinsischen Wert zu und den Emittenten mit einem niedrigeren ESG-Rating einen geringeren intrinsischen Wert.

Ausschlüsse Die vom Fonds angewandte Ausschlusspolitik basiert auf:

- der Berücksichtigung von Kontroversen, darunter Verstöße gegen internationale Standards und Konventionen in den Bereichen Soziales, Arbeitsrecht oder Menschenrechte wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze OECD für multinationale Unternehmen
- dem Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit in der Herstellung, dem Einsatz oder dem Besitz umstrittener Waffen wie beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen und abgereichertes Uran besteht;
- spezifischen Kriterien für seine nachhaltigen Investitionen, indem Unternehmen ausgeschlossen werden, die mehr als 10 % ihrer Erträge durch Geschäftstätigkeiten in folgenden Bereichen erwirtschaften:
 - Kraftwerkskohle (Förderung und Energieerzeugung) und Erdöl (Förderung, Raffinierung und Energieerzeugung)
 - Goldminen
 - Rüstung
 - Glücksspiel, Alkohol und Tabak

Aktive Mitwirkung Der Fonds kann von Fall zu Fall und insbesondere unter Beachtung der Wahrung der Interessen seiner Anteilinhaber und der Erreichung seiner ESG-Ziele einen Dialog mit den Leitungsteams führen und sein Stimmrecht ausüben, um die Unternehmen in seinem Portfolio zu wesentlichen ESG-Fragen zu beeinflussen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Ausschlüsse und die positive ESG-Ausrichtung stellen verbindliche Elemente der Anlagestrategie dar.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der formelle Ausschluss von Unternehmen, die sehr starke Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung und der Mitarbeiterbeziehungen aufweisen, stellt eine Mindestgarantie für die Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung dar.

Im Übrigen werden die vier Säulen mit Bezug zur Unternehmensführung (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften) im Laufe der qualitativen und quantitativen Analyse des Unternehmens durch die Manager auf mehreren Ebenen berücksichtigt.

Die Titelauswahl ist natürlich auf die Unternehmen mit den besten Ratings für ökologische, soziale und Unternehmensführungskriterien ausgerichtet, die – insbesondere in Sachen Unternehmensführung – Nachhaltigkeitsrisiken weniger ausgesetzt sind.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (Cape), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (Oper), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

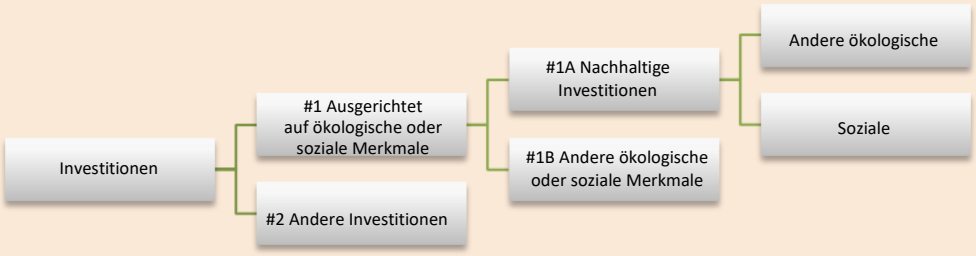


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 75 % des Vermögens des Finanzprodukts sind #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale. Außerdem beabsichtigt der Anlageverwalter, mindestens 30 % seines Portfolios in #1A Nachhaltige Investitionen zu halten. Folglich hängt der Anteil der Investitionen, die in die Kategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale erfolgen, von der tatsächlichen Gewichtung des Vermögens in #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale abzüglich des Anteils des Vermögens #1A Nachhaltige Investitionen ab.

Die tatsächliche Gewichtung des Vermögens in #1A Nachhaltige Investitionen kann den o. g. Mindestwert übersteigen.

Das Finanzprodukt hält ferner höchstens 25 % seines Vermögens in der Kategorie #2 Andere Investitionen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden: mindestens 75 % des Vermögens.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden: mindestens 25 % des Vermögens.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds nutzt keine Derivate, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[13] investiert?

☐ **Ja:**

☐ **In fossiles Gas** ☐ **In Kernenergie**

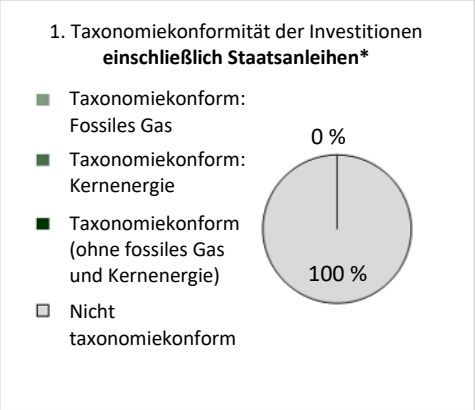
☒ **Nein**

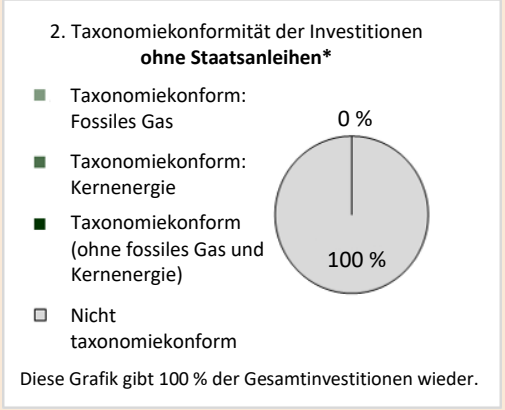
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





****Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %. Aufgrund des auf die Auswahl von Einzeltiteln ausgerichteten Ansatzes (auch als „Bottom-up-Ansatz" bezeichnet) durch den Fondsmanager ist es dem Fondsmanager nicht möglich, sich im Voraus auf einen Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu verpflichten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

1 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

1 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Diese Investitionen umfassen Barmittel und Derivate, die zu Absicherungszwecken genutzt werden.

[13] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die **Referenzwerte** sind Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere Informationen zu dem Produkt liegen auf der Website www.banquedeluxembourginvestments.com vor.

BL Equities Japan

Unternehmenskennung: 549300GYWJW4JSSE9560

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschafts-tätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale (E/S)** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Aufgrund des auf die Auswahl von Einzeltiteln ausgerichteten Ansatzes (auch als „Bottom-up-Ansatz“ bezeichnet) durch den Fondsmanager bewirbt der Fonds keine einzelnen ökologischen und/oder sozialen Merkmale, sondern eine Kombination aus beiden.

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergeben sich aus der Anlagestrategie des Fondsmanagers, der die Nachhaltigkeit über drei Schwerpunkte bewirbt: die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in seinen Verwaltungsentscheidungen, die Anwendung der Ausschlusspolitik und aktive Mitwirkung. Das Ziel dabei ist, in Unternehmen mit einem günstigen ESG-Profil zu investieren.

Daher kann der Fonds je nach den Anlagegelegenheiten, die der Fondsmanager erkennt, u. a. Merkmale wie folgende bewerben:

- Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen
- Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung
- Einhaltung der Menschenrechte
- vernünftige Nutzung der natürlichen Ressourcen
- Senkung der Emissionen

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Produkt bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale

Der Fondsmanager berücksichtigt die Nachhaltigkeitsfaktoren bei Kauf- und Verkaufsentscheidungen bezüglich seiner Beteiligungen, indem er den intrinsischen Wert der Unternehmen entsprechend ihrer ESG-Performances gemäß dem ESG-Ratingsystem von MSCI ESG Research anpasst. Auf diese Weise verschiebt sich das Gleichgewicht der Kauf-/Verkaufsdisziplin hin zu Unternehmen mit einem günstigen Nachhaltigkeitsprofil.

Der Fondsmanager verfolgt daher das Nachhaltigkeitsniveau der Anlagen über dieses Ratingsystem eines externen, unabhängigen Datenanbieters.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds verfolgen unterschiedliche ökologische oder soziale Ziele, darunter:

- die vernünftige Nutzung und der Schutz der natürlichen Ressourcen

- die Senkung der Emissionen
- die Förderung einer gesunden, gerechten und innovativen Gesellschaft

Die Auswahl der nachhaltigen Anlagen erfolgt auf der Grundlage von zwei wesentlichen Faktoren:

- der Auswirkung der wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken auf das Unternehmen
- der wesentlichen ökologischen oder sozialen Auswirkung, die das Unternehmen und seine Produkte und Dienstleistungen auf die Interessenträger haben können

Über eine eingehende (qualitative und quantitative) Analyse jedes Unternehmens stellt der Fondsmanager fest, inwiefern die Produkte und Dienstleistungen sowie die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens zu den genannten Zielen beitragen.

Der Fondsmanager ermittelt nachhaltige Anlagen nach einer internen Methode, die auf der Website www.banquedeluxembourginvestments.com und insbesondere im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“ eingesehen werden kann.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Fondsmanager wendet ein internes Modell zur Verfolgung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und der Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an, das es erlaubt, mögliche erhebliche Beeinträchtigungen anderer Nachhaltigkeitsziele zu erkennen. Insbesondere schließt der Fondsmanager solche Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus, die sehr starke Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung aufweisen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fondsmanager eine Methode zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen festgelegt, um sicherzustellen, dass keine der Investitionen, die zu einem Nachhaltigkeitsbereich beitragen, erhebliche nachteiligen Auswirkungen auf andere verursacht. In diesem Zusammenhang testet der Fondsmanager jede potenzielle Investition auf sämtliche wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, indem er einen Schwellenwert anwendet, mit dem das Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gemessen werden kann.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Ausführliche Beschreibung:

Der Fondsmanager schließt Unternehmen aus, die sich nicht an die internationalen Menschenrechts- und Arbeitsschutzstandards halten.

In der Praxis bedeutet das, dass Unternehmen, die nicht den Global Compact der Vereinten Nationen oder die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte einhalten oder die sehr starke Kontroversen aufweisen, nicht für das nachhaltige Anlageuniversum berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager nutzt die von MSCI ESG Research, einem einschlägigen externen und unabhängigen Datenanbieter, bereitgestellten Daten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja. Der Fondsmanager aggregiert die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Portfolioebene und überprüft sie regelmäßig. Durch diese regelmäßige Überprüfung kann der Fondsmanager sein Portfolio in Bezug auf die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) optimieren. Diese Informationen werden im Jahresbericht des Fonds ausführlich dargestellt. Der Fondsmanager veröffentlicht die Liste der überwachten PAI und definiert seinen entsprechenden Ansatz auf seiner Website www.banquedeluxembourginvestments.com und insbesondere im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds verfolgt folgende Anlagestrategie:

Positive ESG-Ausrichtung Der Fondsmanager bezieht die Nachhaltigkeit über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren, die auf sein Titel-Bewertungsmodell angewandt werden, in seine Verwaltungsentscheidungen ein. Insbesondere verwendet der Fondsmanager ein ESG-Ratingsystem des externen, unabhängigen Dienstleisters MSCI ESG Research. Bei der Auswahl der Anlagen bevorzugt der Fondsmanager die Emittenten mit den höchsten ESG-Ratings.

Insbesondere weist der Fondsmanager in seiner Bewertungsmethode für potenzielle Investitionen den Emittenten mit einem hohen ESG-Rating einen höheren intrinsischen Wert zu und den Emittenten mit einem niedrigeren ESG-Rating einen geringeren intrinsischen Wert.

Ausschlüsse Die vom Fonds angewandte Ausschlusspolitik basiert auf:

- der Berücksichtigung von Kontroversen, darunter Verstöße gegen internationale Standards und Konventionen in den Bereichen Soziales, Arbeitsrecht oder Menschenrechte wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze OECD für multinationale Unternehmen
- dem Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit in der Herstellung, dem Einsatz oder dem Besitz umstrittener Waffen wie beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen und abgereichertes Uran besteht;
- spezifischen Kriterien für seine nachhaltigen Investitionen, indem Unternehmen ausgeschlossen werden, die mehr als 10 % ihrer Erträge durch Geschäftstätigkeiten in folgenden Bereichen erwirtschaften:
 - Kraftwerkskohle (Förderung und Energieerzeugung) und Erdöl (Förderung, Raffinierung und Energieerzeugung)
 - Goldminen
 - Rüstung
 - Glücksspiel, Alkohol und Tabak

Aktive Mitwirkung Der Fonds kann von Fall zu Fall und insbesondere unter Beachtung der Wahrung der Interessen seiner Anteilinhaber und der Erreichung seiner ESG-Ziele einen Dialog mit den Leitungsteams führen und sein Stimmrecht ausüben, um die Unternehmen in seinem Portfolio zu wesentlichen ESG-Fragen zu beeinflussen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Ausschlüsse und die positive ESG-Ausrichtung stellen verbindliche Elemente der Anlagestrategie dar.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der formelle Ausschluss von Unternehmen, die sehr starke Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung und der Mitarbeiterbeziehungen aufweisen, stellt eine Mindestgarantie für die Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung dar.

Im Übrigen werden die vier Säulen mit Bezug zur Unternehmensführung (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften) im Laufe der qualitativen und quantitativen Analyse des Unternehmens durch die Manager auf mehreren Ebenen berücksichtigt.

Die Titelauswahl ist natürlich auf die Unternehmen mit den besten Ratings für ökologische, soziale und Unternehmensführungskriterien ausgerichtet, die – insbesondere in Sachen Unternehmensführung – Nachhaltigkeitsrisiken weniger ausgesetzt sind.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (Cape), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (Oper), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

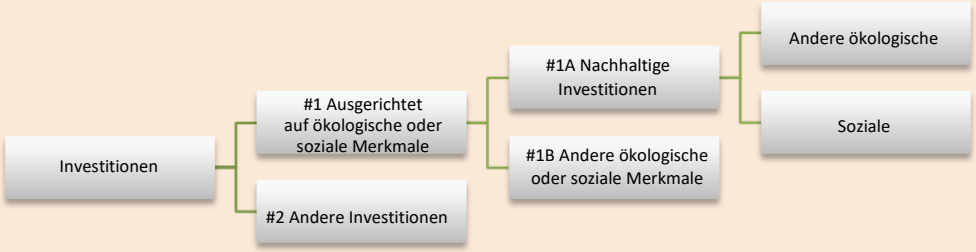


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 75 % des Vermögens des Finanzprodukts sind #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale. Außerdem beabsichtigt der Anlageverwalter, mindestens 30 % seines Portfolios in #1A Nachhaltige Investitionen zu halten. Folglich hängt der Anteil der Investitionen, die in die Kategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale erfolgen, von der tatsächlichen Gewichtung des Vermögens in #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale abzüglich des Anteils des Vermögens #1A Nachhaltige Investitionen ab.

Die tatsächliche Gewichtung des Vermögens in #1A Nachhaltige Investitionen kann den o. g. Mindestwert übersteigen.

Das Finanzprodukt hält ferner höchstens 25 % seines Vermögens in der Kategorie #2 Andere Investitionen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden: mindestens 75 % des Vermögens.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden: mindestens 25 % des Vermögens.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds nutzt keine Derivate, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

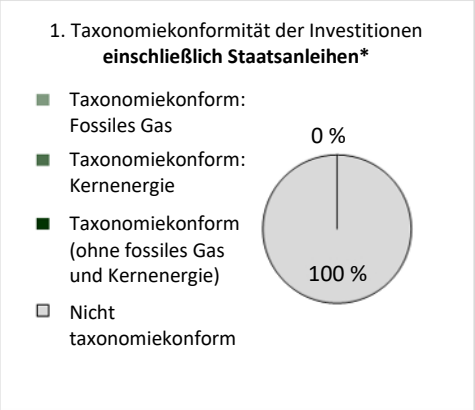
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[14] investiert?

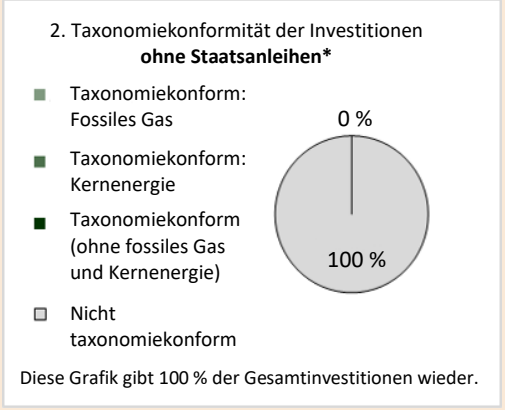
☐ **Ja:**

☐ **In fossiles Gas** ☐ **In Kernenergie**

☒ **Nein**

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





****Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %. Aufgrund des auf die Auswahl von Einzeltiteln ausgerichteten Ansatzes (auch als „Bottom-up-Ansatz" bezeichnet) durch den Fondsmanager ist es dem Fondsmanager nicht möglich, sich im Voraus auf einen Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu verpflichten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

1 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

1 %.

[14] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Diese Investitionen umfassen Barmittel und Derivate, die zu Absicherungszwecken genutzt werden.

Die **Referenzwerte** sind Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere Informationen zu dem Produkt liegen auf der Website www.banquedeluxembourginvestments.com vor.

BL European Family Businesses

Unternehmenskennung: 549300K7642E0RMERZ36

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschafts-tätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale (E/S)** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Aufgrund des auf die Auswahl von Einzeltiteln ausgerichteten Ansatzes (auch als „Bottom-up-Ansatz“ bezeichnet) durch den Fondsmanager bewirbt der Fonds keine einzelnen ökologischen und/oder sozialen Merkmale, sondern eine Kombination aus beiden.

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergeben sich aus der Anlagestrategie des Fondsmanagers, der die Nachhaltigkeit über drei Schwerpunkte bewirbt: die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in seinen Verwaltungsentscheidungen, die Anwendung der Ausschlusspolitik und aktive Mitwirkung. Das Ziel dabei ist, in Unternehmen mit einem günstigen ESG-Profil zu investieren.

Daher kann der Fonds je nach den Anlagegelegenheiten, die der Fondsmanager erkennt, u. a. Merkmale wie folgende bewerben:

- Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen
- Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung
- Einhaltung der Menschenrechte
- vernünftige Nutzung der natürlichen Ressourcen
- Senkung der Emissionen

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Produkt bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale

Der Fondsmanager berücksichtigt die Nachhaltigkeitsfaktoren bei Kauf- und Verkaufsentscheidungen bezüglich seiner Beteiligungen, indem er den intrinsischen Wert der Unternehmen entsprechend ihrer ESG-Performances gemäß dem ESG-Ratingsystem von MSCI ESG Research anpasst. Auf diese Weise verschiebt sich das Gleichgewicht der Kauf-/Verkaufsdisziplin hin zu Unternehmen mit einem günstigen Nachhaltigkeitsprofil.

Der Fondsmanager verfolgt daher das Nachhaltigkeitsniveau der Anlagen über dieses Ratingsystem eines externen, unabhängigen Datenanbieters.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds verfolgen unterschiedliche ökologische oder soziale Ziele, darunter:

- die vernünftige Nutzung und der Schutz der natürlichen Ressourcen
- die Senkung der Emissionen
- die Förderung einer gesunden, gerechten und innovativen Gesellschaft

Die Auswahl der nachhaltigen Anlagen erfolgt auf der Grundlage von zwei wesentlichen Faktoren:

- der Auswirkung der wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken auf das Unternehmen
- der wesentlichen ökologischen oder sozialen Auswirkung, die das Unternehmen und seine Produkte und Dienstleistungen auf die Interessenträger haben können

Über eine eingehende (qualitative und quantitative) Analyse jedes Unternehmens stellt der Fondsmanager fest, inwiefern die Produkte und Dienstleistungen sowie die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens zu den genannten Zielen beitragen.

Der Fondsmanager ermittelt nachhaltige Anlagen nach einer internen Methode, die auf der Website www.banquedeluxembourginvestments.com und insbesondere im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren" eingesehen werden kann.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Fondsmanager wendet ein internes Modell zur Verfolgung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und der Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an, das es erlaubt, mögliche erhebliche Beeinträchtigungen anderer Nachhaltigkeitsziele zu erkennen. Insbesondere schließt der Fondsmanager solche Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus, die sehr starke Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung aufweisen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fondsmanager eine Methode zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen festgelegt, um sicherzustellen, dass keine der Investitionen, die zu einem Nachhaltigkeitsbereich beitragen, erhebliche nachteiligen Auswirkungen auf andere verursacht. In diesem Zusammenhang testet der Fondsmanager jede potenzielle Investition auf sämtliche wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, indem er einen Schwellenwert anwendet, mit dem das Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gemessen werden kann.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Ausführliche Beschreibung:

Der Fondsmanager schließt Unternehmen aus, die sich nicht an die internationalen Menschenrechts- und Arbeitsschutzstandards halten.

In der Praxis bedeutet das, dass Unternehmen, die nicht den Global Compact der Vereinten Nationen oder die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte einhalten oder die sehr starke Kontroversen aufweisen, nicht für das nachhaltige Anlageuniversum berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager nutzt die von MSCI ESG Research, einem einschlägigen externen und unabhängigen Datenanbieter, bereitgestellten Daten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja. Der Fondsmanager aggregiert die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Portfolioebene und überprüft sie regelmäßig. Durch diese regelmäßige Überprüfung kann der Fondsmanager sein Portfolio in Bezug auf die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) optimieren. Diese Informationen werden im Jahresbericht des Fonds ausführlich dargestellt. Der Fondsmanager veröffentlicht die Liste der überwachten PAI und definiert seinen entsprechenden Ansatz auf seiner Website www.banquedeluxembourginvestments.com und insbesondere im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren".

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds verfolgt folgende Anlagestrategie:

Positive ESG-Ausrichtung Der Fondsmanager bezieht die Nachhaltigkeit über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren, die auf sein Titel-Bewertungsmodell angewandt werden, in seine Verwaltungsentscheidungen ein. Insbesondere verwendet der Fondsmanager ein ESG-Ratingsystem des externen, unabhängigen Dienstleisters MSCI ESG Research. Bei der Auswahl der Anlagen bevorzugt der Fondsmanager die

Emittenten mit den höchsten ESG-Ratings.

Insbesondere weist der Fondsmanager in seiner Bewertungsmethode für potenzielle Investitionen den Emittenten mit einem hohen ESG-Rating einen höheren intrinsischen Wert zu und den Emittenten mit einem niedrigeren ESG-Rating einen geringeren intrinsischen Wert.

Ausschlüsse Die vom Fonds angewandte Ausschlusspolitik basiert auf:

- der Berücksichtigung von Kontroversen, darunter Verstöße gegen internationale Standards und Konventionen in den Bereichen Soziales, Arbeitsrecht oder Menschenrechte wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze OECD für multinationale Unternehmen
- dem Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit in der Herstellung, dem Einsatz oder dem Besitz umstrittener Waffen wie beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen und abgereichertes Uran besteht;
- spezifischen Kriterien für seine nachhaltigen Investitionen, indem Unternehmen ausgeschlossen werden, die mehr als 10 % ihrer Erträge durch Geschäftstätigkeiten in folgenden Bereichen erwirtschaften:
 - Kraftwerkskohle (Förderung und Energieerzeugung) und Erdöl (Förderung, Raffinierung und Energieerzeugung)
 - Goldminen
 - Rüstung
 - Glücksspiel, Alkohol und Tabak

Aktive Mitwirkung Der Fonds kann von Fall zu Fall und insbesondere unter Beachtung der Wahrung der Interessen seiner Anteilinhaber und der Erreichung seiner ESG-Ziele einen Dialog mit den Leitungsteams führen und sein Stimmrecht ausüben, um die Unternehmen in seinem Portfolio zu wesentlichen ESG-Fragen zu beeinflussen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Ausschlüsse und die positive ESG-Ausrichtung stellen verbindliche Elemente der Anlagestrategie dar.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der formelle Ausschluss von Unternehmen, die sehr starke Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung und der Mitarbeiterbeziehungen aufweisen, stellt eine Mindestgarantie für die Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung dar.

Im Übrigen werden die vier Säulen mit Bezug zur Unternehmensführung (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften) im Laufe der qualitativen und quantitativen Analyse des Unternehmens durch die Manager auf mehreren Ebenen berücksichtigt.

Die Titelauswahl ist natürlich auf die Unternehmen mit den besten Ratings für ökologische, soziale und Unternehmensführungskriterien ausgerichtet, die – insbesondere in Sachen Unternehmensführung – Nachhaltigkeitsrisiken weniger ausgesetzt sind.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

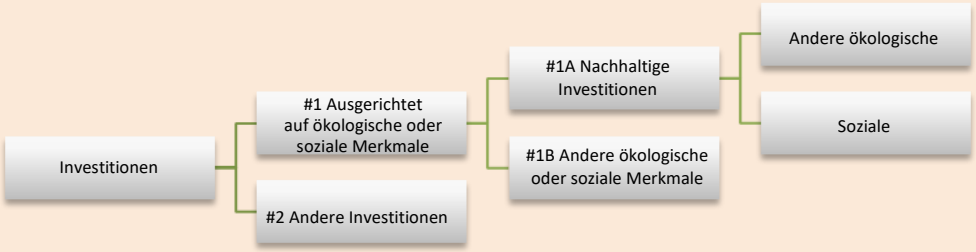
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (Cape), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (Oper), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 75 % des Vermögens des Finanzprodukts sind #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale. Außerdem beabsichtigt der Anlageverwalter, mindestens 30 % seines Portfolios in #1A Nachhaltige Investitionen zu halten. Folglich hängt der Anteil der Investitionen, die in die Kategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale erfolgen, von der tatsächlichen Gewichtung des Vermögens in #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale abzüglich des Anteils des Vermögens #1A Nachhaltige Investitionen ab.

Die tatsächliche Gewichtung des Vermögens in #1A Nachhaltige Investitionen kann den o. g. Mindestwert übersteigen.

Das Finanzprodukt hält ferner höchstens 25 % seines Vermögens in der Kategorie #2 Andere Investitionen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden: mindestens 75 % des Vermögens.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden: mindestens 25 % des Vermögens.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds nutzt keine Derivate, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

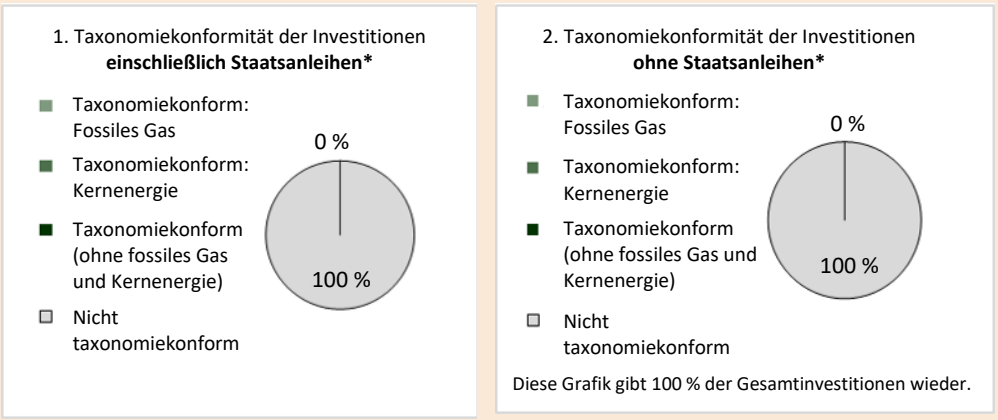
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[15] investiert?

☐ **Ja:**

☐ **In fossiles Gas** ☐ **In Kernenergie**

☒ **Nein**

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



****Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %. Aufgrund des auf die Auswahl von Einzeltiteln ausgerichteten Ansatzes (auch als „Bottom-up-Ansatz" bezeichnet) durch den Fondsmanager ist es dem Fondsmanager nicht möglich, sich im Voraus auf einen Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu verpflichten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

1 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

1 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Diese Investitionen umfassen Barmittel und Derivate, die zu Absicherungszwecken genutzt werden.

[15] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die **Referenzwerte** sind Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere Informationen zu dem Produkt liegen auf der Website www.banquedeluxembourginvestments.com vor.

BL European Small & Mid Caps

Unternehmenskennung: 549300Y8KC3XJXBFIP12

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschafts-tätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale (E/S)** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Aufgrund des auf die Auswahl von Einzeltiteln ausgerichteten Ansatzes (auch als „Bottom-up-Ansatz“ bezeichnet) durch den Fondsmanager bewirbt der Fonds keine einzelnen ökologischen und/oder sozialen Merkmale, sondern eine Kombination aus beiden.

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergeben sich aus der Anlagestrategie des Fondsmanagers, der die Nachhaltigkeit über drei Schwerpunkte bewirbt: die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in seinen Verwaltungsentscheidungen, die Anwendung der Ausschlusspolitik und aktive Mitwirkung. Das Ziel dabei ist, in Unternehmen mit einem günstigen ESG-Profil zu investieren.

Daher kann der Fonds je nach den Anlagegelegenheiten, die der Fondsmanager erkennt, u. a. Merkmale wie folgende bewerben:

- Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen
- Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung
- Einhaltung der Menschenrechte
- vernünftige Nutzung der natürlichen Ressourcen
- Senkung der Emissionen

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Produkt bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale

Der Fondsmanager berücksichtigt die Nachhaltigkeitsfaktoren bei Kauf- und Verkaufsentscheidungen bezüglich seiner Beteiligungen, indem er den intrinsischen Wert der Unternehmen entsprechend ihrer ESG-Performances gemäß dem ESG-Ratingsystem von MSCI ESG Research anpasst. Auf diese Weise verschiebt sich das Gleichgewicht der Kauf-/Verkaufsdisziplin hin zu Unternehmen mit einem günstigen Nachhaltigkeitsprofil.

Der Fondsmanager verfolgt daher das Nachhaltigkeitsniveau der Anlagen über dieses Ratingsystem eines externen, unabhängigen Datenanbieters.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei? Die nachhaltigen Investitionen des Fonds verfolgen unterschiedliche ökologische oder soziale Ziele, darunter:

- die vernünftige Nutzung und der Schutz der natürlichen Ressourcen

- die Senkung der Emissionen
- die Förderung einer gesunden, gerechten und innovativen Gesellschaft

Die Auswahl der nachhaltigen Anlagen erfolgt auf der Grundlage von zwei wesentlichen Faktoren:

- der Auswirkung der wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken auf das Unternehmen
- der wesentlichen ökologischen oder sozialen Auswirkung, die das Unternehmen und seine Produkte und Dienstleistungen auf die Interessenträger haben können

Über eine eingehende (qualitative und quantitative) Analyse jedes Unternehmens stellt der Fondsmanager fest, inwiefern die Produkte und Dienstleistungen sowie die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens zu den genannten Zielen beitragen.

Der Fondsmanager ermittelt nachhaltige Anlagen nach einer internen Methode, die auf der Website www.banquedeluxembourginvestments.com und insbesondere im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“ eingesehen werden kann.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Fondsmanager wendet ein internes Modell zur Verfolgung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und der Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an, das es erlaubt, mögliche erhebliche Beeinträchtigungen anderer Nachhaltigkeitsziele zu erkennen. Insbesondere schließt der Fondsmanager solche Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus, die sehr starke Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung aufweisen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fondsmanager eine Methode zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen festgelegt, um sicherzustellen, dass keine der Investitionen, die zu einem Nachhaltigkeitsbereich beitragen, erhebliche nachteiligen Auswirkungen auf andere verursacht. In diesem Zusammenhang testet der Fondsmanager jede potenzielle Investition auf sämtliche wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, indem er einen Schwellenwert anwendet, mit dem das Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gemessen werden kann.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Ausführliche Beschreibung:

Der Fondsmanager schließt Unternehmen aus, die sich nicht an die internationalen Menschenrechts- und Arbeitsschutzstandards halten.

In der Praxis bedeutet das, dass Unternehmen, die nicht den Global Compact der Vereinten Nationen oder die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte einhalten oder die sehr starke Kontroversen aufweisen, nicht für das nachhaltige Anlageuniversum berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager nutzt die von MSCI ESG Research, einem einschlägigen externen und unabhängigen Datenanbieter, bereitgestellten Daten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja. Der Fondsmanager aggregiert die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Portfolioebene und überprüft sie regelmäßig. Durch diese regelmäßige Überprüfung kann der Fondsmanager sein Portfolio in Bezug auf die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) optimieren. Diese Informationen werden im Jahresbericht des Fonds ausführlich dargestellt. Der Fondsmanager veröffentlicht die Liste der überwachten PAI und definiert seinen entsprechenden Ansatz auf seiner Website www.banquedeluxembourginvestments.com und insbesondere im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds verfolgt folgende Anlagestrategie:

Positive ESG-Ausrichtung Der Fondsmanager bezieht die Nachhaltigkeit über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren, die auf sein Titel-Bewertungsmodell angewandt werden, in seine Verwaltungsentscheidungen ein. Insbesondere verwendet der Fondsmanager ein ESG-Ratingsystem des externen, unabhängigen Dienstleisters MSCI ESG Research. Bei der Auswahl der Anlagen bevorzugt der Fondsmanager die Emittenten mit den höchsten ESG-Ratings.

Insbesondere weist der Fondsmanager in seiner Bewertungsmethode für potenzielle Investitionen den Emittenten mit einem hohen ESG-Rating einen höheren intrinsischen Wert zu und den Emittenten mit einem niedrigeren ESG-Rating einen geringeren intrinsischen Wert.

Ausschlüsse Die vom Fonds angewandte Ausschlusspolitik basiert auf:

- der Berücksichtigung von Kontroversen, darunter Verstöße gegen internationale Standards und Konventionen in den Bereichen Soziales, Arbeitsrecht oder Menschenrechte wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze OECD für multinationale Unternehmen
- dem Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit in der Herstellung, dem Einsatz oder dem Besitz umstrittener Waffen wie beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen und abgereichertes Uran besteht;
- spezifischen Kriterien für seine nachhaltigen Investitionen, indem Unternehmen ausgeschlossen werden, die mehr als 10 % ihrer Erträge durch Geschäftstätigkeiten in folgenden Bereichen erwirtschaften:
 - Kraftwerkskohle (Förderung und Energieerzeugung) und Erdöl (Förderung, Raffinierung und Energieerzeugung)
 - Goldminen
 - Rüstung
 - Glücksspiel, Alkohol und Tabak

Aktive Mitwirkung Der Fonds kann von Fall zu Fall und insbesondere unter Beachtung der Wahrung der Interessen seiner Anteilinhaber und der Erreichung seiner ESG-Ziele einen Dialog mit den Leitungsteams führen und sein Stimmrecht ausüben, um die Unternehmen in seinem Portfolio zu wesentlichen ESG-Fragen zu beeinflussen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Ausschlüsse und die positive ESG-Ausrichtung stellen verbindliche Elemente der Anlagestrategie dar.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der formelle Ausschluss von Unternehmen, die sehr starke Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung und der Mitarbeiterbeziehungen aufweisen, stellt eine Mindestgarantie für die Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung dar.

Im Übrigen werden die vier Säulen mit Bezug zur Unternehmensführung (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften) im Laufe der qualitativen und quantitativen Analyse des Unternehmens durch die Manager auf mehreren Ebenen berücksichtigt.

Die Titelauswahl ist natürlich auf die Unternehmen mit den besten Ratings für ökologische, soziale und Unternehmensführungskriterien ausgerichtet, die – insbesondere in Sachen Unternehmensführung – Nachhaltigkeitsrisiken weniger ausgesetzt sind.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

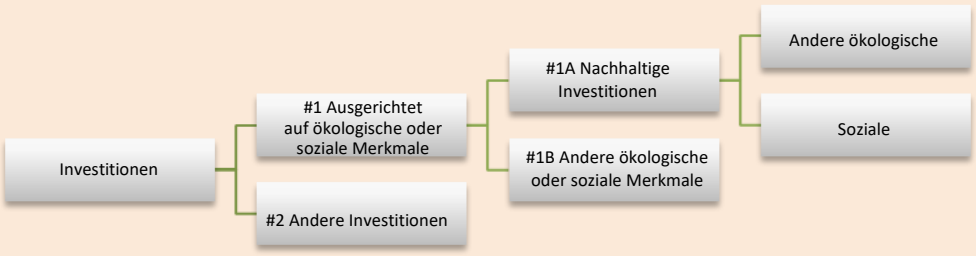
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (Cape), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (Oper), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Mindestens 80 % des Vermögens des Finanzprodukts sind #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale Außerdem beabsichtigt der Anlageverwalter, mindestens 30 % seines Portfolios in #1A Nachhaltige Investitionen zu halten. Folglich hängt der Anteil der Investitionen, die in die Kategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale erfolgen, von der tatsächlichen Gewichtung des Vermögens in #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale abzüglich des Anteils des Vermögens #1A Nachhaltige Investitionen ab.

Die tatsächliche Gewichtung des Vermögens in #1A Nachhaltige Investitionen kann den o. g. Mindestwert übersteigen.

Das Finanzprodukt hält ferner höchstens 20 % seines Vermögens in der Kategorie #2 Andere Investitionen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden: mindestens 80 % des Vermögens.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden: mindestens 20 % des Vermögens.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds nutzt keine Derivate, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

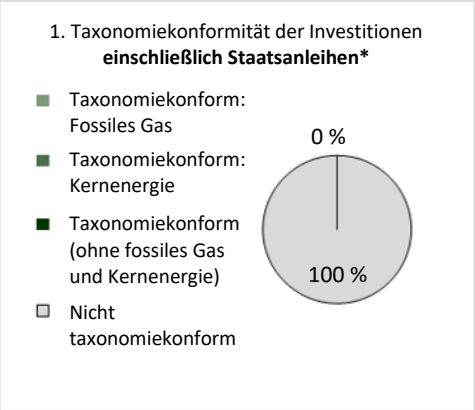
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[16] investiert?

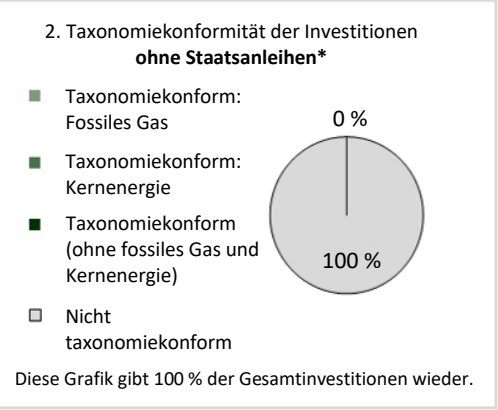
☐ **Ja:**

☐ **In fossiles Gas** ☐ **In Kernenergie**

☒ **Nein**

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





****Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %. Aufgrund des auf die Auswahl von Einzeltiteln ausgerichteten Ansatzes (auch als „Bottom-up-Ansatz" bezeichnet) durch den Fondsmanager ist es dem Fondsmanager nicht möglich, sich im Voraus auf einen Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu verpflichten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

1 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

1 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Diese Investitionen umfassen Barmittel und Derivate, die zu Absicherungszwecken genutzt werden.

[16] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die **Referenzwerte** sind Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere Informationen zu dem Produkt liegen auf der Website www.banquedeluxembourginvestments.com vor.

BL Global 30

Unternehmenskennung: 549300SNRKDS1XUFN363

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschafts-tätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale (E/S)** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Aufgrund des auf die Auswahl von Einzeltiteln ausgerichteten Ansatzes (auch als „Bottom-up-Ansatz“ bezeichnet) durch den Fondsmanager bewirbt der Fonds keine einzelnen ökologischen und/oder sozialen Merkmale, sondern eine Kombination aus beiden.

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergeben sich aus der Anlagestrategie des Fondsmanagers, der die Nachhaltigkeit über drei Schwerpunkte bewirbt: die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in seinen Verwaltungsentscheidungen, die Anwendung der Ausschlusspolitik und aktive Mitwirkung. Das Ziel dabei ist, in Unternehmen mit einem günstigen ESG-Profil zu investieren.

Daher kann der Fonds je nach den Anlagegelegenheiten, die der Fondsmanager erkennt, u. a. Merkmale wie folgende bewerben:

- Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen
- Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung
- Einhaltung der Menschenrechte
- vernünftige Nutzung der natürlichen Ressourcen
- Senkung der Emissionen

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Produkt bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale

Der Fondsmanager berücksichtigt die Nachhaltigkeitsfaktoren bei Kauf- und Verkaufsentscheidungen bezüglich seiner Beteiligungen, indem er den intrinsischen Wert der Unternehmen entsprechend ihrer ESG-Performances gemäß dem ESG-Ratingsystem von MSCI ESG Research anpasst. Auf diese Weise verschiebt sich das Gleichgewicht der Kauf-/Verkaufsdisziplin hin zu Unternehmen mit einem günstigen Nachhaltigkeitsprofil.

Der Fondsmanager verfolgt daher das Nachhaltigkeitsniveau der Anlagen über dieses Ratingsystem eines externen, unabhängigen Datenanbieters.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds verfolgen unterschiedliche ökologische oder soziale Ziele, darunter:

- die vernünftige Nutzung und der Schutz der natürlichen Ressourcen
- die Senkung der Emissionen
- die Förderung einer gesunden, gerechten und innovativen Gesellschaft

Bei den nachhaltigen Anlagen handelt es sich um Investitionen in Aktien, die auf der Grundlage von zwei wesentlichen Faktoren ausgewählt werden:

- der Auswirkung der wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken auf das Unternehmen
- der wesentlichen ökologischen oder sozialen Auswirkung, die das Unternehmen und seine Produkte und Dienstleistungen auf die Interessenträger haben können

Über eine eingehende (qualitative und quantitative) Analyse jedes Unternehmens stellt der Fondsmanager fest, inwiefern die Produkte und Dienstleistungen sowie die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens zu den genannten Zielen beitragen.

Der Fondsmanager ermittelt nachhaltige Anlagen nach einer internen Methode, die auf der Website www.banquedeluxembourginvestments.com und insbesondere im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“ eingesehen werden kann.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Fondsmanager wendet ein internes Modell zur Verfolgung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und der Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an, das es erlaubt, mögliche erhebliche Beeinträchtigungen anderer Nachhaltigkeitsziele zu erkennen. Insbesondere schließt der Fondsmanager solche Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus, die sehr starke Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung aufweisen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fondsmanager eine Methode zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen festgelegt, um sicherzustellen, dass keine der Investitionen, die zu einem Nachhaltigkeitsbereich beitragen, erhebliche nachteiligen Auswirkungen auf andere verursacht. In diesem Zusammenhang testet der Fondsmanager jede potenzielle Investition auf sämtliche wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, indem er einen Schwellenwert anwendet, mit dem das Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gemessen werden kann.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Ausführliche Beschreibung:

Der Fondsmanager schließt Unternehmen aus, die sich nicht an die internationalen Menschenrechts- und Arbeitsschutzstandards halten.

In der Praxis bedeutet das, dass Unternehmen, die nicht den Global Compact der Vereinten Nationen oder die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte einhalten oder die sehr starke Kontroversen aufweisen, nicht für das nachhaltige Anlageuniversum berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager nutzt die von MSCI ESG Research, einem einschlägigen externen und unabhängigen Datenanbieter, bereitgestellten Daten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja. Der Fondsmanager aggregiert die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Portfolioebene und überprüft sie regelmäßig. Durch diese regelmäßige Überprüfung kann der Fondsmanager sein Portfolio in Bezug auf die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) optimieren. Diese Informationen werden im Jahresbericht des Fonds ausführlich dargestellt. Der Fondsmanager veröffentlicht die Liste der überwachten PAI und definiert seinen entsprechenden Ansatz auf seiner Website www.banquedeluxembourginvestments.com und insbesondere im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds verfolgt folgende Anlagestrategie:

Positive ESG-Ausrichtung *Investitionen in Aktien* Der Fondsmanager bezieht die Nachhaltigkeit über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren, die auf sein Titel-Bewertungsmodell angewandt werden, in seine Verwaltungsentscheidungen ein. Insbesondere verwendet der Fondsmanager ein ESG-Ratingsystem des externen, unabhängigen Dienstleisters MSCI ESG Research. Bei der Auswahl der Anlagen bevorzugt der Fondsmanager die Emittenten mit den höchsten ESG-Ratings.

Insbesondere weist der Fondsmanager in seiner Bewertungsmethode für potenzielle Investitionen den Emittenten mit einem hohen ESG-Rating einen höheren intrinsischen Wert zu und den Emittenten mit einem niedrigeren ESG-Rating einen geringeren intrinsischen Wert.

Investitionen in Anleihen Im Hinblick auf Anlagen in von staatlichen Emittenten begebenen oder garantierten Anleihen wird der Teilfonds ausschließlich in Wertpapiere investieren, die von Staaten begeben oder garantiert werden, die sich an den Bestimmungen des Pariser Abkommens orientieren.

Ausschlüsse Die vom Fonds angewandte Ausschlusspolitik basiert auf:

- der Berücksichtigung von Kontroversen, darunter Verstöße gegen internationale Standards und Konventionen in den Bereichen Soziales, Arbeitsrecht oder Menschenrechte wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze OECD für multinationale Unternehmen
- dem Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit in der Herstellung, dem Einsatz oder dem Besitz umstrittener Waffen wie beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen und abgereichertes Uran besteht;
- spezifischen Kriterien für seine nachhaltigen Investitionen, indem Unternehmen ausgeschlossen werden, die mehr als 10 % ihrer Erträge durch Geschäftstätigkeiten in folgenden Bereichen erwirtschaften:
 - Kraftwerkskohle (Förderung und Energieerzeugung) und Erdöl (Förderung, Raffinierung und Energieerzeugung)
 - Goldminen
 - Rüstung
 - Glücksspiel, Alkohol und Tabak

Aktive Mitwirkung Der Fonds kann von Fall zu Fall und insbesondere unter Beachtung der Wahrung der Interessen seiner Anteilinhaber und der Erreichung seiner ESG-Ziele einen Dialog mit den Leitungsteams führen und sein Stimmrecht ausüben, um die Unternehmen in seinem Portfolio zu wesentlichen ESG-Fragen zu beeinflussen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Ausschlüsse und die positive ESG-Ausrichtung stellen verbindliche Elemente der Anlagestrategie dar.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der formelle Ausschluss von Unternehmen, die sehr starke Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung und der Mitarbeiterbeziehungen aufweisen, stellt eine Mindestgarantie für die Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung dar.

Im Übrigen werden die vier Säulen mit Bezug zur Unternehmensführung (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften) im Laufe der qualitativen und quantitativen Analyse des Unternehmens durch die Manager auf mehreren Ebenen berücksichtigt.

Die Titelauswahl ist natürlich auf die Unternehmen mit den besten Ratings für ökologische, soziale und Unternehmensführungskriterien ausgerichtet, die – insbesondere in Sachen Unternehmensführung – Nachhaltigkeitsrisiken weniger ausgesetzt sind.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

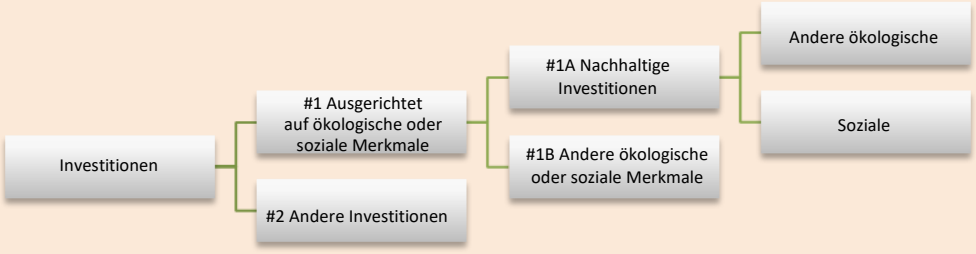
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (Cape), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (Oper), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 50 % des Vermögens des Finanzprodukts sind #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale. Außerdem beabsichtigt der Anlageverwalter, mindestens 5 % seines Portfolios in #1A Nachhaltige Investitionen zu halten. Folglich hängt der Anteil der Investitionen, die in die Kategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale erfolgen, von der tatsächlichen Gewichtung des Vermögens in #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale abzüglich des Anteils des Vermögens #1A Nachhaltige Investitionen ab.

Die tatsächliche Gewichtung des Vermögens in #1A Nachhaltige Investitionen kann den o. g. Mindestwert übersteigen.

Das Finanzprodukt hält ferner höchstens 50 % seines Vermögens in der Kategorie #2 Andere Investitionen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden: mindestens 50 % des Vermögens.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden: mindestens 50 % des Vermögens.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds nutzt keine Derivate, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

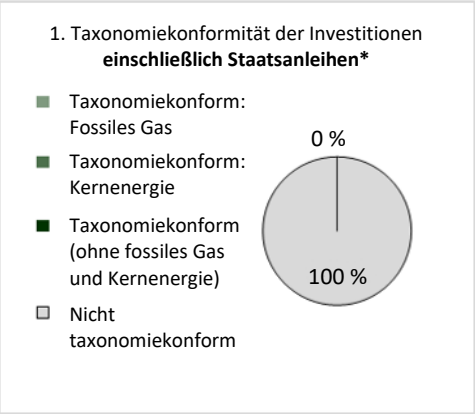
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[17] investiert?

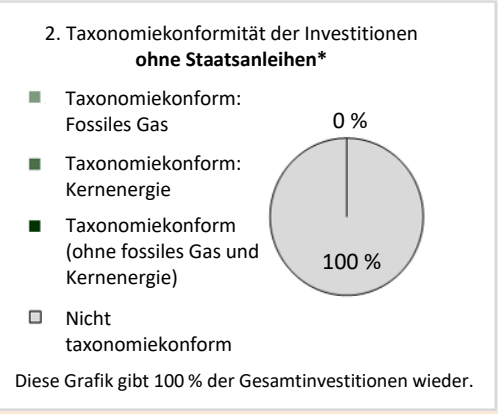
☐ **Ja:**

☐ **In fossiles Gas** ☐ **In Kernenergie**

☒ **Nein**

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





****Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %. Aufgrund des auf die Auswahl von Einzeltiteln ausgerichteten Ansatzes (auch als „Bottom-up-Ansatz" bezeichnet) durch den Fondsmanager ist es dem Fondsmanager nicht möglich, sich im Voraus auf einen Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu verpflichten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

1 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

1 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Diese Investitionen umfassen Barmittel und Derivate, die zu Absicherungszwecken genutzt werden.

[17] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die **Referenzwerte** sind Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere Informationen zu dem Produkt liegen auf der Website www.banquedeluxembourginvestments.com vor.

BL Global 50

Unternehmenskennung: 5493000H36UICAPIWC06

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschafts-tätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale (E/S)** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Aufgrund des auf die Auswahl von Einzeltiteln ausgerichteten Ansatzes (auch als „Bottom-up-Ansatz“ bezeichnet) durch den Fondsmanager bewirbt der Fonds keine einzelnen ökologischen und/oder sozialen Merkmale, sondern eine Kombination aus beiden.

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergeben sich aus der Anlagestrategie des Fondsmanagers, der die Nachhaltigkeit über drei Schwerpunkte bewirbt: die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in seinen Verwaltungsentscheidungen, die Anwendung der Ausschlusspolitik und aktive Mitwirkung. Das Ziel dabei ist, in Unternehmen mit einem günstigen ESG-Profil zu investieren.

Daher kann der Fonds je nach den Anlagegelegenheiten, die der Fondsmanager erkennt, u. a. Merkmale wie folgende bewerben:

- Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen
- Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung
- Einhaltung der Menschenrechte
- vernünftige Nutzung der natürlichen Ressourcen
- Senkung der Emissionen

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Produkt bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale

Der Fondsmanager berücksichtigt die Nachhaltigkeitsfaktoren bei Kauf- und Verkaufsentscheidungen bezüglich seiner Beteiligungen, indem er den intrinsischen Wert der Unternehmen entsprechend ihrer ESG-Performances gemäß dem ESG-Ratingsystem von MSCI ESG Research anpasst. Auf diese Weise verschiebt sich das Gleichgewicht der Kauf-/Verkaufsdisziplin hin zu Unternehmen mit einem günstigen Nachhaltigkeitsprofil.

Der Fondsmanager verfolgt daher das Nachhaltigkeitsniveau der Anlagen über dieses Ratingsystem eines externen, unabhängigen Datenanbieters.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei? Die nachhaltigen Investitionen des Fonds verfolgen unterschiedliche ökologische oder soziale Ziele, darunter:

- die vernünftige Nutzung und der Schutz der natürlichen Ressourcen

- die Senkung der Emissionen
- die Förderung einer gesunden, gerechten und innovativen Gesellschaft

Bei den nachhaltigen Anlagen handelt es sich um Investitionen in Aktien, die auf der Grundlage von zwei wesentlichen Faktoren ausgewählt werden:

- der Auswirkung der wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken auf das Unternehmen
- der wesentlichen ökologischen oder sozialen Auswirkung, die das Unternehmen und seine Produkte und Dienstleistungen auf die Interessenträger haben können

Über eine eingehende (qualitative und quantitative) Analyse jedes Unternehmens stellt der Fondsmanager fest, inwiefern die Produkte und Dienstleistungen sowie die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens zu den genannten Zielen beitragen.

Der Fondsmanager ermittelt nachhaltige Anlagen nach einer internen Methode, die auf der Website www.banquedeluxembourginvestments.com und insbesondere im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“ eingesehen werden kann.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Fondsmanager wendet ein internes Modell zur Verfolgung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und der Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an, das es erlaubt, mögliche erhebliche Beeinträchtigungen anderer Nachhaltigkeitsziele zu erkennen. Insbesondere schließt der Fondsmanager solche Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus, die sehr starke Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung aufweisen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fondsmanager eine Methode zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen festgelegt, um sicherzustellen, dass keine der Investitionen, die zu einem Nachhaltigkeitsbereich beitragen, erhebliche nachteiligen Auswirkungen auf andere verursacht. In diesem Zusammenhang testet der Fondsmanager jede potenzielle Investition auf sämtliche wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, indem er einen Schwellenwert anwendet, mit dem das Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gemessen werden kann.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Ausführliche Beschreibung:

Der Fondsmanager schließt Unternehmen aus, die sich nicht an die internationalen Menschenrechts- und Arbeitsschutzstandards halten.

In der Praxis bedeutet das, dass Unternehmen, die nicht den Global Compact der Vereinten Nationen oder die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte einhalten oder die sehr starke Kontroversen aufweisen, nicht für das nachhaltige Anlageuniversum berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager nutzt die von MSCI ESG Research, einem einschlägigen externen und unabhängigen Datenanbieter, bereitgestellten Daten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja. Der Fondsmanager aggregiert die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Portfolioebene und überprüft sie regelmäßig. Durch diese regelmäßige Überprüfung kann der Fondsmanager sein Portfolio in Bezug auf die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) optimieren. Diese Informationen werden im Jahresbericht des Fonds ausführlich dargestellt. Der Fondsmanager veröffentlicht die Liste der überwachten PAI und definiert seinen entsprechenden Ansatz auf seiner Website www.banquedeluxembourginvestments.com und insbesondere im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds verfolgt folgende Anlagestrategie:

Positive ESG-Ausrichtung *Investitionen in Aktien* Der Fondsmanager bezieht die Nachhaltigkeit über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren, die auf sein Titel-Bewertungsmodell angewandt werden, in seine Verwaltungsentscheidungen ein. Insbesondere verwendet der Fondsmanager ein ESG-Ratingsystem des externen, unabhängigen Dienstleisters MSCI ESG Research. Bei der Auswahl der Anlagen bevorzugt der Fondsmanager die Emittenten mit den höchsten ESG-Ratings.

Insbesondere weist der Fondsmanager in seiner Bewertungsmethode für potenzielle Investitionen den Emittenten mit einem hohen ESG-Rating einen höheren intrinsischen Wert zu und den Emittenten mit einem niedrigeren ESG-Rating einen geringeren intrinsischen Wert.

Investitionen in Anleihen Im Hinblick auf Anlagen in von staatlichen Emittenten begebenen oder garantierten Anleihen wird der Teilfonds ausschließlich in Wertpapiere investieren, die von Staaten begeben oder garantiert werden, die sich an den Bestimmungen des Pariser Abkommens orientieren.

Ausschlüsse Die vom Fonds angewandte Ausschlusspolitik basiert auf:

- der Berücksichtigung von Kontroversen, darunter Verstöße gegen internationale Standards und Konventionen in den Bereichen Soziales, Arbeitsrecht oder Menschenrechte wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze OECD für multinationale Unternehmen
- dem Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit in der Herstellung, dem Einsatz oder dem Besitz umstrittener Waffen wie beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen und abgereichertes Uran besteht;
- spezifischen Kriterien für seine nachhaltigen Investitionen, indem Unternehmen ausgeschlossen werden, die mehr als 10 % ihrer Erträge durch Geschäftstätigkeiten in folgenden Bereichen erwirtschaften:
 - Kraftwerkskohle (Förderung und Energieerzeugung) und Erdöl (Förderung, Raffinierung und Energieerzeugung)
 - Goldminen
 - Rüstung
 - Glücksspiel, Alkohol und Tabak

Aktive Mitwirkung Der Fonds kann von Fall zu Fall und insbesondere unter Beachtung der Wahrung der Interessen seiner Anteilinhaber und der Erreichung seiner ESG-Ziele einen Dialog mit den Leitungsteams führen und sein Stimmrecht ausüben, um die Unternehmen in seinem Portfolio zu wesentlichen ESG-Fragen zu beeinflussen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Ausschlüsse und die positive ESG-Ausrichtung stellen verbindliche Elemente der Anlagestrategie dar.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der formelle Ausschluss von Unternehmen, die sehr starke Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung und der Mitarbeiterbeziehungen aufweisen, stellt eine Mindestgarantie für die Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung dar.

Im Übrigen werden die vier Säulen mit Bezug zur Unternehmensführung (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften) im Laufe der qualitativen und quantitativen Analyse des Unternehmens durch die Manager auf mehreren Ebenen berücksichtigt.

Die Titelauswahl ist natürlich auf die Unternehmen mit den besten Ratings für ökologische, soziale und Unternehmensführungskriterien ausgerichtet, die – insbesondere in Sachen Unternehmensführung – Nachhaltigkeitsrisiken weniger ausgesetzt sind.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

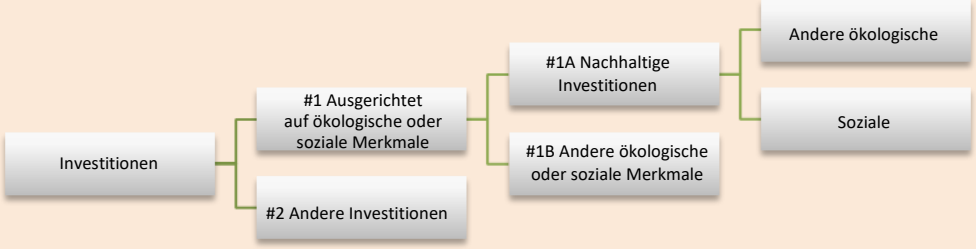
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (Cape), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (Oper), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 50 % des Vermögens des Finanzprodukts sind #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale. Außerdem beabsichtigt der Anlageverwalter, mindestens 5 % seines Portfolios in #1A Nachhaltige Investitionen zu halten. Folglich hängt der Anteil der Investitionen, die in die Kategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale erfolgen, von der tatsächlichen Gewichtung des Vermögens in #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale abzüglich des Anteils des Vermögens #1A Nachhaltige Investitionen ab.

Die tatsächliche Gewichtung des Vermögens in #1A Nachhaltige Investitionen kann den o. g. Mindestwert übersteigen.

Das Finanzprodukt hält ferner höchstens 50 % seines Vermögens in der Kategorie #2 Andere Investitionen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden: mindestens 50 % des Vermögens.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden: mindestens 50 % des Vermögens.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds nutzt keine Derivate, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

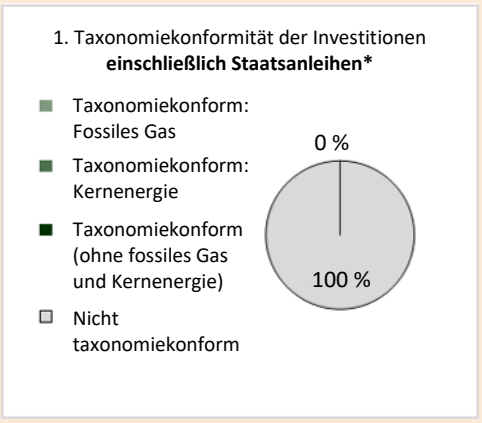
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[18] investiert?

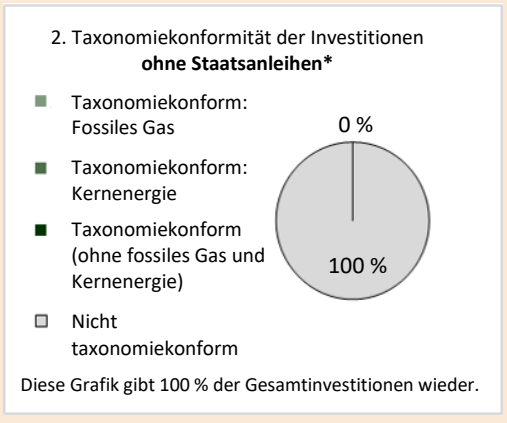
☐ **Ja:**

☐ **In fossiles Gas** ☐ **In Kernenergie**

☒ **Nein**

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





****Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds erwartet, dass mit einem Teil seiner nachhaltigen Investitionen Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie finanziert werden. Allerdings stehen dem Fonds zurzeit nicht genug zuverlässige Daten zur Verfügung, um eine Mindestschwelle berechnen und festlegen zu können.

0 %. Aufgrund des auf die Auswahl von Einzeltiteln ausgerichteten Ansatzes (auch als „Bottom-up-Ansatz" bezeichnet) durch den Fondsmanager ist es dem Fondsmanager nicht möglich, sich im Voraus auf einen Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu verpflichten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

1 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

1 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Diese Investitionen umfassen Barmittel und Derivate, die zu Absicherungszwecken genutzt werden.

[18] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die **Referenzwerte** sind Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere Informationen zu dem Produkt liegen auf der Website www.banquedeluxembourginvestments.com vor.

BL Global 75

Unternehmenskennung: 549300C9ZSGYVXCDTZ89

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschafts-tätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Aufgrund des auf die Auswahl von Einzeltiteln ausgerichteten Ansatzes (auch als „Bottom-up-Ansatz“ bezeichnet) durch den Fondsmanager bewirbt der Fonds keine einzelnen ökologischen und/oder sozialen Merkmale, sondern eine Kombination aus beiden.

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergeben sich aus der Anlagestrategie des Fondsmanagers, der die Nachhaltigkeit über drei Schwerpunkte bewirbt: die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in seinen Verwaltungsentscheidungen, die Anwendung der Ausschlusspolitik und aktive Mitwirkung. Das Ziel dabei ist, in Unternehmen mit einem günstigen ESG-Profil zu investieren.

Daher kann der Fonds je nach den Anlagegelegenheiten, die der Fondsmanager erkennt, u. a. Merkmale wie folgende bewerben:

- Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen
- Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung
- Einhaltung der Menschenrechte
- vernünftige Nutzung der natürlichen Ressourcen
- Senkung der Emissionen

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Produkt bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale

Der Fondsmanager berücksichtigt die Nachhaltigkeitsfaktoren bei Kauf- und Verkaufsentscheidungen bezüglich seiner Beteiligungen, indem er den intrinsischen Wert der Unternehmen entsprechend ihrer ESG-Performances gemäß dem ESG-Ratingsystem von MSCI ESG Research anpasst. Auf diese Weise verschiebt sich das Gleichgewicht der Kauf-/Verkaufsdisziplin hin zu Unternehmen mit einem günstigen Nachhaltigkeitsprofil.

Der Fondsmanager verfolgt daher das Nachhaltigkeitsniveau der Anlagen über dieses Ratingsystem eines externen, unabhängigen Datenanbieters.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds verfolgen unterschiedliche ökologische oder soziale Ziele, darunter:

- die vernünftige Nutzung und der Schutz der natürlichen Ressourcen
- die Senkung der Emissionen
- die Förderung einer gesunden, gerechten und innovativen Gesellschaft

Bei den nachhaltigen Anlagen handelt es sich um Investitionen in Aktien, die auf der Grundlage von zwei wesentlichen Faktoren ausgewählt werden:

- der Auswirkung der wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken auf das Unternehmen
- der wesentlichen ökologischen oder sozialen Auswirkung, die das Unternehmen und seine Produkte und Dienstleistungen auf die Interessenträger haben können

Über eine eingehende (qualitative und quantitative) Analyse jedes Unternehmens stellt der Fondsmanager fest, inwiefern die Produkte und Dienstleistungen sowie die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens zu den genannten Zielen beitragen.

Der Fondsmanager ermittelt nachhaltige Anlagen nach einer internen Methode, die auf der Website www.banquedeluxembourginvestments.com und insbesondere im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“ eingesehen werden kann.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Fondsmanager wendet ein internes Modell zur Verfolgung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und der Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an, das es erlaubt, mögliche erhebliche Beeinträchtigungen anderer Nachhaltigkeitsziele zu erkennen. Insbesondere schließt der Fondsmanager solche Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus, die sehr starke Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung aufweisen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fondsmanager eine Methode zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen festgelegt, um sicherzustellen, dass keine der Investitionen, die zu einem Nachhaltigkeitsbereich beitragen, erhebliche nachteiligen Auswirkungen auf andere verursacht. In diesem Zusammenhang testet der Fondsmanager jede potenzielle Investition auf sämtliche wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, indem er einen Schwellenwert anwendet, mit dem das Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gemessen werden kann.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Ausführliche Beschreibung:

Der Fondsmanager schließt Unternehmen aus, die sich nicht an die internationalen Menschenrechts- und Arbeitsschutzstandards halten.

In der Praxis bedeutet das, dass Unternehmen, die nicht den Global Compact der Vereinten Nationen oder die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte einhalten oder die sehr starke Kontroversen aufweisen, nicht für das nachhaltige Anlageuniversum berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager nutzt die von MSCI ESG Research, einem einschlägigen externen und unabhängigen Datenanbieter, bereitgestellten Daten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja. Der Fondsmanager aggregiert die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Portfolioebene und überprüft sie regelmäßig. Durch diese regelmäßige Überprüfung kann der Fondsmanager sein Portfolio in Bezug auf die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) optimieren. Diese Informationen werden im Jahresbericht des Fonds ausführlich dargestellt. Der Fondsmanager veröffentlicht die Liste der überwachten PAI und definiert seinen entsprechenden Ansatz auf seiner Website www.banquedeluxembourginvestments.com und insbesondere im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds verfolgt folgende Anlagestrategie:

Positive ESG-Ausrichtung *Investitionen in Aktien* Der Fondsmanager bezieht die Nachhaltigkeit über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren, die auf sein Titel-Bewertungsmodell angewandt werden, in seine Verwaltungsentscheidungen ein. Insbesondere verwendet der Fondsmanager ein ESG-Ratingsystem des externen, unabhängigen Dienstleisters MSCI ESG Research. Bei der Auswahl der Anlagen bevorzugt der Fondsmanager die Emittenten mit den höchsten ESG-Ratings.

Insbesondere weist der Fondsmanager in seiner Bewertungsmethode für potenzielle Investitionen den Emittenten mit einem hohen ESG-Rating einen höheren intrinsischen Wert zu und den Emittenten mit einem niedrigeren ESG-Rating einen geringeren intrinsischen Wert.

Investitionen in Anleihen Im Hinblick auf Anlagen in von staatlichen Emittenten begebenen oder garantierten Anleihen wird der Teilfonds ausschließlich in Wertpapiere investieren, die von Staaten begeben oder garantiert werden, die sich an den Bestimmungen des Pariser Abkommens orientieren.

Ausschlüsse Die vom Fonds angewandte Ausschlusspolitik basiert auf:

- der Berücksichtigung von Kontroversen, darunter Verstöße gegen internationale Standards und Konventionen in den Bereichen Soziales, Arbeitsrecht oder Menschenrechte wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze OECD für multinationale Unternehmen
- dem Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit in der Herstellung, dem Einsatz oder dem Besitz umstrittener Waffen wie beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen und abgereichertes Uran besteht;
- spezifischen Kriterien für seine nachhaltigen Investitionen, indem Unternehmen ausgeschlossen werden, die mehr als 10 % ihrer Erträge durch Geschäftstätigkeiten in folgenden Bereichen erwirtschaften:
 - Kraftwerkskohle (Förderung und Energieerzeugung) und Erdöl (Förderung, Raffinierung und Energieerzeugung)
 - Goldminen
 - Rüstung
 - Glücksspiel, Alkohol und Tabak

Aktive Mitwirkung Der Fonds kann von Fall zu Fall und insbesondere unter Beachtung der Wahrung der Interessen seiner Anteilinhaber und der Erreichung seiner ESG-Ziele einen Dialog mit den Leitungsteams führen und sein Stimmrecht ausüben, um die Unternehmen in seinem Portfolio zu wesentlichen ESG-Fragen zu beeinflussen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Ausschlüsse und die positive ESG-Ausrichtung stellen verbindliche Elemente der Anlagestrategie dar.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der formelle Ausschluss von Unternehmen, die sehr starke Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung und der Mitarbeiterbeziehungen aufweisen, stellt eine Mindestgarantie für die Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung dar.

Im Übrigen werden die vier Säulen mit Bezug zur Unternehmensführung (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften) im Laufe der qualitativen und quantitativen Analyse des Unternehmens durch die Manager auf mehreren Ebenen berücksichtigt.

Die Titelauswahl ist natürlich auf die Unternehmen mit den besten Ratings für ökologische, soziale und Unternehmensführungskriterien ausgerichtet, die – insbesondere in Sachen Unternehmensführung – Nachhaltigkeitsrisiken weniger ausgesetzt sind.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (Cape), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (Oper), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

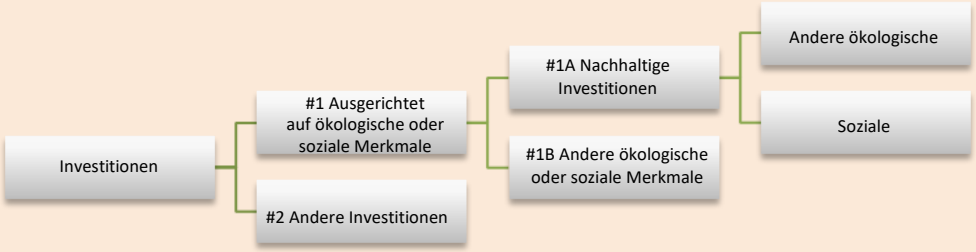


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 50 % des Vermögens des Finanzprodukts sind #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale. Außerdem beabsichtigt der Anlageverwalter, mindestens 20 % seines Portfolios in #1A Nachhaltige Investitionen zu halten. Folglich hängt der Anteil der Investitionen, die in die Kategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale erfolgen, von der tatsächlichen Gewichtung des Vermögens in #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale abzüglich des Anteils des Vermögens #1A Nachhaltige Investitionen ab.

Die tatsächliche Gewichtung des Vermögens in #1A Nachhaltige Investitionen kann den o. g. Mindestwert übersteigen.

Das Finanzprodukt hält ferner höchstens 50 % seines Vermögens in der Kategorie #2 Andere Investitionen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden: mindestens 50 % des Vermögens.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden: mindestens 50 % des Vermögens.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds nutzt keine Derivate, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

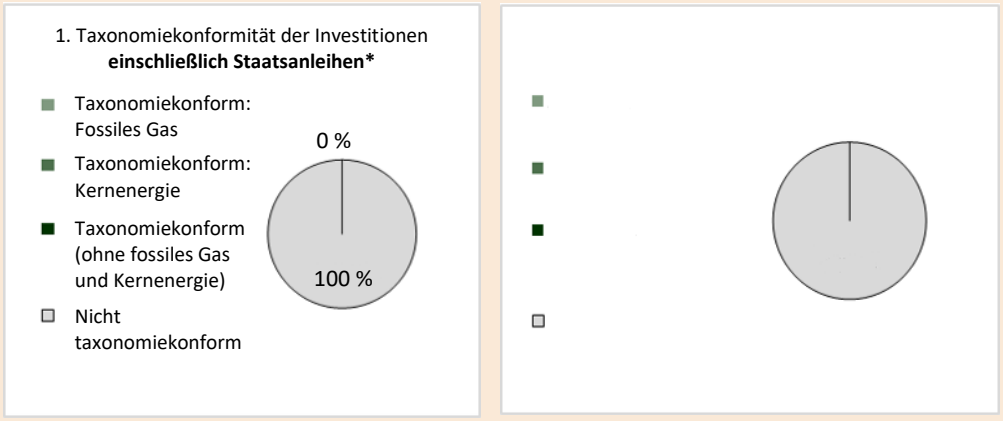
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[19] investiert?

☐ **Ja:**

☐ **In fossiles Gas** ☐ **In Kernenergie**

☒ **Nein**

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %. Aufgrund des auf die Auswahl von Einzeltiteln ausgerichteten Ansatzes (auch als „Bottom-up-Ansatz" bezeichnet) durch den Fondsmanager ist es dem Fondsmanager nicht möglich, sich im Voraus auf einen Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu verpflichten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

1 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

1 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Diese Investitionen umfassen Barmittel und Derivate, die zu Absicherungszwecken genutzt werden.

[19] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die **Referenzwerte** sind Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere Informationen zu dem Produkt liegen auf der Website www.banquedeluxembourginvestments.com vor.

BL Global Equities

Unternehmenskennung: 5493005MYQO4STNH2J77

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschafts-tätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale (E/S)** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Aufgrund des auf die Auswahl von Einzeltiteln ausgerichteten Ansatzes (auch als „Bottom-up-Ansatz“ bezeichnet) durch den Fondsmanager bewirbt der Fonds keine einzelnen ökologischen und/oder sozialen Merkmale, sondern eine Kombination aus beiden.

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergeben sich aus der Anlagestrategie des Fondsmanagers, der die Nachhaltigkeit über drei Schwerpunkte bewirbt: die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in seinen Verwaltungsentscheidungen, die Anwendung der Ausschlusspolitik und aktive Mitwirkung. Das Ziel dabei ist, in Unternehmen mit einem günstigen ESG-Profil zu investieren.

Daher kann der Fonds je nach den Anlagegelegenheiten, die der Fondsmanager erkennt, u. a. Merkmale wie folgende bewerben:

- Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen
- Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung
- Einhaltung der Menschenrechte
- vernünftige Nutzung der natürlichen Ressourcen
- Senkung der Emissionen

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Produkt bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale

Der Fondsmanager berücksichtigt die Nachhaltigkeitsfaktoren bei Kauf- und Verkaufsentscheidungen bezüglich seiner Beteiligungen, indem er den intrinsischen Wert der Unternehmen entsprechend ihrer ESG-Performances gemäß dem ESG-Ratingsystem von MSCI ESG Research anpasst. Auf diese Weise verschiebt sich das Gleichgewicht der Kauf-/Verkaufsdisziplin hin zu Unternehmen mit einem günstigen Nachhaltigkeitsprofil.

Der Fondsmanager verfolgt daher das Nachhaltigkeitsniveau der Anlagen über dieses Ratingsystem eines externen, unabhängigen Datenanbieters.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds verfolgen unterschiedliche ökologische oder soziale Ziele, darunter:

- die vernünftige Nutzung und der Schutz der natürlichen Ressourcen
- die Senkung der Emissionen
- die Förderung einer gesunden, gerechten und innovativen Gesellschaft

Die Auswahl der nachhaltigen Anlagen erfolgt auf der Grundlage von zwei wesentlichen Faktoren:

- der Auswirkung der wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken auf das Unternehmen
- der wesentlichen ökologischen oder sozialen Auswirkung, die das Unternehmen und seine Produkte und Dienstleistungen auf die Interessenträger haben können

Über eine eingehende (qualitative und quantitative) Analyse jedes Unternehmens stellt der Fondsmanager fest, inwiefern die Produkte und Dienstleistungen sowie die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens zu den genannten Zielen beitragen.

Der Fondsmanager ermittelt nachhaltige Anlagen nach einer internen Methode, die auf der Website www.banquedeluxembourginvestments.com und insbesondere im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“ eingesehen werden kann.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Fondsmanager wendet ein internes Modell zur Verfolgung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und der Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an, das es erlaubt, mögliche erhebliche Beeinträchtigungen anderer Nachhaltigkeitsziele zu erkennen. Insbesondere schließt der Fondsmanager solche Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus, die sehr starke Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung aufweisen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fondsmanager eine Methode zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen festgelegt, um sicherzustellen, dass keine der Investitionen, die zu einem Nachhaltigkeitsbereich beitragen, erhebliche nachteiligen Auswirkungen auf andere verursacht. In diesem Zusammenhang testet der Fondsmanager jede potenzielle Investition auf sämtliche wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, indem er einen Schwellenwert anwendet, mit dem das Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gemessen werden kann.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Ausführliche Beschreibung:

Der Fondsmanager schließt Unternehmen aus, die sich nicht an die internationalen Menschenrechts- und Arbeitsschutzstandards halten.

In der Praxis bedeutet das, dass Unternehmen, die nicht den Global Compact der Vereinten Nationen oder die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte einhalten oder die sehr starke Kontroversen aufweisen, nicht für das nachhaltige Anlageuniversum berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager nutzt die von MSCI ESG Research, einem einschlägigen externen und unabhängigen Datenanbieter, bereitgestellten Daten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja. Der Fondsmanager aggregiert die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Portfolioebene und überprüft sie regelmäßig. Durch diese regelmäßige Überprüfung kann der Fondsmanager sein Portfolio in Bezug auf die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) optimieren. Diese Informationen werden im Jahresbericht des Fonds ausführlich dargestellt. Der Fondsmanager veröffentlicht die Liste der überwachten PAI und definiert seinen entsprechenden Ansatz auf seiner Website www.banquedeluxembourginvestments.com und insbesondere im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds verfolgt folgende Anlagestrategie:

Positive ESG-Ausrichtung Der Fondsmanager bezieht die Nachhaltigkeit über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren, die auf sein Titel-Bewertungsmodell angewandt werden, in seine Verwaltungsentscheidungen ein. Insbesondere verwendet der Fondsmanager ein ESG-Ratingsystem des externen, unabhängigen Dienstleisters MSCI ESG Research. Bei der Auswahl der Anlagen bevorzugt der Fondsmanager die Emittenten mit den höchsten ESG-Ratings.

Insbesondere weist der Fondsmanager in seiner Bewertungsmethode für potenzielle Investitionen den Emittenten mit einem hohen ESG-Rating einen höheren intrinsischen Wert zu und den Emittenten mit einem niedrigeren ESG-Rating einen geringeren intrinsischen Wert.

Ausschlüsse Die vom Fonds angewandte Ausschlusspolitik basiert auf:

- der Berücksichtigung von Kontroversen, darunter Verstöße gegen internationale Standards und Konventionen in den Bereichen Soziales, Arbeitsrecht oder Menschenrechte wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze OECD für multinationale Unternehmen
- dem Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit in der Herstellung, dem Einsatz oder dem Besitz umstrittener Waffen wie beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen und abgereichertes Uran besteht;
- spezifischen Kriterien für seine nachhaltigen Investitionen, indem Unternehmen ausgeschlossen werden, die mehr als 10 % ihrer Erträge durch Geschäftstätigkeiten in folgenden Bereichen erwirtschaften:
 - Kraftwerkskohle (Förderung und Energieerzeugung) und Erdöl (Förderung, Raffinierung und Energieerzeugung)
 - Goldminen
 - Rüstung
 - Glücksspiel, Alkohol und Tabak

Aktive Mitwirkung Der Fonds kann von Fall zu Fall und insbesondere unter Beachtung der Wahrung der Interessen seiner Anteilinhaber und der Erreichung seiner ESG-Ziele einen Dialog mit den Leitungsteams führen und sein Stimmrecht ausüben, um die Unternehmen in seinem Portfolio zu wesentlichen ESG-Fragen zu beeinflussen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Ausschlüsse und die positive ESG-Ausrichtung stellen verbindliche Elemente der Anlagestrategie dar.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der formelle Ausschluss von Unternehmen, die sehr starke Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung und der Mitarbeiterbeziehungen aufweisen, stellt eine Mindestgarantie für die Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung dar.

Im Übrigen werden die vier Säulen mit Bezug zur Unternehmensführung (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften) im Laufe der qualitativen und quantitativen Analyse des Unternehmens durch die Manager auf mehreren Ebenen berücksichtigt.

Die Titelauswahl ist natürlich auf die Unternehmen mit den besten Ratings für ökologische, soziale und Unternehmensführungskriterien ausgerichtet, die – insbesondere in Sachen Unternehmensführung – Nachhaltigkeitsrisiken weniger ausgesetzt sind.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

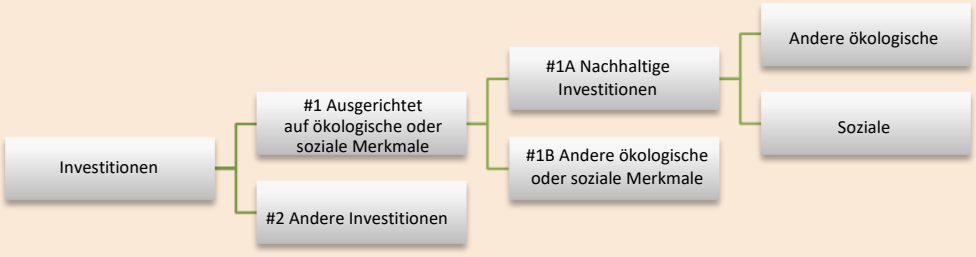
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (Cape), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (Oper), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Mindestens 75 % des Vermögens des Finanzprodukts sind #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale. Außerdem beabsichtigt der Anlageverwalter, mindestens 30 % seines Portfolios in #1A Nachhaltige Investitionen zu halten. Folglich hängt der Anteil der Investitionen, die in die Kategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale erfolgen, von der tatsächlichen Gewichtung des Vermögens in #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale abzüglich des Anteils des Vermögens #1A Nachhaltige Investitionen ab.

Die tatsächliche Gewichtung des Vermögens in #1A Nachhaltige Investitionen kann den o. g. Mindestwert übersteigen.

Das Finanzprodukt hält ferner höchstens 25 % seines Vermögens in der Kategorie #2 Andere Investitionen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden: mindestens 75 % des Vermögens.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden: mindestens 25 % des Vermögens.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds nutzt keine Derivate, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

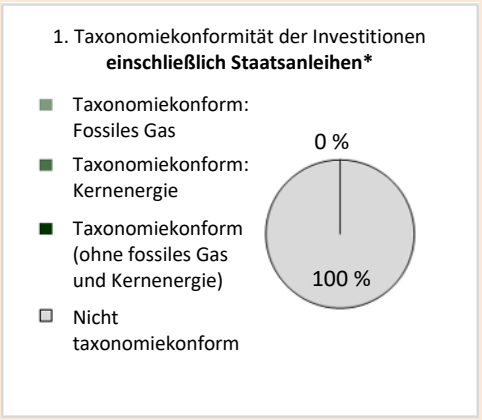
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[20] investiert?

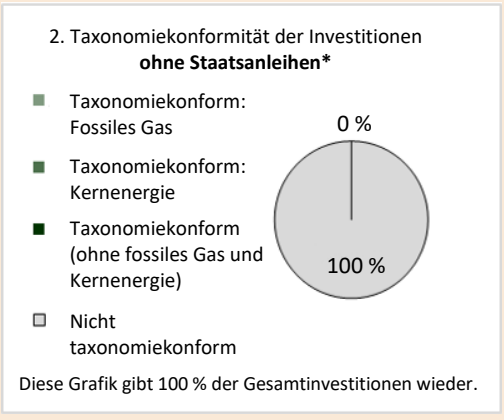
☐ **Ja:**

☐ **In fossiles Gas** ☐ **In Kernenergie**

X **Nein**

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





****Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %. Aufgrund des auf die Auswahl von Einzeltiteln ausgerichteten Ansatzes (auch als „Bottom-up-Ansatz" bezeichnet) durch den Fondsmanager ist es dem Fondsmanager nicht möglich, sich im Voraus auf einen Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu verpflichten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

1 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

1 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Diese Investitionen umfassen Barmittel und Derivate, die zu Absicherungszwecken genutzt werden.

[20] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die **Referenzwerte** sind Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere Informationen zu dem Produkt liegen auf der Website www.banquedeluxembourginvestments.com vor.

Vorlage für vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten.

BL Global Flexible EUR

Unternehmenskennung: 549300YU581XU1Q0JQ17

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschafts-tätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Aufgrund des auf die Auswahl von Einzeltiteln ausgerichteten Ansatzes (auch als „Bottom-up-Ansatz“ bezeichnet) durch den Fondsmanager bewirbt der Fonds keine einzelnen ökologischen und/oder sozialen Merkmale, sondern eine Kombination aus beiden.

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergeben sich aus der Anlagestrategie des Fondsmanagers, der die Nachhaltigkeit über drei Schwerpunkte bewirbt: die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in seinen Verwaltungsentscheidungen, die Anwendung der Ausschlusspolitik und aktive Mitwirkung. Das Ziel dabei ist, in Unternehmen mit einem günstigen ESG-Profil zu investieren.

Daher kann der Fonds je nach den Anlagegelegenheiten, die der Fondsmanager erkennt, u. a. Merkmale wie folgende bewerben:

- Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen
- Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung
- Einhaltung der Menschenrechte
- vernünftige Nutzung der natürlichen Ressourcen
- Senkung der Emissionen

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Produkt bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale

Der Fondsmanager berücksichtigt die Nachhaltigkeitsfaktoren bei Kauf- und Verkaufsentscheidungen bezüglich seiner Beteiligungen, indem er den intrinsischen Wert der Unternehmen entsprechend ihrer ESG-Performances gemäß dem ESG-Ratingsystem von MSCI ESG Research anpasst. Auf diese Weise verschiebt sich das Gleichgewicht der Kauf-/Verkaufsdisziplin hin zu Unternehmen mit einem günstigen Nachhaltigkeitsprofil.

Der Fondsmanager verfolgt daher das Nachhaltigkeitsniveau der Anlagen über dieses Ratingsystem eines externen, unabhängigen Datenanbieters.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds verfolgen unterschiedliche ökologische oder soziale Ziele, darunter:

- die vernünftige Nutzung und der Schutz der natürlichen Ressourcen
- die Senkung der Emissionen
- die Förderung einer gesunden, gerechten und innovativen Gesellschaft

Bei den nachhaltigen Anlagen handelt es sich um Investitionen in Aktien, die auf der Grundlage von zwei wesentlichen Faktoren ausgewählt werden:

- der Auswirkung der wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken auf das Unternehmen
- der wesentlichen ökologischen oder sozialen Auswirkung, die das Unternehmen und seine Produkte und Dienstleistungen auf die Interessenträger haben können

Über eine eingehende (qualitative und quantitative) Analyse jedes Unternehmens stellt der Fondsmanager fest, inwiefern die Produkte und Dienstleistungen sowie die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens zu den genannten Zielen beitragen.

Der Fondsmanager ermittelt nachhaltige Anlagen nach einer internen Methode, die auf der Website www.banquedeluxembourginvestments.com und insbesondere im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“ eingesehen werden kann.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Fondsmanager wendet ein internes Modell zur Verfolgung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und der Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an, das es erlaubt, mögliche erhebliche Beeinträchtigungen anderer Nachhaltigkeitsziele zu erkennen. Insbesondere schließt der Fondsmanager solche Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus, die sehr starke Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung aufweisen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fondsmanager eine Methode zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen festgelegt, um sicherzustellen, dass keine der Investitionen, die zu einem Nachhaltigkeitsbereich beitragen, erhebliche nachteiligen Auswirkungen auf andere verursacht. In diesem Zusammenhang testet der Fondsmanager jede potenzielle Investition auf sämtliche wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, indem er einen Schwellenwert anwendet, mit dem das Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gemessen werden kann.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Ausführliche Beschreibung:

Der Fondsmanager schließt Unternehmen aus, die sich nicht an die internationalen Menschenrechts- und Arbeitsschutzstandards halten.

In der Praxis bedeutet das, dass Unternehmen, die nicht den Global Compact der Vereinten Nationen oder die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte einhalten oder die sehr starke Kontroversen aufweisen, nicht für das nachhaltige Anlageuniversum berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager nutzt die von MSCI ESG Research, einem einschlägigen externen und unabhängigen Datenanbieter, bereitgestellten Daten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja. Der Fondsmanager aggregiert die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Portfolioebene und überprüft sie regelmäßig. Durch diese regelmäßige Überprüfung kann der Fondsmanager sein Portfolio in Bezug auf die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) optimieren. Diese Informationen werden im Jahresbericht des Fonds ausführlich dargestellt. Der Fondsmanager veröffentlicht die Liste der überwachten PAI und definiert seinen entsprechenden Ansatz auf seiner Website www.banquedeluxembourginvestments.com und insbesondere im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds verfolgt folgende Anlagestrategie:

Positive ESG-Ausrichtung *Investitionen in Aktien* Der Fondsmanager bezieht die Nachhaltigkeit über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren, die auf sein Titel-Bewertungsmodell angewandt werden, in seine Verwaltungsentscheidungen ein. Insbesondere verwendet der Fondsmanager ein ESG-Ratingsystem des externen, unabhängigen Dienstleisters MSCI ESG Research. Bei der Auswahl der Anlagen bevorzugt der Fondsmanager die Emittenten mit den höchsten ESG-Ratings.

Insbesondere weist der Fondsmanager in seiner Bewertungsmethode für potenzielle Investitionen den Emittenten mit einem hohen ESG-Rating einen höheren intrinsischen Wert zu und den Emittenten mit einem niedrigeren ESG-Rating einen geringeren intrinsischen Wert.

Ausschlüsse Die vom Fonds angewandte Ausschlusspolitik basiert auf:

- der Berücksichtigung von Kontroversen, darunter Verstöße gegen internationale Standards und Konventionen in den Bereichen Soziales, Arbeitsrecht oder Menschenrechte wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze OECD für multinationale Unternehmen
- dem Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit in der Herstellung, dem Einsatz oder dem Besitz umstrittener Waffen wie beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen und abgereichertes Uran besteht;
- spezifischen Kriterien für seine nachhaltigen Investitionen, indem Unternehmen ausgeschlossen werden, die mehr als 10 % ihrer Erträge durch Geschäftstätigkeiten in folgenden Bereichen erwirtschaften:
 - Kraftwerkskohle (Förderung und Energieerzeugung) und Erdöl (Förderung, Raffinierung und Energieerzeugung)
 - Goldminen
 - Rüstung
 - Glücksspiel, Alkohol und Tabak

Aktive Mitwirkung Der Fonds kann von Fall zu Fall und insbesondere unter Beachtung der Wahrung der Interessen seiner Anteilinhaber und der Erreichung seiner ESG-Ziele einen Dialog mit den Leitungsteams führen und sein Stimmrecht ausüben, um die Unternehmen in seinem Portfolio zu wesentlichen ESG-Fragen zu beeinflussen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Ausschlüsse und die positive ESG-Ausrichtung stellen verbindliche Elemente der Anlagestrategie dar.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der formelle Ausschluss von Unternehmen, die sehr starke Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung und der Mitarbeiterbeziehungen aufweisen, stellt eine Mindestgarantie für die Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung dar.

Im Übrigen werden die vier Säulen mit Bezug zur Unternehmensführung (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften) im Laufe der qualitativen und quantitativen Analyse des Unternehmens durch die Manager auf mehreren Ebenen berücksichtigt.

Die Titelauswahl ist natürlich auf die Unternehmen mit den besten Ratings für ökologische, soziale und Unternehmensführungskriterien ausgerichtet, die – insbesondere in Sachen Unternehmensführung – Nachhaltigkeitsrisiken weniger ausgesetzt sind.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (Cape), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (Oper), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

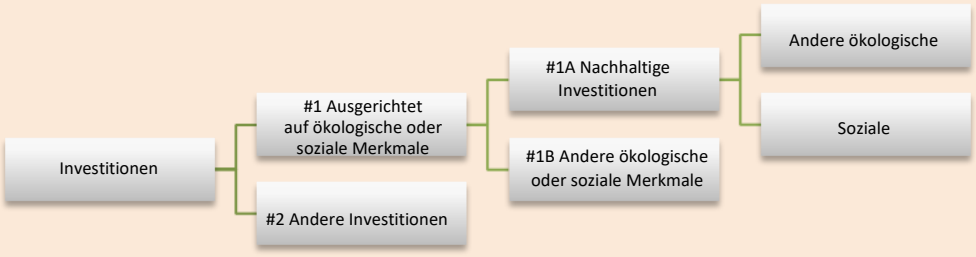


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 50 % des Vermögens des Finanzprodukts sind #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale. Außerdem beabsichtigt der Anlageverwalter, mindestens 20 % seines Portfolios in #1A Nachhaltige Investitionen zu halten. Folglich hängt der Anteil der Investitionen, die in die Kategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale erfolgen, von der tatsächlichen Gewichtung des Vermögens in #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale abzüglich des Anteils des Vermögens #1A Nachhaltige Investitionen ab.

Die tatsächliche Gewichtung des Vermögens in #1A Nachhaltige Investitionen kann den o. g. Mindestwert übersteigen.

Das Finanzprodukt hält ferner höchstens 50 % seines Vermögens in der Kategorie #2 Andere Investitionen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden: mindestens 50 % des Vermögens.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden: mindestens 50 % des Vermögens.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds nutzt keine Derivate, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

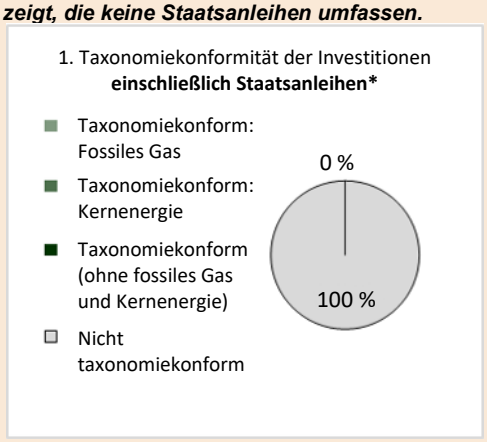
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[21] investiert?

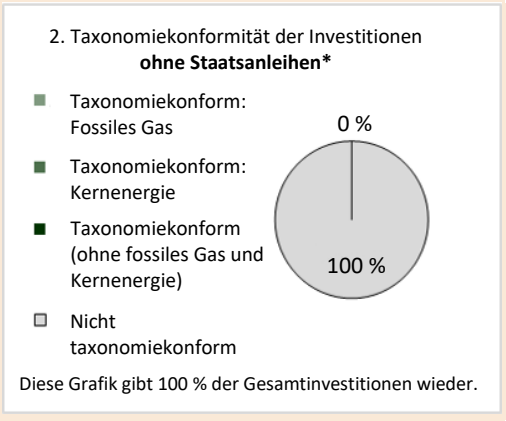
☐ **Ja:**

☐ **In fossiles Gas** ☐ **In Kernenergie**

☒ **Nein**

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





****Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %. Aufgrund des auf die Auswahl von Einzeltiteln ausgerichteten Ansatzes (auch als „Bottom-up-Ansatz" bezeichnet) durch den Fondsmanager ist es dem Fondsmanager nicht möglich, sich im Voraus auf einen Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu verpflichten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

1 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

1 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Diese Investitionen umfassen Barmittel und Derivate, die zu Absicherungszwecken genutzt werden.

[21] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die **Referenzwerte** sind Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere Informationen zu dem Produkt liegen auf der Website www.banquedeluxembourginvestments.com vor.

BL Global Flexible USD

Unternehmenskennung: 549300V2PVMVQ7LO8T83

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschafts-tätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale (E/S)** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Aufgrund des auf die Auswahl von Einzeltiteln ausgerichteten Ansatzes (auch als „Bottom-up-Ansatz“ bezeichnet) durch den Fondsmanager bewirbt der Fonds keine einzelnen ökologischen und/oder sozialen Merkmale, sondern eine Kombination aus beiden.

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergeben sich aus der Anlagestrategie des Fondsmanagers, der die Nachhaltigkeit über drei Schwerpunkte bewirbt: die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in seinen Verwaltungsentscheidungen, die Anwendung der Ausschlusspolitik und aktive Mitwirkung. Das Ziel dabei ist, in Unternehmen mit einem günstigen ESG-Profil zu investieren.

Daher kann der Fonds je nach den Anlagegelegenheiten, die der Fondsmanager erkennt, u. a. Merkmale wie folgende bewerben:

- Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen
- Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung
- Einhaltung der Menschenrechte
- vernünftige Nutzung der natürlichen Ressourcen
- Senkung der Emissionen

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Produkt bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale

Der Fondsmanager berücksichtigt die Nachhaltigkeitsfaktoren bei Kauf- und Verkaufsentscheidungen bezüglich seiner Beteiligungen, indem er den intrinsischen Wert der Unternehmen entsprechend ihrer ESG-Performances gemäß dem ESG-Ratingsystem von MSCI ESG Research anpasst. Auf diese Weise verschiebt sich das Gleichgewicht der Kauf-/Verkaufsdisziplin hin zu Unternehmen mit einem günstigen Nachhaltigkeitsprofil.

Der Fondsmanager verfolgt daher das Nachhaltigkeitsniveau der Anlagen über dieses Ratingsystem eines externen, unabhängigen Datenanbieters.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds verfolgen unterschiedliche ökologische oder soziale Ziele, darunter:

- die vernünftige Nutzung und der Schutz der natürlichen Ressourcen
- die Senkung der Emissionen
- die Förderung einer gesunden, gerechten und innovativen Gesellschaft

Bei den nachhaltigen Anlagen handelt es sich um Investitionen in Aktien, die auf der Grundlage von zwei wesentlichen Faktoren ausgewählt werden:

- der Auswirkung der wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken auf das Unternehmen
- der wesentlichen ökologischen oder sozialen Auswirkung, die das Unternehmen und seine Produkte und Dienstleistungen auf die Interessenträger haben können

Über eine eingehende (qualitative und quantitative) Analyse jedes Unternehmens stellt der Fondsmanager fest, inwiefern die Produkte und Dienstleistungen sowie die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens zu den genannten Zielen beitragen.

Der Fondsmanager ermittelt nachhaltige Anlagen nach einer internen Methode, die auf der Website www.banquedeluxembourginvestments.com und insbesondere im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“ eingesehen werden kann.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Fondsmanager wendet ein internes Modell zur Verfolgung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und der Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an, das es erlaubt, mögliche erhebliche Beeinträchtigungen anderer Nachhaltigkeitsziele zu erkennen. Insbesondere schließt der Fondsmanager solche Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus, die sehr starke Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung aufweisen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fondsmanager eine Methode zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen festgelegt, um sicherzustellen, dass keine der Investitionen, die zu einem Nachhaltigkeitsbereich beitragen, erhebliche nachteiligen Auswirkungen auf andere verursacht. In diesem Zusammenhang testet der Fondsmanager jede potenzielle Investition auf sämtliche wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, indem er einen Schwellenwert anwendet, mit dem das Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gemessen werden kann.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Ausführliche Beschreibung:

Der Fondsmanager schließt Unternehmen aus, die sich nicht an die internationalen Menschenrechts- und Arbeitsschutzstandards halten.

In der Praxis bedeutet das, dass Unternehmen, die nicht den Global Compact der Vereinten Nationen oder die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte einhalten oder die sehr starke Kontroversen aufweisen, nicht für das nachhaltige Anlageuniversum berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager nutzt die von MSCI ESG Research, einem einschlägigen externen und unabhängigen Datenanbieter, bereitgestellten Daten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja. Der Fondsmanager aggregiert die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Portfolioebene und überprüft sie regelmäßig. Durch diese regelmäßige Überprüfung kann der Fondsmanager sein Portfolio in Bezug auf die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) optimieren. Diese Informationen werden im Jahresbericht des Fonds ausführlich dargestellt. Der Fondsmanager veröffentlicht die Liste der überwachten PAI und definiert seinen entsprechenden Ansatz auf seiner Website www.banquedeluxembourginvestments.com und insbesondere im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds verfolgt folgende Anlagestrategie:

Positive ESG-Ausrichtung *Investitionen in Aktien* Der Fondsmanager bezieht die Nachhaltigkeit über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren, die auf sein Titel-Bewertungsmodell angewandt werden, in seine Verwaltungsentscheidungen ein. Insbesondere verwendet der Fondsmanager ein ESG-Ratingsystem des externen, unabhängigen Dienstleisters MSCI ESG Research. Bei der Auswahl der Anlagen bevorzugt der Fondsmanager die Emittenten mit den höchsten ESG-Ratings.

Insbesondere weist der Fondsmanager in seiner Bewertungsmethode für potenzielle Investitionen den Emittenten mit einem hohen ESG-Rating einen höheren intrinsischen Wert zu und den Emittenten mit einem niedrigeren ESG-Rating einen geringeren intrinsischen Wert.

Ausschlüsse Die vom Fonds angewandte Ausschlusspolitik basiert auf:

- der Berücksichtigung von Kontroversen, darunter Verstöße gegen internationale Standards und Konventionen in den Bereichen Soziales, Arbeitsrecht oder Menschenrechte wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze OECD für multinationale Unternehmen
- dem Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit in der Herstellung, dem Einsatz oder dem Besitz umstrittener Waffen wie beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen und abgereichertes Uran besteht;
- spezifischen Kriterien für seine nachhaltigen Investitionen, indem Unternehmen ausgeschlossen werden, die mehr als 10 % ihrer Erträge durch Geschäftstätigkeiten in folgenden Bereichen erwirtschaften:
 - Kraftwerkskohle (Förderung und Energieerzeugung) und Erdöl (Förderung, Raffinierung und Energieerzeugung)
 - Goldminen
 - Rüstung
 - Glücksspiel, Alkohol und Tabak

Aktive Mitwirkung Der Fonds kann von Fall zu Fall und insbesondere unter Beachtung der Wahrung der Interessen seiner Anteilinhaber und der Erreichung seiner ESG-Ziele einen Dialog mit den Leitungsteams führen und sein Stimmrecht ausüben, um die Unternehmen in seinem Portfolio zu wesentlichen ESG-Fragen zu beeinflussen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Ausschlüsse und die positive ESG-Ausrichtung stellen verbindliche Elemente der Anlagestrategie dar.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der formelle Ausschluss von Unternehmen, die sehr starke Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung und der Mitarbeiterbeziehungen aufweisen, stellt eine Mindestgarantie für die Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung dar.

Im Übrigen werden die vier Säulen mit Bezug zur Unternehmensführung (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften) im Laufe der qualitativen und quantitativen Analyse des Unternehmens durch die Manager auf mehreren Ebenen berücksichtigt.

Die Titelauswahl ist natürlich auf die Unternehmen mit den besten Ratings für ökologische, soziale und Unternehmensführungskriterien ausgerichtet, die – insbesondere in Sachen Unternehmensführung – Nachhaltigkeitsrisiken weniger ausgesetzt sind.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

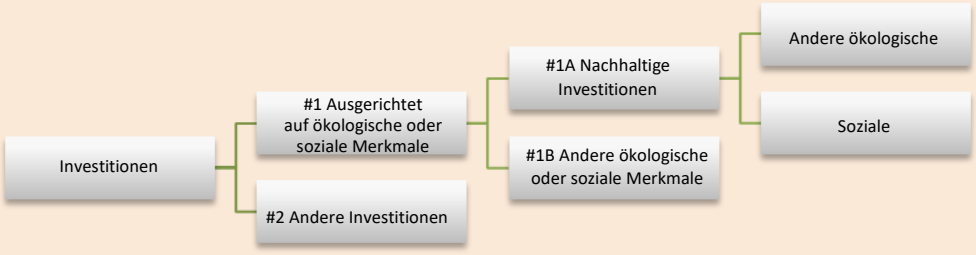
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (Cape), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (Oper), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 50 % des Vermögens des Finanzprodukts sind #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale. Außerdem beabsichtigt der Anlageverwalter, mindestens 15 % seines Portfolios in #1A Nachhaltige Investitionen zu halten. Folglich hängt der Anteil der Investitionen, die in die Kategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale erfolgen, von der tatsächlichen Gewichtung des Vermögens in #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale abzüglich des Anteils des Vermögens #1A Nachhaltige Investitionen ab.

Die tatsächliche Gewichtung des Vermögens in #1A Nachhaltige Investitionen kann den o. g. Mindestwert übersteigen.

Das Finanzprodukt hält ferner höchstens 50 % seines Vermögens in der Kategorie #2 Andere Investitionen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden: mindestens 50 % des Vermögens.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden: mindestens 50 % des Vermögens.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds nutzt keine Derivate, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

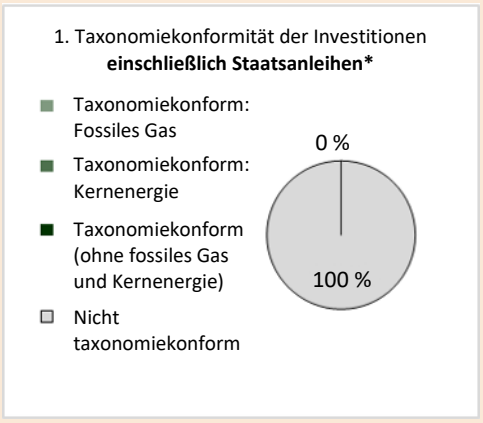
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[22] investiert?

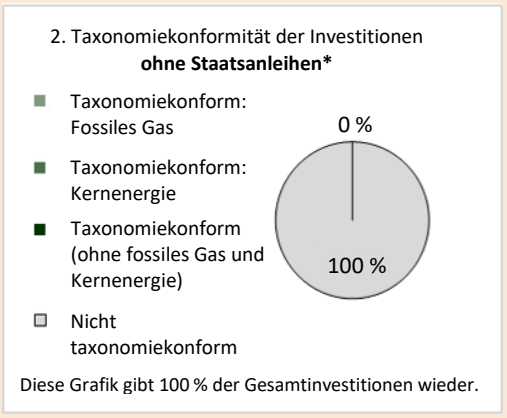
☐ **Ja:**

☐ **In fossiles Gas** ☐ **In Kernenergie**

☒ **Nein**

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





****Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %. Aufgrund des auf die Auswahl von Einzeltiteln ausgerichteten Ansatzes (auch als „Bottom-up-Ansatz" bezeichnet) durch den Fondsmanager ist es dem Fondsmanager nicht möglich, sich im Voraus auf einen Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu verpflichten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

1 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

1 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Diese Investitionen umfassen Barmittel und Derivate, die zu Absicherungszwecken genutzt werden.

[22] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die **Referenzwerte** sind Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere Informationen zu dem Produkt liegen auf der Website www.banquedeluxembourginvestments.com vor.

BL Bond Emerging Markets Dollar

Unternehmenskennung: 54930084MY1KR1SNLF06

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschafts-tätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale (E/S)** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig e inzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Aufgrund des auf die Auswahl von Einzeltiteln ausgerichteten Ansatzes (auch als „Bottom-up-Ansatz“ bezeichnet) durch den Fondsmanager bewirbt der Fonds keine einzelnen ökologischen und/oder sozialen Merkmale, sondern eine Kombination aus beiden.

Der Fondsmanager ist bestrebt, in Emittenten zu investieren, die eine erhebliche messbare Positivwirkung auf die Nachhaltigkeit haben. Um dieses Ziel zu erreichen, wählt der Fondsmanager Impact-Emissionen (darunter insbesondere grüne Anleihen und soziale Anleihen) aus, die zur Finanzierung von Projekten beitragen, die die Umsetzung eines oder mehrerer der von den Vereinten Nationen festgelegten Ziele für nachhaltige Entwicklung ermöglichen.

Außerdem ist der Anlageverwalter bestrebt, durch eine Taxonomie Konformität ein Portfolio aufzubauen, dessen ESG-Qualität über der des Anlageuniversums liegt.

Daher kann der Fonds je nach den Anlagegelegenheiten, die der Fondsmanager erkennt, u. a. Merkmale wie folgende bewerben:

- Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen
- Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung
- Einhaltung der Menschenrechte
- vernünftige Nutzung der natürlichen Ressourcen
- Senkung der Emissionen

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Folgende Indikatoren werden zur Messung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die das Finanzprodukt bewirbt, herangezogen (berechnet auf sämtliche Titel im Portfolio):

- Prozentsatz der Investitionen in Impact-Anleihen
- Prozentsatz der in nachhaltige Anlagen getätigten Investitionen

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds verfolgen unterschiedliche ökologische oder soziale Ziele, darunter:

- die vernünftige Nutzung und der Schutz der natürlichen Ressourcen
- die Senkung der Emissionen
- die Förderung einer gesunden, gerechten und innovativen Gesellschaft

Der Fondsmanager wählt die nachhaltigen Anlagen aufgrund ihrer Impact-Eigenschaften (darunter insbesondere grüne Anleihen und soziale Anleihen) aus, die die Umsetzung eines oder mehrerer der von den Vereinten Nationen festgelegten Ziele für nachhaltige Entwicklung ermöglichen.

Der Fondsmanager ermittelt nachhaltige Anlagen nach einer internen Methode, die auf der Website www.banquedeluxembourginvestments.com und insbesondere im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“ eingesehen werden kann.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Fondsmanager wendet ein internes Modell zur Verfolgung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und der Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an, das es erlaubt, mögliche erhebliche Beeinträchtigungen anderer Nachhaltigkeitsziele zu erkennen. Insbesondere schließt der Fondsmanager solche Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus, die sehr starke Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung aufweisen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fondsmanager eine Methode zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen festgelegt, um sicherzustellen, dass keine der Investitionen, die zu einem Nachhaltigkeitsbereich beitragen, erhebliche nachteiligen Auswirkungen auf andere verursacht. In diesem Zusammenhang testet der Fondsmanager jede potenzielle Investition auf sämtliche wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, indem er einen Schwellenwert anwendet, mit dem das Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gemessen werden kann.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Ausführliche Beschreibung:

Der Fondsmanager schließt Unternehmen aus, die sich nicht an die internationalen Menschenrechts- und Arbeitsschutzstandards halten. In der Praxis bedeutet das, dass Unternehmen, die nicht den Global Compact der Vereinten Nationen oder die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte einhalten oder die sehr starke Kontroversen aufweisen, nicht für das nachhaltige Anlageuniversum berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager nutzt die von MSCI ESG Research, einem einschlägigen externen und unabhängigen Datenanbieter, bereitgestellten Daten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja. Der Fondsmanager aggregiert die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Portfolioebene und überprüft sie regelmäßig. Durch diese regelmäßige Überprüfung kann der Fondsmanager sein Portfolio in Bezug auf die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) optimieren. Diese Informationen werden im Jahresbericht des Fonds ausführlich dargestellt. Der Fondsmanager veröffentlicht die Liste der überwachten PAI und definiert seinen entsprechenden Ansatz auf seiner Website www.banquedeluxembourginvestments.com und insbesondere im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren“.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds verfolgt folgende Anlagestrategie:

Streben nach positiven Auswirkungen Der Fonds investiert mindestens 10 % des Vermögens in Impact-Anleihen. Dazu gehören gemäß den Leitlinien der ICMA (International Capital Market Association) grüne Anleihen (*Green Bonds*), soziale Anleihen (*Social Bonds*), nachhaltige Anleihen (*Sustainability Bonds*) sowie Anleihen im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung (*Sustainability Linked Bonds*).

Der Fondsmanager bewertet die Nachhaltigkeitsperformance der Investitionen in Impact-Anleihen, indem er den absoluten Wert der zugrundeliegenden Investitionen in die verschiedenen Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) misst, die von den Vereinten Nationen definiert wurden.

Positive ESG-Ausrichtung Für andere Investitionen als in Impact-Anleihen erstellt der Anlageverwalter für die einzelnen Emittenten ein ESG-Rating.

Ausschlüsse Die vom Fonds angewandte Ausschlusspolitik basiert auf:

- der Berücksichtigung von Kontroversen, darunter Verstöße gegen internationale Standards und Konventionen in den Bereichen Soziales, Arbeitsrecht oder Menschenrechte wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze OECD für multinationale Unternehmen
- dem Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit in der Herstellung, dem Einsatz oder dem Besitz umstrittener Waffen wie beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen und abgereichertes Uran besteht;

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Ausschlüsse, das Streben nach positiven Auswirkungen und die Verbesserung der ESG-Indikatoren stellen verbindliche Elemente der Anlagestrategie dar.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der formelle Ausschluss von Unternehmen, die sehr starke Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung und der Mitarbeiterbeziehungen aufweisen, stellt eine Mindestgarantie für die Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung dar.

Im Übrigen werden die vier Säulen mit Bezug zur Unternehmensführung (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften) im Laufe der qualitativen und quantitativen Analyse des Unternehmens durch die Manager auf mehreren Ebenen berücksichtigt.

Die Titelauswahl ist natürlich auf die Unternehmen mit den besten Ratings für ökologische, soziale und Unternehmensführungskriterien ausgerichtet, die – insbesondere in Sachen Unternehmensführung – Nachhaltigkeitsrisiken weniger ausgesetzt sind.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (Cape), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (Oper), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 50 % des Vermögens des Finanzprodukts sind #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale. Außerdem beabsichtigt der Anlageverwalter, mindestens 30 % seines Portfolios in #1A Nachhaltige Investitionen zu halten. Folglich hängt der Anteil der Investitionen, die in die Kategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale erfolgen, von der tatsächlichen Gewichtung des Vermögens in #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale abzüglich des Anteils des Vermögens #1A Nachhaltige Investitionen ab.

Die tatsächliche Gewichtung des Vermögens in #1A Nachhaltige Investitionen kann den o. g. Mindestwert übersteigen.

Das Finanzprodukt hält ferner höchstens 50 % seines Vermögens in der Kategorie #2 Andere Investitionen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden: mindestens 50 % des Vermögens.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden: mindestens 50 % des Vermögens.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds nutzt keine Derivate, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

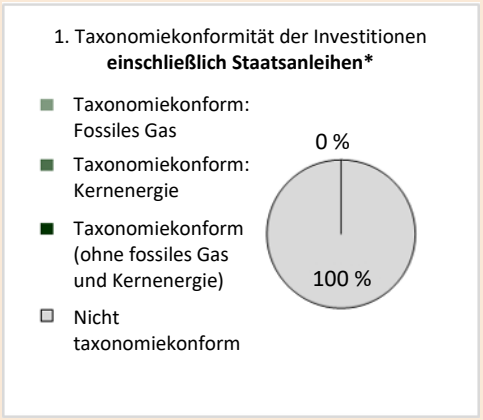
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[23] investiert?

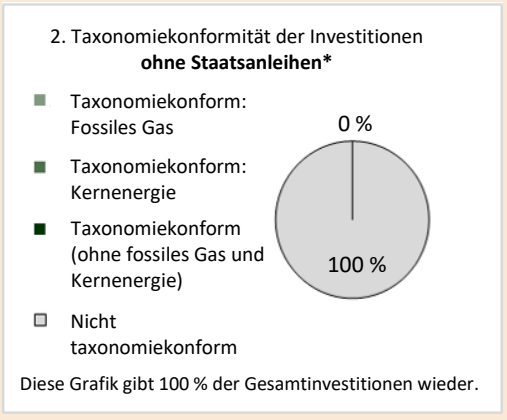
☐ **Ja:**

☐ **In fossiles Gas** ☐ **In Kernenergie**

☒ **Nein**

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %. Aufgrund des auf die Auswahl von Einzeltiteln ausgerichteten Ansatzes (auch als „Bottom-up-Ansatz" bezeichnet) durch den Fondsmanager ist es dem Fondsmanager nicht möglich, sich im Voraus auf einen Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu verpflichten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

1 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

1 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Diese Investitionen umfassen Barmittel und Derivate, die zu Absicherungszwecken genutzt werden.

[23] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die **Referenzwerte** sind Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere Informationen zu dem Produkt liegen auf der Website www.banquedeluxembourginvestments.com vor.

BL Bond Euro

Unternehmenskennung: 549300K14MRSP9648W84

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschafts-tätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale (E/S)** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Aufgrund des auf die Auswahl von Einzeltiteln ausgerichteten Ansatzes (auch als „Bottom-up-Ansatz“ bezeichnet) durch den Fondsmanager bewirbt der Fonds keine einzelnen ökologischen und/oder sozialen Merkmale, sondern eine Kombination aus beiden.

Der Fondsmanager ist bestrebt, in Emittenten zu investieren, die eine erhebliche messbare Positivwirkung auf die Nachhaltigkeit haben. Um dieses Ziel zu erreichen, wählt der Fondsmanager Impact-Emissionen (darunter insbesondere grüne Anleihen und soziale Anleihen) aus, die zur Finanzierung von Projekten beitragen, die die Umsetzung eines oder mehrerer der von den Vereinten Nationen festgelegten Ziele für nachhaltige Entwicklung ermöglichen.

Daher kann der Fonds je nach den Anlagegelegenheiten, die der Fondsmanager erkennt, u. a. Merkmale wie folgende bewerben:

- Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen
- Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung
- Einhaltung der Menschenrechte
- vernünftige Nutzung der natürlichen Ressourcen
- Senkung der Emissionen

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Folgende Indikatoren werden zur Messung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch das Finanzprodukt beworben werden, herangezogen (Berechnung basierend auf sämtlichen im Portfolio vorhandenen Titeln):

- Prozentsatz der Investitionen in Impact-Anleihen
- Prozentsatz der in nachhaltige Anlagen getätigten Investitionen

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds verfolgen unterschiedliche ökologische oder soziale Ziele, darunter:

- die vernünftige Nutzung und der Schutz der natürlichen Ressourcen

- die Senkung der Emissionen
- die Förderung einer gesunden, gerechten und innovativen Gesellschaft

Der Fondsmanager wählt die nachhaltigen Anlagen aufgrund ihrer Impact-Eigenschaften (darunter insbesondere grüne Anleihen und soziale Anleihen) aus, die die Umsetzung eines oder mehrerer der von den Vereinten Nationen festgelegten Ziele für nachhaltige Entwicklung ermöglichen.

Der Fondsmanager ermittelt nachhaltige Anlagen nach einer internen Methode, die auf der Website www.banquedeluxembourginvestments.com und insbesondere im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren" eingesehen werden kann.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Fondsmanager wendet ein internes Modell zur Verfolgung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und der Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an, das es erlaubt, mögliche erhebliche Beeinträchtigungen anderer Nachhaltigkeitsziele zu erkennen. Insbesondere schließt der Fondsmanager solche Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus, die sehr starke Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung aufweisen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fondsmanager eine Methode zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen festgelegt, um sicherzustellen, dass keine der Investitionen, die zu einem Nachhaltigkeitsbereich beitragen, erhebliche nachteiligen Auswirkungen auf andere verursacht. In diesem Zusammenhang testet der Fondsmanager jede potenzielle Investition auf sämtliche wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, indem er einen Schwellenwert anwendet, mit dem das Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gemessen werden kann.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Ausführliche Beschreibung:

Der Fondsmanager schließt Unternehmen aus, die sich nicht an die internationalen Menschenrechts- und Arbeitsschutzstandards halten. In der Praxis bedeutet das, dass Unternehmen, die nicht den Global Compact der Vereinten Nationen oder die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte einhalten oder die sehr starke Kontroversen aufweisen, nicht für das nachhaltige Anlageuniversum berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager nutzt die von MSCI ESG Research, einem einschlägigen externen und unabhängigen Datenanbieter, bereitgestellten Daten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja. Der Fondsmanager aggregiert die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Portfolioebene und überprüft sie regelmäßig. Durch diese regelmäßige Überprüfung kann der Fondsmanager sein Portfolio in Bezug auf die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) optimieren. Diese Informationen werden im Jahresbericht des Fonds ausführlich dargestellt. Der Fondsmanager veröffentlicht die Liste der überwachten PAI und definiert seinen entsprechenden Ansatz auf seiner Website www.banquedeluxembourginvestments.com und insbesondere im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren".



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds verfolgt folgende Anlagestrategie:

Streben nach positiven Auswirkungen Der Fonds investiert mindestens 30 % des Vermögens in Impact-Anleihen. Dazu gehören gemäß den Leitlinien der ICMA (International Capital Market Association) grüne Anleihen *(Green Bonds*), soziale Anleihen *(Social Bonds),* nachhaltige Anleihen *(Sustainability Bonds)* sowie Anleihen im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung *(Sustainability Linked Bonds)*.

Der Fondsmanager bewertet die Nachhaltigkeitsperformance der Investitionen in Impact-Anleihen, indem er den absoluten Wert der zugrundeliegenden Investitionen in die verschiedenen Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) misst, die von den Vereinten Nationen definiert wurden.

Ausschlüsse Die vom Fonds angewandte Ausschlusspolitik basiert auf:

- der Berücksichtigung von Kontroversen, darunter Verstöße gegen internationale Standards und Konventionen in den Bereichen Soziales, Arbeitsrecht oder Menschenrechte wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze OECD für multinationale Unternehmen; dem Ausschluss von Unternehmen, deren

Geschäftstätigkeit in der Herstellung, dem Einsatz oder dem Besitz umstrittener Waffen wie beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, biologische und chemische Waffen und abgereichertes Uran besteht

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?
Die Ausschlüsse, das Streben nach positiven Auswirkungen und die Verbesserung der ESG-Indikatoren stellen verbindliche Elemente der Anlagestrategie dar.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
Es gibt keinen.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
Der formelle Ausschluss von Unternehmen, die sehr starke Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung und der Mitarbeiterbeziehungen aufweisen, stellt eine Mindestgarantie für die Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung dar.

Im Übrigen werden die vier Säulen mit Bezug zur Unternehmensführung (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften) im Laufe der qualitativen und quantitativen Analyse des Unternehmens durch die Manager auf mehreren Ebenen berücksichtigt.

Die Titelauswahl ist natürlich auf die Unternehmen mit den besten Ratings für ökologische, soziale und Unternehmensführungskriterien ausgerichtet, die – insbesondere in Sachen Unternehmensführung – Nachhaltigkeitsrisiken weniger ausgesetzt sind.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 66 % des Vermögens des Finanzprodukts sind #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale. Außerdem beabsichtigt der Anlageverwalter, mindestens 30 % seines Portfolios in #1A Nachhaltige Investitionen zu halten. Folglich hängt der Anteil der Investitionen, die in die Kategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale erfolgen, von der tatsächlichen Gewichtung des Vermögens in #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale abzüglich des Anteils des Vermögens #1A Nachhaltige Investitionen ab.

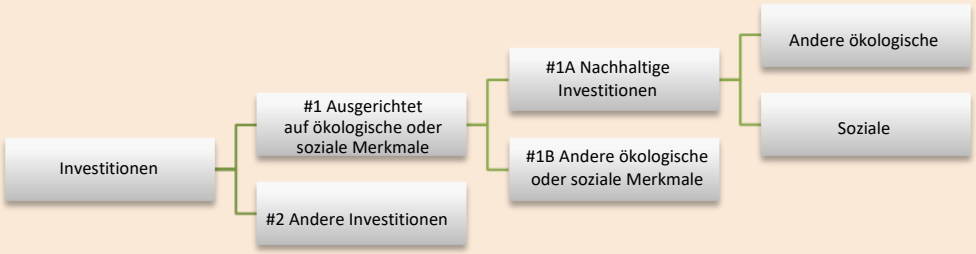
Die tatsächliche Gewichtung des Vermögens in #1A Nachhaltige Investitionen kann den o. g. Mindestwert übersteigen.

Das Finanzprodukt hält ferner höchstens 34 % seines Vermögens in der Kategorie #2 Andere Investitionen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (Cape), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (Oper), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden: mindestens 66 % des Vermögens.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden: mindestens 34 % des Vermögens.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds nutzt keine Derivate, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[24] investiert?

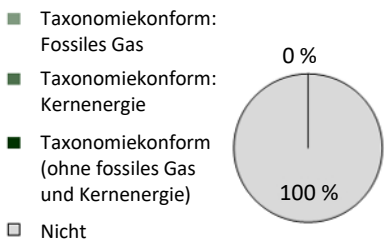
☐ **Ja:**

☐ **In fossiles Gas** ☐ **In Kernenergie**

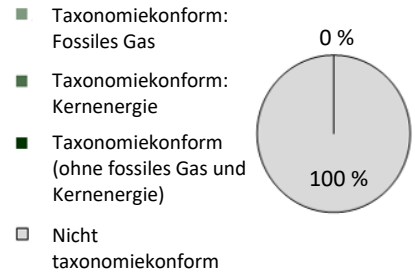
☒ **Nein**

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %. Aufgrund des auf die Auswahl von Einzeltiteln ausgerichteten Ansatzes (auch als „Bottom-up-Ansatz" bezeichnet) durch den Fondsmanager ist es dem Fondsmanager nicht möglich, sich im Voraus auf einen Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu verpflichten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

1 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

1 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Diese Investitionen umfassen Barmittel und Derivate, die zu Absicherungszwecken genutzt werden.

[24] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die **Referenzwerte** sind Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere Informationen zu dem Produkt liegen auf der Website www.banquedeluxembourginvestments.com vor.

BL Global Bond Opportunities

Unternehmenskennung: 549300OBGDJNZOGE8O90

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschafts-tätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale (E/S)** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Aufgrund des auf die Auswahl von Einzeltiteln ausgerichteten Ansatzes (auch als „Bottom-up-Ansatz“ bezeichnet) durch den Fondsmanager bewirbt der Fonds keine einzelnen ökologischen und/oder sozialen Merkmale, sondern eine Kombination aus beiden.

Der Fondsmanager ist bestrebt, in Emittenten zu investieren, die eine erhebliche messbare Positivwirkung auf die Nachhaltigkeit haben. Um dieses Ziel zu erreichen, wählt der Fondsmanager Impact-Emissionen (darunter insbesondere grüne Anleihen und soziale Anleihen) aus, die zur Finanzierung von Projekten beitragen, die die Umsetzung eines oder mehrerer der von den Vereinten Nationen festgelegten Ziele für nachhaltige Entwicklung ermöglichen.

Außerdem ist der Anlageverwalter bestrebt, durch eine Taxonomie Konformität ein Portfolio aufzubauen, dessen ESG-Qualität über der des Anlageuniversums liegt.

Daher kann der Fonds je nach den Anlagegelegenheiten, die der Fondsmanager erkennt, u. a. Merkmale wie folgende bewerben:

- Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen
- Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung
- Einhaltung der Menschenrechte
- vernünftige Nutzung der natürlichen Ressourcen
- Senkung der Emissionen

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Folgende Indikatoren werden zur Messung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die das Finanzprodukt bewirbt, herangezogen (berechnet auf sämtliche Titel im Portfolio):

- Prozentsatz der Investitionen in Impact-Anleihen
- Prozentsatz der in nachhaltige Anlagen getätigten Investitionen

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds verfolgen unterschiedliche ökologische oder soziale Ziele, darunter:

- die vernünftige Nutzung und der Schutz der natürlichen Ressourcen
- die Senkung der Emissionen
- die Förderung einer gesunden, gerechten und innovativen Gesellschaft

Der Fondsmanager wählt die nachhaltigen Anlagen aufgrund ihrer Impact-Eigenschaften (darunter insbesondere grüne Anleihen und soziale Anleihen) aus, die die Umsetzung eines oder mehrerer der von den Vereinten Nationen festgelegten Ziele für nachhaltige Entwicklung ermöglichen.

Der Fondsmanager ermittelt nachhaltige Anlagen nach einer internen Methode, die auf der Website www.banquedeluxembourginvestments.com und insbesondere im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren" eingesehen werden kann.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Fondsmanager wendet ein internes Modell zur Verfolgung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und der Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an, das es erlaubt, mögliche erhebliche Beeinträchtigungen anderer Nachhaltigkeitsziele zu erkennen. Insbesondere schließt der Fondsmanager solche Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus, die sehr starke Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung aufweisen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fondsmanager eine Methode zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen festgelegt, um sicherzustellen, dass keine der Investitionen, die zu einem Nachhaltigkeitsbereich beitragen, erhebliche nachteiligen Auswirkungen auf andere verursacht. In diesem Zusammenhang testet der Fondsmanager jede potenzielle Investition auf sämtliche wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, indem er einen Schwellenwert anwendet, mit dem das Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gemessen werden kann.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Ausführliche Beschreibung:

Der Fondsmanager schließt Unternehmen aus, die sich nicht an die internationalen Menschenrechts- und Arbeitsschutzstandards halten. In der Praxis bedeutet das, dass Unternehmen, die nicht den Global Compact der Vereinten Nationen oder die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte einhalten oder die sehr starke Kontroversen aufweisen, nicht für das nachhaltige Anlageuniversum berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager nutzt die von MSCI ESG Research, einem einschlägigen externen und unabhängigen Datenanbieter, bereitgestellten Daten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja. Der Fondsmanager aggregiert die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Portfolioebene und überprüft sie regelmäßig. Durch diese regelmäßige Überprüfung kann der Fondsmanager sein Portfolio in Bezug auf die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) optimieren. Diese Informationen werden im Jahresbericht des Fonds ausführlich dargestellt. Der Fondsmanager veröffentlicht die Liste der überwachten PAI und definiert seinen entsprechenden Ansatz auf seiner Website www.banquedeluxembourginvestments.com und insbesondere im Bereich „Verantwortungsbewusstes Investieren".

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds verfolgt folgende Anlagestrategie:

Streben nach positiven Auswirkungen Der Fonds investiert mindestens 10 % des Vermögens in Impact-Anleihen. Dazu gehören gemäß den Leitlinien der ICMA (International Capital Market Association) grüne Anleihen *(Green Bonds*), soziale Anleihen *(Social Bonds),* nachhaltige Anleihen *(Sustainability Bonds)* sowie Anleihen im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung *(Sustainability Linked Bonds)*.

Der Fondsmanager bewertet die Nachhaltigkeitsperformance der Investitionen in Impact-Anleihen, indem er den absoluten Wert der zugrundeliegenden Investitionen in die verschiedenen Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) misst, die von den Vereinten Nationen definiert wurden.

Positive ESG-Ausrichtung Für andere Investitionen als in Impact-Anleihen erstellt der Anlageverwalter für die einzelnen Emittenten ein ESG-Rating.

Ausschlüsse Die vom Fonds angewandte Ausschlusspolitik basiert auf:

- der Berücksichtigung von Kontroversen, darunter Verstöße gegen internationale Standards und Konventionen in den Bereichen Soziales, Arbeitsrecht oder Menschenrechte wie die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze OECD für multinationale Unternehmen
- dem Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit in der Herstellung, dem Einsatz oder dem Besitz umstrittener Waffen wie beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen und abgereichertes Uran besteht;

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Ausschlüsse, das Streben nach positiven Auswirkungen und die Verbesserung der ESG-Indikatoren stellen verbindliche Elemente der Anlagestrategie dar.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der formelle Ausschluss von Unternehmen, die sehr starke Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung und der Mitarbeiterbeziehungen aufweisen, stellt eine Mindestgarantie für die Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung dar.

Im Übrigen werden die vier Säulen mit Bezug zur Unternehmensführung (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften) im Laufe der qualitativen und quantitativen Analyse des Unternehmens durch die Manager auf mehreren Ebenen berücksichtigt.

Die Titelauswahl ist natürlich auf die Unternehmen mit den besten Ratings für ökologische, soziale und Unternehmensführungskriterien ausgerichtet, die – insbesondere in Sachen Unternehmensführung – Nachhaltigkeitsrisiken weniger ausgesetzt sind.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

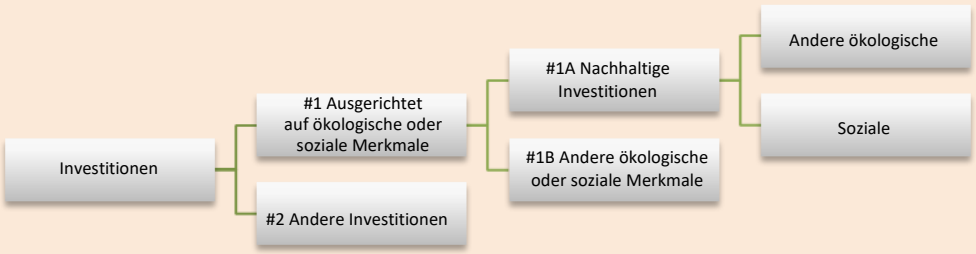
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (Cape), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (Oper), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 66 % des Vermögens des Finanzprodukts sind #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale. Außerdem beabsichtigt der Anlageverwalter, mindestens 30 % seines Portfolios in #1A Nachhaltige Investitionen zu halten. Folglich hängt der Anteil der Investitionen, die in die Kategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale erfolgen, von der tatsächlichen Gewichtung des Vermögens in #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale abzüglich des Anteils des Vermögens #1A Nachhaltige Investitionen ab.

Die tatsächliche Gewichtung des Vermögens in #1A Nachhaltige Investitionen kann den o. g. Mindestwert übersteigen.

Das Finanzprodukt hält ferner höchstens 34 % seines Vermögens in der Kategorie #2 Andere Investitionen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden: mindestens 66 % des Vermögens.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden: mindestens 34 % des Vermögens.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds nutzt keine Derivate, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

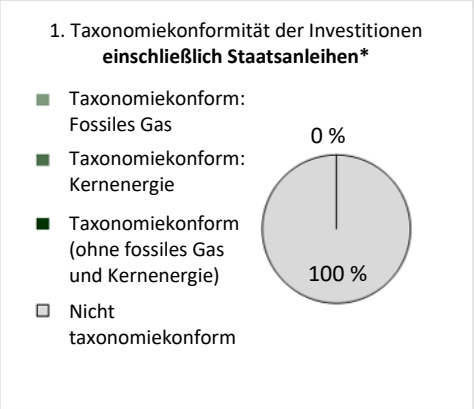
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[25] investiert?

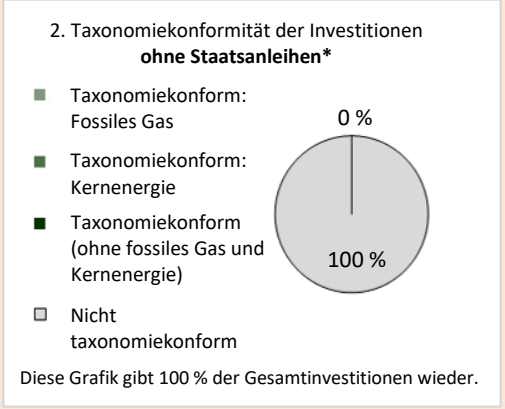
☐ **Ja:**

☐ **In fossiles Gas** ☐ **In Kernenergie**

☒ **Nein**

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %. Aufgrund des auf die Auswahl von Einzeltiteln ausgerichteten Ansatzes (auch als „Bottom-up-Ansatz" bezeichnet) durch den Fondsmanager ist es dem Fondsmanager nicht möglich, sich im Voraus auf einen Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu verpflichten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

1 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

1 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Diese Investitionen umfassen Barmittel und Derivate, die zu Absicherungszwecken genutzt werden.

[25] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die **Referenzwerte** sind Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere Informationen zu dem Produkt liegen auf der Website www.banquedeluxembourginvestments.com vor.

BL Fund Selection Smart Equities

Unternehmenskennung: 549300OLN1G6DJG0VS13

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschafts-tätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ Ja	●○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale (E/S)** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Aufgrund des Bottom-up-Ansatzes des Fondsmanagers bewirbt der Fonds keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale, sondern eine Kombination aus beiden.

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergeben sich aus der Anlagestrategie des Fondsmanagers, der die Nachhaltigkeit über die Auswahl von Fonds bewirbt, die selbst gemäß SFDR als Artikel-8-Fonds eingestuft und auf nachhaltige Investitionen ausgerichtet oder als Artikel-9-Fonds eingestuft sind.

Daher kann der Fonds je nach den Anlagegelegenheiten, die der Fondsmanager erkennt, u. a. Merkmale wie folgende bewerben:

- Einhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen;
- Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung;
- Einhaltung der Menschenrechte;
- Vernünftige Nutzung der natürlichen Ressourcen;
- Senkung der Emissionen.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Produkt bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale

Der Fondsmanager berücksichtigt Nachhaltigkeitsfaktoren bei Kauf- und Verkaufsentscheidungen in Bezug auf zugrundeliegende Fonds. Auf diese Weise verschiebt sich das Gleichgewicht der Kauf-/Verkaufsdisziplin hin zu Fonds mit einem günstigen Nachhaltigkeitsprofil.

Der Fondsmanager überwacht das Nachhaltigkeitsniveau seiner Investitionen über den Prozentsatz der in nachhaltige Anlagen getätigten Investitionen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Fondskomponente der „nachhaltigen Investitionen“ verfolgt mehrere ökologische und soziale Ziele.

Die Auswahl der nachhaltigen Investitionen unterscheidet sich je nach den jeweiligen Arten von Finanzinstrumenten, in die der Fondsmanager investiert.

1. Investitionen in Fonds

Nachhaltige Investitionen für Anlagen in Fonds werden auf der Grundlage der von den Managern der zugrundeliegenden Fonds verfolgten Ansätze ausgewählt. Ein nachhaltiger Vermögenswert kann je nach Fondsverwalter und der Art ihrer Tätigkeiten, den von ihnen angewendeten Methoden oder den Datenquellen unterschiedlich definiert sein.

2. Investitionen in Einzeltitel

Für Investitionen in Einzeltitel wählt der Fondsmanager die nachhaltigen Anlagen entsprechend ihrem Status als Impact-Anleihe oder, falls der Emittent des Titels ein Unternehmen ist, auf der Grundlage von zwei wesentlichen Faktoren aus:

- der Auswirkung der wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken auf das Unternehmen;
- der wesentlichen ökologischen oder sozialen Auswirkung, die das Unternehmen und seine Produkte und Dienstleistungen auf die Interessenträger haben können.

Ergänzend dazu schließt der Fondsmanager die Unternehmen aus dem Anlageuniversum für Investitionen in nachhaltige Einzeltitel aus, deren Einnahmen einen festgelegten Schwellenwert in Bezug auf die folgenden Tätigkeiten überschreiten: Kohlenwasserstoff-Produktionskette; Kohle; Rüstung; Glücksspiel; Alkohol; Tabak; Goldminen.

Über eine eingehende (qualitative und quantitative) Analyse jedes Fonds oder jedes Einzeltitels stellt der Fondsmanager fest, inwiefern die Produkte und Dienstleistungen sowie die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens zu den genannten Zielen beitragen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Fondsmanager stützt sich auf eine Analyse der Manager der zugrundeliegenden Fonds, indem er die von den betreffenden Fondsmanagern eingesetzten Politiken und Modelle zur Verfolgung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung prüft. Auf diese Weise stellt der Fondsmanager sicher, dass die Zielfonds mögliche erhebliche Beeinträchtigungen anderer Investitionen dieses Fonds, die durch eine nachhaltige Anlage ausgelöst werden, erkennen können.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fondsmanager stützt sich auf eine Analyse der Methode zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen , die von dem jeweiligen Fondsmanager der zugrundeliegenden Fonds angewendet wird, um sicherzustellen, dass keine der Investitionen, die zu einem Nachhaltigkeitsbereich beitragen, erhebliche nachteiligen Auswirkungen auf andere verursacht.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Fondsmanager stellt sicher, dass die zugrundeliegenden Fonds über eine Ausschlusspolitik verfügen, die die Unternehmen abdeckt, die sich nicht an die internationalen Menschenrechts- und Arbeitsschutzstandards halten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja. Der Fondsmanager aggregiert die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Portfolioebene und überprüft sie regelmäßig. Durch diese regelmäßige Überprüfung kann der Fondsmanager sein Portfolio in Bezug auf die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) optimieren. Diese Informationen werden im Jahresbericht des Fonds ausführlich dargestellt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, indem er bei der Auswahl der zugrundeliegenden Fonds dieses Portfolios nicht-finanzielle Daten anwendet.

Der Fondsmanager investiert mindestens 75 % des investierten Vermögens in gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 („SFDR“) als Artikel-8-Fonds eingestufte Fonds, die auf nachhaltige Investitionen ausgerichtet sind, oder als Artikel-9-Fonds eingestufte Fonds. Ergänzend dazu müssen diese Fonds strenge Kriterien in Bezug auf ihr Nachhaltigkeitsprofil einhalten.

Für jeden analysierten Fonds dieser Komponente wird ein internes ESG-Rating erstellt. In dieses Rating fließen verschiedene Kriterien ein, darunter insbesondere der vom Manager des Zielfonds verfolgte ESG- oder SRI-Prozess, mögliche Impact-Ziele des Zielfonds, die Existenz und/oder die Qualität von ESG-/SRI-Berichten für den Zielfonds und die Frage, ob der Zielfonds ein anerkanntes Label für sozial verantwortliche Investitionen besitzt oder nicht.

Anschließend ergänzt der Manager des Teilfonds seine Analyse der Zielfonds durch eine Analyse der Manager dieser Fonds. Für diese Fondsmanager erfolgt die Bewertung der Berücksichtigung des nachhaltigen und verantwortungsbewussten Investierens innerhalb des Unternehmens über eine Analyse der Initiativen, die diese Manager im Bereich SRI durchgeführt haben. Der Manager des Teilfonds prüft, ob der Manager des Zielfonds Unterzeichner der UNPRI oder anderer Chartas für nachhaltiges Investieren ist, ob er SRI-/ESG-Politiken eingeführt hat (CSR-Politik, SRI-Politik, Mitwirkungs- und Abstimmungspolitik), ob Mittel für SRI bereitgestellt werden und wie hoch der Anteil des verwalteten Vermögens des Fondsmanagers ist, der unter Einhaltung einer ESG-Politik verwaltet wird.

Der Manager des Teilfonds wählt die Fonds aus, deren internes ESG-Rating höher als ein bestimmtes Mindestrating ist, das im Dokument „SRI-Methodik – Dachfonds“ auf der Website des Fondsmanagers www.banquedeluxembourginvestments.com im Bereich „Unsere Fonds und Dokumente“ angegeben ist. Außerdem stellt er sicher, dass der Manager der ausgewählten Fonds nachhaltige und verantwortungsbewusste Investitionen in ausreichendem Maße berücksichtigt, indem er eine Mindestzahl von Initiativen im Bereich SRI durchführt.

Dieses Rating und diese Auswertung werden jährlich überprüft, sodass das Nachhaltigkeitsprofil jedes berücksichtigten Fonds verglichen und sachkundige Investitionsentscheidungen getroffen werden können.

Der Fondsmanager weist die Anleger darauf hin, dass die Kriterien, die dem internen ESG-Rating und der Analyse der Manager der Zielfonds zugrunde liegen, nur die Methode widerspiegeln, die der Manager zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Prospekts verfolgte. Der Fondsmanager behält sich daher die Möglichkeit vor, diese Kriterien im Laufe der Zeit und insbesondere je nach der Entwicklung der einschlägigen Praxis weiterzuentwickeln.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Investition von 75 % des investierten Vermögens in gemäß SFDR als Artikel-8-Fonds eingestufte Fonds, die auf nachhaltige Investitionen ausgerichtet sind, oder als Artikel-9-Fonds eingestufte Fonds stellt ein zwingendes Element der Anlagestrategie dar.

Die Anlage in Fonds, deren internes ESG-Rating höher ist als ein bestimmtes Mindestrating, das im Dokument „SRI-Methodik – Dachfonds“ auf der Website des Fondsmanagers www.banquedeluxembourginvestments.com im Bereich „Unsere Fonds und Dokumente“ angegeben ist.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es gibt keinen.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Fondsmanager analysiert die Methoden, die von den Managern der zugrundeliegenden Fonds in Bezug auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eingesetzt werden. Auf diese Weise überzeugt sich der Fondsmanager davon, dass die Manager der Zielfonds die Qualität der Unternehmensführung bewerten und die Unternehmen ausschließen, die sehr schwerwiegende Kontroversen im Bereich der Unternehmensführung aufweisen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (Cape), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (Oper), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

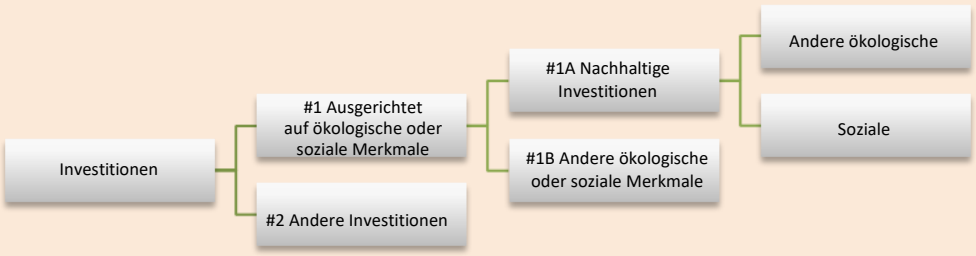


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 75 % des Vermögens des Finanzprodukts sind #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale. Außerdem beabsichtigt der Anlageverwalter, mindestens 30 % seines Portfolios in #1A Nachhaltige Investitionen zu halten. Folglich hängt der Anteil der Investitionen, die in die Kategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale erfolgen, von der tatsächlichen Gewichtung des Vermögens in #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale abzüglich des Anteils des Vermögens #1A Nachhaltige Investitionen ab.

Die tatsächliche Gewichtung des Vermögens in #1A Nachhaltige Investitionen kann den o. g. Mindestwert übersteigen.

Das Finanzprodukt hält ferner höchstens 25 % seines Vermögens in der Kategorie #2 Andere Investitionen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden: mindestens 75 % des Vermögens.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden: mindestens 25 % des Vermögens.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds nutzt keine Derivate, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

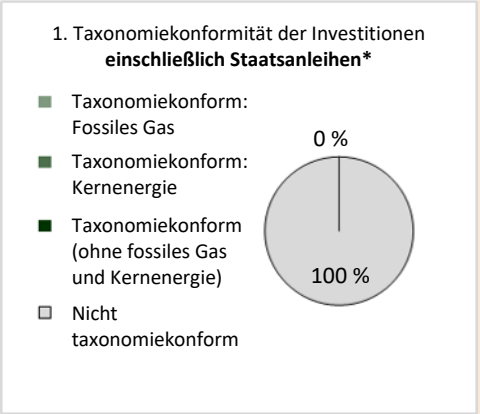
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[26] investiert?

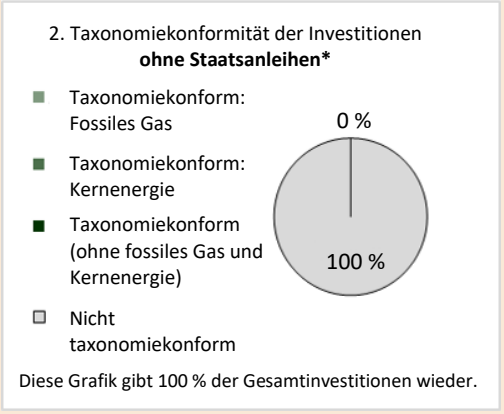
☐ **Ja:**

☐ **In fossiles Gas** ☐ **In Kernenergie**

☒ **Nein**

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





****Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %. Aufgrund des Bottom-up-Ansatzes des Fondsmanagers ist es dem Fondsmanager nicht möglich, sich im Voraus auf einen Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten zu verpflichten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

1 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

1 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen" welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Diese Investitionen umfassen Barmittel, Derivate, die zu Absicherungszwecken genutzt werden, und andere Titel, die laut der Anlagepolitik des Fonds erlaubt sind.

[26] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die **Referenzwerte** sind Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere Informationen zum Produkt sind auf der Website verfügbar:

BL

Satzung

KAPITEL I. - BEZEICHNUNG - SITZ - DAUER - GEGENSTAND DER GESELLSCHAFT

Art. 1 Bezeichnung

Es besteht zwischen den Zeichnern und allen künftigen Anteilinhabern eine Aktiengesellschaft („société anonyme"), die in der Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'investissement à capital variable) mit mehreren Teilfonds unter der Bezeichnung **BL** (DIE „Gesellschaft") tätig ist. Die Gesellschaft ist darüber hinaus berechtigt, als Firmennamen den Namen **BANQUE DE LUXEMBOURG FUNDS** im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zu verwenden.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Luxemburg-Stadt im Großherzogtum Luxemburg. Die Gesellschaft kann durch einen einfachen Beschluss des Verwaltungsrats Zweigstellen oder Geschäftsstellen im Großherzogtum Luxemburg und im Ausland errichten. Innerhalb der Gemeinde Luxemburg kann der Gesellschaftssitz durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrats an einen anderen Ort verlegt werden. Falls das Gesetz dies erlaubt und im Rahmen dieser Erlaubnis kann der Verwaltungsrat auch beschließen, den eingetragenen Sitz der Gesellschaft an jeden anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg zu verlegen.

Falls nach Meinung des Verwaltungsrats außergewöhnliche politische oder militärische Ereignisse bestehen, durch die die Gesellschaft in ihrer Tätigkeit am Gesellschaftssitz oder die Verbindung mit diesem Sitz oder dieses Sitzes mit dem Ausland behindert wird, oder eine solche Behinderung vorauszusehen ist, kann der Verwaltungsrat den Sitz provisorisch bis zur vollständigen Beendigung dieser anormalen Lage ins Ausland verlegen. Diese provisorische Maßnahme hat jedoch keinen Einfluss auf die Nationalität der Gesellschaft, die trotz dieser provisorischen Sitzverlegung luxemburgisch bleibt.

Art. 3 Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Sie kann durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Anteilinhaber aufgelöst werden, die wie im Falle einer Änderung der Satzung beschließt.

Art. 4 Gegenstand

Der ausschließliche Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage von Geldern, die ihr zur Verfügung stehen, in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen gemäß Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010") zugelassenen Vermögenswerten. Ziel ist es dabei, das Anlagerisiko zu streuen und durch die Verwaltung ihres Portfolios Erträge zugunsten der Anteilinhaber zu erzielen. Die Gesellschaft kann alle Maßnahmen treffen und jede Tätigkeit ausüben, die ihr zur Erfüllung oder Förderung ihres Ziels im weitesten Sinne im Rahmen von Teil I des Gesetzes von 2010 nützlich erscheinen.

KAPITEL II. - GESELLSCHAFTSKAPITAL - EIGENSCHAFTEN DER ANTEILE

Art. 5 Gesellschaftskapital

Das Gesellschaftskapital wird von voll eingezahlten Aktien ohne Nennwert repräsentiert. Das Kapital der Gesellschaft wird in Euro ausgewiesen und ist jederzeit gleich dem Gegenwert in Euro des gesamten Nettovermögens aller Teilfonds der Gesellschaft gemäß Artikel 13 dieser Satzung. Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000,00 EUR) bzw. den Gegenwert des Gesellschaftskapitals in einer anderen Währung. Das Mindestkapital muss innerhalb von sechs Monaten nach Zulassung der Gesellschaft durch die CSSF erreicht werden.

Art. 6 Teilfonds und Anteilsklassen

Anteile können entsprechend der Entscheidung des Verwaltungsrats zu verschiedenen Teilfonds gehören (die nach Entscheidung des Verwaltungsrats auf verschiedene Währungen lauten können), und die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen in jedem Teilfonds werden entsprechend der vom Verwaltungsrat festgelegten Anlagepolitik und gemäß den vom Gesetz von 2010 und den gegebenenfalls vom Verwaltungsrat festgelegten Anlagebeschränkungen investiert.

Der Verwaltungsrat kann für jeden Teilfonds die Auflegung von Anteilklassen beschließen, deren Merkmale im Prospekt der Gesellschaft („Prospekt“) beschrieben werden.

Die Anteile einer Klasse können von den Anteilen einer oder mehrerer Klassen unter anderem anhand ihrer besonderen Gebührenstruktur, einer Ausschüttung oder einer Politik der Absicherung spezifischer Risiken unterschieden werden, die vom Verwaltungsrat beschlossen werden. Wenn Klassen aufgelegt werden, werden die Verweise auf die Teilfonds in dieser Satzung soweit erforderlich als Verweise auf diese Klassen interpretiert.

Jeder ganze Anteil berechtigt seinen Inhaber zur Stimmabgabe auf Hauptversammlungen der Anteilinhaber.

Der Verwaltungsrat kann eine Teilung und eine Zusammenlegung von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilklasse der Gesellschaft beschließen.

Art. 7 Form der Anteile

Die Anteile werden ohne Angabe des Nennwertes ausgegeben und voll eingezahlt.

Die Anteile können (i) in Form von Namensanteilen ausgegeben werden, die durch die Eintragung des betreffenden Anteilinhabers (des „Namensanteilinhabers“) in das Namensanteilinhaberregister der Gesellschaft verbrieft sind, oder (ii) in einer anderen Form als Namensanteile, die durch eine oder mehrere Sammelurkunden auf den Inhaber verbrieft sind, die bei einem oder mehreren Wertpapierabwicklungssystemen hinterlegt sind. Im letzteren Fall werden die betroffenen Anleger ihre Anteile als Buchung bei ihrem/ihren Finanzvermittler(n) halten.

Bei Namensanteilinhabern kann die Eintragung des Namensanteilinhabers schriftlich bestätigt werden. Es wird kein auf den Namen lautendes Zertifikat ausgestellt.

Das Namensanteilinhaberregister wird von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren juristischen Personen geführt, die von der Gesellschaft zu diesem Zweck beauftragt werden. Die Eintragung des Namensanteilinhabers muss insbesondere den Namen des Namensanteilinhabers, seinen Wohnsitz oder seinen gewählten Wohnsitz sowie die Anzahl der von ihm gehaltenen Namensanteilen enthalten. Jede Übertragung von Namensanteilen – sei es unter Lebenden oder von Todes wegen – wird im Namensanteilinhaberregister der Gesellschaft eingetragen.

Der Namensanteilinhaber kann die im Namensanteilregister der Gesellschaft eingetragene Anschrift jederzeit durch eine schriftliche Erklärung, die an den Sitz der Gesellschaft zu richten ist, oder auf jede andere von der Gesellschaft als zulässig erachtete Weise ändern lassen.

Der Namensanteilinhaber ist dafür verantwortlich, der Gesellschaft jede Änderung der im Namensanteilinhaberregister erfassten personenbezogenen Daten mitzuteilen, damit die Gesellschaft diese personenbezogenen Daten aktualisieren kann.

Sofern und soweit dies nach luxemburgischem Recht und den luxemburgischen Vorschriften zulässig ist, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen einen obligatorischen Umtausch von Anteilen beschließen, die in einer anderen Form als Namensanteile ausgegeben wurden, welche durch ein oder mehrere globale Inhaberzertifikate verkörpert sind, die bei einem oder mehreren Wertpapierabwicklungssystemen hinterlegt sind, in Namensanteilen, vorbehaltlich der vorherigen Veröffentlichung einer Bekanntmachung in einem oder mehreren vom Verwaltungsrat bestimmten Medien.

Anteile können in Anteilsbruchteilen ausgegeben werden, soweit dies gemäß Prospekt zulässig ist. Die Rechte in Bezug auf Anteilsbruchteile werden im Verhältnis zum Bruchteil ausgeübt, den der Anteilinhaber besitzt, außer dass das Stimmrecht lediglich nur für eine ganze Zahl von Anteilen ausgeübt werden kann.

Die Gesellschaft erkennt nur einen Inhaber je Anteil an. Bei mehreren Inhabern eines Anteils ist die Gesellschaft berechtigt, die Ausübung aller Rechte, die mit dem Anteil verbunden sind, auszusetzen, bis eine einzige Person zum Anteilinhaber bestellt wurde.

Jeder im Namensanteilregister der Gesellschaft eingetragene Anteilinhaber kann von der Gesellschaft als „inaktiver Anteilinhaber“ eingestuft werden, wenn innerhalb eines Zeitraums von drei (3) Jahren der Anteilinhaber keine Transaktion im Zusammenhang mit seiner Eintragung im Namensanteilregister der Gesellschaft veranlasst hat und trotz eines oder mehrerer angemessener Kontaktversuche seitens der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft oder der zentralen Verwaltungsstelle der Gesellschaft unter Verwendung der vom Anteilinhaber zuletzt mitgeteilten personenbezogenen Daten keine Stellungnahme in irgendeiner Form seitens des Anteilinhabers gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft oder der zentralen Verwaltungsstelle der

Gesellschaft bezüglich seiner Eintragung in das Namensanteilregister der Gesellschaft erfolgt ist. Im Vergleich zu einem als „inaktiver Anteilinhaber“ eingestuften Anteilinhaber liegt es im Ermessen der Gesellschaft, die von diesem Anteilinhaber gehaltenen Anteile gemäß den Bestimmungen von Artikel 12 dieser Satzung zwangsweise zurückzukaufen. Sämtliche Kosten, einschließlich Rechts- und Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und/oder der Durchführung des Zwangsrückkaufverfahrens entstehen, einschließlich der Hinterlegung des Netto-Rückkaufpreises, können dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt und vor der Rückzahlung vom Rückkaufpreis abgezogen werden.

Art. 8 Ausgabe und Zeichnung von Anteilen

Innerhalb eines jeden Teilfonds ist der Verwaltungsrat befugt, jederzeit und ohne Einschränkung voll eingezahlte, zusätzliche Anteile auszugeben, ohne den bereits bestehenden Anteilinhabern ein Vorzugsrecht einzuräumen.

Falls die Gesellschaft Anteile zur Zeichnung anbietet, entspricht der Preis pro angebotenem Anteil, unabhängig von dem Teilfonds und der Klasse, in dem/der diese Anteile ausgegeben werden, dem Nettoinventarwert des Anteils, der gemäß den Bestimmungen dieser Satzung festgelegt wird. Zeichnungen werden auf Grundlage des für den jeweiligen Bewertungstag festgelegten Preises wie im Prospekt der Gesellschaft aufgeführt angenommen. Dieser Preis kann sich um Gebühren und Provisionen einschließlich einer Verwässerungsgebühr erhöhen, wie in diesem Prospekt aufgeführt. Der auf diese Weise bestimmte Preis wird innerhalb der üblichen, im Prospekt genauer angegebenen Fristen fällig und gilt ab dem jeweiligen Bewertungstag.

Sofern im Prospekt nicht anders angegeben, können Zeichnungsanträge unter Angabe der Zahl der Anteile oder des Betrags gestellt werden.

Von der Gesellschaft angenommene Zeichnungsanträge sind endgültig und für den Zeichner bindend, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts der zur Zeichnung stehenden Anteile wird ausgesetzt. Der Verwaltungsrat kann jedoch einer Änderung oder Stornierung eines Zeichnungsantrags zustimmen, wenn ein offensichtlicher Fehler seitens des Anteilinhabers vorliegt, vorausgesetzt, die Änderung oder Stornierung hat für die anderen Anteilinhaber der Gesellschaft keine nachteiligen Auswirkungen; allerdings ist der Verwaltungsrat nicht dazu verpflichtet. Zudem kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft den Zeichnungsantrag stornieren, wenn bei der Depotbank innerhalb der üblichen Fristen, die im Prospekt festgelegt sind und ab dem jeweiligen Bewertungstag gelten, kein Zeichnungspreis eingegangen ist; allerdings ist der Verwaltungsrat nicht dazu verpflichtet. Ein bei der Depotbank zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Stornierung eines Zeichnungsantrags bereits eingegangener Zeichnungspreis wird den betreffenden Zeichnern ohne Verrechnung von Zinsen erstattet.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann außerdem nach eigenem Ermessen beschließen, die Erstausgabezeichnung von Anteilen für einen Teilfonds oder eine oder mehrere Anteilklassen zu stornieren. In diesem Fall werden Zeichner, die bereits Zeichnungsanträge gestellt haben, ordnungsgemäß informiert, und eingegangene Zeichnungsanträge werden abweichend von vorstehendem Absatz storniert. Bei der Depotbank bereits eingegangene Zeichnungspreise werden den betreffenden Zeichnern ohne Verrechnung von Zinsen erstattet.

Im Allgemeinen wird bei einer Ablehnung eines Zeichnungsantrags durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft ein zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Ablehnung bereits bei der Depotbank eingegangener Zeichnungspreis den betreffenden Zeichnern ohne Verrechnung von Zinsen erstattet, sofern keine gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen die Erstattung des Zeichnungspreises verhindern.

Anteile werden nur nach Annahme eines entsprechenden Zeichnungsantrags ausgegeben. Für Anteile, die nach der Annahme eines entsprechenden Zeichnungsantrags ausgegeben werden, für die jedoch noch kein vollständiger oder teilweiser Zeichnungspreis bei der Gesellschaft eingegangen ist, stellt der gesamte Zeichnungspreis oder der noch nicht bei der Gesellschaft eingegangene Teil eine Forderung der Gesellschaft gegenüber dem betreffenden Zeichner dar.

Sofern vom Verwaltungsrat gestattet, können Zeichnungen auch durch Einlagen von übertragbaren Wertpapieren und anderen zugelassenen Vermögenswerten außer Barmitteln erfolgen. Der Verwaltungsrat kann seine Bewilligung jedoch nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen verweigern. Diese Wertpapiere und andere genehmigte Werte müssen die Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen, die für jeden Teilfonds festgelegt wurden, erfüllen. Sie werden gemäß den im Prospekt und in dieser Satzung vorgesehenen Bewertungsgrundsätzen bewertet. Soweit nach dem luxemburgischen Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung oder vom Verwaltungsrat vorgeschrieben, sind solche Einlagen Gegenstand eines vom zugelassenen Abschlussprüfer der Gesellschaft erstellten Berichts. Aufwendungen im Zusammenhang mit Zeichnungen durch Sachanlagen werden nicht von der Gesellschaft getragen, es sei denn, der Verwaltungsrat erachtet Zeichnungen durch Sachanlagen als vorteilhaft

für die Gesellschaft; in diesem Fall können die Kosten von der Gesellschaft vollständig oder teilweise übernommen werden.

Der Verwaltungsrat kann jedem Verwaltungsratsmitglied oder jeder anderen von der Gesellschaft zu diesem Zweck ernannten juristischen Person die Aufgabe übertragen, Zeichnungen und Zahlungen für die auszugebenden neuen Anteile entgegenzunehmen.

Alle Zeichnungen für neue Anteile müssen vollständig eingezahlt werden, andernfalls werden sie für nichtig erklärt. Mit den ausgegebenen Anteilen sind dieselben Rechte verbunden wie mit den am Ausgabetag bereits vorhandenen Anteilen.

Der Verwaltungsrat kann Zeichnungsanträge jederzeit nach seinem Ermessen und ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 9 Rücknahme von Anteilen

Jeder Anteilinhaber hat das Recht, jederzeit bei der Gesellschaft die Rücknahme eines Teils oder der Gesamtheit der Anteile, die in seinem Besitz sind, zu beantragen.

Der Rücknahmepreis eines Anteils ist gleich seinem Nettoinventarwert, wie er für jede Anteilklasse gemäß dieser Satzung bestimmt wird. Rücknahmen basieren auf den Preisen, die für den jeweiligen Bewertungstag gemäß diesem Prospekt festgelegt wurden. Von diesem Preis können in diesem Prospekt aufgeführte Rücknahmegebühren, Provisionen sowie die Verwässerungsgebühr abgezogen werden. Der Rücknahmepreis ist entsprechend den genaueren Angaben im Prospekt in der Währung der Anteilklasse und innerhalb der üblichen Fristen zu zahlen, und ist am entsprechenden Bewertungstag fällig.

Weder die Gesellschaft noch der Verwaltungsrat können haftbar gemacht werden für eine nicht erfolgte oder verspätete Zahlung des Rücknahmepreises, wenn die nicht erfolgte oder verspätete Zahlung die Folge von Devisenbeschränkungen oder anderen Umständen außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft und/oder des Verwaltungsrats ist.

Alle Rücknahmeanträge sind vom Anteilinhaber (i) schriftlich am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder bei einer anderen zur Rücknahme der Anteile bevollmächtigten juristischen Person, oder (ii) mittels von der Gesellschaft genehmigter elektronischer Verfahren einzureichen. Der Antrag muss den Namen des Anlegers, den Teilfonds, die Klasse, die Anzahl der Anteile oder den Rücknahmebetrag sowie Zahlungsanweisungen für den Rücknahmepreis und/oder sämtliche weiteren im Prospekt oder auf dem Rücknahmeformular aufgeführten Informationen enthalten, die am Sitz der Gesellschaft oder bei einer anderen zur Bearbeitung der Anteilrücknahmen bevollmächtigten juristischen Person erhältlich sind. Dem Rücknahmeantrag müssen die für die Übertragung notwendigen Dokumente sowie alle weiteren Informationen beiliegen, die von der Gesellschaft oder einer von ihr bevollmächtigten Person gefordert werden, ehe der Rücknahmepreis ausgezahlt werden kann.

Von der Gesellschaft angenommene Zeichnungsanträge sind für den Anteilinhaber endgültig und verbindlich, außer die Berechnung des Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile ist ausgesetzt. Der Verwaltungsrat kann jedoch einer Änderung oder Stornierung eines Rücknahmeantrags zustimmen, wenn ein offensichtlicher Fehler seitens des Anteilinhabers vorliegt, der die Rücknahme beantragt, sofern die Änderung oder Stornierung für die anderen Anteilinhaber der Gesellschaft keine nachteiligen Auswirkungen hat. Allerdings ist der Verwaltungsrat nicht dazu verpflichtet.

Die von der Gesellschaft zurückgenommenen Anteile werden für nichtig erklärt.

Der Verwaltungsrat kann jedem (i) Verwaltungsratsmitglied oder (ii) jeder anderen von der Gesellschaft zu diesem Zweck ernannten juristischen Person die Aufgabe übertragen, Rücknahmen und Zahlungen für die zurückzunehmenden Anteile entgegenzunehmen.

Wenn nach der Annahme und Ausführung eines Rücknahmeantrags der Wert der verbleibenden Anteile eines Anteilinhabers an dem Teilfonds oder an der Anteilklasse unter einen vom Verwaltungsrat für den Teilfonds oder die Anteilklasse möglicherweise festgelegten Mindestbetrag fällt, kann der Verwaltungsrat rechtmäßig davon ausgehen, dass der Anteilinhaber die Rücknahme aller seiner an diesem Teilfonds oder an dieser Anteilklasse gehaltenen Anteile beantragt hat. Der Verwaltungsrat kann in diesem Fall nach eigenem Ermessen eine Zwangsrücknahme der Anteile ausführen, die vom Anteilinhaber noch an dem betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse gehalten werden.

Art. 10 Umtausch von Anteilen

Jeder Anteilinhaber ist berechtigt, vorbehaltlich eventueller Beschränkungen durch den Verwaltungsrat, von einem Teilfonds oder einer Anteilklasse in einen anderen Teilfonds oder eine andere Anteilklasse zu wechseln und den Umtausch der Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse, die in seinem Besitz sind, in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse zu beantragen.

Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage der Nettoinventarwerte der Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds, wie gemäß dieser Satzung am nach den Bestimmungen des Prospekts festgelegten gemeinsamen Bewertungstag ermittelt und unter Berücksichtigung des geltenden Wechselkurses zwischen den Währungen der beiden Teilfonds am Bewertungstag. Der Verwaltungsrat kann die Einschränkungen festlegen, die er für die Umtauschhäufigkeit als notwendig erachtet. Er kann ferner die Zahlung von Umtauschgebühren bestimmen, deren Betrag er in angemessener Weise festlegt.

Von der Gesellschaft angenommene Umtauschanträge sind für den Anteilinhaber endgültig und verbindlich, außer die Berechnung des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile ist ausgesetzt. Der Verwaltungsrat kann jedoch einer Änderung oder Stornierung eines Umtauschantrags zustimmen, wenn ein offensichtlicher Fehler seitens des Anteilinhabers vorliegt, der den Umtausch beantragt, sofern die Änderung oder Stornierung für die anderen Anteilinhaber der Gesellschaft keine nachteiligen Auswirkungen hat. Allerdings ist der Verwaltungsrat nicht dazu verpflichtet.

Alle Umtauschanträge sind vom Anteilinhaber (i) schriftlich am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder bei einer anderen zum Umtausch der Anteile bevollmächtigten juristischen Person, oder (ii) mittels von der Gesellschaft genehmigter elektronischer Verfahren einzureichen. Der Antrag muss den Namen des Anlegers, den Teilfonds, die Klasse der gehaltenen Anteile, die Anzahl der Anteile oder den Umtauschbetrag sowie den Teilfonds und die Anteilklasse, in die umgetauscht werden soll, und/oder sämtliche weiteren im Prospekt oder auf dem Umtauschformular aufgeführten Informationen enthalten, die am Sitz der Gesellschaft oder bei einer anderen zur Bearbeitung der Anteilrücknahmen bevollmächtigten juristischen Person erhältlich sind. Der Verwaltungsrat kann für jede Anteilklasse eine Mindestumtauschgrenze festlegen. Diese Schwelle kann nach Anzahl der Anteile und/oder nach dem Umtauschbetrag definiert werden.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, durch den Umtausch entstandene Anteilsbruchteile zuzuteilen oder die diesen Bruchteilen entsprechenden Liquiditäten an die Anteilinhaber, die den Umtausch beantragt haben, auszuzahlen.

Anteile, die in andere Anteile umgetauscht wurden, werden für nichtig erklärt.

Der Verwaltungsrat kann jedem Verwaltungsratsmitglied oder jeder anderen von der Gesellschaft zu diesem Zweck ernannten juristischen Person die Aufgabe übertragen, den Umtausch und Zahlungen für die umgetauschten Anteile zu leisten oder entgegenzunehmen.

Der Verwaltungsrat kann alle Umtauschanträge für einen Betrag ablehnen, der unter dem Mindestumtauschbetrag liegt, der gegebenenfalls vom Verwaltungsrat festgelegt wird und im Prospekt aufgeführt ist.

Wenn nach der Annahme und Ausführung eines Umtauschantrags der Wert der verbleibenden Anteile eines Anteilinhabers an dem Teilfonds oder an der Anteilklasse, aus dem bzw. der der Umtausch beantragt wird, unter einen vom Verwaltungsrat für den Teilfonds oder die Anteilklasse möglicherweise festgelegten Mindestbetrag fällt, kann der Verwaltungsrat rechtmäßig davon ausgehen, dass der Anteilinhaber den Umtausch aller seiner an diesem Teilfonds oder an dieser Anteilklasse gehaltenen Anteile beantragt hat. Der Verwaltungsrat kann in diesem Fall nach eigenem Ermessen eine Zwangsrücknahme der Anteile ausführen, die vom Anteilinhaber noch an dem betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse gehalten werden, aus dem bzw. der der Umtausch beantragt wird.

Art. 11 Übertragung von Anteilen

Jede Übertragung von eingetragenen Anteilen zwischen Lebenden oder im Todesfall wird im Anteilregister eingetragen.

Die Übertragung von Namensanteilen erfolgt durch Eintragung in das Register, nachdem der Gesellschaft die von ihr angeforderten Übertragungsdokumente übergeben wurden, einschließlich einer schriftlichen Übertragungserklärung, die in das Anteilregister eingetragen wird und vom Veräußerer und Erwerber oder von ihren ordnungsgemäß ernannten Bevollmächtigten datiert und unterzeichnet wird.

Die Gesellschaft kann im Falle von Namensanteilen die Person, auf deren Namen die Anteile im Anteilregister eingetragen sind, als Eigentümer der Anteile ansehen, und die Gesellschaft ist gegenüber Dritten nicht haftbar für Transaktionen bezüglich dieser Anteile und lehnt rechtmäßig die Anerkennung jeglicher Rechte, Interessen oder Ansprüche anderer Personen hinsichtlich dieser Anteile ab; diese Bestimmungen enthalten jedoch denjenigen, die das Recht haben, die Eintragung von Namensanteilen in das Anteilregister oder eine Änderung der Eintragung im Anteilregister zu beantragen, dieses Recht nicht vor.

Art. 12 Beschränkungen für den Besitz von Anteilen

Die Gesellschaft kann das Eigentum an Anteilen der Gesellschaft durch natürliche oder juristische Personen und insbesondere das Eigentum an Anteilen durch Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika wie nachfolgend definiert einschränken, verhindern oder untersagen.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus nach ihrer Ansicht notwendige Beschränkungen erlassen, um sicherzustellen, dass kein Anteil des Fonds von einer Person erworben oder gehalten wird, (a) die gegen ein Gesetz oder sonstige Vorschriften eines Landes oder einer Behörde verstoßen hat, (b) durch deren Lage nach Ansicht des Verwaltungsrats rechtliche, steuerliche oder finanzielle Nachteile für den Fonds oder seine Anteilinhaber entstehen würden, die ansonsten nicht entstanden wären, oder (c) bei der es sich um eine Person aus den Vereinigten Staaten handelt (jede dieser unter (a), (b) und (c) bezeichnete Person wird nachfolgend als eine „nicht zugelassene Person“ bezeichnet).

Zu diesem Zweck:

1. kann die Gesellschaft die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung von Anteilübertragungen ablehnen, falls sie der Auffassung ist, dass eine solche Ausgabe oder Übertragung zur Folge hätte oder haben könnte, dass das Eigentum der Anteile an eine nicht zugelassene Person fallen würde;

2. kann die Gesellschaft von jeder Person, die im Anteilregister eingetragen ist, oder von jeder anderen Person, die eine Übertragung von Anteilen beantragt, verlangen, ihr alle Informationen und Anteilscheine zur Verfügung zu stellen, die sie für notwendig erachtet, und die gegebenenfalls von einer eidesstattlichen Erklärung begleitet sind, mit dem Ziel festzustellen, ob diese Anteile das Eigentum einer nicht zugelassenen Person ist oder wird.

3. Die Gesellschaft kann eine Zwangsrücknahme durchführen, falls sie der Auffassung ist, dass eine nicht zugelassene Person alleine oder mit anderen Personen Eigentümer von Anteilen der Gesellschaft ist, oder dass Bestätigungen seitens eines Anteilinhabers nicht oder nicht mehr zutreffend sind. In diesem Fall wird folgendes Verfahren angewandt:

 a) Die Verwaltungsgesellschaft sendet eine Mitteilung (nachfolgend der „Rücknahmebescheid“) an den Anteilinhaber, der die Anteile besitzt, oder der im Register der Anteilinhaber als Eigentümer der Anteile eingetragen ist. Im Rücknahmebescheid werden die für die Rücknahme vorgesehenen Anteile, der zu zahlende Rücknahmepreis sowie der Ort genannt, an dem dieser Preis zugunsten des Anteilinhabers hinterlegt wird. Der Rücknahmebescheid kann dem Anteilinhaber mittels Einschreibebrief zugehen, der an seine zuletzt bekannte Anschrift oder an die im Anteilregister eingetragene Anschrift adressiert ist.

 Bei Geschäftsschluss des im Rücknahmebescheid genannten Tages scheidet der betreffende Anteilinhaber als Eigentümer der im Rücknahmebescheid angegebenen Anteile aus und der Name des Anteilinhabers wird aus dem Anteilregister gestrichen.

 b) Der Preis, zu dem die im Rücknahmebescheid erwähnten Anteile zurückgekauft werden („Rücknahmepreis“), ist der unmittelbar vor dem Rücknahmebescheid auf dem Nettoinventarwert der Anteile der Gesellschaft basierende (und gemäß den Angaben in diesem Verwaltungsreglement entsprechend verringerte) Rücknahmepreis. Ab dem Datum des Rücknahmebescheids verliert der betreffende Anteilinhaber sämtliche Rechte eines Anteilinhabers.

 c) Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt in der Währung, die der Verwaltungsrat bestimmt. Der Rücknahmepreis wird von der Gesellschaft zugunsten des Anteilinhabers bei einer Bank in Luxemburg oder andernorts hinterlegt, wie im Rücknahmebescheid angegeben; die Bank zahlt den Preis dem betroffenen Anteilinhaber aus. Sofort nach Hinterlegung des Rücknahmepreises gemäß diesen Bedingungen kann keine Person, die ein Interesse bezüglich der im Rücknahmebescheid erwähnten Anteile hat, ein Recht auf diese Anteile geltend machen oder gegen die Gesellschaft und ihr Vermögen vorgehen. Lediglich der Anteilinhaber, der als Inhaber der Anteile auftritt, kann den gezahlten Rücknahmepreis (zinslos) bei der Bank einfordern.

 d) Die Ausübung der Vollmachten durch die Gesellschaft, die ihr in diesem Artikel verliehen werden, kann in keinem Fall in Frage gestellt oder für kraftlos erklärt werden aus dem Grunde, dass das Eigentum an Anteilen nicht

ausreichend nachgewiesen werden kann oder dass ein Anteil im Eigentum einer anderen Person stand, als von der Gesellschaft bei Absendung des Rücknahmebescheids angenommen, unter der Bedingung, dass die Gesellschaft ihre Rechte in gutem Glauben ausgeübt hat.

4. Die Gesellschaft kann bei jeder Hauptversammlung der Anteilinhaber das Stimmrecht jeder nicht zugelassenen Person und jedes Anteilinhabers verweigern, an die ein Rücknahmebescheid für die im Rücknahmebescheid angegebenen Anteile gesendet wurde.

Der in dieser Satzung benutzte Ausdruck „Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika" bezieht sich auf jeden Staatsangehörigen, Staatsbürger oder Gebietsansässigen der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines ihrer Gebiete oder ihrer Territorien in ihrem Zuständigkeitsbereich bzw. Personen, die dort ihren normalen Wohnsitz haben (einschließlich des Nachlasses aller Personen, Gesellschaften oder dort gegründeter oder organisierter Unternehmen). Diese Definition kann bei Bedarf vom Verwaltungsrat geändert und im Prospekt angegeben werden.

Sollte dem Verwaltungsrat bekannt sein oder sollte er den begründeten Verdacht haben, dass ein Anteilinhaber Anteile besitzt und die für einen Eigentümer erforderlichen Voraussetzungen, die für den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilklasse gelten, nicht erfüllt, kann die Gesellschaft:

- entweder eine Zwangsrücknahme der betreffenden Anteile gemäß dem oben beschriebenen Rücknahmeverfahren durchführen;
- oder den Zwangsumtausch der Anteile in Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds durchführen, für den der betreffende Anteilinhaber die Voraussetzungen als Eigentümer erfüllt (vorausgesetzt, es ist eine Klasse mit ähnlichen Merkmalen vorhanden, was unter anderem das Anlageziel, die Anlagepolitik, die Währung, die Häufigkeit der Ermittlung des Nettoinventarwerts oder die Ausschüttungspolitik anbelangt). Die Gesellschaft wird den betreffenden Anteilinhaber von diesem Umtausch in Kenntnis setzen.

Art. 13 Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile

Der Nettoinventarwert eines Anteils, gleichgültig in welchem Teilfonds und in welcher Klasse diese Anteile ausgegeben werden, wird in der vom Verwaltungsrat gewählten Währung durch eine Zahl ausgedrückt, die am Bewertungstag gemäß dieser Satzung ermittelt wird, indem das Nettovermögen dieses Teilfonds durch die Anzahl der in diesem Teilfonds und in dieser Klasse ausgegebenen Anteile geteilt wird.

Die Bewertung des Nettovermögens der verschiedenen Teilfonds wird wie folgt vorgenommen:

Das Nettovermögen der Gesellschaft wird gebildet durch das nachfolgend definierte Vermögen der Gesellschaft abzüglich der nachfolgend definierten Verbindlichkeiten der Gesellschaft am Bewertungstag, an dem der Nettoinventarwert der Anteile bestimmt wird.

I. **Das Vermögen der Gesellschaft enthält:**

a) alle Barmittel in Kassa und auf Konto, einschließlich aller aufgelaufenen und noch nicht fälligen Zinsen;

b) sämtliche Wechselguthaben, Sichtschuldscheine und Forderungen (einschließlich der Erträge aus verkauften Wertpapieren, deren Preis noch nicht vereinnahmt wurde);

c) sämtliche Effekten, Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Options- oder Zeichnungsrechte und andere Anlagen und Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft;

d) sämtliche Forderungen (Dividenden und Ausschüttungen) der Gesellschaft in bar oder aus Wertpapieren, von denen die Gesellschaft vernünftigerweise Kenntnis haben konnte (vorausgesetzt, dass die Gesellschaft Anpassungen in Bezug auf Schwankungen im Marktwert der Wertpapiere vornehmen kann, die durch Praktiken wie den Handel Ex-Dividenden oder Ex-Rechte entstanden sind);

e) sämtliche aufgelaufenen und noch nicht fälligen Zinsen auf den Wertpapieren im Besitz der Gesellschaft, außer wenn diese Zinsen im Nennwert solcher Wertpapiere inbegriffen sind;

f) die Gründungskosten der Gesellschaft, insofern sie nicht abgeschrieben wurden;

g) alle sonstigen Vermögenswerte jeder Art, einschließlich der im Voraus gezahlten Aufwendungen.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt bestimmt:

a) Der Wert aller Barmittel in Kassa oder auf Konto, Wechselguthaben, Sichtschuldscheine und Forderungen, vorausgezahlter Aufwendungen, Dividenden und erklärter oder aufgelaufener, aber noch nicht vereinnahmter Zinsen wird mit dem Nennwert dieser Vermögenswerte berechnet, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass diese Beträge in voller Höhe eingehen; in letzterem Fall wird der Wert ermittelt, indem die Gesellschaft nach eigenem Ermessen einen entsprechenden Abzug vornimmt, um den wirklichen Wert dieser Vermögenswerte darzustellen.

b) Der Wert aller übertragbaren Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Finanzderivate, die an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der ordnungsgemäß betriebenen wird, anerkannt ist und für das Publikum offen ist, wird anhand des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.

c) Bei Anlagen der Gesellschaft, die an einer Börse notiert sind oder die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der ordnungsgemäß betriebenen wird, anerkannt ist und für das Publikum offen ist, und die außerhalb der Börse, an der sie notiert sind, oder außerhalb des Marktes, an dem sie gehandelt werden von Market Makern gehandelt werden, kann der Verwaltungsrat den Hauptmarkt für die betreffenden Anlagen festlegen, für den dann der zuletzt verfügbare Preis auf diesem Markt ermittelt wird.

d) Derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer amtlichen Börse notiert sind oder nicht an einem anderen ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für das Publikum offenen Markt gehandelt werden, werden gemäß den Marktpraktiken bewertet, die gegebenenfalls ausführlicher im Verkaufsprospekt beschrieben sind.

e) Liquide Vermögenswerte und Geldmarktinstrumente können zum Nennwert zzgl. aufgelaufener Zinsen oder zum fortgeführten Anschaffungswert bewertet werden. Alle anderen Vermögenswerte können, sofern dies praktikabel ist, in gleicher Weise bewertet werden.

f) Der Wert der Wertpapiere, die jeden offenen Organismus für gemeinsame Anlagen repräsentieren, wird nach dem letzten offiziellen Nettoinventarwert je Anteil oder nach dem letzten geschätzten Nettoinventarwert bestimmt, falls Letzterer aktueller als der offizielle Nettoinventarwert ist, unter der Bedingung, dass die Gesellschaft die Sicherheit hat, dass die für diese Schätzung verwendete Bewertungsmethode mit der für die Berechnung des offiziellen Nettoinventarwerts verwendeten Methode übereinstimmt.

g) Im Falle von

- übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und/oder Derivaten, die am Bewertungstag im Portfolio gehalten werden und die nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, ordnungsgemäß betriebenen, anerkannten und für das Publikum offenen Markt notiert sind oder gehandelt werden, oder
- übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und/oder Derivaten, die an einer Börse oder an einem anderen Markt notiert sind oder gehandelt werden, für die jedoch der gemäß Unterabsatz b) ermittelte Preis nach Auffassung des Verwaltungsrats für den tatsächlichen Wert dieser Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder Derivate nicht repräsentativ ist, oder
- Derivaten, die außerbörslich gehandelt werden, und/oder Wertpapieren, die Organismen für gemeinsame Anlagen repräsentieren, deren Preis gemäß Unterabsätzen d) oder f) nach Auffassung des Verwaltungsrats für den tatsächlichen Wert dieser Derivate oder Wertpapiere, die Organismen für gemeinsame Anlagen repräsentieren, nicht repräsentativ ist,

schätzt der Verwaltungsrat den wahrscheinlichen Realisierungswert sorgfältig und nach Treu und Glauben.

h) Vermögenswerte, die auf eine andere Währung lauten als die Währung der jeweiligen Teilfonds, werden zum letztbekannten Devisenkurs umgerechnet. Stehen diese Kurse nicht zur Verfügung, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben ermittelt.

i) Wenn die vorstehenden Bewertungsgrundsätze nicht der an bestimmten Märkten gewöhnlich verwendeten Bewertungsmethode entsprechen, oder wenn diese Bewertungsgrundsätze zum Zwecke der Ermittlung des Vermögens der Gesellschaft nicht angemessen erscheinen, kann der Verwaltungsrat in gutem Glauben und in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und -verfahren andere Bewertungsgrundsätze festlegen.

j) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, andere geeignete Grundsätze zur Bewertung von Vermögenswerten der Gesellschaft anzuwenden, sollte die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft anhand der oben genannten Kriterien durch außergewöhnliche Umstände unmöglich oder unangemessen sein.

k) Falls diese Umstände oder das Interesse der Gesellschaft oder ihrer Anteilinhaber dies rechtfertigen (beispielsweise zur Verhinderung der Praktiken des *Market Timing*), kann der Verwaltungsrat jegliche angemessene Maßnahme ergreifen, wie beispielsweise die Anwendung eines Verfahrens zur Festlegung des

angemessenen Zeitwerts, um den Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft anzupassen, wie im Prospekt ausführlicher beschrieben.

II. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:

a) alle Darlehen, verfallenen Wechsel und fälligen Forderungen

b) alle fälligen Aufwendungen einschließlich gegebenenfalls der Vergütungen für die Anlageberater, die Portfolioverwalter, die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, die zentrale Verwaltungsstelle, die Domizilstelle, Bevollmächtigte und Vertreter der Gesellschaft

c) alle bekannten fälligen und nicht fälligen Verpflichtungen, einschließlich sämtlicher fälliger vertraglicher Verpflichtungen, deren Gegenstand Barzahlungen oder Zahlungen in Vermögenswerten sind, einschließlich des von der Gesellschaft angekündigten, aber noch nicht ausgezahlten Dividendenbetrags, wenn der Bewertungstag mit dem Tag zusammenfällt, an dem die Person bestimmt wird, die Anspruch darauf hat oder haben wird,

d) eine angemessene, vom Verwaltungsrat festgelegte Rückstellung für die Zeichnungssteuer sowie andere Kapital- und Ertragsteuern, die bis zum Bewertungstag aufgelaufen sind, sowie andere vom Verwaltungsrat genehmigte oder bewilligte Rückstellungen

e) alle anderen Verpflichtungen der Gesellschaft jeder Art, außer Verpflichtungen, die Anteile der Gesellschaft darstellen. Für die Bewertung der Höhe dieser Verpflichtungen bezieht die Gesellschaft alle von ihr zu zahlenden Aufwendungen wie etwa Gebühren und Aufwendungen gemäß Artikel 31 dieser Satzung ein. Für die Bewertung der Höhe dieser Verpflichtungen kann die Gesellschaft Verwaltungs- und andere regelmäßig oder periodisch wiederkehrende Kosten berücksichtigen, indem sie eine Schätzung für das Jahr oder jede andere Periode vornimmt und den Betrag anteilmäßig über den jeweiligen Zeitraum verteilt.

III. Das der Gesamtheit der Anteile eines Teilfonds zurechenbare **Nettovermögen** wird gebildet durch das Vermögen des Teilfonds abzüglich der Verbindlichkeiten des Teilfonds am Bewertungstag, an dem der Nettoinventarwert der Anteile bestimmt wird.

Unbeschadet der geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen oder eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Gesellschaft ist der Nettoinventarwert für alle Zeichner, Anteilinhaber, die die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen beantragt haben, sowie die anderen Anteilinhaber der Gesellschaft endgültig und bindend.

Sollte nach Schluss der Märkte an einem bestimmten Bewertungstag eine bedeutende Änderung Einfluss auf die Preise an dem Markt haben, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft notiert ist bzw. gehandelt wird, oder sollte eine bedeutende Änderung Einfluss auf die Schulden und Verpflichtungen der Gesellschaft haben, kann der Verwaltungsrat einen für diesen Bewertungstag angepassten Nettoinventarwert pro Anteil berechnen, wobei die jeweiligen Änderungen berücksichtigt werden; der Verwaltungsrat ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Der angepasste Nettoinventarwert pro Anteil gilt für Zeichner und Anteilinhaber, die die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen beantragt haben, sowie für andere Anteilinhaber der Gesellschaft.

Wenn innerhalb eines bestimmten Teilfonds Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen in Bezug auf Anteile einer spezifischen Anteilklasse erfolgen, wird das der Gesamtheit der Anteile dieser Klasse zuzuschreibende Nettovermögen des Teilfonds um die bei der Gesellschaft aufgrund dieser Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen eingegangenen oder von ihr gezahlten Nettobeträge erhöht bzw. verringert.

IV. Der Verwaltungsrat hat eine Vermögensmasse für jeden Teilfonds einzurichten, die in der nachfolgend bestimmten Weise den Anteilen, die für den betreffenden Teilfonds ausgegeben sind, gemäß den Bestimmungen dieses Artikels zugeteilt wird. Zu diesem Zweck:

1. werden die Erlöse aus der Ausgabe der Anteile eines jeden Teilfonds in den Büchern der Gesellschaft diesem Teilfonds zugeteilt und werden die Vermögenswerte, Verpflichtungen, Einkommen und Ausgaben dieses Teilfonds diesem Teilfonds zugeteilt;

2. wird ein Vermögenswert, falls er aus einem anderen Vermögenswert abgeleitet wird, in den Büchern der Gesellschaft demselben Teilfonds zugerechnet, aus dem er abgeleitet wurde, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts ist die Wertzunahme oder -abnahme auf den betreffenden Teilfonds anzuwenden, dem dieser Vermögenswert zugehört;

3. wird, falls der Gesellschaft eine Verpflichtung entsteht, die sich auf einen Vermögenswert eines Teilfonds bezieht oder auf ein Geschäft im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines Teilfonds, diese Verpflichtung dem betreffenden Teilfonds zugeteilt;

4. wird für den Fall, dass ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft einem einzelnen Teilfonds nicht zugeordnet werden kann, dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis der im Rahmen der verschiedenen Teilfonds ausgegeben Nettoanteilswerte zugeteilt;

5. wird, in Folge von Zahlungen von Dividenden an ausschüttende Anteile eines Teilfonds, der Nettoinventarwert dieses Teilfonds, der diesen ausschüttenden Anteilen zugeteilt ist, entsprechend der Summe dieser Dividenden herabgesetzt gemäß den Bestimmungen sub VI. dieses Artikels;

6. Wurden gemäß dieser Satzung innerhalb eines Teilfonds mehrere Anteilklassen geschaffen, gelten die oben beschriebenen Regeln für die Zuweisung *mutatis mutandis* für diese Klassen.

V. Zum Zweck dieses Artikels:

1. wird jeder zurückzunehmende Anteil der Gesellschaft als ausgegebener und bestehender Anteil bis zum Geschäftsschluss am Bewertungstag berücksichtigt, der für die Rücknahme dieses Anteils gilt, wobei von diesem Zeitpunkt an und bis zu seiner Zahlung, der Rücknahmepreis als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft angesehen wird;

2. wird jeder auszugebende Anteil der Gesellschaft gemäß den eingegangenen Zeichnungsanträgen ab dem Geschäftsschluss an dem Bewertungstag, an dem sein Ausgabepreis bestimmt wurde, als ausgegebener Anteil behandelt, und sein Preis wird bis zu seiner Zahlung als eine Forderung der Gesellschaft angesehen;

3. werden sämtliche Anlagen, Barbestände oder sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft, die auf eine andere Währung als die jeweilige Währung eines jeden Teilfonds lauten, unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Wechselkurse bewertet; und

4. erhalten alle von der Gesellschaft abgeschlossenen Käufe und Verkäufe von Wertpapieren, soweit möglich, am Bewertungstag Gültigkeit.

VI. Verwaltung gemeinsamer Vermögenspools

1. Der Verwaltungsrat kann die gemeinsamen Vermögenspools, die für einen oder mehrere Teilfonds geschaffen wurden (nachfolgend „teilnehmende Fonds"), ganz oder teilweise investieren oder verwalten, wenn die Anwendung dieser Formel angesichts der betreffenden Anlagesektoren sinnvoll ist. Zunächst wird ein erweiterter Vermögenspool („erweiterter Vermögenspool") geschaffen, indem die Gelder oder (entsprechend der nachstehend genannten Beschränkungen) andere Vermögenswerte aus allen teilnehmenden Fonds in ihn übertragen werden. Danach kann der Verwaltungsrat weitere Übertragungen durchführen, um den erweiterten Vermögenspool von Fall zu Fall auszubauen. Der Verwaltungsrat kann auch Vermögenswerte aus dem erweiterten Vermögenspool an den jeweiligen teilnehmenden Fonds übertragen. Vermögenswerte mit Ausnahme von liquiden Mitteln können einem erweiterten Vermögenspool nur zugeteilt werden, wenn sie dem Anlagesektor des jeweiligen erweiterten Vermögenspools angehören.

2. Die Einlagen eines teilnehmenden Fonds in einem erweiterten Vermögenspool werden anhand von fiktiven Einheiten („Einheiten") bewertet, deren Wert dem des erweiterten Vermögenspools entspricht. Bei der Schaffung eines erweiterten Vermögenspools legt der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen und vollständigen Ermessen den ursprünglichen Wert einer Einheit fest, und dieser Wert wird in der Währung ausgedrückt, die nach Ansicht des Verwaltungsrats angemessen ist, und jeder Einheit des teilnehmenden Fonds zugewiesen, dessen Gesamtwert dem Wert der eingebrachten liquiden Mittel (oder dem Wert der anderen Vermögenswerte) entspricht. Der Bruchteil der Einheiten, die wie im Verkaufsprospekt angegeben berechnet werden, wird ermittelt, indem der Nettoinventarwert des erweiterten Vermögenspools (der wie unten angegeben berechnet wird) durch die Anzahl der verbleibenden Einheiten dividiert wird.

3. Werden zu einem erweiterten Vermögenspool liquide Mittel oder Vermögenswerte beigetragen oder aus ihm abgezogen, wird die Zuweisung von Einheiten des betreffenden teilnehmenden Fonds je nach Fall um die Anzahl der Anteile erhöht oder verringert, die ermittelt werden, indem der Betrag der liquiden Mittel oder der Wert der beigetragenen oder abgezogenen Vermögenswerte durch den aktuellen Wert einer Einheit dividiert wird. Beiträge in bar können zu Berechnungszwecken bearbeitet werden, nachdem ihr Wert um den Betrag verringert wird, den der Verwaltungsrat als angemessen ansieht, um Steuern, Maklergebühren und Zeichnungsgebühren zu berücksichtigen, die durch die Anlage der betreffenden liquiden Mittel entstanden sein könnten. Bei Barabzügen

kann eine entsprechende Addition erfolgen, um die Kosten anzugeben, die durch den Verkauf dieser zum erweiterten Vermögenspool gehörenden Wertpapiere und anderer Vermögenswerte wahrscheinlich entstehen können.

4. Der Wert der jederzeit aus einem erweiterten Vermögenspool abgezogenen oder in ihn eingebrachten Vermögenswerte sowie der Nettoinventarwert des erweiterten Vermögenspools werden gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 mutatis mutandis ermittelt, vorausgesetzt, der Wert der oben beschriebenen Vermögenswerte wird an dem Tag ermittelt, an dem der Abzug bzw. die Einbringung erfolgt.

5. Die Dividenden, Zinsen oder anderen Ausschüttungen, die in Bezug auf die zu einem erweiterten Vermögenspool gehörenden Vermögenswerte als erhaltene Erträge gelten, werden unverzüglich den teilnehmenden Fonds zugewiesen, und zwar anteilsmäßig zu den jeweiligen mit den Vermögenswerten verbundenen Rechten, aus denen der erweiterte Vermögenspool zum Zeitpunkt ihres Eingangs bestand.

Art. 14. Instrumente zur Liquiditätssteuerung

Gemäß Artikel 52-1 des Gesetzes von 2010 kann die Gesellschaft im Interesse der Anteilinhaber ein oder mehrere Instrumente zur Liquiditätssteuerung einsetzen.

Die von der Gesellschaft eingesetzten Instrumente zur Liquiditätssteuerung werden aus den in Anhang III des Gesetzes von 2010 genannten Instrumenten ausgewählt.

Zusätzlich zu den in Anhang III des Gesetzes von 2010 genannten Instrumenten zur Liquiditätssteuerung kann die Gesellschaft auch auf die Verschiebung der Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgreifen, ein Mechanismus, der es der Gesellschaft unter bestimmten Umständen ermöglicht, die Zahlung des Rücknahmepreises für Rücknahmeanträge, die einen Teilfonds betreffen, aufzuschieben, bis die Gesellschaft den Erlös aus dem Verkauf der Vermögenswerte erhalten hat, der zur Begleichung der betreffenden Rücknahmeanträge erforderlich ist.

Die Anwendungsmodalitäten für diese Instrumente sind im Prospekt beschrieben.

Art. 15 Häufigkeit und vorübergehende Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile, der Ausgabe, Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen

I. Häufigkeit der Ermittlung des Nettoinventarwerts

Um den Preis pro Anteil für Ausgabe, Rücknahme und Umtausch zu berechnen, berechnet die Gesellschaft den Nettoinventarwert der Anteile des jeweiligen Teilfonds an dem Tag (definiert als „Bewertungstag“) und mit einer Häufigkeit, die vom Verwaltungsrat festgelegt und im Verkaufsprospekt angegeben werden.

Der Nettoinventarwert der Anteilklassen der jeweiligen Teilfonds wird in der Referenzwährung der betreffenden Anteilklasse angegeben.

II. Vorübergehende Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts

Unbeschadet der gesetzlichen Gründe kann die Gesellschaft die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile sowie die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch ihrer Anteile im Allgemeinen oder nur im Zusammenhang mit einem oder mehreren Teilfonds bei Auftreten der folgenden Umstände aussetzen:

- während des gesamten oder eines Teils des Zeitraums, in dem eine der wichtigsten Börsen oder einer der wichtigsten sonstigen Märkte, an denen ein bedeutender Teil des Portfolios eines oder mehrerer Teilfonds notiert ist, aus anderen Gründen als gewöhnliche Feiertage geschlossen ist oder der Handel dort eingeschränkt oder ausgesetzt ist,

- wenn Notlagen bewirken, dass die Gesellschaft über das Vermögen eines oder mehrerer Teilfonds nicht verfügen oder dieses nicht bewerten kann,

- wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Organismen für gemeinsame Anlagen, in die ein Teilfonds einen wesentlichen Anteil seines Vermögens investiert hat, ausgesetzt wird,

- wenn die Kommunikations- oder Berechnungsmittel, die für die Ermittlung des Preises, des Werts des Vermögens oder der Börsenkurse für einen oder mehrere Teilfonds erforderlich sind, unter den vorstehend im ersten Gedankenstrich festgelegten Bedingungen außer Betrieb sind,

- während des gesamten Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zurückzuführen, um Auszahlungen für Rücknahmen von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds vorzunehmen, oder wenn die Überweisungen von Geldern im Zusammenhang mit Anlagekäufen oder -verkäufen oder fälligen Auszahlungen für Rücknahmen von Anteilen nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen getätigt werden können,

- nach Veröffentlichung (i) der Mitteilung über die Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilinhaber, auf der über die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft oder von Teilfonds entschieden werden soll, oder (ii) der Mitteilung, mit der die Anteilinhaber über den Beschluss des Verwaltungsrats informiert werden, einen oder mehrere Teilfonds zu liquidieren, oder darüber, dass eine solche Aussetzung gerechtfertigt ist, um die Anteilinhaber zu schützen, oder (iii) der Mitteilung über die Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilinhaber, um über die Zusammenlegung der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds zu beraten, oder (iv) der Mitteilung, mit der die Anteilinhaber über den Beschluss des Verwaltungsrats informiert werden, einen oder mehrere Teilfonds zusammenzulegen,

- wenn aus irgendeinem anderen Grund der Wert des Vermögens oder der Schulden und Verbindlichkeiten, die der Gesellschaft oder dem betreffenden Teilfonds zuzurechnen sind, nicht rasch oder präzise ermittelt werden kann,

- wenn der Master-OGAW eines Feeder-Teilfonds aus eigener Initiative oder auf Anforderung der zuständigen Behörden vorübergehend die Rücknahme, Rückerstattung oder Zeichnung der Anteile des Feeder-Teilfonds für eine Dauer aussetzt, die der Dauer der Aussetzung entspricht, die dem Master-OGAW auferlegt wurde,

- unter allen anderen Umständen, unter denen eine nicht erfolgte Aussetzung für die Gesellschaft, einen ihrer Teilfonds oder Anteilinhaber bestimmte Verbindlichkeiten, finanzielle Nachteile oder andere Schäden nach sich ziehen würde, die sich für die Gesellschaft, den Teilfonds oder seine Anteilinhaber ansonsten nicht ergeben hätten.

Die Gesellschaft wird die Anteilinhaber gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften und entsprechend den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren von einer solchen Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts für die betreffenden Teilfonds in Kenntnis setzen. Eine derartige Aussetzung hat keinerlei Einfluss auf die Berechnung des Nettoinventarwerts, die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen in den nicht davon betroffenen Teilfonds.

III. Geltende Beschränkungen für die künftige Zeichnung und den Umtausch in bestimmte Teilfonds

Ein Teilfonds kann endgültig oder vorübergehend für neue Zeichnungen oder den Umtausch in Anteile des Teilfonds geschlossen werden (nicht jedoch für die Rücknahme oder den Umtausch aus dem Teilfonds), wenn eine solche Maßnahme nach Ansicht der Gesellschaft erforderlich ist, um die Interessen der bestehenden Anteilinhaber zu wahren.

KAPITEL III. - VERWALTUNG UND AUFSICHT DER GESELLSCHAFT

Art. 16 Verwaltungsratsmitglieder

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, die keine Anteilinhaber zu sein brauchen, verwaltet. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Hauptversammlung der Anteilinhaber für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann mit oder ohne Grund abberufen werden oder jederzeit durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Anteilinhaber ersetzt werden.

Sollte die Position eines Verwaltungsratsmitglieds nach dem Ableben oder Ausscheiden eines Mitglieds oder aus anderen Gründen frei werden, kann das frei gewordene Amt vorläufig gemäß den vom Gesetz vorgesehenen Modalitäten besetzt werden. Die endgültige Wahl wird in diesem Fall auf der nächsten Hauptversammlung der Anteilinhaber vorgenommen.

Art. 17 Sitzungen des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er kann zudem einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende ernennen und einen Sekretär bestellen, bei dem es sich nicht um ein Mitglied des Verwaltungsrats handeln muss. Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung des Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, auf Einberufung von zwei Verwaltungsratsmitgliedern an dem im Einberufungsschreiben angegebenen Ort so oft zusammen, wie die Interessen der Gesellschaft dies verlangen. Die Einberufungen können mit jedem Mittel und sogar mündlich erfolgen.

Der Verwaltungsrat kann nur gültig tagen und beschließen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Die Sitzung des Verwaltungsrats wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet bzw. bei dessen Abwesenheit von einem der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, das von der Mehrheit der auf der Verwaltungsratssitzung anwesenden Verwaltungsratsmitglieder gewählt wird.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann einem anderen Verwaltungsratsmitglied schriftlich, per Fax, per E-Mail oder durch jedes andere vom Verwaltungsrat genehmigte Mittel, darunter auch andere elektronische Kommunikationsmittel, die eine solche Vertretung belegen und gesetzlich zulässig sind, seine Vollmacht erteilen, um es in einer Verwaltungsratssitzung zu vertreten und dort an seiner Stelle über die Punkte der Tagesordnung der Sitzung abzustimmen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann mehrere andere Verwaltungsratsmitglieder vertreten.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende in dieser Sitzung die entscheidende Stimme.

In Notfällen können die Mitglieder des Verwaltungsrats ihre Stimme über die Punkte auf der Tagesordnung durch ein Schreiben, per Fax, per E-Mail oder jedes andere vom Verwaltungsrat genehmigte Mittel abgeben, darunter auch andere elektronische Kommunikationsmittel, die eine solche Vertretung belegen und gesetzlich zulässig sind.

Verwaltungsratsmitglieder können per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder mittels vergleichbarer anderer Kommunikationsmittel, die ihre Identifizierung ermöglichen, an Verwaltungsratssitzungen teilnehmen. Diese Kommunikationsmittel müssen die notwendigen technischen Voraussetzungen für eine effiziente Teilnahme an der Verwaltungsratssitzung erfüllen und einen ständigen Austausch gewährleisten. Eine mithilfe derartiger Kommunikationsmittel extern abgehaltene Sitzung wird so behandelt, als habe sie am Gesellschaftssitz der Gesellschaft stattgefunden.

Ein von allen Mitgliedern des Verwaltungsrats unterzeichneter Beschluss hat den gleichen Wert wie eine im Verwaltungsrat getroffene Entscheidung. Die Unterschriften der Verwaltungsratsmitglieder können auf einer oder auf mehreren Kopien desselben Beschlusses geleistet werden. Sie können per Post, Fax, Scan, Telekopie oder ähnlichen Mitteln einschließlich der gesetzlich zulässigen elektronischen Kommunikationsmittel genehmigt werden.

Die Beratungen der Verwaltungsratssitzungen werden in Protokollen festgehalten, die von allen anwesenden Verwaltungsratsmitgliedern oder dem Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, von demjenigen Mitglied unterzeichnet werden, das den Vorsitz der Sitzung innehatte. Kopien oder Auszüge, die zu rechtlichen oder ähnlichen Zwecken vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden, vom Geschäftsführer oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet.

Art. 18 Befugnisse des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat hat unter Anwendung des Prinzips der Risikostreuung die Befugnis zur Bestimmung der allgemeinen Ausrichtung der Verwaltung und der Anlagepolitik sowie des für die Verwaltung der Gesellschaft geltenden Verhaltenskodex.

Der Verwaltungsrat legt zudem sämtliche Beschränkungen fest, die gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 regelmäßig auf die Anlagen der Gesellschaft angewendet werden.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Anlagen der Gesellschaft wie folgt getätigt werden: (i) in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt im Sinne von Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden, (ii) in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden, der ordnungsgemäß funktioniert, geregelt, anerkannt und für das Publikum offen ist, (iii) in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die für die amtliche Notierung an einer Wertpapierbörse in einem Land in Ost- oder Westeuropa, in Afrika, auf dem amerikanischen und dem asiatischen Kontinent sowie in Ozeanien zugelassen sind oder die an einem anderen Markt in den oben genannten Regionen gehandelt werden, vorausgesetzt, dieser Markt funktioniert ordnungsgemäß und ist reguliert, anerkannt und für das Publikum offen, (iv) in neu begebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, vorausgesetzt, die Ausgabebedingungen umfassen die Verpflichtung, dass der Antrag auf amtliche Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen oben genannten geregelten Markt eingereicht wurde, und vorausgesetzt, der Antrag wurde innerhalb eines Jahres nach Ausgabe ausgeführt, sowie (v) in allen anderen Titeln, Instrumenten oder anderen Werten entsprechend den Beschränkungen, die vom Verwaltungsrat gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegt werden und auf die im Prospekt verwiesen wird.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, bis zu 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds der Gesellschaft in unterschiedliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen lokalen Behörden, einem durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassenen Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union, wie etwa Singapur, Brasilien, Russland und Indonesien, oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, einem Mitglied der OECD oder einem anderen Staat begeben oder garantiert werden, die vom Verwaltungsrat zur Erreichung des Anlageziels des betreffenden Teilfonds als geeignet angesehen werden, Voraussetzung ist jedoch, dass der Teilfonds, sollte die Gesellschaft beschließen, von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen Wertpapiere hält, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei der Wert von Wertpapieren, die im Rahmen von ein und derselben Emission begeben wurden, dreißig Prozent des Gesamtbetrags des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten darf.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Anlagen der Gesellschaft in Derivaten, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die gemäß dem Gesetz von 2010 an geregelten Märkten gehandelt werden, und/oder in außerbörslich gehandelten Derivaten getätigt werden, vorausgesetzt unter anderem, dass der Basiswert aus Instrumenten besteht, für die Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 gilt, sowie in Finanzindizes, Zinsen, Wechselkursen oder Währungen getätigt werden, in die die Gesellschaft gemäß ihren im Verkaufsprospekt aufgeführten Anlagezielen investieren darf.

Soweit nach dem Gesetz von 2010, den geltenden Vorschriften sowie den Bestimmungen im Verkaufsprospekt zulässig, kann ein Teilfonds Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds der Gesellschaft ausgegeben werden sollen oder bereits ausgegeben worden sind. In diesem Fall und gemäß den durch geltende luxemburgische Gesetze und Vorschriften festgelegten Bedingungen werden gegebenenfalls mit diesen Anteilen verbundene Stimmrechte ausgesetzt, solange sie vom betreffenden Teilfonds gehalten werden. Solange diese Anteile von einem Teilfonds gehalten werden, wird zudem ihr Wert bei der Ermittlung des Nettovermögens der Gesellschaft nicht berücksichtigt, um die gemäß Gesetz von 2010 auferlegte Untergrenze des Nettovermögens zu verifizieren.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Anlagen eines Teilfonds so getätigt werden, dass die Zusammensetzung eines Aktien- oder Anleiheindex nachgebildet wird, sofern der betreffende Index von der Luxemburger Aufsichtsbehörde als angemessen diversifiziert anerkannt ist, eine repräsentative Benchmark für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und angemessen veröffentlicht wird.

Die Gesellschaft investiert nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Definition in Artikel 41 (1) (e) des Gesetzes von 2010, sofern dies für einen bestimmten Teilfonds in der entsprechenden Kurzbeschreibung im Prospekt nicht anderweitig festgelegt ist. Gemäß geltenden luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften kann der Verwaltungsrat jederzeit, falls er dies für notwendig erachtet und soweit dies durch die geltenden luxemburgischen Vorschriften zulässig ist, jedoch gemäß den Bestimmungen im Prospekt, (i) einen Teilfonds auflegen, der entweder als Feeder-OGAW oder als Master-OGAW qualifiziert ist, (ii) einen vorhandenen Teilfonds in einen Feeder-OGAW umwandeln oder (iii) den Master-OGAW eines seiner Feeder-Teilfonds wechseln.

Alles, was nicht ausdrücklich durch Gesetz oder diese Satzung der Hauptversammlung der Anteilinhaber vorbehalten ist, fällt in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats.

Art. 19 Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber Dritten

Gegenüber Dritten ist die Gesellschaft durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder die Einzelunterschrift anderer Personen wirksam verpflichtet, denen der Verwaltungsrat ausdrücklich Unterschriftsvollmachten erteilt hat.

Art. 20 Delegierung von Funktionen

Der Verwaltungsrat kann Vollmachten für die tägliche Geschäftsführung der Gesellschaft an ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats übertragen oder an einen oder mehrere andere Vertreter, bei denen es sich nicht unbedingt um Anteilinhaber der Gesellschaft handeln muss.

Art. 21 Depotbank

Die Gesellschaft schließt mit einer Luxemburger Bank eine Vereinbarung ab, gemäß der diese Bank entsprechend dem Gesetz von 2010 die Aufgaben des Verwahrers des Gesellschaftsvermögens übernimmt.

Art. 22 Persönliches Interesse der Mitglieder des Verwaltungsrats

Kein Vertrag oder anderes Geschäft zwischen der Gesellschaft und anderen Gesellschaften kann dadurch beeinträchtigt oder ungültig werden, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Bevollmächtigte der Gesellschaft ein Interesse an dieser anderen Gesellschaft haben, oder dass ein Verwaltungsratsmitglied oder Bevollmächtigter der Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Manager, offizieller Bevollmächtigter oder Mitarbeiter einer solchen Gesellschaft tätig ist. Ein Verwaltungsratsmitglied oder Bevollmächtigter der Gesellschaft, der als Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Manager, Bevollmächtigter oder Mitarbeiter einer Gesellschaft fungiert, mit der die Gesellschaft Vereinbarungen eingegangen ist oder mit der dieses Verwaltungsratsmitglied oder dieser Bevollmächtigte der Gesellschaft anderweitig in Geschäftsverbindung tritt, wird aufgrund einer solchen Zugehörigkeit und/oder Beziehung zu dieser anderen Gesellschaft nicht daran gehindert, in Bezug auf Angelegenheiten in Zusammenhang mit solchen Vereinbarungen oder anderen Geschäften zu beraten, abzustimmen oder zu handeln.

Sollte ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Bevollmächtigter der Gesellschaft an einem Geschäft der Gesellschaft, welches der Genehmigung des Verwaltungsrats unterliegt, ein persönliches Interesse haben, das im Konflikt mit dem Interesse der Gesellschaft steht, hat dieses Verwaltungsratsmitglied oder der Bevollmächtigte der Gesellschaft den Verwaltungsrat von diesem Interessenkonflikt in Kenntnis zu setzen. Dieses Verwaltungsratsmitglied oder dieser Bevollmächtigte der Gesellschaft wird hinsichtlich dieses Geschäfts nicht an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen. Auf der nächsten Versammlung der Anteilinhaber wird ein diesbezüglicher Bericht erstattet.

Der vorstehende Absatz gilt nicht, wenn die Entscheidung des Verwaltungsrats oder des Verwaltungsratsmitglieds unter normalen Bedingungen abgeschlossene übliche Transaktionen betrifft.

Der vorstehend verwendete Begriff „persönliches Interesse“ findet keine Anwendung auf Beziehungen, Interessen, Situationen oder Transaktionen jeglicher Art, an denen Rechtsträger, die die Gesellschaft betreiben, oder Tochtergesellschaften dieses Rechtsträgers oder andere Gesellschaften oder Rechtsträger beteiligt sind, die ausschließlich vom Verwaltungsrat bestimmt werden, solange solche persönlichen Interessen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften nicht als Interessenkonflikt gelten.

Art. 23 Freistellung der Verwaltungsratsmitglieder

Die Gesellschaft kann jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeden Bevollmächtigten, ihre Erben, Testamentsvollstrecker oder gesetzlichen Verwalter für alle vernünftigen Ausgaben entschädigen, die in Verbindung mit einer Handlung, einem Verfahren oder einer Verhandlung entstehen, an denen sie in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglieder oder Bevollmächtigte der Gesellschaft beteiligt sind oder waren oder weil sie, auf Wunsch der Gesellschaft, Verwaltungsratsmitglieder oder Bevollmächtigte einer anderen Gesellschaft waren, bei der die Gesellschaft Aktionär oder Gläubiger ist, und von der sie keine Vergütung erhalten würden, außer im Falle, wo sie in einem solchen Verfahren oder einer Verhandlung wegen grober Fahrlässigkeit oder Misswirtschaft verurteilt würden; bei außergerichtlichem Vergleich wird eine solche Vergütung nur gestattet, wenn die Gesellschaft durch ihren unabhängigen Rechtsberater davon unterrichtet ist, dass die Person, die die Vergütung erhalten soll, ihre Pflichten nicht verletzt hat. Das vorstehend ausgeführte Recht auf Freistellung schließt andere individuelle Rechte dieser Verwaltungsratsmitglieder und Bevollmächtigten der Gesellschaft nicht aus.

Art. 24 Aufsicht der Gesellschaft

Gemäß dem Gesetz von 2010 sind sämtliche Aspekte der Vermögenslage der Gesellschaft der Kontrolle eines zugelassenen Abschlussprüfers unterworfen. Dieser wird von der Hauptversammlung der Anteilinhaber bestellt. Die Hauptversammlung der Anteilinhaber kann unter Einhaltung der in den geltenden Gesetzen und Vorschriften angegebenen Bedingungen einen anderen zugelassenen Abschlussprüfer bestellen.

KAPITEL IV. - HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 25 Vertretung

Die Hauptversammlung der Anteilinhaber vertritt alle Anteilinhaber. Sie verfügt über die weitgehendsten Vollmachten, um alle Angelegenheiten der Gesellschaft anzuordnen, zu tätigen oder zu bestätigen.

Die Entscheidungen der Hauptversammlung der Anteilinhaber sind für alle Anteilinhaber der Gesellschaft ungeachtet der Teilfonds, deren Anteile sie halten, bindend. Ändern sich aufgrund von Beratungen der Hauptversammlung der

Anteilinhaber die jeweiligen Rechte von Anteilinhabern unterschiedlicher Teilfonds, muss über diesen Beratungspunkt gemäß den geltenden Gesetzen auch von den betreffenden Teilfonds beraten werden.

Art. 26 Hauptversammlungen

Alle Hauptversammlungen der Anteilinhaber werden vom Verwaltungsrat einberufen.

Die Hauptversammlung der Anteilinhaber wird unter Einhaltung der Fristen und gemäß den gesetzlich festgelegten Verfahren einberufen. Falls Inhaberanteile ausgegeben wurden, erfolgt die Einberufung durch Mitteilungen, die den gesetzlichen Formen und Fristen entsprechen.

Unter gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegten Bedingungen kann das Einberufungsschreiben für jede Hauptversammlung der Anteilinhaber angeben, dass die Anforderungen bezüglich der Beschlussfähigkeit und der Mehrheit hinsichtlich der ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Anteile an einem bestimmten Datum und Zeitpunkt vor der Hauptversammlung („Eintragungsdatum“) festgelegt werden, sodass das Recht der Anteilinhaber auf Teilnahme an einer Hauptversammlung der Anteilinhaber und auf Ausübung des mit ihrem bzw. ihren Anteil(en) verbundenen Stimmrechts entsprechend der Anzahl der vom betreffenden Anteilinhaber am Eintragungsdatum gehaltenen Anteile bestimmt werden kann.

Die jährliche Hauptversammlung der Anteilinhaber tritt am zweiten Donnerstag des Monats Januar um 14:00 Uhr im Großherzogtum Luxemburg an dem im Einberufungsschreiben angegebenen Ort zusammen. Falls dieser Tag ein Feiertag ist, tritt die Hauptversammlung der Anteilinhaber am ersten darauf folgenden Bankgeschäftstag zusammen.

Der Verwaltungsrat kann gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften beschließen, eine Hauptversammlung der Anteilinhaber an einem anderen Datum und/oder zu einem anderen Zeitpunkt oder an einem anderen Ort als den im vorstehenden Absatz genannten zu veranstalten, vorausgesetzt, dieses andere Datum, dieser andere Zeitpunkt oder dieser andere Ort sind im Einberufungsschreiben angegeben.

Andere Hauptversammlungen der Anteilinhaber der Gesellschaft oder der Teilfonds können an den Orten und Terminen stattfinden, die in den jeweiligen Einberufungsschreiben für diese Hauptversammlungen angegeben sind. Versammlungen der Anteilinhaber von Teilfonds können abgehalten werden, um über sämtliche Angelegenheiten zu beraten, die nur diese Teilfonds betreffen. Zwei oder mehrere Teilfonds können als ein einziger Teilfonds angesehen werden, wenn diese Teilfonds in derselben Art und Weise von den Vorschlägen betroffen sind, für die eine Zustimmung der Anteilinhaber der betreffenden Teilfonds erforderlich ist.

Zudem muss jede Hauptversammlung der Anteilinhaber so einberufen werden, dass sie innerhalb eines Monats stattfindet, wenn Anteilinhaber, die ein Zehntel des Anteilkapitals auf sich vereinen, dem Verwaltungsrat einen schriftlichen Antrag vorlegen, in dem die auf die Tagesordnung der Hauptversammlung zu setzenden Punkte angegeben sind.

Einer oder mehrere Anteilinhaber, der bzw. die zusammen mindestens zehn Prozent des Anteilkapitals halten, können beim Verwaltungsrat beantragen, einen oder mehrere Punkte auf die Tagesordnung einer Hauptversammlung der Anteilinhaber zu setzen. Diese Aufforderung ist per Einschreiben mindestens fünf Tage vor dem Datum der Versammlung an den Gesellschaftssitz der Gesellschaft zu senden.

Jede Hauptversammlung der Anteilinhaber kann im Ausland stattfinden, wenn der Verwaltungsrat eigenverantwortlich beschließt, dass dies durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist.

Die bei einer Hauptversammlung der Anteilinhaber behandelten Angelegenheiten sind auf die in der Tagesordnung enthaltenen Punkte sowie auf die Angelegenheiten, die sich auf diese Punkte beziehen, beschränkt.

Art. 27 Versammlungen ohne vorherige Einberufung

Immer wenn alle Anteilinhaber anwesend oder vertreten sind, sich als ordentlich einberufen befinden und erklären, die Tagesordnung zu kennen, die ihnen zum Beschluss unterbreitet wird, kann die Hauptversammlung der Anteilinhaber ohne Einberufungsschreiben abgehalten werden.

Art. 28 Abstimmung

Jeder Anteil ist zu einer Stimme berechtigt, ungeachtet des Teilfonds und der Anteilklasse, zu dem bzw. der er gehört, und unabhängig von seinem Nettoinventarwert im Teilfonds bzw. in der Anteilklasse, in dem bzw. in der er ausgegeben wurde. Ein Stimmrecht kann nur für eine ganze Zahl von Anteilen ausgeübt werden. Anteilsbruchteile werden bei der

Ermittlung der Stimmrechte und der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt. Anteilinhaber können sich auf den Hauptversammlungen der Anteilinhaber durch Bevollmächtigte vertreten lassen, und zwar schriftlich, per Fax oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel, die eine solche Vollmacht belegen und gesetzlich zulässig sind. Eine solche Vollmacht behält für alle einberufenen (oder nach Beschluss des Verwaltungsrats verschobenen) Hauptversammlungen der Anteilinhaber ihre Gültigkeit, um Beschlüsse auf einer identischen Tagesordnung zu verabschieden, bis die betreffende Vollmacht zurückgezogen wird. Der Verwaltungsrat kann zudem einen Anteilinhaber ermächtigen, an einer Hauptversammlung der Anteilinhaber per Videokonferenz oder mittels anderer Telekommunikationsverfahren teilzunehmen, mit denen eine Identifizierung des betreffenden Anteilinhabers möglich ist. Diese Verfahren müssen es dem Anteilinhaber erlauben, effektiv an einer solchen Hauptversammlung teilzunehmen, die kontinuierlich an den betreffenden Anteilinhaber übertragen werden muss. Bei allen Hauptversammlungen der Anteilinhaber, die ausschließlich oder teilweise mittels Videokonferenz oder anderen Telekommunikationsverfahren stattfinden, wird der im Einberufungsschreiben angegebene Ort als Veranstaltungsort erachtet.

Jeder Anteilinhaber ist berechtigt, mittels eines am Gesellschaftssitz der Gesellschaft erhältlichen Formulars schriftlich abzustimmen. Anteilinhaber dürfen nur die von der Gesellschaft bereitgestellten Stimmzettel verwenden, die mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Name, Anschrift oder Sitz des betreffenden Anteilinhabers;
- Anzahl der vom an der Abstimmung teilnehmenden Anteilinhaber gehaltenen Anteile, unter Angabe ihres Teilfonds und gegebenenfalls ihrer Anteilsklasse, für die sie ausgegeben wurden;
- Ort, Datum und Uhrzeit der Hauptversammlung der Anteilinhaber;
- Tagesordnung der Hauptversammlung;
- die der Hauptversammlung der Anteilinhaber zur Abstimmung vorgelegten Vorschläge, sowie
- für jeden Vorschlag drei Kästchen, sodass die Anteilinhaber für oder gegen die vorgeschlagenen Beschlüsse stimmen bzw. sich der Stimme enthalten können, indem sie das jeweilige Kästchen ankreuzen.

Formulare, aus denen weder eine Stimmabgabe dafür oder dagegen noch die Enthaltung klar hervorgeht, sind ungültig.

Der Verwaltungsrat kann sämtliche anderen Bedingungen festlegen, die von den Anteilinhabern zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Anteilinhaber zu erfüllen sind.

Art. 29 Beschlussfähigkeit und Mehrheitsbedingungen

Die Hauptversammlung der Anteilinhaber tagt gemäß den Vorschriften des abgeänderten Gesetzes vom 10. August 1915 zu Handelsgesellschaften.

Sofern vom Gesetzgeber, gemäß Bestimmungen oder in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, werden die Beschlüsse der Hauptversammlung der Anteilinhaber mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Anteilinhaber gefasst. Die abgegebenen Stimmen umfassen nicht die mit Anteilen verbundenen Stimmen von auf der Hauptversammlung vertretenen Anteilinhabern, die nicht abgestimmt haben, die sich enthalten haben, oder die leere oder ungültige Stimmzettel abgegeben haben.

KAPITEL V. - GESCHÄFTSJAHR - GEWINNVERTEILUNG

Art. 30 Geschäftsjahr und Rechnungswährung

Das Geschäftsjahr beginnt jedes Jahr am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

Die Konten der Gesellschaft lauten auf die Währung des Gesellschaftskapitals wie in Artikel 5 dieser Satzung angegeben. Bestehen wie dieser Satzung vorgesehen mehrere Teilfonds, werden die Abschlüsse der betreffenden Teilfonds zur Erstellung des Abschlusses der Gesellschaft in die Währung des Anteilkapitals der Gesellschaft umgerechnet und addiert.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 sind die Jahresabschlüsse der Gesellschaft von dem von der Gesellschaft ernannten autorisierten unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

Art. 31 Verteilung der jährlichen Gewinne

In jedem Teilfonds des Vermögens der Gesellschaft bestimmt die Hauptversammlung der Anteilinhaber auf Vorschlag des Verwaltungsrats den Betrag der auszuschüttenden Dividenden bzw. von Zwischendividenden in Bezug auf ausschüttende Anteile innerhalb der im Gesetz von 2010 vorgesehenen Beschränkungen. Der auf thesaurierende Anteile entfallende Anteil der Ausschüttungen, Erträge und Kapitalgewinne wird thesauriert.

In allen Teilfonds können außerdem unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bedingungen Zwischendividenden erklärt und vom Verwaltungsrat für die ausschüttenden Anteile gezahlt werden.

Alle Erträge der in Belgien für den Vertrieb zugelassenen ausschüttenden Anteilsklassen werden jährlich nach Abzug von Vergütungen, Provisionen und Kosten ausgeschüttet. Der vorstehende Satz gilt nur so lange, wie es die geltende Gesetzgebung in Belgien erfordert.

Dividenden können in der vom Verwaltungsrat beschlossenen Währung ausbezahlt werden, und zwar am von ihm beschlossenen Zeitpunkt, Ort und zu dem am Auszahlungsdatum geltenden Wechselkurs. Jede erklärte Dividende, die vom dazu Berechtigten nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Zuteilung gefordert wird, kann nicht mehr gefordert werden und fällt der Gesellschaft zu. Auf von der Gesellschaft erklärte und von ihr oder von zu diesem Zweck von der Gesellschaft autorisierten Bevollmächtigten für den Begünstigten gehaltenen Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Bei Vorliegen außerordentlicher Umstände kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen für einen oder mehrere im Portfolio des Teilfonds gehaltene Vermögenswerte eine Sachausschüttung beschließen, vorausgesetzt, dass eine derartige Sachausschüttung für alle Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds unabhängig von der vom jeweiligen Anteilinhaber gehaltenen Anteilklasse vorgenommen wird. Unter diesen Umständen erhalten die Anteilinhaber einen Teil der Vermögenswerte der entsprechenden Anteilklasse des Teilfonds im Verhältnis zu der Anzahl der von den Anteilinhabern in dieser Klasse gehaltenen Anteile.

Art. 32 Kosten zu Lasten der Gesellschaft

Die Gesellschaft trägt die Gesamtheit ihrer Betriebskosten, insbesondere:

- die Vergütung und die Erstattung der Kosten des Verwaltungsrats;
- die Vergütung der Anlageberater, der Fondsverwalter, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, ihrer zentralen Verwaltungsstelle, der autorisierten Bevollmächtigten der Finanzabteilung, der Zahlstellen, des zugelassenen Abschlussprüfers, der Rechtsberater der Gesellschaft sowie anderer Berater oder Vertreter, die die Gesellschaft möglicherweise beauftragt;
- die Maklergebühren;
- die Kosten für die Erstellung, den Druck und die Verteilung des Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen sowie der Jahres- und Halbjahresberichte;
- die Kosten und Ausgaben für die Gründung der Gesellschaft;
- die Steuern und Abgaben einschließlich der Zeichnungssteuer und staatlicher Gebühren im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit;
- die Versicherungskosten der Gesellschaft, ihrer Verwaltungsratsmitglieder und Geschäftsführer;
- die Honorare und Kosten in Verbindung mit der Eintragung und dem Erhalt der Eintragung der Gesellschaft bei den luxemburgischen und ausländischen Behörden sowie den Börsen;
- die Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts sowie des Zeichnungs- und Rücknahmepreises bzw. aller anderen Dokumente, einschließlich der Kosten für die Erstellung und den Druck in allen Sprachen, soweit dies im Interesse der Anteilinhaber als sinnvoll erachtet wird;
- die Kosten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile der Gesellschaft einschließlich der Marketing- und Werbekosten, die nach Treu und Glauben vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegt werden;
- die Kosten für die Erstellung, das Hosting, die Pflege und Aktualisierung der Internetseiten der Gesellschaft;
- die der Gesellschaft oder ihrer Depotbank durch Tätigkeiten im Interesse der Anteilinhaber der Gesellschaft entstehenden Rechtskosten;
- die Rechtskosten von Verwaltungsratsmitgliedern, Geschäftsführern, Managern, offiziellen Bevollmächtigten, Mitarbeitern und Vertretern der Gesellschaft, die diesen im Zusammenhang mit Klagen, Prozessen oder Verfahren entstehen, an denen sie beteiligt sind, weil sie als Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, Manager, offizielle Bevollmächtigte, Mitarbeiter und Vertreter der Gesellschaft tätig sind oder waren;

- alle außergewöhnlichen Aufwendungen wie unter anderem Rechtskosten, Zinsen sowie der Gesamtbetrag aller Steuern, Abgaben, Rechte oder ähnlicher Aufwendungen, die der Gesellschaft oder ihrem Vermögen auferlegt werden.

Die Gesellschaft stellt ein und dieselbe juristische Person dar. Das Vermögen eines bestimmten Teilfonds haftet nur für die Schulden, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten des entsprechenden Teilfonds. Die Kosten, die nicht unmittelbar einem bestimmten Teilfonds zurechenbar sind, werden anteilmäßig im Verhältnis zum Nettovermögen eines jeden Teilfonds auf alle Teilfonds verteilt.

Die Gründungskosten der Gesellschaft können über maximal fünf Jahre ab dem Datum der Auflegung des ersten Teilfonds abgeschrieben werden, und zwar anteilmäßig zur Anzahl der zu diesem Zeitpunkt aktiven Teilfonds.

Falls die Auflegung eines Teilfonds nach dem Datum der Auflegung der Gesellschaft erfolgt, werden die Gründungskosten im Zusammenhang mit der Auflegung des neuen Teilfonds allein diesem Teilfonds zugerechnet und können über maximal fünf Jahre ab dem Datum der Auflegung dieses Teilfonds abgeschrieben werden.

KAPITEL VI. – LIQUIDATION / ZUSAMMENLEGUNG

Art. 33 Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Anteilinhaber aufgelöst werden, die ihren Beschluss unter Berücksichtigung der gleichen Bedingungen fasst wie im Fall einer Änderung der Satzung.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren vorgenommen, die gemäß dem Gesetz von 2010, dem Gesetz vom 10. August 1915 zu Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung und dieser Satzung der Gesellschaft bestellt werden. Der Nettoerlös aus der Liquidation jedes Teilfonds wird mittels einer oder mehrerer Zahlungen an die Anteilinhaber der jeweiligen Klasse im Verhältnis zur Stückzahl ihrer Anteile in dieser Klasse verteilt. Um die Gleichbehandlung der Anteilinhaber zu gewährleisten, können die Nettoliquidationserlöse ganz oder teilweise bar oder als Sachanlagen in Form von Wertpapieren und anderen von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerten ausbezahlt werden. Eine Auszahlung in Form von Sacheinlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des betreffenden Anteilinhabers.

Die Beträge, die von den Anteilinhabern bei Abschluss der Liquidation nicht eingefordert wurden, werden bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt. Die hinterlegten Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist angefordert werden.

Wenn das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des erforderlichen Mindestkapitals fällt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder der Hauptversammlung der Anteilinhaber die Frage der Auflösung der Gesellschaft unterbreiten. Diese tagt ohne erforderliche Beschlussfähigkeit und beschließt mit der einfachen Mehrheit der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile.

Wenn das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des erforderlichen Mindestkapitals fällt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder der Hauptversammlung der Anteilinhaber die Frage der Auflösung der Gesellschaft unterbreiten. Diese tagt ohne erforderliche Beschlussfähigkeit und kann die Auflösung durch die Anteilinhaber beschließen, die ein Viertel der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile halten.

Die Einberufung muss so erfolgen, dass die Hauptversammlung innerhalb von vierzig Tagen nach der Feststellung stattfindet, dass das Nettovermögen weniger als zwei Drittel bzw. ein Viertel des Mindestgesellschaftskapitals beträgt.

Art. 34 Liquidation von Teilfonds oder Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat kann in den folgenden Fällen die Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilklasse der Gesellschaft beschließen: (1) Das Nettovermögen des Teilfonds oder der Anteilklasse der Gesellschaft unterschreitet einen vom Verwaltungsrat als unzureichend angesehenen Betrag, oder (2) es tritt eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation ein, die den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilklasse betrifft, oder (3) wirtschaftliche Rationalisierungsmaßnahmen, oder (4) das Interesse der Anteilinhaber des Teilfonds oder der Anteilklasse rechtfertigt die Liquidation. Die Entscheidung über die Liquidation wird den Anteilinhabern des Teilfonds oder der Anteilklasse mitgeteilt und in der entsprechenden Mitteilung begründet. Wenn der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilinhaber oder zur Gewährleistung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber nicht anders entscheidet, können

die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse nach wie vor die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen, wobei der geschätzte Betrag der Liquidationsgebühren berücksichtigt wird.

Im Fall der Liquidation eines Teilfonds und um den Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilinhaber zu gewährleisten, können die Nettoliquidationserlöse ganz oder teilweise bar oder in Form von Sachanlagen als Wertpapiere und andere vom betreffenden Teilfonds gehaltene Vermögenswerte ausbezahlt werden. Eine Auszahlung in Form von Sacheinlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des betreffenden Anteilinhabers.

Die Nettoerlöse aus der Liquidation können in einer oder mehreren Zahlungen ausbezahlt werden. Die Nettoerlöse aus der Liquidation, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse nicht an die Anteilinhaber oder Gläubiger ausbezahlt werden können, werden zugunsten der Begünstigten bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

Daneben kann der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilinhaber eines Teilfonds oder einer Anteilklasse die Liquidation dieses Teilfonds oder dieser Anteilklasse vorschlagen. Diese Hauptversammlung der Anteilinhaber wird ohne erforderliche Beschlussfähigkeit abgehalten, und die getroffenen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.

Falls die Liquidation eines Teilfonds das Erlöschen der Gesellschaft zur Folge hätte, wird die Liquidation von einer Versammlung der Anteilinhaber beschlossen, für die die Bedingungen bezüglich Beschlussfähigkeit und Mehrheit gelten, die gemäß vorstehendem Artikel 32 für eine Änderung dieser Satzung gelten.

Art. 35 Verschmelzung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann die Zusammenlegung von Teilfonds beschließen, indem die im Gesetz von 2010 und seiner regulatorischen Umsetzung festgelegten Regeln für die Zusammenlegung von OGAW angewendet werden. Der Verwaltungsrat kann jedoch beschließen, der Hauptversammlung der Anteilinhaber des bzw. der eingebrachten Teilfonds die Entscheidung über eine Zusammenlegung zu übertragen. Für diese Hauptversammlung ist keine Beschlussfähigkeit erforderlich, und die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.

Sollte die Gesellschaft nach der Zusammenlegung von Teilfonds erlöschen, muss die Zusammenlegung von der Hauptversammlung der Anteilinhaber beschlossen werden, wobei die Bedingungen bezüglich Beschlussfähigkeit und Mehrheit erfüllt sein müssen, die zur Änderung dieser Satzung erforderlich sind.

Art. 36 Zwangsumtausch einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse

Unter denselben Umständen wie den im vorstehenden Artikel 33 beschriebenen kann der Verwaltungsrat den Zwangsumtausch einer Anteilklasse in eine andere Anteilklasse desselben Teilfonds beschließen. Die betreffenden Anteilinhaber werden von dieser Entscheidung und den zugehörigen Verfahren durch eine Mitteilung oder durch eine Veröffentlichung gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts in Kenntnis gesetzt. Die Veröffentlichung enthält die Informationen über die neue Klasse. Die Veröffentlichung erfolgt spätestens einen Monat vor Inkrafttreten des Zwangsumtauschs, sodass die Anteilinhaber die Möglichkeit haben, die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile in andere Anteilklassen desselben Teilfonds oder in Anteilklassen eines anderen Teilfonds zu beantragen, ohne dass dafür andere Rücknahmegebühren als die Gebühren anfallen, die entsprechend den Angaben im Prospekt an die Gesellschaft zu entrichten sind, bevor die Transaktion in Kraft tritt. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist der Zwangsumtausch für alle verbleibenden Anteilinhaber bindend.

Art. 37 Teilung von Teilfonds

Unter denselben Umständen wie den im vorstehenden Artikel 33 beschriebenen kann der Verwaltungsrat die Neuorganisation eines Teilfonds beschließen, indem er ihn in verschiedene Teilfonds der Gesellschaft teilt. Die betreffenden Anteilinhaber werden von dieser Entscheidung und den zugehörigen Verfahren zur Teilung des Teilfonds durch eine Mitteilung oder durch eine Veröffentlichung gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts in Kenntnis gesetzt. Die Veröffentlichung enthält die Informationen über die so geschaffenen neuen Teilfonds. Die Veröffentlichung erfolgt spätestens einen Monat vor Inkrafttreten der Teilung, sodass die Anteilinhaber die Möglichkeit haben, die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile zu beantragen, ohne dass dafür Rücknahme- oder Umtauschgebühren anfallen, bevor die Transaktion in Kraft tritt. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die Entscheidung für alle verbleibenden Anteilinhaber bindend.

Die Teilung eines Teilfonds kann außerdem von den Anteilinhabern des Teilfonds auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds beschlossen werden. Für diese Hauptversammlung ist keine Beschlussfähigkeit erforderlich, und die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.

Art. 38 Teilung von Anteilsklassen

Unter denselben Umständen wie den im vorstehenden Artikel 33 beschriebenen kann der Verwaltungsrat die Neuorganisation einer Anteilklasse beschließen, indem er sie in verschiedene Anteilklassen der Gesellschaft teilt. Eine solche Teilung kann vom Verwaltungsrat beschlossen werden, wenn dies im besten Interesse der betreffenden Anteilinhaber erforderlich ist. Die betreffenden Anteilinhaber werden von dieser Entscheidung und den zugehörigen Verfahren zur Teilung der Anteilklasse durch eine Mitteilung oder durch eine Veröffentlichung gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts in Kenntnis gesetzt. Die Veröffentlichung enthält die Informationen über die so geschaffenen neuen Anteilklassen. Die Veröffentlichung erfolgt spätestens einen Monat vor Inkrafttreten der Teilung, sodass die Anteilinhaber die Möglichkeit haben, die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile zu beantragen, ohne dass dafür Rücknahme- oder Umtauschgebühren anfallen, bevor die Transaktion in Kraft tritt. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die Entscheidung für alle verbleibenden Anteilinhaber bindend.

KAPITEL VII. - ÄNDERUNG DER SATZUNG - ANWENDBARES RECHT

Art. 39 Änderung der Satzung

Die vorliegende Satzung kann von einer Hauptversammlung der Anteilinhaber abgeändert werden, die gemäß den nach Luxemburger Recht vorgesehenen Bedingungen über Beschlussfähigkeit und Mehrheit tagt. Jede Änderung der Satzung, die die Rechte von Anteilen in einem bestimmten Teilfonds gegenüber den Rechten der Anteile in anderen Teilfonds betrifft, sowie jede Änderung der Satzung, die die Rechte von Anteilen einer Anteilklasse gegenüber den Rechten der Anteile einer anderen Anteilklasse betrifft, unterliegt den Vorschriften über Beschlussfähigkeit und Mehrheit gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften.

Art. 40 Anwendbares Recht

Für alle Punkte, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, verweisen die Parteien auf das und unterwerfen sich den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 zu Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung sowie des Gesetzes vom 2010.